4784 - 5 Bibl.Mont

<36601811410018

<36601811410018

Bayer. Staatsbibliothek S

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

Vter Band.

Polizey-Gegenstände.

Von

Ge. Döllinger.

München, 1816.

Gedruckt bey J. Zängl.

Erklärung der Abkürzungen.

R. Bl. Regierungsblatt.
M. G. S. Maierische Generalien-Sammlung.
v. J. vom Jahre.
Hdbch. d. St V. Handbuch der Staatsverfassung.
S. Seite.
m. s. a. u. man sehe auch unter.
u. u. und unter.
Lit. Nov. Litographirte Novellen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

A.

Abweichung der Maaße.
Abbrändler.
Abbrennen verwachsener Gründe (Reutbrennen.)
Abdankung.
Abdecker.
Ablässe.
Ab- und Ausschaffungen aus den Schenken.
Abschied.
Abtrettung des Privat-Eigenthums.
Abtritt.
Accoucheur.
Advokaten.
Aerzte.
Aerztliches Gutachten.
" Personal.
" Zeugniß.
After-Aerzte.
After Leihhäuser.
Almoßen.
Almoßen-Rechnung.
Altersschwäche.
Angriffe in Büchern.
Ankündigungen.
Anonyme Angriffe.
Ansäßigmachung.
Anschlagzettel — Anzeigen.
Antiquarien.
Anzeigblatt.
Apothecken, Apothecker.

Arbeit, Arbeiter.
Arbeiten.
Arbeitslohn.
Archen.
Arme, Armenpflege.
Armen=Verlassenschaften.
Armen=Versorgungsanstalten.
Arrest=Orte.
Arrestanten=Tabelle.
Arrest=Strafen.
Aschen.
Aschenhandel.
Aufbringgeld.
Aufdingen.
Aufenthalt, Aufenthaltskarten.
Aufladen.
Aufkündzeit.
Auflauf, Aufstand.
Aufschriften.
Auftritte, unmoralische.
Aufzüge, öffentliche.
Auspichen der Fässer.
Ausfuhr.
Ausländer.
Ausmessung der Gründe.
Ausschenken, Auszechen.
Auserehelich geschwängerte.
Ausspielen.
Ausstellung der Leichen.
Aus= und Einziehen.

B

Bäche.
Bäcker.
Backöfen.
Baaden.
Backsteine.
Balken.
Bälle und Tanzplätze.
Bärntreiber.
Banden.
Bankospieler.
Barchentweber.
Bauanlagen.
Im Allgemeinen.
Baustellung einzelner Gebäude.
Bauführungen und Reparaturen.
Bauholz.
Bauleute.
Baumaterialien.
Baupolizey= und Oberaufsicht.
Bauschütt.
Bekanntmachungen.
Beleuchtung.
Berauschte.
Beschäftigungs=Anstalt.
Beschlagschmiede.
Beten.
Betrug.

Bettel, Bettler.
Aufsicht auf den Bettel.
Verbote gegen das Betteln.
Verbote gegen Aufnahme und Duldung der Bettler.
Verhaftung der Bettler.
Bettelfuhr.
Betteljuden.
Bettel-Rechnungen.
Betten.
Bier, ausländisches.
Bier ausschencken.
Merzenbier im allgemeinen.
Auf den Märzenkellern.
Schenkbier.
Unberechtigtes Bierschenken.
Bierbeschau.
Bierbräuerey, Biersudwesen.
Konzessionen.
Gewerbsbetrieb.
Bierbüchel.
Biereinlegen.
Bierführer.
Bier, geringhaltiges.
Bierkeller.
Bierschulden.
Biertafeln.
Biertax.
Regulierung und Bekanntmachung.
Ganterpreis.
Schankpreis.
Bier, verdorbenes.
„ verfälschtes.
Bierverschleis von Bräuern an Wirthe.
Bier- und Keller-Visitation.
Bier, weises.
Mäßerey.
Niederlagen.
Bierwirthe, Bierzäpfler.
Bierzwang.
Bilder.
Bilderhändler.
Blaue Montage.
Blechhändler.
Blindfällungen.
Blindpaschen.
Blitzableiter.
Blödsinnige.
Blumentöpfe.
Boten-Gerechtigkeiten.
Brandstätte.
Brandstiftung.
Brandversicherung.
Brandweinbrennen.
Brandweinschenken.
Bräuerey.
Bräuhäuser.
Bräuknechte.
Bräumeister.
Bräupfannen.
Brennbare Materialien.
Brennholz.
Bretter.
Brod.

Brod.
Brodbacken.
Brodtaxe.
Brodverkauf.
Brücken.
Brunnen.
Brunnenmeister.
Buchbinder.
Buchdrucker.
Buchhandels-Patente.
Buchhändler.
Büchsen- und Probmeister.
Bürger, arme.
Bürgeraufnahme.
Bürgerrecht.
Butter nnd Schmalz.

C.

Chaisen.
Chyrurgen.
Collekten.
Confiskationen.
Correktions-Anstalten.
Christmarkt.

D.

Dächer.
Dachfenster.
Dachrinnen.
Darangeld.
Dareingab-Brod.
Deichseln.
Denkmäler.
Diebsbanden.
Diebsstahl.
Dienstaufkündung.
Dienstboten.
Dienstzeit.
Einstand,
Afkündung. Austritt.
Unerlaubter Austritt während der Dienstzeit.
Erlaubter Austritt während der Dienstzeit.
Abschied.
Kost und Lohn.
Zwistigkeiten der Dienstherrn und Dienstboten.
Dienstpflichten und Sittlichkeit der Dienstboten.
Pflichten der Dienstherren.
Gerichtsbarkeit der Dienstboten
Dienstlose Personen.
Dienstzwang.
Dienstboten-Ordnung.
Dienste.
Diernen, liederliche, feile.
Dorfsgemeinden.
Dorfspolizey.
Dorfswacht, Dorfwächter.
Drehspiel.

Dünger.
Durchlässe an den Strassen.
Dungfuhren.
Dunggruben, Schwindgruben.

E.

Ehen.
Ehehalten.
Eigenthums-Abtrettung.
Eingeweide.
Einstand.
Einstandrecht.
Eimer.
Eingeborne.
Einwohnerzahl.
Einzünften.
Eis aufhauen.
Eisenhandel, Eisenkrämmer.
Eisfuhren.
Eisgang.
Eiskeller der Metzger.
Ellen.
Epitaphien.
Epidemie.
Erndte.
Erholungsorte.
Ertrunkene.
Erwerbslose Personen.
Essig und Germsiederey.
Eyer.

F.

Fabrikanten, Fabrikate.
Fabrikation.
Fabriken.
Fahren.
Familien-Bögen.
Familien, liederliche.
Fang- oder Riedhunde.
Färben, Färber.
Fässer.
Federbüsche.
Feyerlichkeiten, öffentliche.
Feilschaften.
Feld- und Gartenfrüchte.
Feldpolizey.
Feldwache.
Felle, rohe.
Fenster.
Feste, öffentliche.
Feuer, Feuerordnung.
Verhütung der Feuersgefahr.
Entdeckung des Feuers.
Feurlöschgeräthschften und Ordnung.
Rettung der Personen und Mobilien.
Anstalten nach dem Brande.
Feuer-Assekuranz.
Feuermantel.

Feuer = Signale.
Feuerstätte.
Feuerwächter.
Feuerwerke.
Fiacker.
Fische, gesalzene und ausgetrocknete.
Fische, gewässerte.
Fischen.
In gemeinen Wässern
Auf überschwemmten Gründen.
In Altwässern.
Zeit zum Fischen.
Fischer.
Fischfang.
Fischknechte.
Fischmaaß.
Fischmärkte, Fischhandel, Fischverkauf.
Fischordnung.
Fischwasser.
Fischzeug.
Flächenmaaß.
Flachsbau.
Flachsaufbewahrung.
Flachsbollen.
Flachs = und Hanfdörren.
Flachs = und Garnhändler.
Flachshecheln.
Flachsrösten.
Flambeau.
Fleischbeschau.
Fleischer oder Metzger.
Fleischsatz.
Fleischverkauf.
Flöße, Floßmeister.
Flurwache.
Flüßigkeiten.
Flüßigkeitsmaaß.
Fornikations = Strafen.
Frachtwagen.
Fragner.
Fremde.
Freymaurer = Gesellschaften.
Freynächte.
Froschfang.
Früchten.
Fruchtmarkt.

G

Garköche.
Gärtner.
Gärber, Gärberey.
Gärten.
Gassen.
Gäste.
Gasthöfe.
Gastwirthe.
Gauckler.
Gebärende.
Gebäude.
Geborne, Geburten.

Gebrechen, äußerliche, eckelhafte.
Gefährliche Stellen.
Gefängnisse.
Geflügel.
Gefundene Sachen.
Geheime Gesellschaften.
Geiger.
Geländer.
Geldaufbringer.
Geldstrafen.
Gemählde.
Gemeinde = Archive.
„ Ausgaben.
„ Bäche.
„ Berathungen.
„ Beschlüsse.
„ Beschwerden, und Klagen.
„ Bildung.
„ Buch.
„ Depudation.
„ Einnahmen.
„ Frohnen.
„ Glieder.
„ Gränzen.
„ Gründe.
„ Gut.
„ Polizey = Verwaltung.
„ Rath.
„ Rechnung.
Gemeinde = Rechte.
„ Schulden.
„ Streitigkeiten.
„ Umlagen.
„ Vermögen.
„ Vermögens = Verwaltung.
„ Vollmacht.
„ Vorsteher.
Gerechtigkeiten.
Gerüchte, falsche.
Gesänge.
Geschmack.
Geschmeidmacher.
Gesellen.
Gesellen Thaler.
Gesellschaften, geheime.
Gesinde.
Gesindel, gewerbloses.
Gesinde = Mäckler.
Gespenster.
Gestohlene Sachen.
Getränkmaaß.
Getreid.
Getreid = Handel.
„ unreifes.
„ Maaß.
Getreidmesser, Getreidabmessen.
Getreid = Schrannen.
„ Errichtung.

Schrannen = Ordnung.
„ Anzeigen.
Getreidverkauf, Handel und Ausfuhr.
Gewehre.
Verkauf derselben.
Ausländische Gewehre.
Gewerbsausübung unerlaubte.
Gewerbs = Gerechtigkeiten.
Feilbiethung, öffentliche.
Kompetens=Verhältniße in Gewerbssachen.
Gewerbs = Konzessions= Gesuche.
Ertheilung neuer Gerechtigkeiten.
Gerechtigkeiten auf Realitäten.
Cedirung, oder Veräusserung der Gerechtigkeiten.
Taxbestimmung der Gewerbe.
Anheurathung der Gewerbe.
Wiederbesetzung erledigter Gewerbe.
Gerechtigkeiten bei Konkursen.
Gerechtigkeiten bei Verlassenschaften.
Verpfändung der Gerechtigkeiten.
Versteigerung der Gerechtigkeiten.
Verpachtung der Gerechtigkeiten.
Oed liegende oder supprimirte Gerechtigkeiten.
Erlöschung der Gerechtigkeiten.
Gewerbs Kataster.
Gewerbs = Oberaufsicht und Schutz.
In Beziehung auf Beförderung der Industrie.
In Beziehung auf den Verkauf der Gewerbs = Produkte.
Gewerbs = Streite.
Gewerbe, übelriechende.
Gewicht.
Gift Verkauf.
Giftpflanzen.
Gyps.
Glaser.
Glückshafen.
Gold und Silber.
„ „ „ Arbeiter.
Granatenwerfen.
Gränzvermarkung.
Gras.
Gruben und Löcher.
Grummet.
Grundfängel.
Gütertransport.
Güterwägen.

Haftgelder.
Halbzwölfespiel.
Handel.
Handelsleute.
Handelspatente.
Handlung.
Handlungs-Firmen.
Handels-Waaren.
Handspritzen.
Handwerker.
Handwerks-Abschied.
„ Artikel.
„ Aufseher.
„ Beschau.
„ Beschwerden.
„ Führer.
„ Gerechtigkeiten.
„ Gerichte.
„ Geschenke.
Handwerks-Gesellen.
Gesellen-Aufnahme.
Betragen der Gesellen.
Austritt der Gesellen.
Gesellen-Lade.
Wandern der Gesellen.
Im Allgemeinen.
Im Inlande.
Ins Ausland.
Fechten Betteln der Handwerksbursche.
Ausschenken Auszechen der Handwerks-Gesellen.
Handwerks-Gruß.
„ Korrespondenz.
„ Kundschaften.
„ Lade.
Handwerks-Lehrjungen.
Aufnahme und Aufdingen.
Lehrgeld.
Unterricht und Bildung der Lehrjungen.
Lehrzeit.
Freysprechen der Lehrjungen.
Veränderungen der Lehrjungen.
Handwerks-Meister.
Meisterrechts-Gesuche.
Meister-Aufnahme.
Meisterrechts-Kosten.
Werkstätte.
Verehligung d. Handwerksmeister.
Landmeister.
Handwerks-Mißbräuche.
„ Ordnung.
„ Pfuscherey.
„ Polizey.
„ Rechnungen.
„ Schimpf u. Auftrieb
„ Strafe.

Handwers = Streite und Irrungen.
Handwerks = Zunftsachen.
Zunft = Angelegenheiten.
Einzüuftung und Beseitigung des Zunftzwanges.
Hanfdörren.
Häringe.
Häuser.
Hausinhaber und Inwohner.
Hausiren.
Hauszins.
Hausmiethe.
Hazardspiele.
Hebammen.
Hechtenmaaß.
Heumärkte.
Heuraths = Konsens.
Hindingerinnen.
Hochzeiten.
Hochzeitmahl.
Hochzeit = Tischdispensations= Gelder.
Hofschutz.
Holz.
Holzhandel.
Holzmaaß.
Holzmesser.
Holzmärkte.
Holzwaaren.
Hunde.

J

Jäckelschutzen.
Jäger, wandernde.
Jahrmärkte.
Injurien.
Insiegel.
Intelligenzwesen.
Irtenamt.
Juden.
Aufnahme und Schutz.
Rechte u. Verbindlichkeiten.
Handel an Sonn = und Feiertägen.
Gerichtsbarkeit der Juden.
Hinterlassene der Juden.
Begrabung der Juden.

Abeichung der Maaße.

M. s. u. Maaß und Gewicht.

Abbrändler.

M s. u. Bettel und unt. Sammlungen.

Abbrennen verwachsener Gründe.

(Reutbrennen.)

17. April. 1652. Die Regierungen sollen keiner Gemeinde oder Unterthanen eine Bewilligung zur Abbrennung verwachsener Felder, Wiesen und anderer Gründe, ohne die Beamten mit ihren Berichten hierüber vernommen zu haben, und dann nur unter Beobachtung der dabei vorgeschriebenen Umstände ertheilen. G. S. v. J. 1788. S. 552.

Wenn in Kriegsjahren die Baugründe ohne der Grundherrn und Unterthanen Verschulden mit Holz überwachsen sind, soll die Reute und Abräumung Jedermann gestattet werden.

Abdankung.

M. s. u. Dienstbothen und unter Handwerker.

Abdecker.

M. s. u. Wasenmeister.

Abläße.

M. s. u. Bettel.

Ab- und Ausschaffung aus den Schenken.

M. s. u. Polizeistunden.

Abschied.

M. s. u. Dienstbothen und unter Handwerker.

Abtretung des Privat-Eigenthums.

M. s. u. Privat-Eigenthum.

Abtritte.

13. Novem. 1812. Dürfen im Sommer nie vor 11 Uhr, und im Winter nie vor 10 Uhr des Nachts gereiniget werden. R. Bl. 1812 S. 1979.

Accoucheur.

M. s. u. Medizinalwesen.

Advocaten.

Deren Beiziehung in reinen Polizeigegenständen. M. s. u. Polizeisachen.

Aerzte.

M. s. u. Medizinalwesen.

Aerztliches Gutachten.

M. s. u. Medizinalwesen.

Aerztliches Personal.

M. s. u. Medizinalwesen.

Aerztliche Zeugnisse.

M. s. u. Medizinalwesen.

After-Aerzte.

M. s. u. Medizinalwesen.

After Leihhäuser.

M. s. u. Leihhäuser.

Allmosen.

5. Oktob. 1801. Keinem, weder einheimischen noch fremden Bettler soll mehr ein Allmosen bei den Häusern und Strassen gereicht, und die Uebertreter bestraft werden. M.G.S.v. J. 1802. S.341 §.7.

11. Juni 1790. Auf das Allmosen der wahrhaft Armen soll bei der Armenkasse kein Arrest angenommen werden, m. s. u. Bettel und unter Armenverlassenschaften. M.G.S.v. J. 1797. Seit. 199

Allmosen Rechnungen.

8. Oktob. 1810. Allmosen-Rechnungen, wenn sie nicht aus Renten sondern aus Abgaben bestehen, sind ohne Tax, ganz unentgeldlich zu stellen; sind aber Gemeinde-Fonds hiezu bestimmt, welche eben darum in Einnahme gestellt werden; so ist in diesem Falle die Taxe nach 1 Prozent von der Brutto-Einnahme zu erheben, m. s. u. Arme. R.Bl.1810 Seit. 978 §. 32.

Altersschwäche.

1. Oktob. 1813. Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandes-Gebrauch verloren haben, sind gegen alle Strafen entschuldigt. St. G. B. S. 52.

Angriffe in Büchern.

13. Juni 1803. Wenn die Polizei in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereien, Schriften, deren Innhalt sich nicht bloß auf wisschaftliche Untersuchungen oder politische und statistische Notizen beschränkt, wie auch Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder deren Verkauf bei ihr angezeigt wird, wodurch eine öffentliche, physische oder moralische Person auf eine illegale Art angegriffen wird; so R.Bl.1803 S. 377.

soll die Polizei sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde einsenden, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und in subsidium den Drucker und jeden Verbreiter der geeigneten Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio anzeigen, den auf eine illegale Art angegriffenen Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, den Verleger und in Subsidium den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbild vor der kompetenten Justizbehörde zu verolgen.

Ankündungen.

M. s. u. Anzeigen.

Anonyme Angriffe.

13. Juni 1803. Wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich. R.Bl. 1803 Seit. 377.

Ansäßigmachung.

29. März 1812. Die Ansäßigmachung durch Güter oder Gewerbe kann einem Landeskinde, so lange es in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, wenn es auch schon in der Altersklasse noch nicht aufgerufen worden ist, nicht eher zugestanden werden, als bis von ihm eine förmliche Entlassungs-Bescheinigung aus dem Konskriptions-Verbande nachgewiesen wird. R.Bl. 1812 S. 636 — 642.

Von

Von diesem allgemeinen Grundsatze machen jedoch folgende drei legal erwiesene Fälle eine Ausnahme.

1. Wenn beide Eltern gestorben sind, und der in dem Militärpflichtigkeits-Alter stehende Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe selbst übernehmen muß.

Zu diesem Falle wird auch gerechnet:

a) wenn nach den bereits früher verstorbenen Aeltern das Gut oder Gewerbe erst durch den Tod der Grosältern von diesen an den militärischen Enkel übergeht.

b) Wenn Verwandte kinderlos sterben, und ein noch militärpflichtiger Anverwandter deren Anwesen oder Gewerbe übernehmen muß.

2. Wenn der Vater (oder die verwittwete Mutter) 60 Jahre alt und dabey so gebrechlich sind, daß er dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren kann, und deßwegen die Uebergabe an den militärpflichtigen Sohn nothwendig wird: vorausgesetzt, daß keine andern Kinder vorhanden, oder diese gänzlich außer Stand sind, ihre Aeltern zu unterstützen, und das Hauswesen einsweilen zu besorgen.

Hätten

a) die Aeltern das 60. Jahr zwar noch nicht ganz erreicht, es wäre aber vollkommen und legal hergestellt, daß die Uebergabe aus gänzlicher Unvermögenheit dem Gut oder Gewerbe vorzustehen, wegen ihrer bleibenden Gebrechen, und aus Mangel irgend einer andern Untestützung dennoch unumgänglich nothwendig sey, oder

b)

b) findet sich eine noch nicht ganz 60 Jahr alte Wittwe in der nämlichen Lage, besonders wenn das Gut oder Gewerbe von einem bedeutenden Umfange ist,

c) wird die Uebergabe von einem kinderlosen Anverwandten an seinen in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden nächsten Verwandten bey den nämlichen eben bemerkten und vollständig ausgewiesenen Verhältnissen durchaus nothwendig; so werden diese einzelnen Fälle den unter Ziffer 2 angegebenen gleich geachtet.

3. Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen militärpflichtigen ehelichen will: unter dem Ausdrucke: einzige Erbin wird nicht allein eine einzige Tochter, sondern auch

a) eine Wittwe, welche zur Besorgung ihres Guts oder Gewerbes einer mänlichen Unterstützung bedarf, und daher sich wieder zu verehelichen gezwungen ist, jedoch aber keine solche, welche mit erwachsenen, zu ihrer Aushilfe fähigen Kindern versehen ist, ferner

b) eine solche Tochter verstanden, welche zwar Brüder und Schwestern hat, die aber entweder noch so jung oder gebrechlich, oder sonst zur Uebernahm des Guts nach dem Tode der Eltern unfähig sind, so, daß die erste solches nothwendig übernehmen, mithin bei solchen besondern Umständen als die einzige Tochter angesehen werden muß.

Diese drei Fälle setzen die unumgängliche Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme oder Uebergabe der elterlichen Güter oder Gewerbe voraus,

voraus, und sollen also nicht auf eine bloße, von den Aeltern während ihrer Lebzeit vorgenommene Theilung ihres Vermögens und noch weniger auf den freien Ankauf eines Guts aus dritter Hand ausgedehnt werden.

Es kann zwar der Werth des Guts oder der Besitzungen nicht bestimmt, oder zu einem in jedem Falle anwendbaren Masstabe festgesetzt werden; allein wegen des Besitzes oder der Uebernahme eines Hauses von geringem Werthe, wobei nicht Oekonomie oder ein sonstiges Gewerbe getrieben wird, wegen eines bloßen Antheils an einem Hause ohne Grundstücke, und wegen des Besitzes walzender Grundstücke, an einzelnen Aeckern ohne Häuser darf deswegen dem Mililärpflichtigen in den angegebenen drei Fällen die Entlassung noch nicht ertheilt werden.

Auch kann dieselbe nicht jedes Gewerbe, oder jede Gewerbsart bewirken, es soll vielmehr hiebei der, dem Konskribirten oder seiner Familie durch das einsweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes, zugehende Schaden und Nachtheil, oder der davon für den Staat, einen Bezirk oder eine Gemeinde hervorgehende Nutzen als der wesentliche Grund zur Bewirkung der Entlassung von der Militärpflicht betrachtet und genau geprüft werden.

Jenen Konskribirten, welche, ohne zum Dienste aufgefordert worden zu seyn, zwei Alters Klassen zurückgelegt haben, darf auch noch in den folgenden Fällen die Entlassung ertheilt werden.

a) Wenn ein Vater (oder die verwittibte Mutter) welcher zwei oder mehrere getrennt voneinander

der liegende Güter besitzt, eines davon an einen seiner Söhne, welcher die zweite Klasse des militärpflichtigen Alters völlig zurückgelegt hat, oder an eine Tochter, welche einen solchen Konskribirten heirathen will, zu übergeben Willens ist, wenn er schon durch Alter und sonstige Gebrechlichkeiten dazu genöthiget wäre;

b) wenn ein solcher Vater einen bedeutenden Umfang an Aeckern oder sonstigen liegenden Grundstücken besitzt, einen angemessenen Theil trennt, denselben mit Wohnung versieht, und auf diese Art ein selbstständiges, zur Ernährung einer Familie zureichendes Gut herstellt, welches er in der erst bemerkten Art einem seiner Söhne oder Töchter übergiebt;

c) wenn ein solcher Konskribirter überhaupt durch eine Güter-Zertrümmerung ein ähnliches Gut erhält, oder eine Tochter, die solches erhalten hat, einen Konskribirten dieser Klasse heirathen will;

d) wenn ein Konskribirter entweder selbst eine Staats-Realität an sich bringt, dadurch seine selbstständige Ansäßigkeit begründet, zugleich aber gehörig nachweiset, daß er dieselbe entweder aus eigenen Mitteln, oder jenen seiner Eltern, Verwandten, oder seiner Braut zu bezahlen und zu behaupten im Stande sey, oder wenn er eine Tochter, welche eine solche Realität käuflich an sich gebracht hat, heirathen kann;

e) wenn er auf öden Gemeinde- oder sonst urbar zu machenden Gründen sich ansiedelt, und zureichend über das hiezu erforderliche Vermögen und den künftigen Unterhalt seiner Familie sich ausweiset;

f)

f) wenn er eine Manufaktur oder Fabrik, welche nach den Lokalverhältnissen, oder andern hiebei konkurrirenden Rücksichten für nützlich erachtet wird, mit der Ausweisung anlegt, daß er das hiezu nöthige Vermögen besitzt;

g) wenn er ein zum Verkauf öffentlich ausgebotenes Gantgut ankauft, und dabei ausgezeigt wird, daß er solches (wie bei Buchstab d) zu bezahlen und zu behaupten vermöge.

Das nämliche gilt, wenn eine Tochter ein solches Gut käuflich erwirbt, und darauf einen Konskribirten von der bezeichneten Klasse zu heirathen gedenkt;

h) wenn er durch den, Besitz eines Hauses von geringerem Werthe, oder eines Antheiles daran durch den Besitz walzender Grundstücke oder durch Heurat einer Person, welche in einem solchen Besitze ist, um sich auf irgend ein Gewerbe niederzulassen, eine Ansäßigkeit erwirbt, wodurch er sein ordentliches Fortkommen begründen kann; wenn endlich

i) ein solcher Konskribirter, welcher entweder vermögenslos, oder dessen Vermögen unbedeutend ist, durch eine Heirath sein Glück machen, und dadurch zu einer Ansäßigkeit gelangen kann, wenn das Anwesen auch schon durch eine von den Eltern bei ihren Lebzeiten geschehene Güter-Vertheilung, oder durch freien Ankauf aus der dritten Hand, oder wie immer in den Besitz seines Heiraths-Gegenstandes gekommen ist.

Bei

Bei allen diesen Fällen kommt es nicht darauf an, ob die Aeltern schon ein hohes Alter erreicht haben, gebrechlich sind, mehrere Söhne oder Töchter haben oder nicht.

14. Nov. 1812. Bei Ansäßigmachungs-Gesuchen solcher Jünglinge, welche in die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht eingetreten waren, soll zwar im Allgemeinen die Anwendung des, in jenem Gesetze ausdrücklich bestimmten Grundsatzes eintreten, daß nämlich kein Baier, bevor er nicht der Militärpflichtigkeit Genüge geleistet hat, zu irgend einer Ansäßigmachung zugelassen werden kann. ungedruckt.

Indessen sollen die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen vor Ablaufe der bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre die Entlassung aus dem Konskriptions-Verbande statt finden kann, auch nach dem auf die nothwendige und unverschiebliche Ansäßigmachung gegründeten Befreiungs-Gesuche von Jünglingen, welche das 19. Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, beurtheilt und behandelt werden.

Wenn sich demnach der Fall ergiebt, daß ein solcher Jüngling aus einer der oben angeführten Rücksichten, zur Guts- und Gewerbs-Uebernahme zngelassen werden muß, und nach seinen moralischen und physischen Eigenschaften zugelassen werden kann: so ist die zu diesem Behufe erforderliche Entlassung von der Militärpflichtigkeit nach Anleitung des Art. 57 zu verfügen, und derselbe hierunter nach §. 196 der Vorschrift zur Anwendung des Konskriptions-Gesetzes zu behandeln, die zur Konskriptions-Kasse zu bezahlende Gebühr

bühr aber nach §. 791 dieser Vorschriften zu berechnen.

17. April 1812. Alle und jede Ansäßigmachungen, welche durch vorgängige Entlassung aus dem Konskriptions-Verbande bedingt werden, das heißt, von Individuen, die das 23ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen immer bei den Polizey-Directionen oder Kommissariaten, bei den Landherrschafts- und Mediatuntergerichten angebracht, durch diese nach den, in dem Konskriptions-Gesetze Titl VII. Art. 93 — 98 enthaltenen Normen instruirt, und an das ihnen vorgesetzte General Kreis- oder Lokalkommissariat mit dem geeigneten Gutachten einberichtet werden; wo sodann darüber in der für kontentiose Gegenstände vorgeschriebenen Form kollegialer Berathung, salvo recursu, zu entscheiden, und von Vierteljahr zu Vierteljahr, ein Konspekt über die bewilligten Gesuche dieser Art, nach den bisher in den Monatstabellen verzeichneten Rubriken herzustellen, und mit Berichte an das Ministerium der auswärtigen Verhältniße einzusenden ist. ungedruckt.

29. März 1812. Die Ansäßigmachungs-Gesuche der treu und rechtschaffen ausgedienten Soldaten, welche sie durch Güter-Ankauf, durch Erbauung von Häusern auf öde Plätze, um solche urbar zu machen, häusliche Niederlassung in Städten und Dörfern zur Ausübung von Handwerken und andern Gewerben, überhaupt auf eine jede durch die bestehenden Gesetze wie immer zuläßige Art erlangen können, sollen vorzüglich begünstiget werden. R.Bl. 1812 Seite 685.

Diese

Diese Verfügung enthält indessen keineswegs die Absicht, daß dadurch den Ausgedienten ein Recht, das väterliche Gut oder Gewerbe zu übernehmen, ausschließlich eingeräumt, und ihnen dasselbe unter allen Umständen werden soll: wenn aber die Eltern dem ausgedienten Soldaten vor den übrigen Söhnen, oder einem Sohne, welcher mehrere Kapitulationen vollendet hat, vor demjenigen, welcher nur eine diente, das Gut oder Gewerbe zu übergeben gedenket; dann sollen in einem solchen und ähnlichen Fällen die Obrigkeiten dem Ausgedienten, und dadurch auch der Absicht der Aeltern jede Unterstützung, die nur immer unbeschadet der Rechte und Ansprüche des dritten eintreten kann, angedeihen lassen.

18. Juni 1812. Die Erlaubniß zur Ansäßigmachung eines Militär-Pensionisten darf nur nach vorgängigem Benehmen mit der treffenden Militär-Behörde ertheilt werden. R. Bl. 1812 S. 1149.

26. August 1801. Der Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten, sofern dieselben die gesetzlichen Erfordernisse in Erfüllung bringen, sich durch Geschicklichkeit auszeichnen, oder sonst mit zureichenden Vermögen versehen sind, sollen keine Hindernisse gemacht werden; m. s. a. u. Gewerbe und Heurathen und unter Juden. Ueber Ansäßigmachung fremder Bauersleute s. m. d. II. Bd. u. Ansäßigmachung, und wegen Ansäßigmachung im Auslande s. m. im I. Band unter Auswanderung. R. Bl. 1801 Seite 562.

Anschlagzettel. — Anzeigen.

24. Sept. 1808. Oeffentliche von Privaten hängen von der Bewilligung der Polizeidirektion ab. R. Bl. 1808 S. 2525. §. 81.

Gesetz-

13. Novem. 1812. Gesetzwidrige sind von den öffentlichen Plätzen unverweilt zu entfernen. R. Bl. 1812 S. 1968.

Antiquarien.

M. s. u. Kataloge.

Anzeigblatt.

24. Sept. 1808. Die Polizeidirektionen haben zu sorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeigblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizeierinnerungen Kenntniß erhalte. R. Bl. 1808 S. 2526. §. 84.

Apotheken. — Apotheker.

M. s. u. Medizinalwesen.

Arbeit.

Eigene, deren Verkauf; m. s. u. Waaren.

Arbeit. — Arbeiter.

24. Sept. 1808. Mit den Polizeidirektionen selbst soll eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter aufgenommen, und mitgetheilt werden könne. R. Bl. 1808 S. 2516. §. 85.

M. s. u. Dienstboten.

Arbeiten

auf eigene Hand; m. s. u. Gewerbskonzeßionen; u. u. Handwerkslehrjungen.

Arbeitslohn.

28. Juli 1808. Die Bestimmung des Arbeitslohns steht den Kreiskommissariaten zu. R. Bl. 1808 S. 1839.

Archen.

M. s. u. Fischen.

Arme. — Armenpflege.

22. Febr. 1808. Anspruch auf die Armenpflege hat ein jedes Individuum, welches aus keiner Quelle seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil schöpfen kann, und entweder ganz vermögenslos und erwerbsunfähig, somit in voller Armuth ist, als auch jenes, welches einiges Vermögen oder Erwerbsfähigkeit hat, und daher in partieller Armuth ist, wenn es R.Bl.1808 S. 593.

a. durch die Geburt,

b. durch das Domizil, oder

c. durch Verehelichung dem Reiche angehört; ferner diejenigen, welche

3. März 1780. d. Communitatis causa bei Feuer- Wasser- und dergleichen Gefahren verunglücken, sie mögen Inn- oder Ausländer sein. G.S.v.J. 1784 Seite 950. §. 10.

— — — e. Nach verlorenen Kräften sich nicht mehr mit dienen zu ernähren vermögen, und sich legitimiren, in einer Stadt oder in einem Gericht 15 Jahre eheliche Dienste geleistet zu haben. — — — §. 9.

22. Febr. 1808. Die Armenpflege fällt auf jenen Kommunal-Distrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der vier unter a. b. c. und e. angeführten Titel im besondern Verbande steht, R.Bl.1807 S. 593.
3. März 1780. und in den unter d. angezeigten Fällen haben die Verunglückten ihre Verpflegung und Unterhalt von der Stadt oder Gemeinde, wo sie im allgemeinen Nothfalle geholfen, zu empfangen. G.S.v.J. 1784.Seit. 950 §. 9.

Während dem Dienste oder bei ihrer kündigen Profeßion erkrankte, verunglückte, zur Arbeit und eigenen Verpflegung untauglich gewordene Leute, wenn sie nicht schon das Domicilium erlangt haben,

sind

sind in ihrem Geburtsort zu verpflegen, und dahin zu verweisen.

M. s. a. u. Bürger u. u. Handwerker.

22. Febr. 1808. Der Anspruch auf die Armenpflege fällt hinweg, wenn das Individuum zu dem Genusse eines eigenen oder gesetzlichen Alimentations-Vermögens gelangt, oder jener Zustand der Arbeitsfähigkeit eintritt. R. Bl. 1808 S. 594.

Ein Armen-Institut soll jeder Kommunaldistrikt der Städte und des Landes, wofür eine eigene Polizeistelle besteht, erhalten. Ein solches Armeninstitut umfaßt die Armenpflege seines ganzen Distrikts, und nimmt daher in der Regel die Hofmarken oder Patrimonialgerichte in die Theilnahme auf. Es soll bestehen in einem Armenverpflegungshause, worin die Individuen, welche sich zur vollen Armuth eignen, die Verpflegung in der Wohnung, Kleidung und Ernährung erhalten;

und in einem Armenbeschäftigungshause, welches für angemessene Beschäftigung der noch arbeitsfähigen Individuen sorgt.

Jenen Individuen, welche weder zur Verpflegung noch zur Beschäftigungs-Aufnahme sich eignen, ist ein Verpflegungsbeitrag entweder in Geld oder in Verpflegungsbedürfnissen zu verreichen.

Das Vermögen für die Anstalten der Armenpflege soll bestehen:

1) aus den bereits bestehenden Armenstiftungen, welche sowohl unter der königlichen, als Patrimonial-Administration stehen.

2)

2) aus den Zinsen von Landesanleihen, und solchen Kapitalien, wovon die Perzipienten in dem Kommunaldistrikte nicht mehr auszuforschen sind;

3) aus den zum Beßten der Armen erfolgenden Vermächtnissen eines solchen Vermögens, welches eine ständige Jahrsrente gewährt;

4) aus dem vierten Theile derjenigen Vermächtniße und Verlassenschaften, welche für alle andere frommen Zwecke bestimmt sind; m. s. u. quarta pauperum;

5) aus jenen unständigen Beiträgen, welche entweder von Individuen und Kommunitäten, oder durch Sammlungen erhalten werden;

6) aus den zugewiesenen unständigen Strafgeldern. (m. s. u. Succumbenz-Geldern.)

23. Nov. 1804. 7) aus den Verlassenschaften der verstorbenen Armen, welche das Allmosen genossen haben, weßwegen auch in den Armenbeschreibungen die Habschaften derselben so viel möglich genau zu beschreiben sind. R.Bl. 1804 S. 897.

M. s. u. Armen-Verlassenschaftssachen.

24. Sept. 1808. An jedem Orte sind alle Spenden- und Armen-Stiftungen sowohl mit ihrem Fonde, als mit ihren Einkünften in ein Kapital-Vermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden, und im Falle auch die freiwilligen Beiträge den Abgang nicht decken, so ist dieser durch regulirte Armenbeiträge zu ersetzen. R.Bl. 1808 S. 2518. §. 44.

12. Juli 1808. Zu den für die Armenpflege bestimmten Konkurrenzen sind auch die unangesessenen Unterthanen verhältnißmäßig beizutragen verbunden. R.Bl. 1808 S. 1510.

Es

24. Sept. 1808. Es sind daher zur Besorgung der Armenpflege alle Gemeinden eines Landgerichts in eine gemeinsame Assekurranz zu vereinigen, wozu eine jede den verhältnißmäßigen Beitrag leistet, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armenkasse abzuführen haben. R.Bl.1808 S. 2444. §. 50.

25. Mai 1790. Auch die Pfarrer und Seelsorger sollen die Armenanstalten auf das nachdrücklichste anempfehlen und unterstützen; und was sie von mitleidigen Personen hierzu erhalten, nicht nach Gutdünken vertheilen, sondern ad massam communem bringen. G.S. v. J. 1784. Seit. 948.

M. s. u. Allmosen, und unter Bettel.

24. Sept. 1808. Kompetenz. Die Armenpflege gehört auf dem Lande unter die vorzüglichsten Gegenstände der Gemeindevorsteher, und in den Städten unter die der Polizey. R.Bl.1808 S. 2444.

17. Juli 1808. Die obere Aufsicht fällt in die Kompetenz R.Bl.1808 S. 1660.
29. Oktob. 1806. der Kreisstellen, unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern. R.Bl.1806 S. 425.

22. Febr. 1808. Die Polizeystellen der Städte und des Landes sind in Beziehung auf das Armeninstitut ihres Kommunaldistrikts zugleich die Polizey, und die Administrationsbeamten der Regierung. Ihnen liegt ob; R.Bl 1808 S. 600.

a. die Herstellung eines Armen-Konspekts in dem Kommunaldistrikte,
b. das Erkenntniß über die Qualifikation eines Individuums zum Stande der vollen oder partiellen Armuth, und die Bestimmung des Grades seiner partiellen Armuth,
c. die Bestimmnng des Verpflegungs-Beitrags für jene Individuen, welche sich sowohl in den Be-

Beschäftigungs-Anstalten als außer denselben befinden,

24. Febr. 1808. d. die in den Armenstiftungen aufgenommenen und ausgetretenen Personen in ihren monatlichen Berichten an die vorgesetzte Stelle anzuzeigen. R.Bl. 1808 S. 2532.

22. Febr. 1808. Den Polizeibeamten der Armenanstalt dienen in den Städteu die Abtheilungskommissarien, und auf dem Lande die Pfarrer als Funktionsgehilfen, R.Bl. 1808 S. 600.

Diese haben

a. die Materialien des Armen-Konspekts zu liefern, und die von Zeit zu Zeit sich darin ergebenden Ab- und Zugänge in Anzeigen zu bringen,

b. die Qualifikation der Armen zu begutachten, und dadurch die den Polizeibeamten hierüber zuständige Erkenntniß zu motiviren,

c. die Verpflegungsbeiträge an jene Individuen zu vertheilen, welche sich außer der Beschäftigungs-Anstalt befinden.

Den Polizeistellen der Städte und des Landes liegt als Verwaltungsbeamten die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ob; die Renten aus den Wohlthätigkeits-Stiftungen haben sie von den betreffenden Administratoren dieser Stiftungen zu erhalten, welche auch den Polizeidirektionen auf ihr Verlangen die Listen aller in Armenstiftungen aufgenommener Personen und die Uebersichten des Fonds und ihrer Verrechnung mitzutheilen haben; sie sollen auf die Abstellung polizeylicher Gebrechen, welche sie in denselben wahrnehmen, dringen. (24. Sept. 1808. — R.Bl. 1808 S. 2591.)

Die

Die Polizey hat in ihren monatlichen Berichten eine Uebersicht der Armen-Instituts-Rechnungen beyzufügen, und diese Armen-Instituts-Rechnungen müßen jährlich dem Publikum bekannt gemacht werden.

27. Sept. 1809. Die Vollziehung und der Erfolg der Verordnungen über die Armenpflege; die Zahl der vorhandenen Armenanstalten und der darin Rezipirten ist unter kurzer Schilderung des Zustandes dieser Institute von den Kreisstellen nach dem bestimmten Formular zusammenzustellen, und mit dem vorgeschriebenen Jahrsbericht an die allerhöchste Stelle einzusenden. R.Bl. 1809 S. 1730.

Armen-Verlassenschaften.

6. Dezem. 1808. In die Obsignation, Inventur und sonstige Behandlung des Nachlasses derjenigen, die aus Armen-Instituten Unterhalt bezogen haben, sollen sich die Polizeibehörden oder sonstigen administrativen Stellen der Armen-Institute nicht mischen; dagegen liegt ihnen ob, beim Tode eines solchen Scheinarmen den Ersatz des von demselben aus der Armen-Anstalt bezogenen Genusses bei der gerichtlichen Behörde aus der Erbschaftsmasse auf dem gehörigen Wege zurückzufodern. R.Bl. 1808 S. 2888.

Armen-Versorgungs-Anstalten.

M. s. Armenpflege.

Arrest-Orte.

24. Sept. 1808. Für den Dienst der Polizeidirektionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden. M. s. u. Gefängnisse, u. u. Polizeyübertreter. R.Bl. 1808 S. 2528.

Arrestanten-Tabellen.

24. Sept. 1808. Die Polizeidirektionen haben den monatlichen Berichten an die Kreisstellen eine Uebersicht der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen beizulegen. R.Bl.1808 S. 2531.

Arrest-Strafen

24. Sept. 1808. können die Polizeidirektionen bis auf die Zeit von 3 Tagen verfügen. R.Bl.1808 S. 2528.

M. s. a. u. Diebstahl.

Aschen

30. März 1791. ist nicht glühend aus dem Ofen zu thun, noch in hölzernen, sondern in irrdenen Geschirren auf steinernen Böden in Kellern oder Gewölbern und nicht auf den Böden zu verwahren. G.S. v. J. 1797. S. 219. §. 37.

Aschen-Handel.

15. Jäner 1808. Der Aschenaufkauf ist im ganzen Lande frey, und nicht auf Territorialeintheilung beschränkt. R.Bl.1808 S. 178.

29. July 1788. Die Aschensammlung steht aller Orten jedem Patentler frey. Die Patentlerzahl soll nicht mehr vermehrt werden. G.S. v. J. 1797. S. 162.

Dem Seifensieder ist die Asche zu liefern, welcher für den Sammler cavirt hat.

Im nicht richtigen Abnahm- Bezahlungs- oder Abdruckungsfall mag der Sammler sich mit einem andern Seifensieder einlassen.

Jeder Seifensieder ist auch befugt, statt seines ausgemusterten Patentlers mit seiner eignen Mennat und seinem Knecht die Asche zu sammeln.

29. Jäner 1785. Der Ofen und Herdaschen ist den Potaschensiedern nur in so weit gestattet, als sie den Seifensie- G.S. v. J. 1788. S. 674. §. 2.

fensiedern in Städten und Märkten, dann den berechtigten Salpetersiedern nicht nahe gekommen, und diesen an dem Betrieb ihres Gewerbes keine Hinderung gemacht haben.

19. April 1915. Gegen die Kauderer, welche den Aschen hin und wieder aufkaufen, überzahlen, und außer Landes führen, ist nicht nur die Konfiskation zu behaupten, sondern auch Roß und Wagen wegzunehmen. G. S. v. J. 1788. S. 918.

Aufbringgeld.

M. s. u. Geldaufbringen.

Aufdingen.

M. s. u. Handwerker und Lehrjungen.

Aufenthalt. — Aufenthalts-Karten.

6. Februar 1798. 10. July 1810. Personen, welche bey keinem Amte angestellt, bey keinem Einwohner in Diensten, mit keinem bürgerlichen Gewerbe versehen, noch auch seit 10 Jahren in dem Orte ansäßig sind, haben, wenn sie länger als 3 Tage in einem Gast- oder in einem Privathause zu wohnen gedenken, eine Nachweisung nebst einer Aufenthaltskarte auf dem Polizeyamte ungesäumt zu erholen, bey 12 Reichsthaler Strafe. Poliz. Er. v. J. 1798. S. 2. Pol. Anz. vom Jahr 1810.

M. s. a. u. Fremde.

24. Sept. 1808. Die Gebühren für die Aufenthaltskarten gehören den Einnahmen der Polizey. R. Bl. 1808 S. 2530.

Alle

31. Jäner 1789. Alle müßige, verdächtige und dienstlose Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, hat die Polizey zu entfernen. Polizeyerinnerung. v. J. 1798. S. 2.

M. s. u. **Dienstbothen.**

Aufladen.

Ueber das Gewicht der Ladungen bey Fracht- und Güterwagen s. m. d. II. Bd. und **Güterwagen.**

Aufkündzeiten.

M. s. u. **Dienstbothen**, und u. **Miethschaften.**

Auflauf. — Aufstand.

1. Juli 1783. Wer jedesmal den Urheber mit hinlänglichem Grunde anzeigt, erhält nicht nur eine Belohnung, sondern auch sein Name bleibt verschwiegen. G. S. v. J. 1788. S. 44.

Es soll Jedermann allen Auflauf und sträfliche Insultirungen vermeiden, und zwar um so mehr, als gegen jeden Antheilnehmenden nnd sich Einmischenden ohne Unterschied des Standes, der Würde oder des Ranges kriminaliter sowohl mit exemplarischer schärfester Strafe verfahren, als auch auf die nach der Hand erdichteten Ausflüchten und Entschuldigungen keine Rücksicht genommen wird.

4. Oktober 1791. Vertrauliches Sendschreiben zum Aufstande, eine aufrührerische Schrift einzuführen, und zu verheimlichen, ist bey Zuchthausstrafe verboten. G. S. v. J. 1797. S. 467.

24. Sept. 1808. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizeydirektionen alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trenneu, und die Ru- R. Bl. 1808 S. 2517.

he

he wieder herzustellen. Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizeydirektionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erforderliche militärische Unterstützung unverweilt zu leisten.

Aufschriften.

Oeffentliche sind, ehe sie ausgehängt werden, der Polizeydirektion zur Genehmigung vorzulegen. Polizeyanzeiger v. J. 1814. S. 341.

Auftritte unmoralische.

13. Novbr. 1812. Skandalöse auf den Strassen, an öffentlichen Versammlungsorten sind auf der Stelle zu unterdrücken. R. Bl. 1812 S. 1967.

Aufzüge öffentliche.

24. Sept. 1808. Bey öffentlichen Aufzügen ist zuvor die Bewilligung der Polizey zu erholen, welche für die Aufrechthaltung der Ordnung dabey zu sorgen hat R. Bl. 1808 S. 2525.

Auspichen der Fäßer.

30. März 1791. Das Auspichen und Ausbrennen der Fäßer muß außer dem Umfange der Orte und in gehöriger Entfernung von den Häusern und Gebäuden geschehen. M. s. a. u. Fäßer. G. S. v. J. 1797. S. 220. §. 45.

Ausfuhr.

27. Sept. 1808. Die Ausfuhr von Getreid und Vieh, wie auch von den übrigen Produkten des Pflanzen- und Thierreichs ins Ausland haben die Kreisstellen in ihren Jahrsberichten so weit möglich summarisch zu bemerken, und die Beförderungsmittel des Ausfuhrhandels überhaupt anzugeben. R. Bl. 1808 S. 1725.

Ausländer.

M. s. u. Armenpflege, u. Fremde, Päße, und Vaganten.

Aus-

Ausmessung der Gründe.

5. April 1793. Eigenmächtige sind Fremden ohne schriftlich höhere Erlaubniß nicht zu gestatten. G. S. v. J. 1797. S. 268.

Man nimmt ihnen auf Betreten die Instrumente, Plane und Papiere ab, und berichtet die Sache sogleich ein.

Ausschenken. — Auszechen

der Handwerksgesellen. M. s. u. Handwerksgesellen.

Außereheliche Geschwängerte

13. Novem. 1812. Personen von niedriger Herkunft, zweydeutigen Verhältnissen und leichtsinniger roher Lebensart sind fleißig zu beobachten, um sich zu versichern, daß weder der Frucht noch dem neugebornen Kinde Gewalt angethan, noch absichtlicher Schaden zugefügt werde. R. Bl. 1812 S. 1958.

Ausspielen

3. August 1807. von Gütern, Waaren und Effekten durch Loose ist bey angemessenen Strafen verboten. R. Bl. 1807 S. 1344.

20. März 1779. Die sogenannten Scholterspiele, mit Reitern, Drehbrett, blinden oder andern Paschen, oder wie solche Spiele auch immer benennt werden mögen, nicht nur für Geld, sondern auch für Lebzelten, Brod und andere Eßwaaren, dann Zinn- und Erdengeschirr so andern, sind aller Orten und für allzeit auf das schärfste verboten, und die Uebertreter mit 50 Reichsthalern zu bestrafen. G. S. v. J. 1784. S. 946.

Ausstellen der Leichen.

13. Novem. 1812. Zur Schau für das Publikum ist nicht zu dulden. R. Bl. 1812 S. 1962.

Aus- und Einziehen.

M. s. u. Mieths-Veränderung.

Bäche.

30. März 1791. Die den Dörfern nahe liegenden sind im Winter an verschiedenen Orten fleißig aufzueisen, im Sommer aber bey entstehenden Feuersbrünsten aller Orten anzuschwellen. G. S. v. J. 1797. S. 225. §. 72.

Bäcker.

6. July 1754. Es soll keiner, der nicht des Handwerks genugsam kundig, und gewandert ist, aufgenommen werden. G. S. v. J. 1788. S. 617.

1701. Die Bäcker, welche das Getreid selbst durch ihre Leute mahlen lassen, sollen auch mit völligem Wasser allein zum Schrott, zu den Semmeln aber mit halbem Wasser mahlen, und zwar bei Strafe eines halben Thalers, dann bei Strafe des zweifachen auf öfteres Betreten. G. S. v. J. 1788. S. 574. §. 18.

Sie sollen die Kleyen nicht öfters, als drei, oder aufs meiste viermal aufschütten. §. 21.

24. Sept. 1808. Auf die Bäcker hat die Polizey ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sich durch öfters wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihres Gewerbs unverdorben, im richtigen Gewicht, und um den vorgeschriebenen Polizeisatz verkauft werden. R. Bl. 1808 S. 2524.

1. Oktbr. 1813. Bäcker, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, sind ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt ist, oder nicht, mit vier bis achtjährigem Arbeitshause zu bestrafen. St. G. B. S. 104.

M. s. a. u. Brod.

Back=

Backöfen.

8. July 1808. Die in den Wohnhäusern selbst angebrachten oder damit feuergefährlich zusammenhängenden Backöfen sind einer strengen Untersuchung der Bauverständigen zu unterwerfen, und diejenigen, welche feuergefährlich befunden werden, unverweilt einzulegen. R.Bl. 1808 S. 1633.

Die Errichtung eines Backofens in einem Wohnhause soll nicht mehr, und nur in einer Entfernung von wenigstens 20 Schritten von jedem Gebäude gestattet werden. Hievon sind jedoch die Backöfen der Bäcker ausgenommen.

In jeder Gemeinde soll eine zureichende Zahl von Kommun-Backöfen errichtet, die Anlegung neuer Privatbacköfen aber nicht bewilligt werden.

24. Sept. 1808. Die Gemeindevorsteher haben besonders darauf zu sehen, daß die Backöfen ausser den Dörfern angelegt werden. R.Bl. 1808 S. 2447.

M. s. a. u. Feuerbeschau.

Baden.

13. Nov. 1812. Ausserhalb den von der Polizey bestimmten oder zu bestimmenden Grenzen ist es nicht zu gestatten. R.Bl. 1812 S. 1975.

6. Juny 1746. Das Baden von beiderley Geschlechtern miteinander, ist verboten, und die Uebertreter sind zu bestrafen. G. S. v. J. 1788. S. 614.

17. July 1808. 8. Sept. 1808. Für gute und sichere Badanstalten haben die General-Kreis-Kommissäre zu sorgen, und der Gerichtsarzt hat eine besondere surveillirende Aufsicht darüber zu halten. R.Bl. 1808 S. 1658. R.Bl. 1808 S. 2200.

M. s. u. Medizinalwesen.

Backsteine.

M. s. u. Ziegelsteine.

Balken.

30. May 1791. Die Balken zweier Häuser dürfen niemal einander berühren, sondern sie sind durch eine Mauer von wenigst einem halben Schuh dick abzusondern. G. S. v. J. 1797. S. 214. §. 7.

Eben so wenig dürfen Balken in Kamine eingemauert werden; die eingemauerten sind abzuschneiden, und die Löcher mit einem liegenden Ziegelsteine zu vermauern. G. S. v. J. 1797. S. 215. §. 12.

Bälle und Tanzplätze

3. Jänner 1795. öffentliche, zu besuchen, ist allen Kindern unter 14 Jahren verbothen. G. S. v. J. 1797. S. 312. §. 4.

13. Nov. 1812. Die Aufsicht auf Bällen und Tanzplätzen steht der Polizey zu. R. Bl. 1812 S. 1975.

M. s. a. u. Freinächte.

Bärentreiber

25. Oktbr. 1782. sind bey der Landesgrenze nicht herein passiren zu lassen, sondern gleich zurückzuweisen. G. S. v. J. 1784. S. 1004.

Banden.

15. März 1812. Sämmtliche Gerichtsstellen sollen sich bey Entdeckung von Banden mit den betreffenden Polizeistellen unverzüglich ins Benehmen setzen, und letztern die Signalements der von den schon eingebrachten Verbrechern angegebenen Mitschuldigen, wie auch alle sonstigen Behelfe und Notizen sogleich mittheilen, damit auch von Seite der Polizeybehörden das Geeignete verfügt werden könne. R. Bl. 1812 S. 521.

Die

17. July 1808. Die General-Kreis-Kommissaire haben durch Anstalten wider die Diebsbanden für die Sicherheit zu sorgen. R.Bl. 1808 S. 1655.

M. s. a. u. Streifen.

Bankospiel

28. Aug. 1747. soll sowohl an den Spielenden, als denen, die solches gestatten, bestraft, auch die aufgelegte Bank confiszirt werden. G.S. v. J. 1784. S. 727.

Barchent-Weber.

M. s. u. Weber.

Bauanlagen.

Im Allgemeinen.

28. Jänner 1805. Für jede Stadt und jeden Markt haben die Bau-Kommissionen einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Lokale der Stadt sich einschränkt, die ganze Baustellung umfaßt, und nach und nach eine bequeme und ordentliche Eintheilung der Quartire und Strassen erzwecken soll. R.Bl. 1805 S. 324.

24. Sept. 1808. Daß ordentliche Baulinien hergestellt werden, dafür haben die Polizeidirektionen jedes Orts mit Hilfe der Bau-Kommission Sorge zu tragen. R.Bl. 1808 S. 2523.

14. August 1815. Abtretungen des Privat-Eigenthums zu solchen Anlagen ist keine Staatsbehörde befugt zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu stellen. R.Bl. 1815 S. 725.

M. s. u. Abtretungen des Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke.

Bau-

Baustellung einzelner Gebäude.

30. März 1791. In Städten und Märkten hat die Orts-obrigkeit nicht zu gestatten, daß die Häuser zu eng zusammen gesetzt werden; es muß da-zwischen auf den Gassen ein Raum in gehöriger Strassenweite offen gelassen werden. G. S. v. J. 1797. S. 213.

In Dörfern sollen die Häuser, wenn es der Raum gestattet, oder keine besondern Umstände, besonders bey Brandstätten, obwalten, immer in einer Entfernung von wenigstens 30 Schuh gebaut werden. Brandstätte sollen die Obrigkeiten vor der Wiederaufbauung der Gebäude mit Zuziehung der Baumeister besichtigen, ob denselben keine vortheilhaftere Lage zu geben ist.

Bauführung und Reparaturen.

28. Jänner 1805. Alle Werkmeister haben vor jeder größern Baureparation und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Abriß nebst Durchschnitt der Baupolizei-Kommission zur Prüfung vorzulegen. R. Bl. 1805 S. 323.

13. Febr. 1807. Der Plan muß von einem Maurer- und von einem Zimmermeister unterschrieben seyn; beide haben für die Ausführung nach demselben zu haften. Von Palieren unterschriebene Plane dürfen nicht angenommen werden; und ihre Unterschrift ist nur in so ferne zu gestatten, als sie als Zeichner derselben ihren Namen beisetzen. R. Bl. 1807 S. 350.

28. Jänner 1805. Die vorgelegten Plane sowohl bey Neubauten, als auch bey wesentlichen Reparationen müssen vor ihrer Genehmigung von den Adjazenten unterschrieben seyn. Sind die Förmlichkeiten erfüllt; dann erst ist der Bauplan selbst zu prüfen, und zwar hinsichtlich R. Bl. 1805 S. 324.

a) der

a) der Richtung des Gebäudes, ob die öffentliche Passage nicht geschmälert wird,
b) des äußerlichen Anstandes,
c) der möglichsten Sicherheit gegen Einstürzen,
d) der Beseitigung der Feuersgefahr,
e) der bequemen und der Landwirthschaft angemessenen Eintheilung im Innern der Gebäude; worüber jedoch nur Rathschläge zu ertheilen sind.

Die Bauplane sind unentgeldlich zu prüfen, sohin ist Niemand mit einer neuen Auflage zu belästigen.

13. Febr. 1807. Wer einen Bau durch einen Gesellen (dazu auch die sogenannten Palier gehören, welche, wenn sie nicht von einem Meister zur Aufsicht auf die Arbeit bestellt sind, den übrigen Gesellen gleich zu achten sind) führen läßt, soll von der Polizeybehörde um 10 Reichsthaler gestraft werden. R.Bl. 1807 S. 350.

Die Ortsvorstände haben nur dann die Führung eines Baues zu gestatten, wenn ihnen der von dem Landgerichte und der Bau-Kommission unterschriebene Bauplan vorgezeigt ist.

Die Vernachlässigung dieser Aufsicht soll mit 5 Reichsthalern bestraft werden.

Ein unratifizirter Bauplan oder ein durch einen Gesellen geführter Bau ist, wenn die Anzeige darüber einlauft, sogleich einzustellen, und nur unter der Leitung eines Meisters zu gestatten.

Jeder, ohne Vorwissen der Stadtpolizeibehörde, oder des Landgerichts geführte Bau ist sogleich zu untersagen, und wenn er ordnungswidrig geführt worden ist, nach Erforderniß ganz,

oder

oder zum Theil auf des Eigenthümers Kosten niederzureissen, und dessen Wiederherstellung nur nach dem ratifizirten Bauplan zu gestatten.

Sollten die Stadtpolizeibehörden und Landgerichte in dem nachläßig befunden werden, was ihres Amtes ist; so unterliegen sie für jeden Fall einer Strafe von 15 Reichsthalern.

27. May Niemand soll sich unterstehen, auf dem Lan- R.Bl. 1805
1805. de, noch weit weniger in Städten und Märkten, S. 636.
Häuser durchaus von Holz aufzubauen. Die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser Verordnung zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigstens der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon vom Grunde heraus, so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorhero fruchtlos geschehenem Amtsverbote sogleich wieder einreissen zu lassen.

M. s. a. II. Band, und Häuserbau.

24. Sept. Jedes neu erbaute Haus soll nach der Vol- Ungedruckt.
1808. lendung von der Bau-Kommission mit Zuziehung eines Medizinalrathes besichtiget werden.

24. Sept. Die Baupolizey hat Sorge zu tragen, daß R.Bl. 1808
1808. die schadhaften Gebäude reparirt, oder de- S. 2523.
molirt werden.

24. Sept. Die Gemeinde-Vorsteher sollen die Häuser R.Bl. 1808
1808. und Gebäude öfters besichtigen, durch Bauver- S. 2450.
ständige untersuchen lassen, und die Eigenthümer zeitig genug zur Reparation anhalten.

Bau-

Bauholz.

7. May Das sämmtliche Forstpersonal, oder wer nur G. S. v. J.
1781. immer Holzabgaben zu machen hat, auch die selbst 1784. S.
verkaufenden Unterthanen, sodann die Floßmeister, 974.
Sägmüller und andere Werkleute, welche das Holzmateriale verfahren und verarbeiten, sollen sich an die nachstehende Mäßereyen genauest halten.

Die Regierungen und Beamten sollen auf dieses Regulativ genau halten, dasselbe an den Sägmühlen anheften lassen; und die Sägmüller haben bey Strafe dafür zu sorgen, daß es angeheftet bleibe.

Regulativ,

nach welcher Länge und Dicke das zum Bau erforderliche Holz geschlagen werden soll.

Nachstehende Gattungen sollen mindestens haben an der	Länge.	Dicke.		Bemerkung.
	Schuh.	Schuh.	Zoll.	
Ein Ensbaum der kleinsten Gattung	36	1	6	Es versteht sich von selbst, daß die hier angesetzte Dicke nur auf dem kleinen Ort zu nehmen, und die ausgesetzte Länge ohne den Schram gemeint sey.
Baueichen . .	30	1	4	
Schneideichen .	24	2	6	
Eichreiß . .	26 bis 30	1	—	
Feichten- und Tannenbäume . .	48	2	—	
Dergleichen Baubäume . . .	50 60 bis 70	—	14 16 bis 18	
Ein solcher Schneidbaum . . .	24	—	15 — 18	
Schneidbuchen und Ferchen . .	24	—	15 — 18	

Regulativ
wie die Holzbaumaterialien bey Strafe der Konfiskation geschnitten werden sollen.

Mit Ausschluß des Schrams sollen halten an der Länge mindestens 24 Schuh	Dicke	Breite wenigstens
	Zoll.	Zoll.
Laden	3 $3\frac{1}{2}$ 4	13
Riemling	2	13
Falzbretter . . .	$1\frac{3}{4}$	13
Truchenbretter . .	$1\frac{1}{4}$	13
Gemeine Bretter .	1 Zoll stark	10
Tafelbretter . . .	$\frac{5}{4}$	13
Dachlatten . . .	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Wein- oder Wurflatten	1	2
NB. Jedermann bleibt aber frey gestellt, die zu seinem vorhabenden eigenen Gebäude erforderlichen Baumaterialien nach seiner Willkühr und Bedürfniß schneiden zu lassen.		

Bauleute.

28. Jänner 1805. Jede Baukommission ist verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitsstunden beim wirklichen Baue zu schützen. N. Bl. 1805 S. 325.

M. s. a. u. Maurer und Zimmerleute.

Baumaterialien.

28. Febr. 1768. Wer in irgend einer Gattung von Baumaterialien etwas fabrizirt, verkauft, oder liefert, soll für die Güte desselben besorgt seyn, und sich genau an die dießfalls vorgeschriebene Mäßerey halten, außerdem hat die Konfiskation einzutreten. G. S. v. J. 1784. S. 815.

Die Beamte und Werkmeister haben, wenn sie dergleichen Materialien an sich bringen, nebst vorläufiger äußerlicher Beforschung derselben Güte, auch den Maßstab anzuschlagen, und von keinem Käufer, oder Lieferanten etwas Mangelhaftes sich aufdringen zu lassen, sondern auf dem Normativ zu bestehen.

Die Zimmer- und Maurermeister, dann dergleichen Paliere haben alle sich in Maurer- Holz- und Nägel-Material vorkommende Fehler bey 10 Reichsthaler Strafe sogleich bey der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen.

28. Jänner 1805. Sämmtliche Baupolizey-Kommissionen haben die Aufsicht und Exekution gegen schlechtes und unmaßhaltiges Baumateriale. Sie haben durch periodische Visitationen zu prüfen, ob die darüber bestehenden Normativen genau eingehalten werden. R. Bl. 1805 S. 325.

M. s. u. Bauholz u. Kalch, u. Gyps, u. Nägel, u. Sandfuhren, u. Schindel u. Ziegelsteine.

Baupolizey und Oberaufsicht.

Durch die Kreiskommissariate.

17. July 1808. Die obere Aufsicht auf die Baupolizey, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen R. Bl. 1808 S. 1656.

gehört

gehört in die Kompetenz der General-Kreiskom-kommissariate; sie haben auch in ihren Jahres-
27. Sept. 1809. Berichten die richtige Beobachtung und den Erfolg der Bauordnung, so wie die Zahl der neugebauten Häuser zu bemerken. R.Bl. 1809 S. 1728.

6. August 1815. Die Dispensation von den Baupolizey-Verordnungen auf dem Lande kommt ihnen ebenfalls zu. R.Bl. 1815 S. 693.

Durch die Baupolizey-Kommissionen.

24. Sept. 1808. 28. Jänner 1805. Zur Handhabung der Baupolizey sollen in jeder Stadt, wo eine besondere Polizey-Kommission besteht, eine beständige Baupolizey-Kommission mit derselben verbunden seyn, deren Vorstand der Polizey-Kommissär ist. Dieser hat benehmlich mit dem Magistrate zwey Baumeister als Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Für die andern Städte, Märkte und die Dörfer leitet die Baupolizey der königliche Landrichter, mit Zuziehung eines Magistratsgliedes und des Patrimonialbeamten im Bezirke des Herrschaftsgerichts. R.Bl. 1808 S. 2522. R.Bl 1805 S. 323.

Zu Mitgliedern werden, wo nicht ein gebildeter Baumeister aufgefunden wird, die erfahrendsten zwey Werkmeister aus dem Bezirke des Landgerichts ausgewählt; der Wirkungskreis dieser Baupolizey-Kommission bezieht sich

1) auf die Entwerfung der Plane zu allgemeinen Anlagen;
2) auf die Prüfung der Plane über neu aufzuführende Gebäude;
3) auf das Baumateriale;
4) auf die beym Bauwesen nothwendige Hand-werks- und Arbeitsleute.

M. s. die betreffenden Rubriken.

Durch die Dorfspolizey.

24. Sept. 1808. Die Gemeindevorsteher haben bey Herstellung neuer Gebäude und Häuser dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Bauordnung in Anwendung gebracht werden. R.Bl.1808 S. 2449.

Bauschütt.

24. Jänner 1778. Man soll keine Beschütt- oder Kothhäufen vor den Häusern aufrichten und liegen lassen, und wo deren Hinwegräumung inner 24 Stunden nicht geschehen kann, es der Obrigkeit anzeigen. G.S.v.J. 1784. S. 946.

Bekanntmachungen.

24. Sept. 1808. Hängen von der Bewilligung der Polizey-Direktion ab. R.Bl. 1808 S. 2525.

M. s. a. u. Anzeigen.

Beleuchtung.

24. Sept. 1808. In allen größeren Städten sollen durch die Polizeydirektionen Beleuchtungs-Anstalten eingeführt werden; sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewendet werden können. R.Bl. 1808 S. 2522.

17. July 1808. 27. Sept. 1809. Die General-Kreis-Kommissäre haben für gute Beleuchtungs-Anstalten zu sorgen, und den Zustand der vorhandenen Beleuchtungs-Anstalten unter Anführung der Orte, wo sich dieselbe befinden, und der sich im Laufe des Jahres ergebenen Vermehrung in ihren Jahresberichten anzuzeigen. R.Bl.1808 S. 1658. R.Bl.1809 S. 1728.

Berauschte

13. Oktob. 1812. Personen sind nach Hause zu schaffen. R.Bl. 1812 S. 1967.

Beschäftigungs=Anstalt.

24. Sept. 1808. In einer jeden Stadt, wo sich eine besondere Polizeydirektion befindet, soll eine Beschäftigungs=Anstalt für die Armen hergestellt werden. R.Bl.1808 S. 2518.

M. s. a. u. Arme.

Beschlagschmiede.

M. s. u. Medizinalwesen u. u. Schmiede.

Beten

26. Nov. 1783. der Waisenkinder bey Verstorbenen ist verboten. G. S. v. J. 1784. S. 1168.

Betrug,

1. Oktob. 1813. welcher bey Eingehung oder Vollziehung eines zweyseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrages begangen worden ist, hat nebst den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände, nur polizeyliche Bestrafung zur Folge; sofern nicht dabey ein Betrug an Maß und Gewicht obwaltet, oder eine nicht mehr vorhandene, auf gültige Art schon veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, oder ein Gegenstand, woran der Käufer kein sicheres Eigenthumsrecht mehr erlangen kann, verkauft wird. St. G. B. S. 102.

Bettel — Bettler.

Aufsicht auf den Bettel.

24. Sept. 1808. Den Gemeinde=Vorstehern liegt es ob, die Gemeinden von allen Bettlern zu reinigen, und es gehört zu den Verrichtungen der ihnen untergebenen Dorfswächter, daß sie keine Bettler im Dorfe gedulden. R.Bl.1808 S. 2442—2459.

Sämmt=

24. Sept. Sämmtliche Polizeybehörden sollen den Bet- R.Bl. 1808
1808. tel durchaus nicht dulden, mit allem Ernste un- S. 2519.
4. Jänner terdrücken, und sich außer persönlicher Verant- R.Bl. 1803
1803. wortlichkeit setzen. S. 40.

17. July Für die Aufrechthaltung und Vollziehung der R.Bl. 1808
1808. Verordnungen wider den Bettel sollen die Gene- S. 1655.
ral-Kommissäre besondere Sorge tragen.

Verbote gegen das Betteln.

4. Jänner Der Bettel aller Art, er mag direkte auf- R.Bl. 1803
1803. treten, oder sich indirekte einschleichen, insbe- S. 39.
sondere aber unter religiösen Vorstellungen, ohne
Ausnahme ist verboten.

12. July Wer sich auf dem Bettel oder Müßiggang R.Bl. 1808
1808. betreten läßt, unterliegt allenthalben der polizey- S. 1509.
lichen Bestrafung.

5. Oktob. Auch jene, welche durch Allmosengeben zum G.S.v.J.
1801. Bettel reizen, sollen bestraft werden. 1802. S.
M. s. u. Allmosen. 341.

28. Dez. Bettler, welche bloß den erdichteten Vorwand Ungedruckt.
1814. eines erlittenen Unglücks durch Brand, Krankheit u. s. a., es sey an mehreren Orten oder Personen, gebrauchen, sind in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Karakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, als polizeyliche Fälle zu behandeln. Bettler aber, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse als Sammler für Abgebrannte, Gefangene u. dgl. sich ausgeben, und Betrug spielen, sind den Kriminalgerichten zu übergeben.

12. July Diejenigen, welche im Bettel herumziehen, R.Bl. 1808
1808. sind, so wie diejenigen, welche zur Arbeit un- S. 1509.
fähig geworden sind, ohne Rücksicht, wo sie geheirathet haben, an den Ort ihrer Ansäßigkeit

oder

oder ihres Wohnsitzes, oder in deren Ermanglung an den Geburtsort, und zwar an den des Mannes zurückzubringen.

M. s. u. Arme.

27. July 1770. Der Bettel auf den Gassen, in den Kirchen, bey Ablässen, Hochzeiten, Kirchweihen, Seelendiensten und sogenannten Klöpfelsnächten ist durchgehends verboten. G. S. v. J. 1771. S. 423.

18. Febr. 1790. Die Hirten auf den Feldern, und die Kinder in den Dorfschaften, welche die Reisenden ganze Strecken weit mit Betteln verfolgen, sollen arretirt, und der Ortsobrigkeit übergeben werden. G. S. v. J. 1797. S. 604.

13. Sept. 1793. Die bettelnden Kinder sind ihren Eltern anheim zu geben, und diese zu besserer Kinderzucht zu ermahnen. G. S. v. J. 1797. S. 273.

Das Betteln der Schüler mit erhaltenen Preisen ist verboten. P. A. 1814. S. 491.

15. Febr. 1796. Nur den wahrhaft armen Studenten ist noch erlaubt, in der Vakanzzeit die Pfarrer, Klöster und wohlhabenden Bewohner, auch ihre Verwandten um einen Reisebeytrag zu bitten; an den Orten aber, wo eine Armenanstalt vorhanden ist, müssen sie sich mit dem davon erhaltenen Allmosen begnügen. Sollten sie dieses auf verschwenderische Art durchbringen, so sind ihnen ihre Zeugnisse und Prämien abznnehmen, und mittels darüber abgehaltenen Protokolls ist darüber an die vorgesetzte Stelle ein Bericht zu erstatten. G. S. v. J. 1797. S. 341.

5. August 1655. Dagegen ist sonst unter dem Scheine des Studirens dem Bettel nachzugehen durchaus verboten. G. S. v. J. 1797. S. 724.

Bett=

27. July 1770. Bettler unter dem Vorwande einer Wallfahrt, eines freundschaftlichen Besuchs oder vorgeblichen Landespassirung, und anderer in das Land Einschleichender sind gleich auf den Grenzen zurückzuweisen, und ohne obrigkeitliche Zertifikate und hinlänglicher Zehrungsausweisung ist Niemand herein passiren zu lassen. G. S. v. J. 1771. S. 423.

3. März 1780. G. S. v. J. 1784. S. 948.

3. März 1780. Solche Bettler sind bey Ausserlands-Führung nach der ertheilten Marsch-Route auf den Stationen von den Gemeinden bettelmandatmäßig zu verpflegen. G. S. v. J. 1784. S. 949.

Verbot gegen Aufnahme und Duldung der Bettler.

8. Febr. 1798. Die Wirthe haben dafür zu haften, daß der Bettel unter keinerley Gestalt, weder von Fremden noch Einheimischen, bey Tage noch bey Nacht sich einschleiche. G. S. v. J. 1799. S. 111.

13. Sept. 1793. Die Gastwirthe sollen keinen Bettler den Eingang in die Zechstube erlauben. G. S. v. J. 1797. S. 273.

— — — Die Kirchendiener sollen den Bettlern den Aufenthalt in den Kirchen in der Absicht zu betteln nicht gestatten. — — —

10. Sept. 1807. Kein Hausbesitzer oder Miethsmann in der Stadt oder auf dem Lande darf einen nicht zum Orte gehörigen Bettler, und noch weniger unbekannte Bettelleute und fremde Landstreicher aufnehmen und beherbergen, vielmehr, wenn sich ein dergleichen Bettler bey ihm zur Beherbergung meldet, ist er verbunden, hievon augenblickliche Anzeige, und zwar in Städten bey der betreffenden Polizeybehörde, auf dem Lande aber bey dem Ortsvorsteher zu machen; wer dieser Verordnung entgegen handelt, einen zum Orte gehörigen Bettler R. Bl. 1807 S. 1499.

ler

ler beherbergt, oder nicht sogleich beym Anmelden des Bettlers zur Beherbergung der Polizeybehörde oder dem Ortsvorstande schleunige Anzeige zur Habhaftwerdung desselben macht, wird unnachsichtlich mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Verhaftung der Bettler.

10. Sept. Auf vorstehende Anzeige ist der Bettler von R. Bl. 1807
1807. dem Ortsvorsteher, unter Zuhilfnahme der Ge- S. 1499.
meinde Diener, dann der übrigen Ortsinwohner zu verhaften, und an die treffende Gerichtsstelle zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Diejenigen Ortseinwohner, die zur Verhaftung des Bettlers oder Vagabunden nicht hilfreiche Hand leisten, sind mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

19. März Die Polizey-Soldaten haben jeden, der sich G. S. v. J.
1800. auf den Gassen- Kirchen- oder Hausbettel, von 1802. S.
Manns- und Weibspersonen, alten oder jungen, 169.
hiesigen oder fremden Handwerkspurschen, auch in den sogenannten Klöpfelsnächten antreffen läßt, anzuhalten, und in den Polizeyarrest einzuführen.

Um einen im Bettel herumstreichenden Müssiggeher auf der frischen That zu ergreifen, sind sie befugt, eigenmächtig in die Häuser einzudringen.

13. Sept. Wer einen Bettler nicht arretiren läßt, oder G. S. v. J.
1793. wer den Polizeybedienten einen Bettler mit Ge- 1797. S.
walt wegnimmt, ist der höchsten Stelle als ein 273.
Ruhestörer zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

1. Oktob. Jeder Unterthan ist befugt, Bettler anzu- St. G. B.
1813. halten, und bey sich zu bewahren. Wer aber S. 78.
länger als 24 Stunden solche in seiner Gewalt

behält,

behält, ohne die nächste Obrigkeit davon zu benachrichtigen, ist polizeylich zu bestrafen.

Bettelfuhr.

8. April 1701. Wenn mit dieser eine arme kranke oder gebrechliche Person in ihr Geburtsort zu bringen ist, soll man nicht gestatten, daß sie von den Gemeinden in der größten Kälte und im Ungewitter von einem Dorfe zum andern geführt werde: sondern man soll das Gehörige beobachten, und besonders dergleichen Personen nicht ohne Beichtvater und heil. Sakramente dahin sterben lassen. G. S. v. J. 1788. S. 759.

M. s. a. u. Schublieferungen.

Betteljuden

31. Dez. 1806. sollen nirgends in das Land gelassen, sondern überall, wo sie betreten werden, über die Grenze geliefert werden. R. Bl. 1807 S. 59. §. 5.

16. August 1809. Keinem ausländischen Juden, welcher durch sein Aeußeres befürchten läßt, daß er sich im Lande durch Bettel, oder auf andere unerlaubte Art fortzubringen versuchen möchte, besonders wenn derselbe mit Weib und Kindern an der Grenze ankommt, soll selbst gegen Vorweisung eines Passes, der Eintritt in Baiern gestattet werden, wenn nicht sein Geschäft, welches er in dem Lande hat, bestimmt und deutlich darin ausgedrückt ist, oder er sich auf andere hinreichende Art darüber vor der Grenz-Polizeybehörde ausweisen kann; wonach sein Paß zu visiren, und der reisende Jude an den Ort, wohin ihn sein Geschäft führt, auf einen genau zu bestimmenden Weg, den er nicht verlassen darf, zu instradiren ist. R. Bl. 1809 S. 1350.

Bettelrechnungen.

M. s. u. Allmosenrechnungen.

Betten.

5. Sept. 1809. In den Hauptstädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Strassen gestellt werden. R.Bl.1809 S. 1463.

M. s. a. u. Tändler.

Bier ausländisches.

28. July 1807. Ausländisches Bier kann zum täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land gebracht werden. R.Bl.1807 S. 1294.

Bey Einführung in Fässern ist der tariffmässige Aufschlag vom Eimer zu bezahlen.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

Bierausschenken.

Märzenbier im Allgemeinen.

11. Febr. 1815. Vor dem ersten May darf das Märzenbier nicht ausgeschenkt werden. Ungedruckt.

Auf den Märzenkellern.

4. Jänner 1812. Den Bierbräuern soll gestattet seyn, auf ihren eigenen Märzenkellern in den Monaten Juny, July, August und September, selbst gebrautes Märzenbier in Minuto zu verschleißen, und ihre Gäste dortselbst mit Bier und Brod zu bedienen; das Abreichen von Speisen und andern Getränken bleibt ihnen aber ausdrücklich verboten. Ungedruckt.

Schenkbier.

7. August 1807. Das Schenkbier darf nicht nebst dem Märzenbier, oder ersteres um den Satz des Märzenbiers R.Bl.1807 S. 1369.

biers verleit gegeben werden, bey Konfiskations- und sonst geeigneter Bestrafung.

Unberechtigtes Bierschenken.

23. July 1804. Wer unberechtigt das Gewerb des Bierschenkens treibt, wird mit 20 Reichsthaler zu dem Armen-Institute bestraft. R.Bl.1804 S.702.§.5.

7. August 1804. Keinem Brückenmeister, Palier und Ueberstehér ist der Bier- und Lebensmittelverschleiß an Arbeiter zu erlauben. Die Kontravenienten sind mit Wegnahme der Lebensmittel und 10 Reichsthaler zu bestrafen. R.Bl.1804 S. 747.

30. July 1801. Den Pfarrern, Meßnern und Schullehrern ist auf dem Lande unter keinem Vorwande das Bierschenken zu gestatten. G.S.v.J. 1802. S. 212.

21. Febr. 1799. Bey den Kirchweihen oder andern feyerlichen Gelegenheiten Bier auszuschenken, ist den Gerichtsdienern verboten. G.S.v.J. 1800. S. 109.

14. Dez. 1767. Hausmeistern in Kasernen ist das Bierschenken nicht erlaubt. G.S.v.J. 1788. S. 930.

M. s. a. u. Bierwirthe.

Bierbeschau.

M. s. u. Biervisitation.

Bierbräuerey. — Biersudwesen.

Konzessionen.

4. May 1811. Die Bewilligung der Braukoncessionen ist der unmittelbaren landesherrlichen Genehmigung vorbehalten, und die Kreisbehörden haben solche Gesuche nur zu instruiren, und der allerhöchsten Stelle zur Entscheidung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. R.Bl. 1811 S. 594.

20. Oktob. 1804. Neue Bräu-Concessionen außerhalb den Städten und Märkten können R.Bl. 1805 S.168.§.7.

nur

nur an solche gegeben werden, welche sich den bürgerlichen Lasten polizeyordnungsmäßig und der landgerichtlichen Jurisdiktion unterwerfen.

10. May 1812. Wenn Bräugerechtigkeiten in einem und dem nämlichen Gemeindebezirke transferirt werden wollen; so bleibt die Entscheidung der dießfallsigen Gesuche den General-Kreis-Kommissariaten in erster Instanz überlassen. Ungedruckt.

Ueber die Wiederbesetzung bloß erledigter Bräuereyen haben sie ebenfalls salvo recursu selbst zu entscheiden, wenn hiedurch keine neue Bräuerey entsteht.

M. s. a. u. Bräuhäuser.

Gewerbsbetrieb.

28. July 1807. Die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens bleibt ganz der freien Anordnung des Bierbrauers überlassen. R.Bl. 1807 S. 1293. §. 28.

27. Nov. 1806. Es steht demselben frey, zu seiner ersten Braupfanne noch eine zweite zu errichten. G. S. v. J. 1809. S. 87.

1. Sept. 1807. Das frühere Biereinsieden als zu der vormals bestimmten Zeit nach Michaelis soll bey zufällig sich ergebendem Mangel, oder Abgang des Biers von den Lokal-Polizeybehörden gestattet werden, sobald die Temperatur der Witterung die Zeugung eines gesunden Biers gestattet. R.Bl. 1807 S. 1438.

19. Jänner 1810. Für die jedesmalige Bewilligung hiezu ist keine Taxe zu erheben. R.Bl. 1810. S. 55.

31. August 1711. Mischlingbier zu brauen und zu verkaufen, ist verboten, eben so auch das sogenannte Nachbier. G. S. v. J. 1771. S. 261. §. 25. It. S. 305. §. 30.

27. April 1810. Doppelbier darf nicht gebraut werden. Ungedruckt.

Ueber

Ueber das quantitative Verhältniß des Hopfens und der Gerste zum Brauen s. m. u. Biertax, u. i. d. II. Bd. u. Brauerey.

Bierbüchel.

19. Jänner 1807. 4. May 1761. Für alle Wirthe ohne Ausnahme sollen bey den Brauhäusern zwey gleichlautende Bierbüchel eingeführt, und darin jede Bierabgabe mit Beysetzung der Quantität, des Preises, und der Bezahlung eingeschrieben werden, wovon eines bey dem Bräuhause, das andere aber bey dem Bierabnehmer aufbewahrt wird. Im Unterlassungsfalle ist der Brauer, so wie der Wirth, jeder mit 10 Reichsthaler zu bestrafen. Ohne der monatlich richtigen Unterschrift des Biergebenden und Bierabuehmenden soll bey sich ergebenden Anständen kein Richter auf ein mehreres erkennen, als was die Einschreib- und Einbekennung in dem Büchel für einen wie für den andern Theil zeigt. R. Bl. 1807 S. 180. G. S. v. J. 1771. S. 329. §. 12.

M. s. a. u. Bierschulden.

29. Febr. 1788. Die Aussteller derley falsch befundener Bierbüchel sollen nicht nur simpliciter bestraft, sondern sie müssen mit der general-mandatmäßigen Geldstrafe ad 10 Reichsthaler belegt, und höchster Orten zur weiter verdienten Ahndung namhaft gemacht werden. G. S. v. J. 1788. S. 1065.

Es wird auch wegen nicht gehaltener derley Büchel kein Strafnachlaß bewilligt.

Dagegen wird auch den Gerichtsbeamten das in dem Mandat v. J. 1761 dem Aufbringer zuerkannte Strafdrittel, so fern sie nicht wirkliche Aufbringer sind, keineswegs zugelassen.

M. s. a. u. Bierschulden.

Biereinlegen.

4. July 1783. in Fässeln ist zum häuslichen Gebrauch Jedermann erlaubt. M. G. S. 2. Bd. 1784 S. 1009.

Bierführer

16. July 1723. und ihre Knechte, wenn sie das Bier unterwegs verfälschen, aus den Fässern trinken, oder von solchen viel oder wenig gar abziehen, sind wie Bierverfälscher zu bestrafen, auch von den Amtleuten auf den Straßen öfters zu visitiren, und ihnen die bey sich habenden verbotenen Röhrl oder Piepen abzunehmen. G. S. v. J. 1771. S. 281. §. 42.

Bier geringhaltiges.

28. April 1811. Wenn ein Bier verleit gegeben wird, das die gehörige Kraft und den Gehalt nicht hat, falls dasselbe auch die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzen an Malz und Hopfen in sich enthielte; so soll dieses Bier zum Beßten des Lokalarmenfonds konfiszirt werden. R. Bl. 1811 S. 629.

Zur Verfügung dieser Strafe wird erfodert:

a) die vorläufige von der betreffenden Polizeybehörde zu Protokoll gegebene pflichtmässige Deklaration der Bierbeschauer in den Städten, oder die verhandgelübdete Deklaration der Gemeindevorsteher auf dem Lande, daß das verleit gegebene Bier auf seinen Gehalt zu gering ist.

18. May 1812. b) Dieses der Polizey als zu geringhaltig denunzirte, oder von ihr bey Amtsvisitationen ex officio als zu geringhaltig befundene Bier ist mit einem andern als gut erkannten Bier jedesmal durch einen Polizeyaktuar, in der Stadt München aber durch einen Polizeykommissär mit Beyziehung eines Polizeyoffi- R. Bl. 1812 S. 904.

zian-

zianten, der das Protokoll über den gepflogenen Akt der Untersuchung führen soll, in dem Vorkeller des visitirten Biers, oder des Brauers, der hier als Wirth abgewandelt wird, und nicht in dem Lokale der Polizeybehörde in Gegenwart des Denunzirten vergleichen zu lassen.

c) Die Bierwaage darf bey Untersuchung des Biers nicht angewendet werden.

18. May 1812. Jede gegen diese bestimmten Vorschriften vorgenommene Verhandlung ist als null zu betrachten, und die Polizeybehörden, welche den ausgesprochenen Bestimmungen entgegen handeln, sollen in den Städten für jeden Kontraventionsfall mit einer Strafe von 25 Gulden, jene auf dem Lande von 10 fl. unnachsichtlich belegt werden, worüber das General-Kreiskommissariat ohne weitere Berufung zu erkennen hat. R.Bl. 1812 S. 905.

25. April 1811. Für die Alterirung des Biers haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich en detail absetzen. R.Bl. 1811 S. 630.

Dem Wirthe steht es jedoch, nach **vorerst erlegter Strafe** frey, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein solches strafmäßiges Bier erhalten hat. Diese Regreßklage kann nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden.

Bey Stellung der Klage muß der Wirth die **wirklich geschehene** Bezahlung der ihm von der Polizeybehörde diktirten Strafe mittels Beylegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

Giebt

Giebt der gestrafte Wirth der Lokal = Polizei = Behörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm; so hat bei demselben ungesäumt eine Kellervisitation einzutreten.

Findet die Obrigkeit nach genau gepflogenem Verfahren, wie es oben unter a. b. und c.
12. Mai 1812. vorgeschrieben ist, den Bräuer fällig, so ist das Bier zum Beßten des Lokal = Armen = Fonds zu konfiszciren, und der Bräuer das erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 Gulden unnachsichtlich zu belegen. R.Bl.1812 S. 903.

12. Mai 1812. Auch der Betrag dieser Strafen ist dem Lokal = Armen = Fond gewidmet. R.Bl.1812 S. 903.

Die stufenweise Fortschreitung dieser Geldbuße greift bis zum dritten Grade Plaz, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Sudjahr, in dem der zweyte, oder der dritte und höchste Strafgrad sich ergab, ein und dasselbe sey, oder nicht, wo die erste Bestrafung des nämlichen Bräuers eingetreten ist.

Nur hat in den nachfolgenden Fällen keine die Summe von 150 Gulden überschreitende Geldbuße mehr statt, sondern es tritt alsdann jedesmal diese höchste Gradation der Geldbuße ein, so lange das Bräuhaus bey eben demsel-
25. April 1811. ben Besitzer verbleibt. Diese Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirths im keinem Falle. R.Bl.1811 S. 632.

Die bisher stets mit zweckwidrigen Erfolge von den Behörden verfügte Strafe der Herabsetzung des Biers wird hiemit für jeden Fall als unzuläßig erklärt, und den höhern und niedern

18. May 1812. Behörden ausdrücklich verboten, sie anzuordnen. Wenn hingegen der Brauer wegen Alterierung des Biers, das er selbst Maaßweise ausschenkt, sohin in der Eigenschaft eines Wirths straffällig befunden wird; so kommt gegen ihn nur die Strafe, welche oben auf das Verleitgeben geringhaltigen Biers gesezt ist, in Anwendung. Der Bräuer kann demnach den beyden Strafen wegen einer und eben derselben Untersuchung niemals unterliegen. Ausgenommen in den Fällen R.Bl.1812 S. 902.

a. wegen zwey verschiedener Untersuchungen; der einen, seiner Biervorräthe in den Lagerfässern, als Fabrikant, der andern, seines Minuto-Verschleißes wegen, aus den kleinen, halb bis zwey eimrichten Fäßchen, als Wirth, oder

b. im Falle der gegen ihn von einem seiner Bierabnehmer instituirten Regresklage, jedoch nur nach obiger Vorschrift.

Bierkeller

3. August dürfen außer der Stadt und den Markts-Burgfrieden ohne Bewilligung der Obrigkeit und höchster Lizenz nicht erbaut, oder bestandweis eingethan werden. G.S.v.J. 1784. S. 894.

Bierschulden.

27. Sept. 1816. 28. July 1807. Alle Bierschulden der Wirthe an die Bierbrauer sollen 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden haben; worauf sämmtliche Land- und Stadtgerichte ausdrücklich angewiesen werden: und die Justizstellen haben, so oft derley Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und stracker Exe- R.Bl.1806 S. 385. §. 35. u. 1807. S.1295. §. 29.

kution

kution um so gewisser einzuschreiten, als im Falle der über Saumsal an die allerhöchste Stelle gelangender Berufung gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung eintreten soll.

M. s. a. u. Bierbüchel.

Biertafeln.

M. s. u. Bierwirthe.

Biertax.

Regulierung und Bekanntmachung.

25. April 1811. Anstatt der bisherigen Tariffe für das Sommer- und Winterbier, welche aufhören, gesezliche Kraft zu haben, sollen die neuen hier beigefügten Tariffen zu deren Berechnung als Grundlagen die in dieser Verordnung angeführten Durchschnittsgrößen angenommen worden sind, für alle Kreise des Reichs verbindlich seyn. R.Bl.1811 S.620.634

In Beziehung auf den bestehenden Malzaufschlag versteht es sich von selbst, daß, jenachdem die Malztaxe einer Erhöhung oder Verminderung zu unterwerfen käme, wie auch, daß in jenen Städten, welchen zur Bestreitung ihrer Kommunal-Ausgaben ein oder zwei Pfennige über den dem Aerario gebührenden Malzaufschlag zu perzipiren bewilliget wurde, dieser Beischlag von ein oder zwei Pfenningen zu dem Lokal Biersatz dieser Stadt jedesmal von der ihn ausschreibenden Behörde zugeschlagen werden müsse.

Das quantitative Verhältniß der Ingredienzien zur Produktion des Biers, nämlich der Gerste und des Hopfens, ist im allgemeinen Durchschnitte dergestalt bestimmt, daß

a. aus fünf baierischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig baierische Eimer Winterbier und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können, und sollen;

b. daß auf fünf baierische Schäfel Malz für das Winterbier

fünfzehn baierische Pfund Landhopfen,

und für das Sommerbier

fünf und zwanzig Pfund Böhmer-Hopfen, im allgemeinen Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittpreise der Gerste und des Hopfens hat demnach der gesetzliche Preis des Biers, nach Vorschrift der hier beiliegenden Tariffe für das Sommer- und für das Winterbier zu wechseln: jedoch ist für jeden Jahrgang nur Ein Winter- und Ein Sommerbier-Saz zu schreiben.

Hinsichtlich der Centesimal-Fraktionen des Pfennings wird verordnet daß dieselben, sobald sie unter $\frac{50}{100}$ stehen, zum Beßten des Publikums bei dem Biersaze ganz weggelassen, und dagegen, solbald sie über $\frac{50}{100}$ stehen, zum Beßten des Brauers für einen ganzen Pfenning angesezt werden sollen.

13. Mai 1812. Diese Bestimmung der über oder unter $\frac{50}{100}$ Theile stehenden Centesimal-Fraktionen des Pfennings ist auch auf die sich ergebenden R.Bl. 1812 S. 907.

Durch-

Durchschnittspreise des Gerste und des Hopfens analog anzuwenden, so oft diese Durchschnittspreise nicht gerade den in den Vertikal- und Transversal-Kolumnen der beiden Tariffe für den Sommer, und den Sommerbier-Satz ausgesprochenen Größen ganz gleich kommen; so daß bei der Gerste die Summe, welche zwischen dem Ganzen und dem darauf folgenden halben Gulden z. B. zwischen 6 fl. und 6 fl. 30 kr., und so bei dem Hopfen die Summe, welche zwischen der einen runden Zahl und der nächst darauf folgenden z. B. zwischen 80 und 90 fl. stehen würde, in dem Falle, wo sie die Hälfte des Zwischenraumes nicht erreichte, zu der geringern, in dem entgegengesezten Falle hingegen zu der nächst höhern Zahl der in Tariffen ausgedruckten stufenweisen Progressionen zu zählen ist, wornach folglich der erhobene Durchschnitts-Preis der Gerste zu 6 fl. 15, und darunter dem Preise von 6 fl. 30 kr., der Durchschnitts-Preis des Hopfens von 85 fl. dem Preise von 80 fl., jener von 85 fl. 1 kr. hingegen dem Preise von 90 fl. bei Aussprechung des Satzes nach Vorschrift der Tariffe gleich zu sagen ist.

25. April 1811. Diese Durchschnitts-Preise sind in jedem Kreise von den General-Kreis-Kommissariaten jährlich herzustellen. R.Bl. 1811 S. 623.

Wenn die Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens entweder zusammengenommen, oder des einen dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maaß repartirt, einen vollen Pfenning auswirft; so können auch

in

in einem Kreise verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahr bestehen, und zwar nach Distrikten.

2. Oktober 1811. Die Bestimmung der Quantität und des Umfangs dieser Distrikte in jedem Kreise hängt von den General-Kreis-Kommissariaten ab, welche die zu bildenden Bezirke mit den Gründen, worauf die gemachte Eintheilung beruhte, zur Kenntniß der allerhöchsten Stelle zu bringen haben. R.Bl.1811 S.1508. §. 8.

25. April 1811. Für die Herstellung der Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens sind die höchsten und mittlern Preise der Gerste und des Hopfens, mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten, zum Anhaltspunkte der Durchschnitts-Preise zu nehmen. Für die Gerste sind die höchsten, und der mittlere Schrannenpreis des Hauptorts des Distrikts, für den Hopfen die, aus den an Eidesstatt verhandgelübden Angaben der Bräuer der Hauptorte, und die mit Extrakten aus den Manualien belegte Angaben drey der vorzüglichern, und in ihrem Produktionsquantum bedeutendsten Bräuhäuser, welche sich in dem Kreise befinden, zur Grundlage dieser Durchschnitts-Preise-Ausmittelung zu nehmen. R.Bl.1811 S. 624.

Die herzustellenden Durchschnitts-Preise der in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geschlossenen Gerstenkäufe und der Käufe des Landhopfens sind zur Regulierung des Winterbier-Satzes jedesmal bis zum 10. Dezember des nämlichen Jahres, und hinsichtlich des Böhmer-Hopfens bis zum 20. Jänner des folgenden Jahrs von den General-

Kreis-

Kreis = Kommissariaten zu erheben, zu berech= nen, und hienach von ihnen in dem gesammten Umfange der Kreise, und zwar für das Win=
2. Oktober 1811. terbier längstens bis zum 15. Jänner und R.Bl.1811 S.1508.
für das Sommerbier längstens bis zum 15.
18. Mai 1812. Februar die Taxe zu regulieren. Der Steuer = R.Bl.1812 S. 906.
und Domainen = Sektion bei dem Ministerium
6. August 1815. der Finanzen haben sie darüber einen Anzeigs = R.Bl.1815 S. 704.
Bericht zu erstatten, und die erhobenen Be= lege der für jedes Sudjahr herzustellenden Be= rechnungen der Durchschnitts = Preise der Gerste und des Hopfens jedesmal beyzulegen, und so= nach sowohl den Winter = als Sommerbier = Satz für das laufende Jahr nach Verfluß der betref= fenden beiden Termine ungesäumt bekannt zu machen.

25. April 1811. Bis dahin hat für das Winterbier, das R.Bl.1811 S. 625. vom 1. Oktober anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbier = Satz des nächst verflossenen Jahres zu bestehen.

Sollte sich jedoch der Durchschnitts = Preis der Gerste gegen jenen, der im nächst vorher= gehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl. p. Schäffl. geändert haben, so soll, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisori= sche Satz des Winterbiers gegen den definiti= ven des nächst verfloßenen Jahres um 1 Pfen= ning p. Maaß vorläufig erhöht, im entgegen= gesezten Falle einer gleich großen Minderung des Preises der Gerste sogleich provisorisch um 1 Pfenning gemindert werden.

24. Sept. 1774. Die Ausschreibung des Biersatzes soll jeder= G. S. v. J. 1784. S. 365. zeit ungesäumt geschehen, durch eigene Boten

abge=

4. Mai 1793. abgeschickt, und auf schwarze Tafeln von Zeit zu Zeit angeschrieben werden. G. S. v. J. 1767. S. 88.

M. s. a. u. weißen Bier.

Ganterpreis, Schankpreis.

25. April 1811. Der in dem Tariffe für jede gegebene Größe der Kompinations-Artikel vorgeschriebene Preis des Biers ist der Fabrik-Preis, desselben, um welchen es die produzierenden Brauer unter dem Reife an die Wirthe absetzen, und auch an ihre andern Bierkunden, die das Bier in Fäßchen, oder unter dem Reife nehmen, zu geben verbunden sind. R. Bl. 1811 S. 626. (18. Mai 1812. R. Bl. 1812 S. 901.)

25. April 1811. Den Wirthen ist der Schankpreis in minuto um 2 Pfenninge p. Maas höher als der Fabrik-Preis bewilliget. R. Bl. 1811 S. 626.

6. August 1811. Den Brauern, welche zugleich minutiren, kommt der ausdrücklich nur den Wirthen, welche ihr Bier von fabrizirenden Brauern abnehmen, zu ihrer Manns-Nahrung bewilligte Schankpreis nicht zu. R. Bl. 1811 S. 964.

25. April 1811. Den Brauern ist erlaubt, das Bier unter dem festgesetzten Preis anzulassen und auszuschenken: es muß jedoch stets den Grad der in der Berechnung zum Grund gelegten Güte haben. R. Bl. 1811 S. 628.

Jene Wirthe hingegen, welche das Bier über den tariffmäßigen Satz verleit geben, sind für jeden Kontraventionsfall um 10 Reichsthaler zu bestrafen, und zur Restitution des mehr als den Preis des Satzes bezogenem anzuhalten.

Bier verdorbenes

3. Februar 1751. und der Gesundheit schädliches ist von den Bierbeschauern nicht zu gestatten, und sollen die- G. S. v. J. 1771. S. 315.

dieselben den Fässern den Boden einschlagen, und das Bier auslaufen lassen.

Bier verfälschtes.

25. April 1811. Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind; so ist es ohne weiters durch Auslassung zu vernichten, und der Bräuer mit vier bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt sey, oder nicht, zu bestrafen. R.Bl.1811 S. 629. — 1. Oktober 1813. St. G. B. S. 104. Art. 265.

25. April 1811. Damit aber diese Strafe verhängt werden könne, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Deklaration der verpflichteten Bierbeschauer, oder in deren Ermangelung des Gemeindevorstehers (welcher letztrer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist) unverzüglich von der Lokal-Polizey-Behörde zu obsigniren, und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichts-Physikus aufzutragen. R.Bl.1811 S. 629.

M. s. u. Medizinalwesen.

Von dem Erfolg dieser Untersuchung hängt nun die Erkenntniß der betreffenden Polizey-Behörde salvo recursu ab.

Bierverschleiß von Brauern an Wirthe.

— — Hat ein Brauer in einem und demselben Sudjahre dreymal seinem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben, und ist gegen diesen Brauer dreymal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, so soll der Wirth berechtiget seyn, diesen Brauer auch unter dem Sudjahre zu verlassen, und das Bier von einem — — S. 632.

andern

andern Brauer abzunehmen. Es kann aber auch der Brauer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, in dem Falle, wo der Wirth dreymal wegen von ihm selbst und ohne verschulden des Brauers alterirten Biers gestraft worden ist.

Den Fall des obigen Artikels ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Bräujahre ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen, und zwar bei Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er dießfalls an das hierdurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben soll.

Daher muß sich der Wirth zu Michälis jeden Jahres bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären:

Es steht ihm zwar frei, nur eine bestimmte Zahl von Eimern zu bestellen, alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen, und der Brauer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern paktirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahrs darunter verstanden, und der Wirth darf alsdann nirgendwo anders Bier abnehmen; so wie auch der Brauer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Diese Verträge sind jedoch nur auf ein Jahr giltig, wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert, oder aufgehoben werden; so sind sie als stillschweigend für das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.

Der

Der Wirth darf indeß, so lange er zu einem Bräuhause schuldet, von demselben nicht austreten; auch muß er, falls er von dem Bräuhause auszutreten gedenkt, die Schuld sogleich mit dieser Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, außerdessen er noch, ungeachtet der unter dem Jahre später geschehenen Tilgung, bis Michälis des nächst folgenden Jahres, das ist bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Bräuhause, dem er schuldete, daß Bier abzunehmen verbunden bleibt.

M. s. a. u. Bierausschenken — u. u. geringhaltiges Bier.

Bier- und Keller-Visitation.

7. August 1807. Die Kellervisitation ist nach vollendeter Sudzeit bei allen Bräuhäusern ohne Ausnahme durch die Landgerichte mittels eigener Bestellung vorzunehmen. R.Bl.1807 S. 1368.

18. Mai 1812. Die Visitation des Lager- oder Sommerbiers in den Lagerfässern und Kellern muß mit dem 30. April eines jeden Jahres geschlossen, und auch bis zu diesem Zeitpunkte diese Visitation nur von 6 bis 9 Uhr Morgens oder von 5 bis 8 Uhr Abends vorgenommen werden. R.Bl. 1812 S. 904.

6. Oktober 1724. Die Bierbeschau ist durch hiezu eigens Deputirte, deren jedoch niemal mehr als zwei aufgestellt werden sollen, vornehmen zu lassen, welche mit Ernst anzuweisen sind, sowohl das Sommer- als Winterbier ordentlich zu beschauen, und solches, wie es innerlich die Güte G. S. v. J. 1771. S. 293.
3. Februar 1751. ergiebt, pflichtmäßig anzuzeigen. Ohne vorgängige Beschau darf kein Bier verleit gegeben werden. G. S. v. J. 1771. S. 315.

Der

6. Oktober 1724. Der Braunschaft soll über das gewöhnliche Deputat der zwey Bierbeschauer kein mehrers überbürdet werden, und alle Ausspeisungen abgeschaft seyn. G. S. v. J. 1741. S. 293.

24. Sept. 1808. Die Polizey hat ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Bräuereien zu richten, sich durch öftere wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß das Bier unverdorben, auch im richtigen Maaß, und um den vorgeschriebenen Polizey = Satz verkauft werde. R.Bl.1808 S. 2524.

24. Oktob. 1808. Die Lokal = Polizey soll öfters unvermuthete Untersuchungen des Biers vornehmen, und die Kontravenienten bestrafen. R.Bl.1808 S. 2558.

Alle Polizei = Stellen haben den ihnen vorgesetzten General = Kreis = Kommissariaten die vorschriftsmäßige vierteljährige Rechenschaft über die wirklich angestellte Visitationen und die Resultate derselben abzulegen.

M. s. u. Polizei = Visitationen.

Bier, weißes.

Verleit geben.

28. Februar 1682. Den Bräuern ist das weisse Bier beyzulegen und verleit zu geben erlaubt; sie haben gleich ihr eingesottenes braunes Bier ausgeschenkt oder nicht. G. S. S. v. J. 1788. S. 352.

4. Mai 1793. Weißes Bier neben dem braunen sich beizulegen, darf den Unterthanen in Städten, Märkten und Hofmarken kein Stand seinem Wirthe bei Geldstrafe oder Aufhebung der Bräu = Gerechtigkeit verbieten, noch erschweren, oder ein sogenanntes Umgeld heimlich darauf legen, noch den Wirthen das Verboth der Zu- G. S. v. J. 1797. S. 87.

legung

legung gar in ihrem Gerechtigkeits-Briefen obtrudiren.

4. Sept. 1807. Den Wirthen, welche bisher bei den Staats-Bräuereien daß weiße Bier abnehmen musten, und auf den weißen Bierverschleiß allein beschränkt waren, soll künftig auch der Verschleiß und die Beilegung des braunen Biers gestattet werden, sie haben sich jedoch auch weißes Bier beizulegen. R.Bl.1807 S.1492.

Tax.

20. Febr. 1807. Der Satz des weißen Biers soll ohne Unterschied der Landes-Gesetze in Baiern vom 1. Oktober bis lezten April immer um einen Pfenning, und vom 1. Mai bis letzten September immer um zwei Pfenninge höher, als der braune Winterbier-Satz mit Ausschluß das, in einigen Orten eingeführten besondern Bierpfennings bestehen. R.Bl.1807 S. 373.

24. Sept. 1774. Bei allen Tafernen, Wirthen und Zäpflern soll der Satz des weißen Biers auf einer schwarzen Tafel von Zeit zu Zeit angeschrieben werden. G.S.v.J. 1784. S. 365.

Mäßerey.

15. Juli 1805. Das abgezogene weiße Weizen-Bier soll nicht anders als in Geschirren der baierischen Mäßerey verkauft werden. R.Bl.1805 S. 365.

24. Sept. 1774. Bei dem weißen Biergeschirr soll wegen des unvermeidlichen Klegers ein ganzes Faß 232 Maaß, ein halbes 116, ein Achtel 58, ein Spitzfäßel 29 Maaß halten. G.S.v.J. 1784. S. 365.

Niederlagen des weißen Gersten-Biers.

28. Febr. 1815. 1) Kommissionäre dürfen nur bereits ansäßige zu Betreibung bürgerlicher Gewerbe berech- ungedr.

tigte

tigte Personen seyn, von unbescholtenem Rufe.

2) Darf außer dem Ausschenk und dem hiezu unentbehrlichen Gäste setzen, weder das Auskochen, oder Tanzmusik halten, noch die Abreichung eines andern Getränkes erlaubt seyn.

Bierwirthe, Bierzapfler.

23. Juli 1804. Wer unberechtigt dieses Gewerbe treibt, soll mit 20 Reichsthaler zum Armen-Institute bestraft werden. R.Bl.1804 S. 702.

20. April 1727. Speisen oder Wein verleit zu geben, oder Jemand über Nacht zu behalten, gebührt den Bierzapflern nicht. G. S. v. J. S. 587. §. 11.

Biertafeln.

23. Juli 1804. Jeder berechtigte Bierwirth soll auf seinem Aushängschild seinem Namen die Matrikels-Nummer beisetzen. R.Bl.1804 S.701. §.1.

23. März 1807. Die Nummern der Polizey-Tafeln sind nicht den Bierwirthen zugehörig, sondern ganz allein zur Disposition der Polizey-Direktion, welche sie nach Belieben vermindern kann. ungedr.

23. Juli 1804. Wenn eine Personal-Gerechtigkeit durch den Tod des Besitzers erlöscht, soll die Tafel von der Gerichts-Behörde, welcher die Verlassenschafts-Verhandlung zusteht, abgenommen, und an die Polizey-Direktion gesendet werden. R.Bl.1804 S. 701.

Gerechtigkeit.

23. Juli 1804. Der Verkauf oder die Zession einer blos persönlichen Gerechtigkeit ist nichtig, wenn sie ohne höhere spezielle Bewilligung geschieht. R.Bl.1804 S.701.§.3.

28. Nov. 1812. Die Verpachtung einer blos personellen Bierschenks-Konzeßion ist an und für sich nicht erlaubt. Wenn jedoch solche Fälle eintreten, daß die Verpachtung einer solchen Konzeßion zugelassen wird; so ist solche an einen bereits ansäßigen, mit hinlänglichem Vermögen, und untadelhafter Aufführung versehenen Bürger des Orts um ein billiges Pachtgeld zu verpachten. Es darf aber hierauf keine Ansässigmachung statt finden, es darf die Verpachtung an kein Subjekt, welches nicht bereits ein Bürgerrecht daselbst besitzt, und ausübt, geschehen; es müßen alle zu beschwerlichen Bedingungen hiebei entfernt, und es muß der Pächter unter fortwährend strenger polizeylichen Aufsicht gehalten werden. Ganz unzuläßig ist es aber hiebey, daß der Pächter diese Konzession in weitern Afterpacht gebe, oder den Pacht einem andern zedire, und sich dafür eine Entschädigung stipulire. ungedr.

In der Residenzstadt München können die Bierschenken durch die Wittwen nicht auf ihre neuen Ehemänner übertragen werden; sondern, wenn die Berechtigung nur auf den verstorbenen Ehegatten lautet, und die Wittwe heurathet, so fällt der Grund dadurch, diese Bewilligung in ihrer Person fortzuführen hinweg. ungedr.

14. Mai 1737. Realgerechtigkeiten zu verstiften, ist Niemanden, und] besonders in dem Falle nicht verwehrt, wenn der Inhaber einer andern kundigen Arbeit desto mehr abwarten, und nach Verlauf der Stiftszeit ein Kind darauf G.S. v. J. 1788. Seit. 606.

ver-

versorgen will; die Stiftszeit soll nie über 12 oder mehrere Jahre andauern.

Bierzwang.

28. Juli 1807. Aller Bierabnahmszwang und alle Bann-Ausübungen der Bräuereien, auch der Staats-Bräuhäuser im ganzen Umfange des Reiches soll ganz aufhören, und die freie Einfuhr des Biers in Städte und Märkte auf keine Art beschränkt werden. R. Bl. 1807 S. 1295.

Den Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande wird gestattet, sich ihr Bier aus was immer für einem inn-ländischen Bräuhause beizulegen, und verleit zu geben, so wie auch die Unterthanen zur Beilegung ihres Haustrunks an keine Bräu-stätte und Wirthshäuser gebunden sind. Amberg R. Bl. 1802. S. 33.

30 Sept. 1801. Durch die Aufhebung des Bierzwangs ist denjenigen brauenden Ständen, welche den Bier-zwang durch Kontrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben oder ent-behrt haben, das Recht nicht benommen, wel-ches ihnen zu Folge der bestehenden Privatgese-tze desselben zur Wiedererlangung dieser Vorthei-le nach Beschaffenheit der Umstände noch zu-stehen mag. G. S. v. J. 1802. S. 224.

21. Dez. 1804. Diejenigen Bräuhäuser, welche die Selbst-schenken noch nicht hergebracht haben, sollen befugt seyn, ihr selbst erzeugtes Bier auch in minuto und Maaßweise ohne Unterschied an wen immer zu verkaufen: doch ist gedachten Bräu-stätten weder die Beherbergung der Reisenden, noch die Ausübung der den Tafernen zustehen-den Gerechtigkeiten eingeräumt. G. S. v. J. 1802. S. 224.

Eine

20. May 1805. Eine Entschädigung bei Aufhebung dieses Bierzwangs soll nicht zugestanden werden. R.Bl. 1805 S. 620.

Bilder.

22. August 1692. leichtfertige, sollen weder in das Land herein gebracht, noch auf Jahr = und andere Märkten geduldet, sondern den Krämern hinweggenommen, und selbe bestraft werden. G.S.v.J. 1788 Seite 568.

M. s. a. u. Angriffe in Büchern.

Bilderhändler.

13. Juni 1813. sind unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden, ihre Kataloge der Polizei = Obrigkeit zu übergeben; welche aber keine obrigkeitliche Konzession haben, dürfen in sämmtlichen Staaten, die Meßzeit ausgenommen, nicht handeln. R.Bl. 1803 Seit. 379.

Blaue Montage.

23. April. 1772. Blaue Montage zu machen, sollen die Meister den Gesellen nicht gestatten. G.S.v.J. 1784. S. 877.

Blechhändler.

13. Juli 1781. ausländische dürfen zwar mit ihrem schwarz=und weissen Blech die innländischen Jahrmärkte besuchen: außer der Marktszeit aber ist ihnen aller heimliche und öffentliche Debit ihrer Waaren so wie das Haußiren verboten. G.S.v.J. 1784. S. 975.

Blindfällungen

23. Jänner 1751. zu Stellung der Lichter sollen die Hausväter in ihren Roß und andern Ställen machen lassen. G.S.v.J. 1784. S. 741.

Blindpaschen

20. März 1779. sogenanntes bei Kirchweihen, Hochzeiten, und Jahrmärkten ist nicht nur für Geld, sondern auch für Eß = und andere Waaren verboten. G.S.v.J. 1784. S. 946.

Blizableiter.

20. Nov. 1815. Alle größere Gemeinde = Stiftungs = und Kirchen = Gebäude sollen, nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von drei Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blizableitern versehen werden. R. Bl. 1815 Seit. 971

Die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden, bestritten werden.

Den Kreis = Bau = Inspektoren liegt ob, auf ihren Inspektions = Reisen, unter ihrer Aufsicht und Direktion, die Ableiter nicht nur errichten, sondern auch solche von Zeit zu Zeit untersuchen, und nöthigen Falls repariren zu lassen: weswegen dieselben sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen näheren Kenntniße zu verschaffen haben.

Auch in Ansehung der Staatsgebäude soll auf bisherige Weise, mit sukzessiver Anschaffung und Vermehrung der Blizableiter fortgefahren werden.

Um die Ausführung zu Gunsten der Gemeinden sowohl als der Besizer von Privat = Gebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blizableiter zu schüzen wünschen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeldliche Vertheilung eines faßlichen Unterrichts über das Verfahren bei Errichtung und Unterhaltung der Ableiter erfolgen.

Auch

30. März 1791. Auch sollen Beamte und Pfarrer den unfehlbaren großen Nuzen dem Volke begreiflich machen. G. S. v. J. 1797. S. 216.

17. Juli 1808. Die Kreis = Kommissariate haben die Errichtung der Blizableiter zu befördern. R. Bl. 1808 S. 1657.

Reparirung.

25. Aug. 1809. Die offizielle Besichtigung der Blizableiter auf öffentlichen Gebäuden soll von Polizey wegen vorgenommen, und aus dem Polizey = Fonde bestritten werden. ungedruckt.

Was hingegen die Privat = Gebäude betrifft, so kann den Privat = Eigenthümern diese Besichtigung nicht, und folglich auch keine Konkurrenz zu den Kosten aufgetragen werden. Nur in den Fällen, wo die Polizey verläßige Anzeige hat, daß irgend ein Eigenthümer seinen schadhaften Ableiter nicht repariren läßt, soll die Oberaufsicht des Staats durch offizielle Besichtigung eintreten, und nur der fehlig befundene Eigenthümer hat sodann die auf die Visitation erlaufenen paßirlichen Unkösten zu tragen.

Blödsinnige,

13. Sept. 1812. und bekannte im hohen Grade melancholische Personen, welche leicht Schaden nehmen, oder sich selbst anthun können, sollen der besondern Aufsicht ihrer Angehörigen anempfohlen, und bei auffallender Vernachläßigung dieser Aufsicht nach Hause geschaft werden. R. Bl. 1812 S. 1963.

Blumentöpfe

— — — vor den Fenstern müßen hinlänglich befestiget, oder weggeschaft werden. — — — S. 1982.

Boten = Gerechtigkeiten.

28. April 1815. Es wird keine Boten = Gerechtigkeit für real, erblich oder veräußerlich erkannt. Bei R. Bl. 1815 Seite 363.

 Wieder=

Wiederverleihung erledigter Botenstellen soll jedoch vorzügliche Rücksicht auf Wittweeu und Kinder genommen werden.

Brandstätte

30. März 1791. sind vor der Wiedererbauung jedesmal von Amtswegen und unentgeldlich zu besichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere und minder feuergefährliche Stellung zu geben sey. Die hierüber in größern Orten sich ergebenden Anstände, Bedenken und Widersprüche sind sodann nebst Beilegung eines Baurißes zu der vorgesetzten Stelle um Entscheidung oder Bestättigung einzuberichten. G. S. v. J. 1797. S. 235.

Die Obrigkeit hat dem Verunglückten alle mögliche Mittel zur schleunigen Herstellung seiner Gebäude an die Hand zu geben, und die Feuer = Assekuranz = Ordnung in die Ausübung zu bringen.

M. s. a. u. Feuersbrunst. u. d. II. Bd. u. Brandassekuranz.

Brandstiftung.

1. Oktob. 1813. Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen, oder getilgt hat, unterliegt keiner peinlichen, jedoch polizeylicher Strafe und Aufsicht. St. G. B. Art. 253. S. 99.

Brandversicherung.

M. s. m. d. II. Bd. u. Brandassekuranz.

Brandweinbrennen.

11. Febr. 1807. Alle diejenigen, welche das Recht, aus Bier = oder Weingeläger Brandwein zu brennen, R. Bl. 1807 S. 297.

bereits

bereits besitzen, ist gestattet, aus Früchten und Getreid aller Art Brandwein zu erzeugen.

Das Brandweinbrennen aus Getreid ist auch andern angesessenen Unterthanen als Landwirthen und Unternehmern von den Landesstellen zu bewilligen, nur mit der Vorsicht, daß die Vorrichtungen mit keiner Feuers-Gefährlichkeit verbunden sind. Die Brandweinbrennereien aus Erdäpfeln sollen befördert werden, und die dabei nöthige Beimischung des Malzes unverwehrt seyn. Durch die Bewilligung, Brandwein zu brennen, wird Niemand des Minuto Verschleißes berechtiget; die Brandweinbrenner sollen sich daher desselben enthalten, und keine Gäste aufnehmen. Bei dem Antritte eines Brandweingewerbes soll zwar untersucht werden, ob der antretende Gewerbsmann die hiezu erforderliche Kenntniße besitze, aber die formelle Befähigung, welche nach den Zunftordnungen bei einem Bräuer erfordert wird, soll auf die Brandweinbrenner nicht ausgedehnt werden.

12. März 1812. Den Bierbräuern ist gestattet, ihre Brauabfälle aller Art selbst zum Brandweinbrennen zu verwenden. R.Bl.1812 S.483.

27. Febr. 1805. Von denjenigen, welche aus nicht selbst erzeugten Früchten Brandwein brennen, muß eine Konzession erholt werden. R.Bl.1805 S. 361.

In Städten und Märkten, wo die Brandweinbrennerei gestattet wird, soll der Kessel wenigst drei Schuh weit von des Nachbars Wand entfernt stehen.

10. May 1730. Unberechtigte Brandweinbräustätte sollen mit Ausreißung der Keßel, Abnehmung des Anm. ad Cod. Max P. 2. C. 8.

Geschirrs

Geschirrs und Brandweins sogleich abgethan werden.

Es sind deßwegen öfters Visitationen vorzunehmen.

Brandweinschenken.

21. Dezem. 1804. Auch diejenigen Bräuhäuser, welche die Selbstschenken noch nicht hergebracht haben, sollen befugt seyn, ihren selbst erzeugten Brandwein auch in Minuto und Maaßweise ohne Unterschied an wen immer zu verkaufen. R. Bl. 1805 Seite 50.

M. s. u. Brandweinbrennen.

10. Mai 1730. Unberechtigte Brandweinzäpflereien sollen mit Abnehmung des Geschirrs und Brandweins sogleich abgethan werden. G. S. v. J. 1771. S. 444.

Bräuerey.

M. s. u. Bierbrauen.

Bräuhäuser.

8. Sept. 1811. Jedem Brauberechtigten an ein gemeinschaftliches Bräuhaus gebundenen Bürger steht es frei aus dieser Gemeinschaft zu treten, eigene Bräustätten zu errichten, und den unbeschränkten Bierverschleiß auszuüben. Die Aufhebung des Gemeinheitszwangs soll jedoch den Bürgern, welche die Gemeinschaft auf eine für jede künftige Zeit unverbindliche Weise fortsetzen, oder von der Bräuerei gar keinen Gebrauch machen wollen, ihr gesezlich hergebrachtes Recht des Brauens und Bierschenkens nicht benehmen. R. Bl. 1811 S. 1108.

3. August 1774. Den Käufern der Bräuhäuser, wenn sie schon keine gelernten Bräuknechte sind, ist gleich nach genommenem Bürgerrecht zur gewöhnlichen G. S. v. J. 1788. S. 999.

Sudzeit

Sudzeit durch einen gelernten Bräuknecht Bier zu sieden und verleit zu geben erlaubt.

Doch sind sie schuldig, sich beim Handwerk ordentlich aufdingen, und nach den gewöhnlichen Lehrjahren frei sagen zu lassen, auch hernach erst das Meisterbier zu machen.

M. s. a. u. Bierbrauerei.

Bräuknechte

sollen zwei bis drei Jahre gewandert sein und gelernt haben. Anm. ad Cod. Max P. 2. C. 8 §. 23. Nr. 9. Lit. C.

3. Jäner 1731. Wenn ihr Abschied von dem Lehrmeister und Führer nicht unterschrieben, und gefertiget ist, ist den Bräuknechten in Bräuhäusern der Trunk nicht zu verreichen. G. S. v. J 1788. S. 591.

25. April 1804. Sämmtliche Bräubeamte sollen den von der Arbeit ausgestandenen Bräuknechten keinen weitern Aufenthalt im Bräuhause, überhaupt keinen Trunk und keine Spielgelage noch Zusammenkünfte mehr gestatten. R. Bl. 1804 S. 406.

Bräumeister

31. August 1750. und Bräuleute sind nicht mehr zu beeidigen. G. S. v. J. 1771. S. 301.

Bräupfannen.

M. s. u. Bierbräuerei.

Brennbare Materialien

30. März 1791. sollen niemals in obern Hausstöcken, und noch weniger auf den Kasten unter dem Dach, sondern das unentbehrliche zu ebener Erde in Gewölbern oder in Kellern, alles entbehrliche aber außerhalb den Städten in besondern Gebäuden untergebracht werden. G. S. v. J. 1797. S. 217. §. 27.

Brenn Holz.

M. s. u. Holz.

Bretter

30. März 1730. oder Werkholz darf nicht auf den Böden oder in obern Hausstöcken untergebracht werden; Sie dürfen auch nicht über 24 Stunden auf der Gasse bei 30 kr. Strafe liegen; die Obrigkeiten sollen die nöthigen Plätze zur Bewahrung der Bretter von den Kistlern zu äußerst der Stadt an den Stadtmäuern oder gar außerhalb der Stadt auszeigen. G. S. v. J. 1797. S. 217. — — — 14. Novem. 1793. S. 275.

Brod.

Brodbacken

steht zur Nothdurft jedem nach Gefallen zu. Anm. ad Cod. Max. P. 2. C. 8. §. 21. Lit. a. b. c. d.

Brodgewicht.

Es darf kein anderes, als ein sowohl dem Gewichte als der Güte tarifmäßig ausgebackenes Brod durch die Bäcker verkauft werden. Anm. ad Cod. Max. P. 2. C. 8. §. 21. Lit. d.

12. Dezem. 1803. Jenes Brod, welches an Wirthe und Bräuer verkauft, oder als sogenanntes Darangabbrod gegeben wird, unter dem tarifmäßigen Gewichte zu backen, ist verboten, und sowohl Wirthe und Brauer, als die Bäcker sind deshalb zu bestrafen. R. Bl. 1803 S. 1021.

3. Oktob. 1798. Das Brodgewicht sollen die Bäcker nicht nur genau beobachten, sondern auch auf das Brod selbst von allen Gattungen ihre Zeichen, wie sie von der Polizey-Behörde aufbewahrt sind, setzen.

Brodtaxe.

5. Juni 1807. Die Bestimmung der Brodtaxe muß überall unmittelbar durch die Polizey-Direktion vorgenommen werden. R. Bl. 1807 S. 1020.

Auf dem Lande treten die Landgerichte in diese Verrichtungen der städtischen Polizei-Behör-

hörden ein, und die Magistrate haben hiefür weder die Schrannenzettel unter ihrer Firma zu verschaffen, noch die Brod- und Mehlsätze zu bestimmen.

27. Oktob. 1807. Die Brodtaxe ist nicht nach dem angesagten Kaufe der Bäcker und Mehlber, sondern nach dem Schrannenbuche wöchentlich festzusezen, und hierüber strenge zu halten, die Uebertreter derselben aber exemplarisch und ohne mindeste Nachsicht bei schwerstem Einsehen zu bestrafen. R. Bl. 1807 S. 1799. §. 24.

Brodverkauf

— — — 1701. ist Niemanden als berechtigten Bäcken erlaubt. Den Müllern, ihren Weibern, Kinder, Knechten und Ehehalten ist Brod, es sei klein oder groß, zu verkaufen verboten. G. S. v. J. 1788. S. 575. §. 23.

24. Sept. 1808. Die Zufuhr an Brod unter gehöriger Polizey-Beschau auf dem öffentlichen Markte ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen oder andere Hinderniße zu beschränken. Der Polizei liegt ob, allen, welche Brod zu Markte bringen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absatzes zu erleichtern. R. Bl. 1808 S. 2451.

20. August 1814. Brod auf Kirchhöfen feil zu haben, ist verboten. ungedruckt.

Brücken.

24. Sept. 1808. Die Brücken sollen die Gemeinde-Vorsteher jährlich zweimal im Frühjahre und Herbst untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen. R. Bl. 1808 S. 2524.

M. s. a. u. Gemeinde Frohnden.

Die

31. März 1790. Die Inspektionsbeamten und Ueberstеher haben stets dafür zu sorgen, daß die Brücken und Durchläße, welche Gemeinden oder Privaten zu unterhalten obliegen, im guten Stande gehalten werden. G. S. v. J. 1797. S. 117.

M. s. a. u. Fackel brennende, u. u. Toback-rauchen.

5. Sept 1809. An Brückengeländer dürfen weder Häute noch Wäsche zum trocknen aufgehängt werden. R. Bl. 1809 S. 1465.

Brunnen.

24. Sept. 1808. In den Städten soll mit Hilfe der Bau-Kommission die Polizey-Direktion Sorge tragen, daß die Brunnen im guten Stande erhalten werden. R. Bl. 1808 S. 2523.

30. März 1791. Oeffentliche auf dem Lande, wo kein Bach oder fließendes Wasser vorhanden ist, tiefe Zisternen zur Auffangung des Dachtrauf- und Regenwassers sind im beständig guten und wasserreichen Stande zu erhalten, oder für künftig auf gemeinsame Unkosten herzustellen. G. S. v. J. 1797. S. 222. §. 60.

Auf dem Lande hingegen sind die Brunnen und Wasserzisternen von Zeit zu Zeit fleißig zu räumen, und bei schweren Strafen ist kein Unrath hinein zu werfen. — — — §. 71.

Wo Mangel an öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkösten der Gemeinde mehrere wasserreiche Brunnen gegraben, mit einer Brustwehre eingefangen, und mit den dazu erforderlichen Eimern beständig im guten Stande erhalten werden.

M. s. a. u. Feuer-Lösch-Geräthschaften.

Brunnen.

Brunnenmeister.

30. März 1791. Die Brunnenmeister haben sich zur Zeit einer Feuersbrunst sogleich bei den zunächst liegenden Brunnen und Rohrkästen mit genugsamen Ketten und Stricken einzufinden, und die nöthige Ausbesserung oder Vorkehrung zu treffen. G.S. v. J. 1797. S. 229. §. 91

Buchbinder

21. April 1749. 1. März 1805. sind wider alle unerlaubte Pfuscher zu schützen, dürfen keine ungestempelten Kalender binden, oder heften, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden; so haben sie der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur weitern Untersuchung unverzüglich davon Anzeige zu machen, im Unterlassungsfalle aber die hiebei bestimmten Strafen zu erwarten. G. S. v. J. 1784. S. 347. R.Bl. 1805 S. 412.

Buchdrucker.

27. Febr 1816. Die Bewilligung neuer Konzessionen zur Errichtung von Buchdruckereien ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. R.Bl.1816 S. 97.

Die Gesuche sind bei dem betreffenden General-Kreis-oder Stadtkommissariate in einer legalisirten Vorstellung einzureichen, welche dieselbe instruiren lassen, und mit gutachtlichem Berichte vorlegen.

Die Wiederverleihung bloß erledigter Buchdruckerei-Konzessionen, ingleichen die Gesuche um Zession oder Transferirung von Buchdruckerei Befugnissen sind den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten in erster Instanz zur Entscheidung überlassen.

Bei allen Gesuchen um Buchdruckerei-Konzessionen sind nicht nur die Vorschriften der

Ver-

Verordnung vom 2. Oktober 1811. Reg. Bl. 1811. S. 1593. Lit. C. Nr. 2. tit. 2. (m. s. a. u. Gewerbs-Konzessionen) genau zu beobachten, sondern insbesondere

1) außer den betheiligten Buchdruckerei-Inhabern, auch die Besitzer der in der Nähe befindlichen lithographischen Anstalten jedesmal zu vernehmen, und das Interesse derselben gehörig zu würdigen.

2) Die Bewerber sind, außer dem Beweise einer tadellosen Aufführung und eines hinlänglichen Vermögens, dann erlangter vollkommener Kunstfertigkeit, da, wo das Buchdrucker-Gewerbe an eine vorhandene Zunft gebunden ist, zur Erfüllung der in den Zunft-Statuten rücksichtlich der Wanderschaft, und Meisterprobe vorgeschriebenen Bedingungen anzuhalten.

10. Oktbr. 1804. Der bey den Buchdruckern nach bestehende Mißbrauch des Postulirens der Gesellen ist in diesseitigen Landen aufgehoben, und der Unterschied der Gesellen zwischen Kornuten und Postulirenden soll gänzlich aufhören. R.Bl. 1804 S. 885.

Das sogenannte Kornutengeld, und was sonst dahin Bezug hat, darf nicht ferner erhoben werden. Jene Gesellen aber, welche nach em alten Herkommen Postulirte sind, sollen sich jeder Anmaßung über ihre Mitgesellen enthalten, und zu keinen Beschwerden Anlaß geben: ansonst gegen die Schuldigen mit der geeigneten Bestrafung zu verfahren ist.

1. März 1805. Die Buchdrucker sind unter Konfiskations-Strafe verbunden, ihre Kalender bey innländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen. R.Bl. 1805 S. 406.

M.

M. s. in d. Abtheilung Finanz u. Stempel.

3. März 1780. Kundschaften feil zu halten, und zu verkaufen ist den Buchdruckern verbothen. G. S. v. J. 1784. S. 953.

Buchhandels-Patente.

7. Jänner 1793. Bücherhandlungs-Patente sind den Träglern und geistlichen Waaren-Krämern nicht mehr zu ertheilen, sondern bei Erneuerung ihrer Patente ist der Artikel von Büchern weg zu lassen. G. S. v. J. 1797. S. 135.

M. s. a. u. Angriffe in Büchern.

Buchhändler.

7. März 1812. Der Gebrauch der Buchhändler, ihre Schuldner in den zur allgemeinen Zirkulation kommenden Katalogen oder sonstigen öffentlichen Blättern mit Ausschreibung des Namens und Karakters als nachläßige Zahler öffentlich bekannt zu machen, ist als eine Art unerlaubter Selbsthilfe bei Konfiskation der Kataloge, und einer zum Lokal Armenfond zu erlegenden Geldstrafe von 20 bis 50 Thaler für die Zukunft ganz verboten. Ungedruckt.

Büchsen- und Probmeister

7. Dezem. 1784. bürgerliche, an die in den Regierungs- und Hauptstädten etablirte sollen alle ausländische Gewehre, so in das Land hereinpassiren, vor dem Verkaufe der Probier- und Wapplungswillen gebracht, und von den Mautämtern an dieselbe bei Konfiskations-Strafe angewiesen werden. G. S. v. J. 1788. S. 451.

M. s. a. u. Gewehre.

Diese

17. July 1741. Diese haben auch jedes Stück mit doppelter Ladung, das ist, mit zwei gemessenen Schuß, ordinären Flinten-Pulver und Schröten fleißig zu probiren, das Pulver und Bley selbst beizuschaffen, und dagegen von jedem Flintenlauf 8 kr., und von jedem paar Terzerol 4 kr., von einem paar Pistolen gleichfalls 8 kr. zu fordern, sofort die probehaltig befundenen gehörig zu wapplen. Eod.

Bürger arme.

10. May 1782. M. s. u. Handwerker. G. S. v. J. 1784. S. 992.

Bürgeraufnahme.

3. April 1807. Jeder angehende Bürger muß sich bei seiner Aufnahme in dem Landwehr-Uniform dem Magistrate vorstellen. M. s. i. d. Bd., Marsch und Militär-Sachen, unter Landwehr. R. Bl. 1807 S. 656.

30. März 1791. Jeder neu aufgenommene Bürger hat einen neuen ledernen Feuereimer beizuschaffen, oder den Geldbetrag dafür zu liefern. G. S. v. J. 1797. S. 224. §. 65.

M. s. u. Feuer-Lösch-Geräthschaften.

Bürgerrecht.

29. July 1807. Alle Gewerbtreibenden Individuen, sie mögen die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbs von allerhöchster Stelle oder durch Zeßion erhalten haben, und sich noch nicht in bürgerlichen Verbande befinden, müßen das große oder kleine Bürgerrecht, ein Unterschied, der nur rücksichtlich der Taxen zur Erleichterung der weniger vermöglichern ohne Verschiedenheit der Be- R. Bl. 1807 S. 1350.

fugniße und Personallasten gestattet ist, sammt allen daraus entspringenden Verbindlichkeiten in dem Orte ihrer Ansäßigmachung nehmen.

M. s. a. u. Gewerbe.

10. May 1782. 1. Jäner 1748. Das Bürgerrecht darf Niemanden ertheilt werden, der nicht die Berechtigung zu einem Gewerbe erlangt hat, oder sich sonst ausweisen kann, daß er sich und die Seinigen zu ernähren im Stande ist. G. S. v. J. 1784. S. 992. — — 1771. S. 564.

Butter und Schmalz

18. Jänner 1766. soll auf den Wochenmärkten von den Gerichts-Bedienten des Gewichts wegen fleißig beobachtet werden. G. S. v. J. 1771. S. 420. §. 34.

Chaisen

13. Oktober 1812. sollen vor den Wirths- und Bräuhäusern nicht zu lange stehen bleiben, sondern unverzüglich in die Remissen gebracht werden. R.Bl.1812 S. 1979.

Chyrurgen.

M. s. u. Medizinalwesen.

Collekten.

6. August 1815. Nur bei sehr bedeutenden Unglücksfällen durch außerordentliche unverschuldete Ereigniße, so fern solche ganze Gemeinden und Bezirke betreffen, jedoch mit Ausschluß aller Brandschaden, kann die **Bewilligung** von Collekten unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung innerhalb eines jeden einzelnen Kreises von den General-Kreis-Kommissariaten ertheilet werden. R.Bl.1815 S. 693.

Uebrigens sind **verboten**:

13. May 1801. Die Kollekten wegen Brandschaden; die Landgerichte und andere Obrigkeiten, welche ein Brandsammlungs-Patent unter irgend einem Vorwande ertheilen, sollen um 25 Reichsthaler gestraft werden. G.S.v.J. 1802. S. 206.

2. Dezem. 1785. Alle eigenmächtige Sammlungen, welche heimlich oder öffentlich unternommen werden; die Collekteurs sind zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen. G.S.v.J. 1788. S. 684.

M. s. a. u. Lotterien.

Col-

11. July 1800. Collekten ad pias causas sind keinem Ausländer zu gestatten. G. S. v. J. 1802. S. 186.

17. Juli 1808. Für die Aufrechthaltung und die Vollziehung der Verordnungen wider die unerlaubten Sammlungen haben die General-Kreis-Kommissäre zu sorgen. R. Bl. 1808 S. 1656.

Confiskationen.

29. August 1808. Die Confiskation in Polizeyfällen kann sich lediglich nur auf den Gegenstand beziehen, womit den Polizeygesetzen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizeygesetze ausdrücklich bestimmen, statt finden. R. Bl. 1808 S. 1939.

24. Sept. 1808. Die Confiskation verbotener Gegenstände können die Polizey-Direktionen verfügen. R. Bl. 1808 S. 258.

17. July 1808. Die Aburtheilung der Polizey-Confiskationen in letzter Instanz kommt den General-Kommissariaten zu, wo sie in Kollegialform zu behandeln sind; in Gegenständen, welche mehr als 150 Gulden, oder wenn sie auch unter dieser Summe sind, den größten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath frey gestellt. R. Bl. 1808 S. 1660. §. 27 u. 45.

M. s. a. d. I. Band u. Confiskation.

Correktions-Anstalten.

24. Sept. 1808. In jeder Stadt soll eine besondere Correktions-Anstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden. R. Bl. 1808 S. 2520. §. 52.

27. Sept. 1809. Den Zustand der Correktions-Häuser haben die General-Kreis-Kommissäre in ihren Jahres-Berichten anzuzeigen. R. Bl. 1809 S. 1728.

M. s. a. u. Strafarbeitshäuser.

Christmarkt.

1812. An diesem dürfen nur einheimische Bürger, keine ausländische oder fremde Professionisten und Fabrikanten Theil nehmen. Ungedruckt.

Dächer.

30. März 1791. Kein Gebäude ohne Ausnahme darf weder mit Holz noch Stroh eingedeckt werden. Auch die sogenannten Vorschüße von hölzernen Schindeln nächst den Dachrinnen sind nicht zu gedulden. G. S. v. J. 1797. S. 213. §. 5.

An den mit Ziegeltaschen oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannten Vorschüße von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu gedulden.

30. Jänner 1806. Den Zimmermeistern ist verboten, irgend ein Dach weder ganz noch theilweise, eine Dachsparen, Ziehladen oder Dachlöcher, es mag von einem neuen Bau oder von einer Reparatur die Rede seyn, mit Schindeln zu bedecken, wenn sie nicht vorher der königlichen Polizey-Direktion die Anzeige gemacht haben, und von derselben nach Ungedruckt

14. July 1807. vorgängiger Rücksprache mit der königl Bau-Kommission, die Erlaubniß hiezu erhalten haben Ungedruckt

26. April 1808. werden, welche nur für diejenigen Garten- und Gewächshäuser ertheilt werden kann, welche von andern Gebäuden hinreichend weit entfernt sind. Ungedruckt

30. Juny 1806. Für jede Uebertretung werden die bürgerlichen Zimmermeister sowohl für sich als ihre Untergebene verantwortlich gemacht, und bestraft; die Schindeln sollen auf Kosten der Bauherrn wieder hinweg genommen werden. P. A. 1810. S. 186.

17. July 1808. Für die Entfernung brandgefährlicher Dächer haben insbesondere die General-Kreis-Kommissariate zu sorgen. R. Bl. 1808 S. 1656.

M. s. a. u. Schindel.

Dachfenster

30. März 1791. sind bey Feuerbrünsten in den benachbarten Häusern sogleich zuzumachen, und mit groben in Wasser eingetauchten Säcken und andern Tüchern zu verwahren. G.S.v.J. 1797. S. 230. §.100.

Dachrinnen.

15. Juny 1804. Alle Dachrinnen an sämmtlichen Gebäuden ohne Ausnahme sollen mit stehenden Abzugsrinnen verbunden werden. Die Säumigen hat jede Ortspolizey hiezu anzuhalten, und die Rinnen auf ihre Kosten ohne Rückfrage aufstellen zu lassen. Diese Verordnung versteht sich auch auf alle Dörfer und so weit sich hierin Gebäude befinden, deren Vorschußrinnen den Fuß- oder Fahrweg berühren. R.Bl. 1804 S. 596.

30. März 1791. Die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern sind bey Feuersbrünsten wohl in Obacht zu nehmen. G.S.v.J. 1797. S. 231. §.100.

Auch sollen diese nach und nach in blecherne oder kupferne mit Oelfarben angestrichene Rinnen abgeändert werden.

Darangeld.

M. s. u. Dienstboten.

Dareingab-Brod.

M. s. u. Brod.

Deichseln

13. Nov. 1812. an den Wägen, welche zur Nachtszeit auf den Strassen stehen bleiben, müssen ausgehoben, oder zurückgelegt werden. R.Bl. 1812 S. 1980.

Denk-

Denkmäler.

24. Sept. 1808. Mit Hilfe der Bau-Kommission soll die Polizey-Direktion Sorge tragen, daß die Denkmäler conservirt werden. R.Bl. 1808 S. 5223.

Diebsbanden.

M. s. u. Streifen u. u. Banden.

Diebstahl.

30. März 1816. Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, desgleichen die Entwendung, welche von Dienstboten, oder von Gesellen und Lehrjungen, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Hause aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemand begangen worden ist, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet; oder von verwandten Personen, als zwischen Ehegatten, oder Geschwisterten, Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten, an ihren Vormündern, Pflegältern oder Erziehern, desgleichen zwischen den in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, ist polizeylich zu bestrafen: jedoch bey letztern nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind. Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe, oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt R.Bl. 1816 S. 148.

hat,

hat, so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde hingegen der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt; so wird die Strafbarkeit in so weit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten abhängt, außerdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bey Zumeßung der Strafe zu berücksichtigen.

Bestrafung.

26. April 1816. Wegen Diebstahles können die Polizey-Behörden auf eine monatliche Detention salva appellatione sprechen, und auf eine Detention über ein Monat bis höchstens 1 Jahr berichtlich antragen. Beschl. des Gen. K. K. d. Isar Kr.

Dienstaufkündung.

M. s. u. Dienstboten.

Dienstboten.

Dienstzeit.

2. May 1781. Dienstboten auf dem Lande, und welche immer zu landwirthschaftlichen Arbeiten gebraucht werden, müssen sich auf 1 Jahr verdingen. G. S. v. J. 1784. S. 966.

Dienstboten in Städt- und Märkten können vierteljährig,

Livreebediente monatweise gedungen werden.

Darangeld.

Bey Aufdingung der Dienstboten darf die Darangabe oder das sogenannte Haftlgeld in nicht mehr als dem zwanzigsten Theil des Lohns bestehen. Jeder dieses Gesetz Uebertreten-

tretende ist um 2 bis 12 Reichsthaler, der Mittellose aber mit mehrtägigen Personal-Arreste zu bestrafen.

Die Annahme des Darangeldes verbindet den Dienstboten unweigerlich in den Dienst einzutreten, und es steht nicht mehr in seiner Willkühr, in dem alten Dienste zu verbleiben, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilliget.

Ein Dienstbot, welcher von mehreren Herrn das Darangeld annimmt, ist bey jenem, der ihn am ersten gedungen hat, einzustehen schuldig, und dabey verbunden, den übrigen, nebst Zurückstellung des Darangeldes den etwa verursachten Schaden zu vergüten, auch von der Obrigkeit zu bestrafen.

27. März 1755. Im Falle ein Ehehalt gleich anfangs seines Dienstjahres erhebliche Ursachen aus dem Dienste zu treten hätte, ist er schuldig, das Haftgeld abzudienen, oder zurückzugeben. G. S. v. J. 1784. S. 765.

Wenn der Ehehalt nach Verfluß des Dienstjahres im nämlichen Dienste bleibt, ist er ein neues Haftgeld zu fordern nicht befugt, ausgenommen, wo solches Herkommens ist.

Einstand, Aufkündung, Austritt.

2. May 1781. Die gesetzlichen Ein- und Austrittstermine der landwirthschaftlichen Dienstboten sind zu Lichtmeß und Michaelis. — — — S. 966.

Die Dingung und beyderseitige Aufkündung darf nur 6 Wochen vor jedem dieser zwey Termine und nicht später geschehen.

Im

Im Falle ein Dienstherr vor oder nach diesen Terminen einen solchen Dienstboten aufzunehmen bemüssiget ist; so soll das Dienstjahr nicht von dem Tage der Eintretung, sondern erst von dem nächstfolgenden Eintrittstermine, d. i. Lichtmeß oder Michaelis seinen Anfang nehmen, und um eben diese Zeit sich beschließen. Jedoch hat der Dienstbot den bedungenen Liedlohn allerdings von der Zeit an, da er eingestanden ist, zu empfangen.

Die Ehehalten in Städten und Märkten, welche zu keiner Feld- oder landwirthschaftlichen Arbeit gebraucht werden, können zu Lichtmeß — Georgi — Jakobi und Michaeli gedungen werden.

Die Aufkündung steht dem Dienstherrn, so wie dem Dienstboten 4 Wochen vor jedem dieser Termine und später nicht mehr frey.

Innerhalb den 14 Tagen nach dem Einstand darf künftig kein Dienstherr den Dienstboten entlassen, noch dieser freywillig aus dem Dienste treten.

Ein Dienstbot, welcher sich irgendwo verdingt, ohne seinem alten Herrn aufgekündet zu haben, ist mit achttägigem Arrest zu bestrafen.

Unerlaubter Austritt während der Dienstzeit.

Tritt ein zu landwirthschaftlichen Arbeiten gedungener Dienstbot vor Ausgang des Jahrs aus dem Dienst; so ist der Hauswirth einen Lohn zu verreichen nicht schuldig, und bey

3 Reichsthaler Strafe verbunden, es der Obrigkeit anzuzeigen, welche den Dienstboten zu bestrafen, und zur Auswartung der Dienstzeit anzuhalten hat.

Den eigenmächtig, oder durch Gerichtszwang zurückberufenen Dienstboten ist der Dienstherr wieder beyzubehalten verbunden.

Einen entwichenen Dienstboten hat die Obrigkeit dem Dienstherrn auf erstes Ansuchen, oder sonst geschehene Anzeige zuzuschicken, auch ohne Erwartung eines Klägers die entwichenen Dienstboten von Amtswegen aufzusuchen und anzuhalten.

Die zum öftern entlaufenen Dienstboten sind auf 6 Jahre unter das Militär, oder auf 1 Jahr in das Arbeitshaus abzugeben.

Wer entwichene Dienstboten aufnimmt, und Unterschleif giebt, soll mit 2 bis 3 Reichsthalern oder mit Arrest bestraft werden.

Erlaubter Austritt während der Dienstzeit.

Unter der gesetzlichen Dienstzeit kann nur in folgenden Fällen eine Aenderung vorgehen:

a) mit Bewilligung des Dienstherrn und Dienstboten;

b) wenn ein Dienstbot sich, seiner Schuldigkeit gemäß, nicht ehrlich, gehorsam, treu und fleißig aufführt, in welchen Fällen der Dienstherr, nebst der Abschaffung außer der Zeit den Dienstboten zur Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten, und weder den Abschied noch Liedlohn ausfolgen zu lassen berech-

berechtiget ist. Die Obrigkeiten haben hiezu hilfreiche Hand zu bieten, und solche Dienstboten noch insbesondere zu bestrafen, und vorzüglich, wenn Dienstboten sich geflissentlich übel aufführen, um vor Ausgang der Dienstzeit entlassen zu werden; zieht die Bestrafung keine Besserung nach sich, so sind sie auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu liefern. Sowohl die Lieferung als Atzungskosten haben die kondemnirten Dienstboten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, die Mittellosen aber mit der Handarbeit abzudienen, sohin umsonst, mehr nicht als das trockene Brod zu genießen.

Ein schon korrigirter Dienstknecht ist anstatt zur einjährigen Arbeitshausstrafe, wenn er tauglich ist, auf 6 Jahre unter das Militär abzugeben.

c) Kann der Dienstbot seine Entlassung verlangen, wenn er in eine langwierige Krankheit verfällt;

d) eine anständige Heyrath, oder das Gut seiner Aeltern übernimmt; in welchen Fällen er jedoch einen andern tauglichen Ehehalten zu verschaffen schuldig ist;

e) wenn er von seinem Hausherrn wider Billigkeit gedrückt, und dieses von der Obrigkeit erkannt ist;

f) wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der Obrigkeit nothwendig befunden würde.

Ab-

Abschied.

Ohne eine schriftliche Kundschaft oder einen Abschied darf kein Dienstherr, oder Hauswirth, weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande einen Dienstboten aufnehmen, und zwar bey 2 bis 12 Reichsthaler, oder im Falle der Mittellosigkeit bey Personalarrest=Strafe.

Der Dienstherr hat die ihm behändigte Kundschaft oder den Abschied bis zu der, von der einen oder andern Seite erfolgten Dienstaufkündung zu behalten, wobey sogleich dem Dienstboten der alte Abschied wieder zurück zu geben, der neue Abschied aber bey erfolgendem Austritte auszustellen ist.

Ein jeder Hauswirth und Dienstherr ist verbunden, seinen Dienstboten, männlich oder weiblichen Geschlechts, bey dem Austritte einen Abschied oder ein Zeugniß wegen dessen Wohlverhalten, so wie er es verdient, zu ertheilen.

Wird dem entlassenen Dienstboten der Abschied ohne Ursach verweigert, oder ein ungerechter ertheilt; so steht diesem frey, sich bey der Obrigkeit zu beklagen, welche die Sache schleunigst, doch genüglich zu untersuchen, und zu verhandeln, auch nach Gestalt der Sachen dem Dienstboten den verdienten Abschied von Amtswegen unentgeldlich zu ertheilen, und nebenbey den Hauswirth zur Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten hat.

9. Dezbr. Diese Zeugnisse sind auf dem Lande von den R.Bl.1801
1801. Pfarrern nach Angabe der Dienstherrn unentgeld- S. 819.
lich auszustellen.

Die

24. Sept. 1808. Die Dorfsvorsteher haben darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten mit Zeugnissen ihrer Dienstherrn versehen, und daß keine Dienstboten ohne die Zeugnisse der vorigen Dienstherrn aufgenommen werden. R.Bl. 1808 S. 2448.

15. März 1805. Die Polizey und Ortsobrigkeiten haben an den zwey Jahrszielen, Lichtmeß und Michaelis, durch die Obleute (Gemeinde-Vorsteher) ein Verzeichniß aller ein- und austretenden Dienstboten zu erheben; in wie ferne letztere mit den mandatmäßigen Zeugnissen von ihren Dienstherrn versehen wurden, und gegen die ungehorsamen Dienstherrn, welche ihre Dienstboten ohne Zeugniß entlassen oder aufgenommen haben, ohne weiters mit Strafe zu verfahren. R.Bl.1805 S. 478.

24. Sept. 1808. Die Polizey-Direktionen haben zu wachen, daß die verordneten Zeugnisse der Dienstherrn beobachtet werden. R.Bl.1808 S. 2522.

Kost und Lohn.

2. May 1781. Die Dienstboten sollen gehörig mit Kost und Lohn versehen werden. G. S. v. J. 1784. S. 969.

Kein Dienstbot darf seinem Dienstherrn bey der Aufdingung, außer dem gewöhnlichen billigen Lohn und etwa herkömmlichen Naturalien an Flachs, Leinwand, Leder u. dergl. (deren Bewilligung lediglich der Willkühr des Hauswirths überlassen ist) das mindeste zumuthen.

Zugleich werden alle derley bis anher eingegangene Bedingnisse für kraftlos und nichtig erklärt; auch sollen die Uebertreter dieses Gebots, und zwar die Ehehalten mit Arrest oder Leibesstrafen, die Hausherrn aber mit Geld oder persönlichem Arrest bestraft werden.

Sämmt-

Sämmtliche Dienstboten sollen sich mit der landüblichen Kost und einem billigen Lohn begnügen, und von übertriebener Steigerung des Lohns von selbst abgehen.

Mit dem Lohn unzufriedene Dienstboten, welche auf ihrer übermäßigen Forderung hartnäckig beharren, sind nach richterlichem Ermessen mit Arrest oder Leibesstrafen ohne Nachsicht zu korrigiren.

Dienstherrn, welche Dienstboten durch Verreichung eines zu hohen Lohns, übertriebener Schankungen und dergleichen an sich zu locken, und andern abzuspannen suchen, sind ernstlich und angemessen zu bestrafen.

Auf den Lohn dürfen die Dienstherrn bey Strafe dem Dienstboten keinen Vorschuß machen; wenn sie von der guten Anwendung nicht hinlänglich gesichert sind.

An dem Lohne sind die Dienstboten regulariter nicht zu exequiren. cod. jud. c. 18. §. 4. n. 2.

In der Gant gehören sie mit ihrem Liedlohn in die dritte Stelle. — — c. 20. §. 4.

Laufen die Ehehalten vor der Zeit aus dem Dienste, so erhalten sie keinen Lohn. cod. Max. p. 4. c. 6. §. 7. n. 2.

Zwistigkeiten der Dienstherrn und Dienstboten

24. Sept. 1808. 2. May 1781. sind von den Polizey-Direktionen in allen in dieser Dienstbotenordnung ausgedruckten Fällen schleunigst, kurz, sohin summarissime, und ohne Taxeinbringung zu verhandeln und abzuthun. R.Bl. 1808 S. 2527. G.S. v.J. 1784. S. 973.

Eine

Eine Appellation hat in dieser bloßen Polizeysache niemal statt; es sey dann, daß dem einen oder andern Theil durch die erste richterliche Verbscheidung ein gar beträchtlicher Schaden zugieng, und dieser in der Beschwerdschrift sogleich hinlänglich bescheiniget würde.

Dienstpflichten und Sittlichkeit der Dienstboten.

2. May Der Ehehalt hat seinem Dienstherrn Treue G. S. v. J.
1781. und Fleiß, Gehorsam, Ehrbarkeit und guten Willen im Dienst anzugeloben. 1784. S. 969.

Er soll an Sonn- und Feyertägen ohne Bewilligung nicht ausgehen, oder zur bestimmten Zeit wieder nach Hause gehen.

— — — Der Lohn soll auf ehrbare Tracht und nur — — —
auf Landesfabrikate verwendet werden. S. 971.

Der zu bauern- und landwirthschaftlichen Arbeiten bedungene Dienstbot darf bey Strafe an den aufgehobenen Feyertägen kein Wirths- oder Schenkhaus betreten, auch soll er in Privathäusern den Zusammentritt und die Spiele unterlassen. Er soll sich der zu hohen Karten- und Kegelspiele enthalten.

14. März Jene Dienstboten, so sich zur Gespunst nicht G. S. v. J.
1761. bequemen wollen, sind wenigst auf ein Monat 1771. S.
in das Arbeitshaus zum Spinnen zu schicken, 430.
und daselbst beym Eintritt mit körperlicher Züchtigung zu empfangen.

2. May Sie haben den Predigten, Gottesdiensten, G. S. v. J.
1781. Christenlehren nur in ihrer Pfarre und ihren Fi- 1784. S.
lialen beyzuwohnen. 972.

Auch die Wirthe sollen den Ehehalten nicht über 1 Gulden bey Verlust ihrer Anforderung borgen.

Pflich-

Pflichten der Dienstherrn.

Die Dienstherrn sollen den Dienstboten in zustossenden Krankheiten nicht verlassen, auch überhaupt ihm gut begegnen. Den Dienstboten soll von der Obrigkeit die Hilfe in gegründeten Beschwerden über ungerechtes und hartes Verfahren der Dienstherrn nicht versagt werden.

Dienstherrn sollen die männlichen und weiblichen Dienstboten wegen ungebührlicher Vertraulichkeit absöndern, auch das nächtliche Ausgehen, Tanzen und Gäßlgehen nicht so leicht gestatten.

Gerichtsbarkeit der Dienstboten.

14. Juny 1805. Die bey den Offiziers in Privatdiensten stehenden Individuen haben zwar mit der größten Pünktlichkeit den Polizeyvorschriften nachzukommen, im Uebertretungs-Falle aber sollen sie von dem einschlägigen Regiments - oder Kommandantschafts - Gerichte, wohin nämlich ihr Dienstherr gehört, nach gepflogener Untersuchung bestraft werden. Fränk. R. Bl. 1805. S. 221.

Die dergleichen Individuen zu Last kommende Polizey - Vergehen, sind daher bey der Stadt - Kommandantschaft respec. dem einschlägigen Regimente oder Bataillon anzuzeigen; endlich die im Nothfalle von den Polizeydienern auf der Stelle Arretirten an die Hauptwache mit einem schriftlichen Vortrage der Geschichte des Vergehens sogleich und ohne weiters abzugeben.

Dienstlose Personen.

Dienstzwang.

13. Nov. 1812. Liederliche, besonders solche, welche ohne Aufenthaltskarte auf eigene Faust leben, sind ohne R. Bl. 1812 S. 1952.

wei-

weiters aufzugreifen, und auf die Polizey zu liefern.

2. May 1851. Ohne obrigkeitliche Bewilligung soll sich kein Ehehalt dienstlos aufhalten. G. S. v. J. 1784. S. 972.

Keinen Dienstboten, weder auf dem Lande, noch in Städten und Märkten ist zu gestatten, länger als 3 Wochen ohne Dienst zu verbleiben, und wenn ein Dienstbot aus einem Dienste austritt, ohne sogleich wieder in einen andern einzustehen, hat sich dieser bey der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk er sich indeßen aufzuhalten gedenket, alsobald zu melden, die Ursache, warum er keinen neuen Dienst überkommen, anzugeben, und nebstbey anzuzeigen, wo er wohnen, und mit was für einer Arbeit sich einsweilen ernähren wolle; welche Umstände sofort, nebst des Ehehalten Tauf- und Zunamen, dann Geburts- und letzten Dienstort in ein eigenes dazu bestimmtes, mit einem alphabetischen Register versehenes Protokoll kurz einzutragen sind.

Der Haus- oder Wohnungsinhaber darf einen solchen Dienstboten nur nach vorgängiger Anzeige und Bewilligung der Obrigkeit in der Wohnung oder Herberg behalten. Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit 2 bis 12 Reichsthalern, mit Arrest oder persönlicher Züchtigung zu bestrafen.

3. Jänner 1794. Desgleichen dienstlose Knechte, Mägde und die ausgestandenen Jungen sind nicht über ¼ Jahr müßig zu gedulden, und es ist genau darauf zu sehen, daß bey den Hindingerinnen, oder andern Herbergen dienstlose Personen keinen Unterhalt finden. G. S. v. J. 1797. S. 724.

Kei-

2. May 1781. Keinen inländischen ledigen Knecht keiner Magd ist zur Heu = und Aerndtezeit das Arbeiten als Tagwerker oder Tagwerkerinnen um das Taglohn ohne hinreichende Beweggründe von der Obrigkeit zu gestatten; und diese hat denselben eine schriftliche Erlaubniß darüber zu ertheilen. G. S. v. J. 1784.

Kinder, welche die Eltern zur Betreibung ihres Nahrungsgeschäftes nicht nöthig haben, und welche dem Müßiggang und Bettel nachgehen, sind zum Dienen anzuhalten.

Ledige Manns = und Weibspersonen, welche zum Dienste tauglich, und von eigenen Mitteln nicht leben können, und bey ihren Eltern zu Hause unnöthig sind, müßen sich zu andern zu Diensten verdingen: im widrigen Falle sollen sie am Leibe bestraft, und nirgends beherbergt werden. Welches auch von andern den Lebensunterhalt nicht habenden müßigen Leuten verstanden werden muß. Anm. ad Cod. Max P. 4. C. 6. §. 2. lit. d.

28. Novem. 1801. Wo Dienstzwang noch besteht, soll derselbe im Falle der Nothwendigkeit nicht anders als um den gewöhnlichen und Orts üblichen Lohn auch solchen Unterthanen, welche ihre Kinder zum eigenen Hauswesen nöthig haben, nicht zugemuthet werden. R. Bl. 1801 S. 822.

Ueber die Versorgung arbeitsunfähiger Dienstboten, s. m. u. Armenwesen.

Dienstboten = Ordnung.

24. Sept. 1808. Die Polizey = Direktionen haben zu wachen, daß die Dienstboten = Ordnung genau beobachtet werde. R. Bl. 1808 S. 2522.

Bayerische Staatsbibliothek München

2. May 1781. Von den wegen Uebertretung der in der vorstehenden Dienstboten=Ordnung angedrohten und eingekommenen Geldstrafen soll ein Theil der verhandelnden Obrigkeit, einer dem Aufbringer oder Anzeiger zustehen, der dritte aber ad fundum pauperum mit Ende jeden Quartals nebst einer noch dazu gehörigen Anzeige eingesendet, von den ständischen Obrigkeiten hingegen für ihre eigene Arme und vorzüglich für verlassene Waisen verwendet werden. G. S. v. J. 1784. S. 973.

M. s. a. u. Diebstahl u. u. Kindsmägde.

Dienste.

24. Sept. 1808. Mit den Polizey=Direktionen soll eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigungen um Dienste aufgenommen, und mitgetheilt werden können. R.Bl 1808 S. 2526.

Dirnen, liederliche, feile.

13. Novb. 1812. Es darf durchaus nicht geduldet werden, daß diese weder auf eigene Faust leben, noch sich von Kuppler und Kupplerinnen und andern schlechten Wirthen heimlich und ohne polizeyliche Aufsicht unterhalten lassen. R.Bl. 1812 S. 1967.

Dorfs=Gemeinden.

M. s. u. Gemeindewesen.

Dorfs=Polizey.

24. Sept. 1808. Die Dorfspolizeylichen Gegenstände, worunter als die vorzüglichste Sicherheit, Armenpflege, Gesundheit, Lebensmittel, Unglücksfälle, Dienstboten=Ordnung, Unterricht, Reinlichkeit und Gebäude gehören, sollen den Gemeinde- R.Bl.1808 S. 2441.

meindevorstehern zu besorgen obliegen (die nähere Bestimmungen über diese Gegenstände s. m. u. den betreffenden Rubriken.)

M. s. a. u. Gemeinde=Vorsteher, u. u. Polizey=Verwaltung.

Dorfwacht, Dorfwächter.

24. Sept. 1808. Zur Dorfswache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden; er kann aus der Klasse der Häusler oder geringer Gutsbesitzer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des Gemeinde=Vorstehers, und von der Genehmigung des Untergerichts ab. R.Bl.1808 S. 2459.

Die Verrichtungen des Dorfwächters bestehen darin: daß er im Dorfe alle Ruhe=Störungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeinde=Vorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und dabey die erforderlichen Dienste zu leisten.

In Ermanglung einer andern Bestimmung bezieht er aus der Gemeindekasse ohngefähr den Werth von 2 Schäfl. Korn, die Hälfte der dem Dorfs=Vorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren, und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß.

Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufschrift „Gemeindediener.“

M. s. a. u. Nachtwache.

Drehspiel

20. März 1779. Dreh- und dergleichen Spiele sind jederzeit als Glücksspiele verboten. G. S. v. J. 1784. S. 946.

Das Drehbret wird nicht nur für Geld, sondern auch für Lebzelten und Eßwaaren, dann feines und Erdengeschirr auszusetzen bey 50 Reichsthalern Strafe verboten.

Dungfuhren.

12. Febr. 1782. Die Dungwägen in Städten sind so mit Brettern zu versichern, daß auf den Gassen unterwegs kein Mist abfallen kann. G. S. v. J. 1784. S. 996.

Wo man mit einem Wagen in das Haus hineinfahren kann, soll der Mist nicht auf der Gasse, sondern in dem Hause aufgeschlagen werden.

5. Sept. 1809. 13. Nov. 1812. Nasser Dünger darf in den großen Hauptstädten des Königreichs im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, in wohlverwahrten und geschlossenen Wagen, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizey-Zettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden. R.Bl.1809 S. 1462. §. 45. R.Bl.1812 S. 1979.

Dunggruben, Schwindgruben.

12. Febr. 1782. Diese sollen nur zu Winterszeit, oder frühhen Frühlings- und Herbstzeit in Städten geleert, auch mehr nicht ausgeschlagen werden, als was mit anbrechendem Tage bis 8 Uhr wegzubringen ist. G. S. v. J. 1784. S. 996. p. 5.

Auch

1. Febr. 1751. Auch sind selbe so zu verwahren, daß keine Feuersgefahr davon entstehen möge. G. S. v. J. 1784. S. 744. §. 19.

12. Juny 1782. Von Michaelis bis Georgi darf vor 10 Uhr und von Georgi bis Michaelis vor 11 Uhr keine Schwindgrube bey 3 Reichsthaler Strafe geräumt werden. G. S. v. J. 1784. S. 996.

Dünger

13. Nov. 1812. darf auf den Strassen nicht gesammelt werden. M. s. a. u. Dungfuhren. R. Bl. 1812 S. 1978.

Durchlässe an den Strassen.

25. April 1810. Die Weite der Durchlässe an den Strassen soll in Zukunft nie unter fünf Schuh breit und nie zu niedrig gemacht werden, damit der Durchzug des Wassers nicht gehemmt werde. Ungedruckt.

Bey Anlegung der hölzernen Durchlässe soll jederzeit die Rinde von dem Holze abgenommen werden.

Ehen

Ehen.

M. s. u. Heuraths = Bewilligung.

M. s. a. in den I. Bd. u. Kopulation u. in den III. Bd. u. Eheeinsegnung.

Ehehalten.

M. s. u. Dienstboten.

Eigenthums Abtretung.

M. s. u. Privat = Eigenthum.

Eingeweide,

1616. das ist, Lungen, Leber, Flecken, Kröße und all anderes nebst Füßen und Kalbsköpfen kommen auch mit in den Satz. Polizey ord. S. 626.

Einstand

18. Jänner 1766. in Käufen auf Wochenmärkten, und auf den offenen Kauf= und Viktualien = Märkten ist beym Geflügel, Schmalz, und andern Pfennwerther verboten. G. S. v. J. 1771. S. 420. §. 35.

Einstandrecht

bey Gerechtigkeits = Verkäufen.

M. s. u. Gerechtigkeiten.

Eimer.

M. s. d. II. Bd. u. Maas u. Gewicht.

Eingebohrne.

M. s. d. I. Bd. u. Indigenat.

Ein=

Einwohnerzahl.

24. Sept. 1808. Die Beschreibung der Einwohner wird durch besondere Familienbögen, welche nach den Nummern der Häuser und Quartiere gereiht, und halbjährig zur Zeit der Mieth = Veränderungen neuerdings geordnet, und revidirt werden, hergestellt; in welche jeder Hausvater sich, und die zu seiner Familie Personen einträgt. R.Bl.1808 S. 2514. §. 20.

Die Veränderungen, welche der Polizey durch die Civil = Register bekannt werden, müssen eben so wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche von den Hausvätern angezeigt werden müßen, in den Familien = Bögen vorgemerkt werden.

Einzünften.

M. s. u. Handwerker.

Eis aufhauen

24. Oktbr. 1778. und Abführen soll auf polizeylichen Befehl jedesmal sogleich befolgt werden. G. S. v. J. 1784. S. 946.

Eisenhandel, Eisenkrämer.

4. July 1808. Eisenhandlungen sollen nur Handlungskundigen Subjekten verliehen werden. Ungedruckt.

5. Oktob. 1794. Der Eisenhandel ist in der Regel unter der Benennung der Landkrammer = Waaren nicht begriffen. Der Verkauf in minuto auf dem Lande ist schon seit 1676 verboten, daher ein vorgeblich widriger Gebrauch als Mißbrauch anzusehen ist. G. S. v. J. 1797. S. 306.

6. April 1725. Eisenkrämer sind nur die sonst gewöhnlich führenden gemeinen Eisenwaaren, nicht G. S. v. J. 1788. S. 673.

aber

aber die von Eisen gegossene Häfen, Kessel und Pfannen, oder anders dergleichen Kuchengeschirr zu führen und zu verkaufen befugt: auch sollen
2. Oktob. 1765. sie das inländische Eisen nicht für Steyereisen verkaufen. G. S. v. J. 1788. S. 185.

24. Oktob. 1676. Die Schmiede und Schloßer sollen bey wirklicher Konfiskation keinen Eisenhandel treiben, wenn sie nicht der Eisenkrämer = Zunft einverleibt sind. — — — S. 558.

15. July 1805. Den fremden und Fichtelbergischen Eisenhändler ist der Verkauf von eisernen Häfen ausser den öffentlichen Jahrmärkten verboten. R. Bl. 1805 S. 804.

M. s. a. u. Kupfer.

Eisfuhren

3. Febr. 1798. in die Stadt sollen von den Thorwachen ohne von der Polizey = Behörde erhaltenen Paßierzettel nicht eingelassen werden. G. S. v. J. 1799. S. 118.

M. s. a. u. Eiskeller.

Eisgang.

M. s. u. Ueberschwemmungen.

Eiskeller der Metzger.

3. Febr. 1798. Das Kalb = und Lammfleisch, auf das Eis in die Keller zu legen ist nicht erlaubt. G. S. v. J. 1799. S. 118.

26. Oktob. 1798. Den Metzgern ist daher verbothen, weder ihre eigene noch fremde Keller bei 50 Reichsthaler Strafe dazu zu verwenden. Wer seinen Keller an einem Metzger verstiftet, soll mit 25 Reichsthalern bestraft, und der Stifts=Kontrakt annulirt werden. G. S. v. J. 1799. S. 120.

Die

3. May 1800. Die Polizey soll durchaus nicht gestatten, daß die Metzger geschlachtetes Fleisch in Eiskellern aufbewahren, und auf solche Weise erhalten. G. S. v. J. 1802. S. 181.

Ellen

1. Jänner 1748. sollen obrigkeitlich gemarkt, und deßwegen fleißige Visitationen vorgenommen werden. G. S. v. J. 1771. S. 564.

1750. Man soll die Weber, Krämer u. dergl., welche schon einmal eine ordentlich gemerkte Elle an sich gebracht, und noch bey Handen haben, nicht bey jedesmaliger Besuchung der Jahr- und Wochenmärkte zur neuen Ellenabnahm anhalten. G. S. v. J. 1804. S. 1306.

3. März 1787. Die Polizey-Obrigkeiten sollen für beständig eine Probe, unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entstehendem Verdachte oder Streitigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle machen zu können. G. S. v. J. 1788. S. 711.

Es ist auch weder einem In- noch Ausländer im Handel und Wandel, in Kontrakten und Prästationen, nicht einmal in seiner eigenen Haushaltung oder Privat-Geschäften eine andere, als nach dem baier. Muttermaß gereichte Elle zu gestatten.

M. s. u. d. II. Bd. u. Maas u. Gewicht.

Epitaphien.

M. s. d. III. Bd.

Epidemie.

M. s. u. Medizinalwesen.

Erndte

5. Febr. 1740. wie sie sich im Lande allenthalben angelassen, und von welcher Ergiebigkeit selbe, im Gegenhalt des durch die Schauerschäden und sonst erlittenen Verlusts, anzuschlagen seyn möchte, hierüber sollen die gewöhnlichen Nachrichts-Berichte jedesmal förderlich eingesendet, und nöthigen Falls die Stelle und Aemter hierum ernstlich stimmulirt werden. G. S. v. J. 1788. S. 610.

27. Febr. 1809. Den Ertrag der Erndte haben die General-Kreis-Kommissariate in ihren Jahres-Berichten jedesmal Vorschriftsmäßig anzugeben. R.Bl. 1809 S. 1723.

Erholungs-Orte.

24. Sept. 1808. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizey in den großen Städten auch auf gute Einrichtung der Erholungs-Orte Bedacht nehmen. R.Bl. 1808 S. 2525.

Ertrunkene.

M. s. u. Medicinalwesen.

Erwerblose Personen.

24. Sept. 1808. Auf die Erwerblose Klasse der Einwohner hat die Polizey eine genaue Aufsicht zu tragen. R.Bl. 1808 S. 2517.

Eßig- und Germsiederey

6. Oktob. 1806. ist für kein Handwerk, sondern für eine bloße Hausarbeit zu halten. Ungedruckt.

Eyer

18. Jänner 1766. dürfen weder Melber noch die Küchelbäcker auf dem Markte vor 10 Uhr einkaufen. G. S. v. J. 1771. Seit. 419.

Fabrikanten, Fabrikate.

10. Febr. 1768. Alle inländischen Fabrikaten müßen ihre Produckte mit einem kennbaren Zeichen, welches den Ort und ihren Namen andeutet, bezeichnet. G. S. v. J. 1784. S. 616.

6. Dez. 1795. Die Aushängung der königl. Wappen ist den Fabrikanten nicht zu gestatten. — — 1797 S. 185.

Sie können überall Niederlags-Orte errichten, dürfen jedoch bey Strafe der Konfiskation mit ausländischen Waaren keinen Handel treiben.

M. s. a. d. II. Band u. Fabrikanten, u. Fabrikate, u. Fabriken, u. u. Niederlagen.

Fabrikation.

17. July 1808. Die General-Kommißäre haben das Fabrikwesen in möglichsten Flor zu bringen. R. Bl. 1808 S. 1666.

27. Sept. 1809. Die Resultate der Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen und Fabriken, dann deren Zustand im Allgemeinen, die am meisten blühenden Gattungen derselben, die Arten der in Abnahme Kommenden, die Ursache ihres Verfalls, und die Mittel zu ihrer Wiederbelebung, sind in ihren Jahres-Berichten nach der vorgeschriebenen Form zusammen zu stellen, und mit vorzulegen. R. Bl. 1809 S. 1733.

Hiebey ist zugleich die Zahl der bestehenden Fabriken und ihrer Arbeiter, der Werth ihrer jährlichen Fabrikate, ihr Absatz im In- und Aus-

Auslande, und der Verbrauch von inländischen und ausländischen Materialien, anzuführen.

Fabriken.

2. Okt. 1811. Die Bewilligung zu Errichtung von Fabriken hängt von der allerhöchsten Stelle ab; die Gesuche sind von dem Polizey-Behörden zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Kreis-Kommissär vorzulegen, welcher darüber an das Ministerium des Innern zu berichten hat. R.Bl. 1811 S. 1502.

6. Jänner 1812. Baierische Unterthanen können auch an Fabriken in einem fremden Staate Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in demselben damit verbunden ist. R.Bl. 1812 S. 222.

Anlegung m. s. u. Gewerbs-Gerechtigkeiten, u. in d. I. Bd. u. Indigenat.

Fahren

14. Okt. 1793. das geschwinde, besonders in engen Gaßen, bey Rieben, bey Ein- und Ausfahren ist jedermann verboten. G. S. v. J. 1797. S. 276.

16. Jänner 1784. Den durch schnelles Fahren und Reiten Beschädigten hat der Schuldige nicht nur allen Schaden und die Kurkösten zu ersetzen, sondern auch, gestalten Dingen nach, sammt den Seinigen zu alimentiren, oder im Unvermögensfalle eine exemplarische Strafe zu erwarten, G. S. v. J. 1784. S. 1015.

Die Pferde an leeren Kutschen sind außer den höchsten Nothfällen nur im Schritte gehen zu lassen.

Einspännige Karren und dergleichen mit kleinen Wägen ohne Deichsel, dann die Müller

und

und Bräuknechte sollen niemals anders als im Schritte fahren.

Auf die im Wege Stehenden ist zeitlich und mit lauter Stimme zu rufen.

24. Sept. 1808. Den Unglücksfällen, welche sich in größern Städten durch schnelles Fahren und Reiten ereignen, müßen die Polizey-Direktionen durch angemeßene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen. R. Bl. 1808 S. 2521.

Familien-Bögen.

M. s. u. Einwohner Beschreibung.

Familien, liederliche

13. Okt. 1812. sind von der Polizey genau beobachten zu lassen. R. Bl. 1812 S. 1967.

Fang- oder Riedhunde.

M. s. u. Hunde.

Färben, Färber.

3. May 1728. Das Färben der wollenen Tücher gebührt nur den Waid- und Schönfärbern. G. S. v. J. 1788. S. 589.

4. Jänner 1764. Wie auch die Wolle zu färben nur diesen gebührt. G. S. v. J. 1771. S. 396.

11. Juny 1784. Die Färberey im Waßer und Oel ist den Nestlern und Tuchscherern privative erlaubt und, G. S. v. J. 1784. S. 1481.

in Oertern, wo keine Tuchscherrer oder Nestler auf 4 Stunden weit ansäßig sind, auch den Weisgärbern, wenn sie sich bey dem Tuchscherer- oder Nestler-Handwerk zuvor ordentlich einzünftig gemacht haben.

Den

Den Färbern hingegen ist das Schmitzen und Färbeu der Felle durchaus verboten.

26. Februar 1802. Den Färbern soll das Pressen der selbst gefärbten Zeuge unverwehrt seyn. R. Bl. 1802 S. 130.

M. s. a. u. Weber und Weisgärber, u. u. Zeugmacher.

M. s. a. d. II. Bd. u. Färberey.

Fäßer.

30. März 1790. Leere Fäßer sollen nicht auf dem Boden unter dem Dache, oder in Städeln und Häusern aufbewahrt, sondern in Kellern oder ausser der Stadt oder dem Markt in besondern Gebäuden untergebracht werden. G. S. v. J. 1797. S. 216. §. 19.

M. s. a. u. Auspichen.

Federbüsche

1. July 1761. auf den Hüten zu tragen, ist den Bauernpurschen verboten. G. S. v. J. 1788. S. 10.

Feyerlichkeiten, öffentliche.

17. July 1808. Hiebey haben die General-Kommißäre die nöthigen Sicherheits-Maasregeln zu treffen. R. Bl. 1808 S. 1656.

Feilschaften.

24. Sept. 1808. Mit den Polizey-Direktionen soll eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Feilschaften aufgenommen, und mitgetheilt werden kann. R. Bl. 1808 S. 2526.

M. s. a. u. Fabrikate.

Feld- und Gartenfrüchte.

18. Okt. 1815. Unter den Namen der Feld- und Gartenfrüchten ist in strafrechtlicher, wie in privatrechtlicher Lit. Nov. Nr. 107.

licher Hinsicht, alles dasjenige, was der Boden, mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt, und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, begriffen. Das Gesetz kennt keinen Unterschied, ob ein Produkt in reifen Saamen oder als Blumen oder als Zweig, ob als Pflanzen oder als Stamm, ob mittelst Anpflanzen im Boden, oder mittelst Einsetzen in Töpfe benützt wird, und es will eine unbedeutende Feldrübe, oder Kohlstaude eben so sehr als die edelsten Fruchtbäume, und Prachtgewächse sichern.

Feldpolizey.

24. Sept. 1808. Diese gehört zu den Verrichtungen des Gemeinde-Vorstehers. R. Bl. 1808 S. 2450.

17. July 1808. Die General-Kommißäre sollen für eine ordentliche Feldpolizey Sorge tragen. R. Bl. 1808 S. 1661.

27. Sept. 1809. Den Zustand derselben im Allgemeinen, und was zur Handhabung und Beförderung desselben geschehen ist, haben sie in ihren Jahresberichten anzuzeigen. R. Bl. 1809 S. 1731.

M. s. a. u. Gemeinde-Vorsteher.

Felwache.

24. Sept. 1803. Jede Gemeinde hat für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen, und solche zu bezahlen. R. Bl. 1808 S. 2460.

Felle, rohe.

M. s. in d. II. Bd.

Fenster

19. März 1971. soll kein Hausvater mit Stroh oder Feuerfangenden Materien vermachen. G. S. v. J. S. 1797. 219.

Feste,

Feste, öffentliche.

24. Sept. 1808. Bey öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizey bloß die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. R.Bl. 1808 S. 2525.

Sie muß zuvor davon unterrichtet seyn, und ihre Bewilligung ertheilt haben.

M. s. a u. Feyerlichkeiten.

Feuer, Feuerordnung.

30. März 1791. Gegenwärtige allgemeine Feuerordnung soll in Städten und Märkten jährlich wenigst einmal der Bürgerschaft verkündiget, auf dem Lande aber bey Gemeinds-Versammlungen von Wort zu Wort vorgelesen werden. G.S.v.J. 1797. S. 235.

9. May 1803. Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Protokoll abzufaßen, das bey Städten und Märkten von den Gemeinds-Vertreter, auf dem Lande aber von den Dorfsführern, und Obleuten unterschrieben seyn muß, welches am Ende jeden Jahres zur Brandassekuranz-Kommißion einzusenden ist. R.Bl. 1803 S. 329.

30. März 1791. Ein jeder vermögliche Hauswirth soll sich eine gedruckte Feuerordnung anschaffen, dieselbe im Jahre öfters seinen versammelten Hausgenoßen und Ehehalten in den einschlägigen Stellen vorlesen, sich selbst damit bekannt machen, und dieselbe bey den ordinäri Feuerbeschauen den Kommissarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen. G.S.v.J. 1797. S. 236.

Die Handwerks-Zünfte sollen sich ebenfalls einen Abdruck der Feuerordnung beyschaffen, in ihrer Lade verwahren, und alle Jahre einmal am

am Jahrtage diejenigen Artikel, die besonders ihre Handwerks-Zunft betreffen, den Meistern, Gesellen und Lehrjungen vorlesen lassen; wie auch, wenn ein fremder Gesell einsteht, selben sogleich diejenige Verrichtung, die ihm bey entstehendem Feuer zu besorgen obliegt, vorzulesen ist.

Auch auf dem Lande haben sich die größeren Dorfs-Gemeinden einen Abdruck dieser Feuerordnung beizuschaffen, und die einschlägigen Stellen öfters deutlich vorlesen zu lassen.

4. July 1807. Die Orts-Pfarrer haben auf diese Feuerordnung genau zu halten, und wenigstens einmal im Jahre von der Kanzel dieselbe in einem kurzen Auszuge zu verlesen, und zu erklären. R.Bl.1807 S. 1145.

30. März 1791. Niemand soll von der Feuerordnung und den ihm hierin, nach jeden Orts besonderer Eintheilung, übertragenen Geschäften frey gemacht werden. G.S.v.J. 1797. S. 236.

Wer dieser Feuerordnung die schuldige Folge nicht leistet, der soll von der Orts-Polizey-Obrigkeit ohne mindeste Rücksicht und ohne Erwartung eines besondern Klägers ex officio sogleich zur Bestrafung gezogen; besonders aber sollen die Ehehalten, welche das verwahrlosen, am Leibe gebüßt werden.

Von dieser Polizey-Strafe ist eben so wie von Beobachtung der übrigen Polizey-Gesetze gar Niemand ausgenommen.

Verhütung der Feuers-Gefahr.

— — — Gebäude ohne Unterschied sollen in Städten und Märkten feuersicher angelegt, und aufgeführt werden. G.S.v.J. 1797. S. 213—220.

M. s. u. Bauwesen, u. Maurer, u. Zimmerleute, u. u. Feuermantel.

Nebengebäude, worin man Feuerfangende Sachen gewöhnlich aufbewahrt, sollen wo möglich nach und nach aus den Städten und Märkten, und auf abgesonderte Plätze gesetzt werden.

M. s. a. Scheuern, Schupfen, Städel, a. s. w.

Dächer bei Haupt- oder Nebengebäuden, dürfen nur mit Ziegelplatten gedeckt werden.

M. s. u. Dächer.

Kamine sollen besonders behutsam angelegt, nnd zu gehörigen Zeiten gesäubert werden.

M. s. u. Kamine, u. u. Kaminkehrer.

Gleiche Behutsamkeit ist auch bei Anlegung von Feuerstätten überhaupt anzuwenden.

M. s. u. Feuerstätte, Oefen und Malzdörren, u. u. Waschkessel.

Flachs und Hanfdörren, so wie das Brechen und Bläuen im Hause ist verboten, und es sollen derley Geschäfte in gemauerten abgesonderten Flachsdörren und Brechstuben verrichtet werden.

M. s. u. Flachs- und Hanfdörren.

Eben so ist weder das Verbrennen der Flachsbollen bei heftigem Winde auf dem Lande, noch das Flachshecheln zur Nachtszeit bei nicht wohl verwahrtem Lichte zu gestatten.

M. s. u. Flachsbollen. u. u. Flachshöcheln.

Alle

Alle brennbare Materialien und Sachen sollen nur zu ebener Erde in wohlverwahrten Gewölbern, oder gar in Kellern sorgfältig verwahrt, und niemal in großer Quantität in Häusern der Städte und Märkte, sondern soviel als möglich, außerhalb derselben in besondern Gebäuden untergebracht werden.

Die auf die Gassen oder inwendige Höfe hinausgehenden Thüren und Fenster oder derley Oeffnungen dürfen nie mit Stroh= oder Heubüscheln verschoppt werden.

In hölzerne Gebäude, oder sonst an Orte, wo Feuerfangende Sachen im Hause liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstöße, besonders auf die Kästen unterm Dache zum Stroh= und Heuboden, soll sich Niemand unterstehen, mit Feuerbränden von Kien, Spänn, Strohwischen oder brennenden Tobackspfeiffen zu gehen, oder sich daselbst aufzuhalten; während großen Sturmwind soll Niemanden auf den Gassen mit Spänn=oder andern Fackeln sich blicken laßen; und wer immer damit angetroffen würde, der soll von Polizey= oder Gerichtsdienern, und in den Städten vom Militär sogleich in Arrest gebracht, und von der ordentlichen Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstboten und alle jene, welche zur Nachtszeit an benannten Orten Verrichtungen haben, sollen sich dabey nie mit offenem unverwahrten Lichte betreten lassen, noch

weniger und zwar bey empfindlicher Strafe brennende Kerzen oder Dellampen auf Bettläden, Viehstände oder anderes Holz hinsetzen, oder einstecken. Vor den Scheuern und Stallungen sind Warnungstafeln aufzuhängen.

M. s. u. Laternen, u. Flambeau, u. u. Tobackrauchen ꝛc.

Glutkohlen in Häfen sind sorgfältig zu bewahren, daß kein Schaden enstehe.

M. s. u. Gluthäfen.

Eben so soll die Asche, besonders glühende, wohl verwahrt werden.

M. s. u. Asche

Zur Nachtszeit sollen keine brennbaren Sachen nahe an die Oefen oder Kamine gehangen, oder gelegt werden.

Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch seinen Miethleuten und Dienstboten, besonders zur Winterszeit, und bei stürmischem Wetter öfters nachdrücklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen.

Die Wirthe sollen bei Beherbergung fremder verdächtiger Leute, besonders des dienstlosen liederlichen Gesindels, persönlich öfters wegen Licht- und Feuer-Nachläßigkeit nachsehen: außerdem sie der Nachbarschaft um allen Schaden haften.

Wenn bei Kranken Nachts Feuer gebrennt werden muß; so sind die Wärter zu warnen, daß sie auf das Feuer gute Aufsicht haben, und beim Kerzenlicht nicht einschlafen, und

selbst

selbes jederzeit in Gefäßen, wodurch kein Schaden veranlaßt werden kann, aufbewahren.

Kindern, blödsinnigen und unverständigen Leuten soll nie Feuer oder Licht anvertraut werden.

Diejenigen, welche bei später Nacht zu arbeiten bemüßiget sind, sollen nie das Licht an Fenerfangende Sachen stellen.

Wird nasses Getreid, Stroh, Heu und Krummet eingebracht, so soll öfters nachgesehen werden, daß sich selbes nicht selbst entzünde.

30. März 1971. Vorzügliche Behutsamkeit liegt allen jenen Handwerkern ob, welche sich mit Gegenständen befassen, die leicht Feuergefährlich werden können. G. S. v. J. 1791. S. 221.

M. s. u. Handwerker, Bräuer, Müller, s. a. u. Fässer.

Das Schmalzauslassen und Pechsieden soll mit großer Vorsicht geschehen.

Feuerwerke abbreñen, so wie das Schießen ist in und zwischen den Häusern verboten.

M. s. u. Lust- und Springfeuer.

Jedermann ist schuldig, eine Feuer-Vernachläßigung bei der Obrigkeit anzuzeigen, sein Name soll verschwiegen bleiben, auch bei Gefahr von Wichtigkeit soll derselbe mit einer Erkenntlichkeit belohnt werden.

Vermögliche Leute sind nach Verhältniß der Nachläßigkeit mit Arrest oder einer Geldstrafe von höchstens 10 fl., Unvermögende mit sonst angemeßeuer Strafe zu belegen.

Bei

Bei Entstehung eines starken Donnerwetters, sollen sowohl zur Tags = als Nachtszeit die vorhandenen Maurer, Zimmermeister, dann Kaminfeger sich mit Hackeln oder Pickeln in die Amts = Gebäude begeben, und zur Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft bleiben.

M. s. u. Blizableiter.

Ueberhaupt ist alle mögliche Sorge zu tragen, daß allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt werde.

30. März 1791. In Kriegszeiten haben die Orts = Obrigkeiten, besonders in Städten und Märkten, mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, und besondere Wächter zu bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde. G. S. v. J. 1797. S. 220.

Wer einen anzeigt, der Feuer gelegt, wird belohnt.

M. s. a. u. Nachtwächter.

24. Sept. 1808. Mit Hilfe der Bau = Kommission soll die Polizey = Direktion Sorge tragen, das die Feuergefährlichkeiten abgestellt werden. R. Bl. 1808 S. 2523.

Feuerbeschau.

30. März 1791. Die Feuerbesichtigung soll von der Polizey = Obrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit doch wenigstens jährlich zweimal, in jedem Hause ohne Ausnahme und zwar zu unbestimmten Zeiten mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieser Feuerbeschau = Kommission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städt = und Märkten allzeit der verpflichtete Maurer und Zimmermeister, dann G. S. v. J. 1797. S. 216. §. 21.

der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben ist, auf dem Lande aber die Dorfs-Führer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachläßigkeiten anzumerken, und in das Straf-Protokoll einzutragen haben.

Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschüren von innen und außen durchsuchen, auch unter dem Hausdache pflichtmäßig alles verdächtige besichtigen.

Im Falle nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Kommissarien Gebrechen und Mängel finden; so sollen sie selbe sogleich aufschreiben, und der Polizey-Obrigkeit anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümern nebst ernstlichem Verweise die erforderlichen Strafen aufzulegen, und einen kurzen Termin zur Verbeßerung und Abstellung der erfundenen Gebrechen vorzusetzen hat.

M. s. u. Nagelschmiden.

9. May 1803. Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau soll eine Nachbeschau geschehen. Wird die befundene Feuergefährlichkeit noch unabgeändert gefunden; so ist das erstemal der Hauseigenthümer mit 1 fl. 30 kr. zu bestrafen, und die Feuergefährlichkeit ohne weiters auf Kosten des Fehligen, von Amtswegen verbeßern zu laßen. R.Bl.1803 S. 330.

Wird bei einer fernern Feuerbeschau dieselbe Feuergefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müßen, wieder entdeckt; so hat die vorbemerkte Strafe und zwar

für

für jede einzelne Feuergefährlichkeit einzutreten, und wenn sie bei der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird; so soll die Verbeßerung auf Kosten des Säumigen von Amtswegen geschehen, die Strafe verdoppelt, und auf der Stelle eingebracht werden.

30. März 1791. Wenn Jemand Armuthshalber die Feuergefährlichkeiten nicht beßern laßen könnte; so hat dieses mittels eines Gemein=Beitrages zu geschehen. G.S. v. J. 1797. S. 21.

Von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand ausgenommen.

Die Feuersbeschau soll bey Backöfen wie bey andern Feuerstätten vorgenommen werden. Anm. ad Cod. Max. P. 3. C. 8. §. 21. Lit. m.

13. Febr. 1807. Die zur Feuerbeschau Verordneten haben sich von jedem im Laufe des Jahres aufgeführten neuen Baue den ratifizirten Bauplan vorlegen zu lassen, und den Abgang desselben der Behörde zur Bestrafung der Fehligen anzuzeigen. R. Bl. 1807 S. 351. §.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde=Vorsteher sollen mit Beiziehung der Sachverständigen die Feuergefährlichkeiten alle Vierteljahre besichtigen; die Besichtigung in das vorgeschriebene Strafbuch eintragen, und von den beigezogenen Sachverständigen unterschreiben laßen. R. Bl. 1808 S. 2456. §. 97.

7. Mai 1803. Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuersgefährlichkeit entstanden ist, die erwiesenermassen zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Beschauern nicht ist befohlen worden: so soll diese Nachläßigkeit am Gelde oder am Leibe unnachsichtlich bestraft werden, ohne daß jedoch R. Bl. 1803 S. 330. §. 5.

dieses

dieses die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert.

Die Kreisstellen haben sich über die Feuerbeschau in jedem Landgerichte zu verlässigen.

Entdeckung des Feuers.

30. März 1791. Sobald zur Nachtszeit bei einem Gebäude ein sonst ungewöhnlicher Rauch gesehen wird; so haben die Nachtwächter sogleich die Hausleute zu wecken, der Gefahr nachzusehen, und wenn denselben nicht aufgemacht werden wollte, der Obrigkeit und Feuer-Kommission, in Hauptstädten aber auch der Hauptwache hievon Anzeige zu machen, oder wenn wirklich gar große Gefahr vorhanden wäre, Feuer zu schreyen, und dem Thurmwächter durch Anläuten an der Thurmglocke seiner Schuldigkeit zu erinnern. G. S. v. J. 1761. S. 221.

Dieses nämliche haben auch andere Leute zu thun, wenn sie ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer zu Tag und zu Nachts Zeiten sehen; und es soll demjenigen, wer es immer ist, die das Feuer am ersten entdecken, und anzeigen werden, wäre es auch wirklich eine Person aus dem Hause wo es brennt, aus der Stadt- oder Markts-Kammer-Kasse eine angemeßene Belohnung künftig gereicht werden; an einem Orte, wo Militär in Besatzung liegt, haben alle Schildwachen und Patrouillen bei verspürenden Feuersbrünsten mit einem Flintenschuße das Zeichen zu geben, und die Tambours mittels der Trommel Allarm zu schlagen.

Im Falle der Thurmwächter dergleichen starken ungewöhnlichen Rauch oder gar Feuer von oben herab entdeckt; soll er solches durch

das

das Feuerhornblasen anzeigen, und den Ort oder die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, mit der ausgesteckten rothen Feuerfahne, bei der Nacht aber mit ausgehangenen Laternenlicht bezeichnen, zugleich dem unten umgehenden, und die Uhr ausschreienden Nachtwächter Anzeige hievon thun, welcher ungesäumt in das Haus zu der Feuersbrunst gehen, die Leute aufwecken, nachsehen und Lärm machen, auch es der Feuer-Kommission und Orts-Obrigkeit melden solle.

Bei noch größerer Gefahr aber, und wenn sich nicht nur Rauch und Funken, sondern vielleicht schon stärkeres Feuer in vollen Flammen zeigt, soll der Thürmer oder Thurmwächter sowohl bey Tag als Nachtszeit mit der großen Thurm- oder Feuerglocke anschlagen; und wo es gewöhnlich ist, mit dem Feuerhornblasen, und nach Gestalt des zunehmenden größeren Feuers öfters und stärker solchen Feuerlärm wiederholen, auch hiemit so lang fortfahren, bis die Brunst vollständig gedämpft ist, und man keine Feuer mehr sieht,

An Orten, wo keine besondere Thurmwächter aufgestellt sind, besonders auf dem Lande in Dörfern hat man bey ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer zu schreyen, und mit der großen Glocke Sturm zu läuten, oder mit öftern Flinten und Pöllerschüßen, auch mit reitenden Boten der Nachbarschaft und dem Gerichts-Beamten davon Nachricht zu geben, zu dem Ende hat jede Orts-Obrigkeit das Volk jährlich bey haltenden Gemeinds-Versammlungen

gen dahin nachdrücklich anzuweisen, daß es bei Vernehmung dergleichen Sturmläutens oder der Feuerzeichen sogleich ihrem Nachbarn zur Hilfe beispringen, und sich deßfalls einigen Saumsal nicht zu Schulden kommen laßen sollen.

24. Sept. 1808. In einer jeden Dorfsgemeinde ist eine Uebereinkunft zu treffen, wie sich die Gemeinde-Glieder bey entstehendem Brande in die Rettungsmittel, der Feuer-Löschordnung gemäß, zu vertheilen haben. R.Bl.1801 S. 2447.

30. März 1791. Wenn während der ersten Feuersbrunst auf einem andern Orte eine zweite entstünde, ist selbe mittels Aushängung der Feuer-Fahne oder der Laterne vom Thurm und anderswo gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne. G.S.v.J. 1797. S. 222.

Kein Hauseigenthümer oder Einwohner soll sich unterstehen, daß entstandene Feuer zu verduschen, oder eine längere Zeit zu versuchen, ob er es nicht selbst allein, oder mittels seines Hausgesindes löschen könne; er soll vielmehr selbst bey verspürter Gefahr ohne Zeitverlust öffentlichen Lärm machen, Feuer schreyen, die Nachbarn zu Hilfe rufen, der Feuer-Kommission die Anzeige machen, oder machen laßen: widrigen Falls derjenige, der mit Wißen und geflißentlich das in seinem Hause entstandene Feuer heimlich und still hält, ohne Rücksicht der Person, und ohne Nachsicht, auch in dem Fall, wenn er das Feuer wirklich löschte, empfindlich im Gelde, oder am Leibe bestraft werden soll. Das nämliche versteht sich von den

erwach-

erwachsenen Kindern, Ehehalten, und dem Hausgesinde.

Die erste Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunst ist sogleich bey der Obrigkeit und Polizey oder Feuer Kommission, und besonders in dem Hause oder Gebäude, wo die Feuerlöschgeräthe verwahrt sind, zu machen; sodann schleunigst der Kaminfeger, endlich auch die Maurer und Zimmermeister unverzüglichst beizurufen, auf Dörfern aber dem Pfarrer, Schulmeister und Meßner schleunige Nachricht zu geben.

M. s. a. u. Feuerwächter.

Feuer-Löschgeräthschaften u. Ordnung.

17. April 1807. Die Städte der ersten Klaße müßen 2 große und 4 kleine Waßerspritzen, die beständig mit 2 bis 3 Fackeln auf ihren Wagen oder Schlrifen bereit stehen, beyschaffen; ferner 20 lederne Feuereimer, 12 Feuerhacken, 6 große mit Stützen zum Aufheben versehene Feuerleitern, alle schon auf Wagen zum Abfahren bereit, nebst den nöthigen Pickeln und Schaufeln. R.Bl. 1807 S. 714. — 30. März 1791. G. S. v. J. 1797. S. 223.

Die zweite Klaße derselben, und die erste Klaße der Märkte müßen eine große, zwei kleine Löschspritzen, und die Hälfte der vorbenannten Lösch-Requisiten haben.

Bei der zweiten Klaße der Märkte reicht hingegen die Hälfte der oben bestimmten Anzahl von Feuer-Lösch-Requisiten hin.

17. April 1807. In die Klaße der mittlern Städte gehören jene, welche 300 Häuser und darüber enthalten. R.Bl. 1807 S. 714.

In

In die Klaße der kleinern sind jene zu setzen, welche nicht 300 Häuser in sich begreifen.

Die Klaße der mittlern Märkte sollen jene ausmachen, welche 200 Häuser und darüber haben.

In die Klaße der kleinern gehören jene, welche die Zahl von 200 Häusern nicht erreichen.

30. März 1791. Die größern Dörfer, welche wenigstens aus 12 Haushaltungen bestehen, haben sich auf Gemeindskosten mit einer oder mehrern metallenen großen Handspritzen zu versehen, und die übrigen nothwendigen Löschgeräthe an Wassereimern, Feuer-Leitern, Feuerhacken und dergleichen an einem bestimmten Orte zu unterhalten, und des Jahrs zweimal nachzusehen. G. S. v. J. 1767. S. 223.

13. Februar 1807. Jene Gemeinden, welche nicht 12 Haushaltungen enthalten, sollen zu den ihnen zunächst gelegenen größern Orten konkurriren, und wenigst eine Handspritze und einige Eimer bei sich aufbewahren. R. Bl. 1807 S. 349.

17. Febr. 1807. Diese Bestimmung ist der Maaßstab, nach dem die Landgerichte die ihnen inkorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung der Feuerlösch-Requisiten sogleich anzuhalten, und bei zunehmendem Wohlstand und Vergrößerung seiner Zeit anzuweisen haben. R. Bl. 1807 S. 714.

13. Febr. 1807. Die Beischaffung der Feuer-Lösch-Requisiten für die Dorfsgemeinden müßen innerhalb vier Jahren vollendet seyn. In jedem Jahre R. Bl. 1807 S. 349.

soll

soll jede Gemeinde den vierten Theil der vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten sich beischaffen, und die Land- und Herrschafts-Gerichte in dem ganzen Umfange ihrer Bezirke die Gemeinden anweisen, welche sie in jedem Jahre beizuschaffen haben.

Es soll während der bestimmten vier Jahre am Ende eines jeden Jahres von den Land- und Herrschafts-Gerichten angezeigt werden, welche Feuerlösch-Requisiten jede Gemeinde beigeschaft hat, und welche für das darauf folgende Jahr beizuschaffen sind.

17. Febr. 1807. Sollte eine Stadt oder ein Markt bereits eine größere Anzahl von Feuerlosch-Requisiten haben, als dieselbe nach dem Regulative trift; so darf solche nicht vermindert, sondern muß beibehalten werden. R.Bl.1807 S. 714.

30. März 1791. Jede Wasserspritze muß so beschaffen seyn, daß sie nicht nur leicht zu bearbeiten ist, sondern daß auch in selber zur Aufnehmung des Wassers ein langer lederner Schlauch angebracht werden könne. G.S. v. J. 1797 Seite 223.

Die Lösch-Instrumente sind in ein ordentliches Inventar zu bringen, und es ist jährlich zweimal, im Monat März und September, auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öfters im Beiseyn der Feuer-Kommissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeister öffentlich eine sorgfältige Nachsicht und Probe damit vorzunehmen.

30. März 1791. Die erfundenen Mängel müßen auf Gemeind-Kammer-Unkösten sogleich wieder ausgebes- G. S. v. J. 1797. S. 223.

gebessert, besonders die ledernen Schläuche und Waßereimer jedesmal mit Schmeer hinreichend eingeschmirt, und solchergestalten von dem Zerspringen gesichert werden.

Nach ausgebesserten Mängeln sollen die Feuerlösch=Instrumente nochmal öffentlich versucht, und zum Gebrauch probirt werden.

Bei jedem Brunnen soll in großern Städten und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigst zwei große bedeckte kupferne oder sonst dauerhafte und haltbare Waßereimer (wenn sie anders nicht schon in einem besondern Stadthaus immer bereit aufgehalten werden können) auf Schleifen von eichenem Holz zur Sommer= und Winterszeit mit Waßer angefüllt stehen, und öfters mit frischem Waßer neu angefüllt werden; damit aber das Waßer im Winter nicht eingefrieren möge, so ist im Herbst so viel vom Alaun, als sich von selbst auflößen will' allenfalls 4 Loth darein zu legen und aufzulösen.

In Städten und Märkten werden auch vermöglichere Bürger ermahnt, für sich selbst gute, metallene Handspritzen beizuschaffen, und für beständig in ihren Häusern in Bereitschaft zu halten, und damit man selbe in Ecken und Hauswinkeln anbringen könne, zur schnellen Nothdurft brauchbar zu verwahren; deßgleichen eine gute, gläserne Laterne zum nächtlichen Bedürfniße immer in Bereitschaft zu halten: welche Stücke bey jeder ordentlichen Feuerbeschau vorzuweisen sind.

Sie haben selbe auch mit ihrem Namen oder andern Zeichen bemerken zu laßen, und

der

der Feuer-Kommission im Orte hievon Anzeige zu machen, damit ihnen bei entstehenden Feuersbrünsten (zu deren Hilfsleistung sie ihre Handspritzen herzuleihen verbunden sind) der allenfalls hieran verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammer-Kaße wieder vergütet werden könne, und solle.

Im Falle jedoch eine Beschädigung aus Liederlichkeit oder Muthwillen daran geschehen ist, hat sich der Eigenthümer an jenen zu halten, der den Schaden zugefügt hat; wobei aber die Obrigkeit keine weitläufigen Privatstreite gestatten, sondern summarissime schleunigen Ersatz verschaffen soll.

Auch bei jeder größern Kirche in Städten und Märkten sind wenigstens 10 lederne Feuereimer, 14 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensstand? oder 2 metallene große Handspritzen anzuschaffen, und an einem schicklich bestimmten Ort für beständig in Bereitschaft zu unterhalten, wozu auch die Klöster, Spitäler und andere milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden sollen.

Auch bei den herrschaftlichen Schlößern und und Beamten-Wohnungen, in welcher Getreider, Gelder, und beträchtliche Registraturen aufbewahrt werden, sind nach und nach die nöthigen Handspritzen und Löschgeräthe beizuschaffen, und brauchbar zu unterhalten, und im Rechnungs-Inventar vorzumerken.

So oft ein neuer Bürger in Städten und Märkten aufgenommen wird, ist derselbe schuldig,

dig, im Bedürfnißfall einen neuen ledernen Wasserhaltenden Feuereimer zur Stadt = oder Markt = Kammer beizuschaffen, oder wenn derley schon an der bestimmt vorhandenen Zahl nicht vonnöthen wären; wenigstens einen seinem Vermögensstande angemeßenen Geldbeitrag zur Reparirung oder Ergänzung der übrig erforderlichen Feuerlöschungs = Requisiten zu machen: welches Geld aber bei Vermeidung schwerster Strafen uud empfindlichsten Einsehens, besonders an Orten, wo die gewöhnlichen Rüstgelder bei Bürgers = Aufnahmen herkömmlich sind, keineswegs zu andern Stadt = oder Markts = Kammer = Ausgaben zu verwenden, sondern getreulich in Einnahme zu verrechnen, und nur auf die beigeschaften Feuer = Requisiten wieder zu verausgaben ist.

6. July 1807. Alle Behörden sind autorisirt, die allgemein anerkannt nützlichen Feuereimer von gestricktem Hanfe beizuschaffen, und für Dörfer und ärmere Gemeinden auch hänfene Schläuche der Art wenigstens zum ersten Bedarf zu kaufen, bis deren Umstände es erlauben, die zwar theurern, aber auch dauernhaftern ledernen Schläuche zu haben. Es ist zu wünschen, daß sich Mehrere diesem neuen, und im Auslande schon mit dem besten Erfolge im Großen betriebenen Erwerbszweige nicht nur als Nebenarbeit sondern als Hauptbetrieb unterziehen möchten. R.Bl.1807 S. 1173.

24. Sept. 1808. Auf dem Lande liegt die verordnnngsmäßige Beischaffung der Löschgeräthe, ihre gute Unterhaltung, so wie die vierteljährige Besichtigung derselben mit Zuziehung der Sachverstän- R.Bl.1808 S. 2435. 2447.2456.

digen in dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher.

Das Inventarium der Feuerlösch-Geräthschaften muß in das Gemeindebuch der Dorfsgemeinde eingetragen werden.

24. Sept. 1808. In den Städten haben die Polizey-Behörden dafür zu sorgen, daß die nöthigen Lösch-Geräthe beigeschaft, öfters untersucht, und in brauchbaren Stand erhalten werden. R.Bl. 1808 S. 2521. §. 62.

17. Juli 1808. Für die Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung der Lösch-Geräthschaften, wie auch für die schnelle Dienstleistung derselben haben die Gneral-Kreis-Kommissäre Sorge zu tragen, und in ihren Jahres Berichten anzuzeigen, ob die Unterpolizey-Behörden die Inventarien der Feuerlösch-Geräthschaften gehörig eingesendet haben, und was zur Vervollständigung derselben geschehen ist. R.Bl. 1808 S. 1656. §.

30. März 1791. Jeder Hausinwohner hat sowohl zur Sommers- als Winterszeit, besonders in Städten und Märkten, beständig einen großen Zuber voll Wasser im Hause oben unter dem Dache aufzubehalten; und wenn im Orte eine Feuersbrunst wirklich ausbricht, sogleich noch mehrere Zuber, Schäffel und kleine Geschirre mit Wasser anzufüllen, und vor seine Hausthüre zu setzen; bei der Nacht aber besonders in der Gasse, wo das Feuer ausgebrochen ist, auch eine Laterne mit brennendem Lichte bei seinem Hause vor das Fenster herauszuhängen, und dieses Licht, so lange die Brunst dauert, zu unterhalten. G. S. v. J. 1797. S. 223.

Jeder Bürger und Inwohner, der Pferde hält, ist schuldig und verbunden, nach der, von

von der Ortspolizey-Obrigkeit für jede Person und jeden Hauseigenthümer besonders zu machenden schicklichen Eintheilung, die Lösch-Geräthe, besonders die Feuerspritzen, Feuerleitern, und Wassereimer mit Wasser an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zur vollständig gedämpften Brunst hiemit auszuhalten.

Wer Feuerlöschgeräthe entwendet, kauft, verkauft, heimlich verwahrt, oder entzieht, soll bestraft werden. Wer sich eigene Lösch-Geräthschaften anschaft, soll sie bei der Feuerlösch-Kommission in das Protokoll eintragen und bezeichnen laßen.

Sobald Feuerlärm entsteht, haben sich vor allen nicht nur die Feuer-Kommissarien des Orts zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer und Rauchfangkehrer mit ihren Gesellen und Werkzeug sogleich zu dem Ort, wo Feuer entstanden, zur Dämpfung desselben zu verfügen.

Die nächsten Nachbarn der Feuersbrunst sowohl in derselben, als in der nächsten Gasse von allen vier Seiten sind schuldig, sogleich mit den nöthigen Feuer-Geräthschaften zu Hilfe zu kommen, und so lange zum Löschen möglichste Hilfe anzuwenden, bis die besonders abgeordnete größere Feuerlöschungs-Hilfe ankommt, wonach sie abgelöset werden müßen.

Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, nach der an jedem Orte besonders zu machenden Repartition eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Hause an den von der obrigkeitlichen Feuer-

Kommission zu bestimmenden Ort abzuschicken, wovon auch die Handwerksgesellen und Jungen keineswegs ausgenommen sind.

Es soll daher nicht Jedermann, sondern nur die zum Löschen bestimmten Personen dem Feuer zulaufen.

Von jeder Ortsobrigkeit und Feuerpolizey-Kommission müßen nach einer besonders zu verfaßenden Lokal-Repartition jeden Hauseigenthümer, der Pferde hat, schon vorhin diejenige Feuerlöschungs-Geräthe, so er jedesmal beizuführen schuldig ist, angewiesen werden, und hat sich bei entstehender Gefahr Niemand des Einspanens und Fahrens, so lange die Brunst dauert, bey Strafe zu weigern, ja sogar hat ein jeder Inwohner der am ersten und nächsten bei der Brunst ist, im bedürfenden Falle, seine Pferde zur Beiführung der Löschungs-Requisiten, wenn ihn auch die Repartition hiezu nicht träfe, bei der grösten Noth ohne Weigerung sogleich herzugeben.

Jedes Dorf in einem Umkreise von zwey Stunden ist, sobald selbes Nachricht von der Feuersbrunst erhält, verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abzuordnen, auch den Verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandenen Feuerlöschungs-Geräthe mit Pferden ungesäumt zuzuführen.

Derjenige, der an dem gefährlichsten Orte der Brunst sich zum ersten mit Wasser und Löschungsmittel einfindet, hat aus der Stadt- oder Markts-Kammer, oder auf dem Lande aus der Gemeinds-Kaße zur Aufmunterung anderer

derer Personen eine verhältnißmäßige Belohnung zu empfangen; wer aber ohne besondere wichtige Ursache in kleinern Ortschaften gar ausbleibt, und sich träg finden läßt, ist von der Ortsobrigkeit unnachläßig zu bestrafen.

Aller Orten ist vorläufig die besondere Veranstaltung zu treffen, daß die zum Löschen bestimmten Arbeiter bei der Brunst in doppelter Anzahl wegen der Ablösung gegenwärtig seyn mögen.

Jedoch sollen von jeder Ortsobrigkeit zur Dirigirung und Bearbeitung der großen Wasserspritzen besonders verständige und geschickte Leute ausersehen, und vorläufig schon bestellt werden.

Für die Ordnung im An- nnd Abfahren der mit Wasser gefüllten großen Eimer, Tonnen oder Fäßer, so wie für die schnelle Ausschöpfung derselben ist Anstalt zu treffen; wie denn auch dieselben nicht gar zu nahe an das Feuer, sondern in einer kleinen Entfernung hingeführt erden sollen.

Bei Löschung des Feuers hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennt, sondern auch auf die benachbarten Gebäude obacht zu tragen.

In den von der Brunst bedrohten Häusern sind besondere Leute mit Handspritzen auf die Dächer anzustellen, und besondere unten im Hause bestellte Leute haben den Obenbeschäftigten sogleich Kund zu thun, wenn die mindeste Gefahr für sie vorhanden wäre.

Die

Die Meßner und Kirchendiener haben sich auf die Kirche zu verfügen, und die etwa dahinfallenden Funken sogleich zu löschen. Sollte aber gar keine Hoffnung zum Löschen übrig seyn, oder die Feuersgefahr, unerachtet der getroffenen Anstalten immer zunehmen, folglich auch der Nachbarschaft unfehlbares Unglück drohen; so soll im äußersten Nothfall nicht nur allein das gänzlich im Brand stehende Haus, sondern auch, wenn es unausweichlich, besonders bei windigem und sehr stürmischen Wetter, nothwendig wäre, die nebenanstoßende, Häuser und Gebäude niedergerissen, und die Mauern und der Schutt hinein gegen das Feuer zu geworfen werden, welches auch bei allenfalls nöthiger Eröffnung der Dächer mit den Ziegeln zu beobachten ist.

Auf dem Lande haben die Beamten, in deren Amts-Bezirk Feuer entsteht, sobald sie Nachricht davon erhalten, wenn die Brunst nicht gar zu weit entfernt, folglich noch zu erreichen ist, mit Anhandnehmung der nöthigen Requisiten und Leute sich sogleich an den Ort der Brunst hinzubegeben, die Leute zur Arbeit anzuordnen, damit nichts entwendet werden möge, Wachen auszustellen, und die unnützen, besonders verdächtige Leute ernstlich wegzuschaffen, oder im Weigerungsfall arretiren zu lassen.

Die umliegenden nächst benachbarten Dorfschafts-Unterthanen sind bei Vermeidung schwerer Strafe schuldig, dem in der Nähe mit Feuer verunglückten Hause und Dorfe sogleich beizuspringen, und alle mögliche Rettungsmittel beizuschaffen.

Sollte

Sollte in Städten, Märkten und Dörfern, während der ersten Feuersbrunst, an einem andern Orte eine zweite entstehen, so sollen die im Hinterhalt und zum Aushelfen vorbehaltenen Leute und Lösch-Geräthschaften von den Feuer-Kommissarien sogleich dahin geschafft, und die Rettungsmittel schicklich abgetheilt werden.

Während dem Feuerlöschen soll alles schlagen, Injuriren, alle harte Gewalt und Mißhandlung der Leute vermieden, und den Rettenden mit guten Worten eifrig zugesprochen werden: wer aber unnöthigen Zank dabei anfängt oder verursacht, der ist sogleich unnachläßig in obrigkeitlichen Arrest zu schaffen, sohin empfindlich zu bestrafen.

Da sich während dem Feuerlöschen verschiedene Umstände zeigen können, woraus abzunehmen ist, wie jedes Orts die vorhandene Feuer-Ordnung in einem oder dem andern Artikel noch mehr verbessert werden möchte; so ist Jedermann erlaubt, nach geendigter Brunst diese gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuerordnung der Polizey-Obrigkeit und Feuer-Kommißion freymüthig mündlich oder schriftlich zum allgemeinen Nutzen des Orts zu entdecken, welche sodann diese Verbeßerungs-Vorschläge in reife Ueberlegung zu ziehen, und im Falle sie als anwendbar erkannt würden, mit Bericht zu der vorgesetzten Regier- und obersten Polizey-Stelle zur Genehmigung einzusenden, schuldig ist.

Ret-

Rettung der Personen und Mobilien.

An Orten, wo kein Militär in Garnison liegt, soll eine bestellte Bürgerwache von vertrauten rechtschaffenen und bewährten Bürgern die ausgetragenen Mobilien an einem sichern Ort, nach Weisung der Polizey- und Feuer-Kommißion zum Bewachen übernehmen.

Es sollen auch einige von dem Feuer weit entlegene, gefahr freye Plätze uud Häuser bestimmt werden, wo man Kranke, preßhafte, alte Leute, Kindbetterinnen oder Kinder während dem Feuer schnell unterbringen, auch wo man das Vieh einstweilen hinstellen, und die geretteten Mobilien und Geräthschaften in Sicherheit verwahren kann. Zu dem Ende sind letztere Plätze sogleich von der, vorläufig schon bestimmten Bürgerwache, oder allenfalls auch von dem im Ort befindlichen Militär ungesäumt zu besetzen, und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau zu bewachen: und soll sich bei unnachläßiger Strafe Niemand weigern, derley verunglückte Leute in größter Noth in seine Wohnung einzunehmen, wogegen ihm der billig erfundene Ersatz im Forderungs-Fall zu machen ist.

Auf dem Lande ist vorzüglich die schleunigste Veranstaltung zu treffen, daß alles Vieh und die besten Hausgeräthschaften, an ein entferntes sicheres Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb des Dorfes, zusammengebracht, und durch vertraute Leute alldort bestmöglichst be-

wacht

wacht werdtn mögen; zu welchen Anstalten die Uuterthanen schon vorher anzuweisen sind.

Bei näher anrückender Feuers = Gefahr müßen die Kirchenschätze und Ornate sammt Zugehör bestmöglichst und wohl zeitlich gerettet werden.

In den Hauptstädten haben die Kanzley = Offizianten, besonders die Archivaren, Registratoren, Rechnungs = Justifikanten und Kanzellisten nebst den Rathdienern und Bothen die pflichtmäßige Schuldigkeit, bei allen in der Nähe ausbrechenden Feuers = Gefahren sich sowohl zur Tags = als Nachtzeit sogleich in die Kanzley und Registratur zu begeben, alldort einsweilen die wichtigsten Akten und Schriften zum Ausräumen und schleunigen Hinwegtragen in Bereitschaft zu halten. So lange das Feuer in der Nähe dauert, dürfen sie sich aus ihrem Standort bei Vermeidung der Dienstes = Entsetzung nicht entfernen.

Auch bei jedem andern Amte haben die Beamten, Schreiber und Bothen nebst den Gerichtsdienern, wenn die Feuersgefahr sich der Amtswohnung und Registratur nähert, mit Rücksicht der Amts = Kassen, Akten, Urkunden und Rechnungen das nämliche zu beobachten.

Wer aus den verunglückten Häusern an ausgebrachten Mobilien und Sachen etwas zu sich nimmt, und längstens in 24 Stunden dem Eigenthümer nicht wieder zurückstellt, oder der Feuer = Kommißion und Orts = Obrigkeit anzeiget, oder einliefert, soll nach den Landesgesetzen unnachläßig exemplarisch bestraft, derjenige aber,

aber, der ein solches bei der Feuer-Kommißion oder Obrigkeit Probhaltig angiebt, mit Verschweigung seines Namens besonders belohnt werden.

Die Wundärzte, Bader und Barbirer haben sich ebenfalls während großer Feuersbrünste an einem ihnen obrigkeitlich zu bestimmenden Platz zu versammeln, und bis zum vollständig gedämpften Feuer von selbem nicht zu entfernen, um bei allenfalls vorfallendem Unglück im Nothfalle sogleich bei der Stelle zu seyn. Einer von den Badern des Orts aber soll jedesmal mit dem Verbindzeug versehen, nahe an den Ort der Feuersbrunst zur schnellen Aushilfe beordert werden.

17. July 1808. Die General-Kreis-Kommißäre haben für die Rettungs-Anstalten der Menschen und für die Sicherung der geretteten Mobilien zu sorgen. R.Bl. 1808 S. 1657.

Anstalten nach dem Brande.

30. März 1791. Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, soll man die Brandstätte noch zwey Tage und Nächte, nach Erforderniß noch länger, mit vertrauten Leuten bewachen lassen, bis alle Glut, Kohlen und Asche vollständig ausgelöschet sind. Vorzüglich aber sind Maurer und Zimmerleute anzuweisen, sich so lange beständig in Bereitschaft zu halten. G. S. v. J. 1797. S. 224.

Der mit Glut vermischte Schutt ist aus einander zu breiten, und, wo es möglich, mit naßem Flußsand etliche Zoll hoch zu überdecken, auch besonders an jenen Orten, wo verbranntes Getreid, Stroh oder Heu unter dem Schutte liegt, öfters mit Wasser zu überschütten. —

Dieser

Dieser Schutt ist auch eher nicht, als bis gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, und nach vorher erhaltener Bewilligung der Polizey-Obrigkeit und Einstimmung des Abbrändlers von dem Feuer-Platz hinwegzuräumen, und außerhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Orte hinauszuführen: wobei auch das strengste zu verordnen ist, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in sichere von bewohnten Gegenden entfernte Orte gebracht, keineswegs aber, unter was immer für einen Vorwand, in die Häuser hineingetragen werden mögen.

Die Gassen siud sobald möglich zu räumen; die Feuer-Kommißion des Orts selbst hat die Reinigung zu veranstalten, und die nöthigen Unkösten in Ermanglung anderer Mittel unter der Ortsgemeinde zu repartiren. Wobei den Arbeitsleuten, die zu Hinwegräumung des Schutts bestellt sind, mit allem Ernste aufzutragen ist, die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in dessen Ungewießheit, der Orts-Obrigkeit sogleich, und um so gewißer zurückzustellen, als man selbe außer dessen als wirkliche Diebe ansehen, und malefizisch bestrafen lassen würde.

Auch die Feuer-Spritzen, und andere Lösch-Geräthe müßen nach gedämpftem Feuer sammt den hiezu bestimmten Leuten so lange in der Nähe und Bereitschaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr vorbey ist hernach sollen die Feuer-Kommißarien eines jeden Orts alle Lösch-Geräthe sorgfältig in ihrer Gegenwart von den einschlägigen Handwerksleuten untersuchen lassen.

Auf

Auf eben die Art haben die Zimmer= und Brunnenmeister, welche die öffentlichen Brunnen = Waßerleitungen zu versehen haben, selbe sogleich nach der Brunst zu besichtigen, und, wenn daran etwas verdorben worden wäre, solches ungesäumt der Feuer=Kommißion, und diese der Orts=Obrigkeit anzuzeigen.

Nach gedämpftem Feuer hat auch der bestellte Kommißär bei kleinern Ortschaften die vorhin schon repartirten Arbeiter zu verlesen, und soll bei Strafe sich keiner unterstehen, von dem Feuerplatze hinweg zu gehen, bis er hiezu von dem Feuer=Kommißär wird Erlaubniß erhalten haben.

Niemand, der sich zum Löschen gebrauchen lassen, oder Hilfe geleistet hat, ist befugt, von abgebrannten ohnehin verunglückten Privat=Personen eine Belohnung zu begehren.

Hingegen soll auf Unkosten der Stadt= oder Markts=Kammer, oder Dorfs=Gemeinde denjenigen Arbeitern, wer sie immer sind, die sich mit ihrer eigenen Leib= und Lebensgefahr im Löschen besonders ausgezeichnet haben, eben so, wie denjenigen, die zum ersten das Wasser zum Löschen brachten, eine, ihrem Fleiße angemeßene Erkenntlichkeit öffentlich vor der versammelten Orts=Gemeinde gereichet werden. Der allenfalls erlittene selbstige Schaden aber soll vergütet, und endlich die ohne sein Verschulden, während dem Löschen, auf seinen eigenen Leib gefallene Beschädigung im Geld, Bezahlung der Bader= und Kurkösten ersetzet werden. Falls aber jemand gar um das Leben kommen würde, so

soll

soll auch für seine allenfalls gänzlich unvermögliche Weib und Kinder nach Gestalt der Umstände gesorgt werden.

Wer sich ohne Ursache saumselig hat betreten laßen, oder gar nicht erscheinen ist, soll empfindlich bestraft werden.

Den, durch Feuer verunglückten Personen hat die Orts-Obrigkeit sogleich besonders in Winters-Zeiten ein anständiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeldliches Quartier, desgleichen zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen sichern Ort, besonders aber im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, Stallung, und bedeckte wohl verwahrte Ställ zu verschaffen.

Sobald die Feuers-Brunst gänzlich vorüber ist, muß in den Städten von den Polizey-
23. Jänner 1811. Direktionen und Kommißariaten gemeinschaftlich R.Bl.1811 S. 157.
mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts, auf dem platten Lande hingegen von den Landgerichten an Ort und Stelle genau untersucht werden, wie der Brand entstanden ist; und wo ein gegründeter Verdacht eines begangenen Verbrechens sich ergiebt, sind die gehörigen Einleitungen auf der Stelle zu treffen.

Der durch den Brand entstandene Schaden muß nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner, 1811 Regsbl. 1811 S. 157 abgeschätzt werden.

M. s. a. u. Collekten, u. i. d. II. Bd. unter Brandassekuranz.

Die Resultate der Untersuchung sind längstens in acht Tagen nach gestelltem Brande

oder

oder bei größern Feuerbrünsten längstens in 4 Wochen an das vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat mittels Berichts vorzulegen.

— — — Finden sich Indizien einer verbrecherischen Brandstiftung vor, so werden die Akten von den General-Kreis-Kommissariaten sogleich an die geeigneten Appellations-Gerichte hinüber geschlossen. — — — S. 178.

Dem hierüber ebenfalls an das Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte ist dann eine kurze Species facti zur Notitz beyzulegen.

Für die Untersuchung der Veranlaßung, die Unterbringung und Unterstützung der Verunglückten, dann die Einleitungen der Belohnungen für diejenigen, so sich vorzüglich ausgezeichnet haben, sollen die General-Kreis-Kommißäre Sorge tragen. R.Bl.1808 S.1657.

17. Juli 1808.

Endlich hat jede Orts-Obrigkeit mit allem schuldigen Amtseifer den Bedacht zu nehmen, den verunglückten Abrändlern alle mögliche Mittel an die Hand zu geben, damit die Auferbauung der Brandstätten sobald immer möglich, hergestellt werden möge.

Feuer-Assekurranz.

M. s. d. II. Bd. u. Brandversicherung.

Feuermantel.

30. März 1791. Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch diese Feuermauer von dem nächst anstossenden Gebäude abgeschnitten seyn. G. S. v. J. 1797. S. 214.

Feuer Signale.

17. Juli 1808. Die Sorge für die Feuer-Signale steht den General-Kreis-Kommißariaten zu. R.Bl.1808 S.1657.

Feuer-

Feuerstätte

30. März 1791. dürfen nur an Feuerfesten Steinmauern geduldet werden. G. S. v. J. 1797. S. 215.

Feuerwächter.

30. März 1791. Die Thurm- Feuer-, und Nachtwächter, welche vorzüglich auf das Feuer acht geben, sind aus Leuten zu wählen, auf welche sich die ganze Orts-Gemeinde verlassen kann; sie sollen eine schriftliche Instruktion erhalten. G. S. v. J. 1797. S. 221.

Alle Viertelstunde müßen sie, besonders in Städten und Märkten mit dem gewöhlichen Wachhorn, an Orten, wo es herkömmlich ist, blasen, und, damit man bei der Nacht versichert ist, daß die Wächter auf dem Stadt-Pfarrthurme immer wach sind, so sollen diejenigen, die auf den Gassen die nächtlichen Stunden ausschreyen, stündlich den Thurmwächtern, wenn sie sich durch das gewöhnliche Hornzeichen oder Stundnachschlagen für diese Stund noch nicht gemeldet haben, durch eine Glocke, welche bei jedem Wachtthurn, wo es möglich, an einem schicklichen Orte von Außenher angebracht, und immer unterhalten werden muß, auf der Stelle ein Zeichen geben, und selbe ihrer Schuldigkeit erinnern.

Im Falle aber der Thurmwächter sich öfters dießfalls fällig sollte finden lassen, oder auch nach gegebenen Glockenzeichen dem untern Nachtwächter auf der Gasse nicht antworten würde, alsdann hat letzterer der Obrigkeit ungesäumt Anzeige davon zu machen.

Für

17. Juli 1808. Für die Veranstaltung der Thurm = und Feuerwachen haben die General = Kreis = Kommißariate zu sorgen. R.Bl.1808 S. 1657.

Feuerwerke

30. März 1791. deren Abbrennung darf nur auf freyen von allen Gebäuden weit entfernten Plätzen bewilliget werden. G.S.v.J. 1797. S. 214.

Fiaker.

24 Sept. 1808. Zu Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizey in den großen Städten auf gute Einrichtung der Fiaker = Anstalten Bedacht nehmen. R.Bl.1808 S. 2525.

Fische, gesalzene und ausgetrocknete

1616. sollen weder in Städten, Märkten noch auf dem Lande, verkauft werden, ehe sie von den Polizey = oder Orts = Obrigkeiten jedesmal genau besichtiget, und was ungerecht, stinkend oder faul befunden wird, hinweggenommen werden. Landes=Polizey=Ord. v. J. 1616. S.625.

Fische, gewässerte.

18. Jänner 1766. Zu den gewässerten Fischen soll keine Lauge von Kalck oder andern Materien, sondern lauteres Waßer gebraucht werden. G.S.v.J. 1771. S. 419.

Fischen

— — und Krebsen ist allen unprivilegirten Fischern, und andern Purschen, wie auch Soldaten, Offizieren und ihren Dienern verboten. G.S.v.J. 1771. S. 419.

6. März 1769. In gemeinen Wässern — — S. 542.

8. April 1701. und andern Bächen, wenn sie verstiftet sind, darf nur derjenige, so sie in Stift hat, fischen. Sind G.S.S.v. J.1788. S. 964.

Sind sie nicht verstiftet, so haben nur diejenigen, die selbigen Orts mit den umliegenden Anstößern Wurm, Weid, Trieb, und Wald haben, aber nicht die bloßen Umgehäusler zu fischen, und zwar nur 2 Tage in der Woche am Donnerstag und Freytag, aber ohne Zugnez und Schmelzreusen, wenn nicht besondere Anordnungen und Verträge darüber vorhanden sind.

M. s. a. u. Gemeindsbäche.

Auf überschwemmten Gründen.

Ueberschwemmte Gründe ist der Eigenthümer davon selbst auszufischen nur dann befugt, wenn man von dem Hauptwaßer auf überschwemmten Gründen mit Schiffen nicht mehr aus- und einfahren kann. Anm. ad Cod. Max. P. 2. C. 3. §. 3. Nr. 32. Lit. b.

Bei überschwemmten Gründen ist sich mit Fischgruben oder Sümpfen des Fischens halber nach dem Herkommen zu achten: außerdem fischt sie jener, in dessen Grund die Grube oder der Sumpf entlegen ist. — — — Lit. d.

In Altwässern.

1616. Das Fischen in sogenannten Altwässern, wo zuvor eines Flußes Rinnsal geloffen, steht jederzeit, wenn es auch mit dem Hauptfluße keine Verbindung mehr hat, demjenigen zu, welcher sonst auf dem Hauptwasser zu fischen hat. Land. Polizey-Ord. v. J. 1616. S. 329.

Zeit zum Fischen.

1616. An den Feyertägen darf Niemand des Morgens oder während dem Gottes-Dienste fischen. M. G. S. v. J. 1797. S. 701.

Das Fischen nächtlicher Weile beim Licht, ferner

das Grundlsänglfangen vor St. Johannes-Tag zu Sonnenwenden ist verboten.

M. s. a. u. Fischen in Gemeind-Wässern, wie auch unter Fischer, Fischwässer, u. u. Fischzeuge.

Fischer.

5. Jänner 1581. Es soll jeder das Handwerk wenigstens zwey Jahre lernen. G. S. v. J. 1797. S 694.

Die Anzahl der Fischer soll weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande zu sehr vermehrt werden.

1616. Auch haben sie die festgesetzten Zeiten und den regulirten Fischzeug richtig zu beobachten. — — — S. 701.

Fischfang.

M. s. u. Fischen, u. u. Fischzeug.

Fischknechte.

18. Jänner 1766. Fischknechten und Marktsmässern ist alles Ansagen, heimliche Verkaufen und Handeln mit Fischen, Krebsen oder Schnecken verboten. G. S. v. J. 1771. S. 418.

Fischmaaß.

1616. G. S. v. J. 1797. S. 700.

	Schuh.	Zoll.
Karpfen.	1	1
Prachsen.	1	½
Hechten.	1	1
Schird.	1	½
Förchen.	1	—
Nörfling.	—	11
Aschen.	—	11

Hue-

		Schuh.	Zoll.
Huechen.	. . . .	—	$10\frac{1}{2}$
Pärbel.	. . . .	—	8
Alten.	. . . .	—	$6\frac{1}{2}$
Krebse.	. . . .	—	5

Das verordnete Fischmaaß haben nicht nur die Fischer, sondern auch alle andere, welche Bann = Bestand = oder Gemein = Wässer haben, getreulich zu beobachten.

Es hat nur auf allen Bann = Bestand = und Gemeinen = Wässern, und vorzüglich auf jenen, die in, und aus der Donau ihren Zug haben, statt.

Die Fischer haben sich an das bestimmte Fischmaaß treulich zu halten.

Es sollen bei exemplarischer Strafe keine andere als das gebührende Brüttel = oder Fischmaaß habende Fische verkauft werden.

Auch auf dem Markte, bei den Fischerhäusern und Truchen soll jede Obrigkeit genau darauf acht geben.

Es versteht sich aber dieses Fischermaaß nur von Fischen zum Verspeisen, und nicht von denen zur Besetzuug der Weyher und Wässer.

Auch ist das vorgeschriebene Asch= Ferchen=, und Brüttelmaaß nur auf großen fließenden Wässern und nicht in kleinen oder Steinbächen anwendbar.

Dann die unzeitigen und sonst das rechte Maas nicht habenden kleineren Fische sind sogleich wieder bei Strafe in das Wasser zu werfen.

1616.	Es soll den Fischern des Fischmaaßes wegen, jährlich am Martini und Georgi durch die Gruben gezogen werden.	G. S. v. J. 1797. S. 700.

Fischmärkte, Fischhandel, Fisch-Verkauf.

1616.	Jede Obrigkeit hat genau darauf zu achten, daß unter, und neben den Pfrillen, die Ferchen, Kerbeln und andere dergleichen Fische nicht verkauft werden.	— — — S. 700.
18. Jänner 1766.	Stinkende, oder abgestandene Fische auf den Fischmärkten feil zu bieten ist verboten.	G. S. v. J. 1771. S. 419.
5. März 1731.	Wenn Fische das Landespolizeyliche Maaß nicht haben, dürfen sie nicht verkauft werden.	
1616.	Alle in den fließenden Bann- und Frey-Wässern gefangene Fische müßen auf offenem Markte feil gesprochen werden.	G. S. v. J. 1797. S. 703.
5. August 1655.	Daß die Fische auf den Fischmärkten ordentlich und nicht in die Wirths- und andere Häuser heimlich verschickt werden, hat die Polizey-Obrigkeit zu besorgen, und derlei heimlich vortheilhafte Fischkäufe mit wirklicher Bestrafung und allenfalsiger Hinwegnehmung der Feilschaften abzustellen;	— — — S. 723.
6. Oktober 1701.	Wie auch, das die Fische nicht theuerer, als der verordnete Satz ist, verkauft werden.	— — — S. 738.

Fischordnung.

1616.	Wer einen oder mehrere Artikel übertritt, wird die ersten zweymal nach Ermäßigung der Obrigkeit, das drittemal hingegen mit gänzlicher Aufhebung des Fischens bestraft.	— — — S. 710.

Wer

Wer eigene Fischwässer hat, kann auch die Strafe nach seiner eigenen Diskretion gebührlich vornehmen.

Fischwasser

1616. in und bei diesen werden die heimlichen Enten nicht geduldet. G. S. v. J. 1797. S. 702.

Auch ist das Hanf- und Flachsrösten in Weihern und Bächen, alten und kleinen Wässern gänzlich abgeschaft. — — — S. 701.

Nicht weniger ist verboten, die Bäche abzuschlagen, daß man sie auf einmal gar ausfischen könne. — — — S. 702.

Und daß man das Wasser aus den Fisch-Wässern zur Wässerung der Gründe durch Gruben führe, ohne diese mit Gittern zu verwahren. — — — S. 702.

Keinen Fischer ist mehr gestattet, das Wasser, so Röhr und Gras hat, von Georgi bis Bartholomäi auszumähen. — — — S. 700.

8. April 1701. Gemeindsbäche Fischreiche sollen nur an einen allein verstiftet, und den übrigen von der Gemeinde aller Fischzeug abgenommen werden. G. S. v. J. 1788. S. 964.

Fischzeug.

1616. Dieser darf besonders auf den Bächen nur nach dem rechten Brütlmaas zugerichtet gebraucht werden, nach welchem er gemacht seyn muß. G. S. v. J. 1797. S. 700.

Die Taupeln hingegen, womit man Pfrillen, Grundel, Sängel, und dergleichen fangt, sind noch nicht anderst, als wie es von Alters Herkommens ist, zu machen.

Die

Die gestrickten Garnreusen müßen zwar gleichfalls in der Weite das Brütlmaas haben; wenn sie aber nach Grundeln gelegt werden, kann man sie wohl auch enger stricken.

Die Schmelchenreusen und die Spreitgarn sind gänzlich verboten.

Desgleichen das Legen der Legschäffel, und der verbundenen oder verdeckten Reusen.

Die Holzreusen, man lege sie an Land, oder an die Senkel, dårfen nicht mehr geködert werden.

Die Gleiderkörb sind ganz verboten, und nur die Gleider, oder Schweiber darf man von Bartholomäi bis Georgi, aber niemal über 6 an der Zahl einlegen.

Die mit Pern fischen, dürfen keinen andern Pern, als nach dem Brütlmaas gebrauchen.

Das Geschirr, daran man die Flinderl oder Ring hängt, ist gleifalls verboten. Wie auch das dicke Garn, und das Aneinanderbinden derselben.

Das Zaunscheren aber ist den Fischern nicht länger, als von Lichtmeß bis Georgi erlaubt;

Und dem gemeinen Manne ist solches gänzlich verboten.

Das Schrötten arbeitet man nicht länger, als von Ostern bis auf St. Gilgentag.

Wei-

Weiters ist keinem Fischer mehr gestattet, Kräutelbürd zu legen, und einen Wath zu haben, womit man die Brut hebt.

Die Laubenwath hingegen kann man wohl zu den Lauben, aber zu keinem andern Fisch gebrauchen; sie habe denn das gehörige Maas.

1616. Die Archenschläge sind höchst verboten, außer auf Grenzen, wenn man wegen Abstellung derselben mit benachbarten nicht verglichen ist. G.S. v. J. 1797. S. 200.

Das Zusammenbinden des Garns wird nicht gelitten, und auf Gemeinwäßern darf sich Niemand der Straßen oder Zeunnetzen bedienen.

Mit besonders zubereiteten Kugeln und Stücken die Fische im Waßer qualmig zu machen, und sodann mit Händen herauszufangen, ist verboten.

Flächenmaaß.

M. s. i. d. II. Bd. u. Maaß u. Gewicht.

Flachsanbau.

M. s. d. II. Bd. u. Flachs.

Flachs=Aufbewahrung.

30. März 1791. Der Flachs soll nur zu ebener Erde in wohlverwahrten Gewölbern oder gar in Kellern sorgfältig verwahrt, und zwar nur so viel als zur unentbehrlichen Nothdurft dient, aufbehalten werden. Das übrige ist soviel möglich ausserhalb dem Stadtthore in besondern Gebäuden unterzubringen. — — — S. 217.

Flachs

Flachsbollen.

30. März 1791. Diese bei heftigem Winde auf dem Lande zu verbrennen, ist jedermann bei exemplarischer Strafe verboten. G. S. v. J. 1797. S. 220.

Flachs- und Hanfdörren

— — — brechen und blauen in seinem eigenen Hause in den Oefen und Stuben besonders auf den Dörfern ist verboten. — — — S. 215.

Und wer sich dabei eines Spans- oder Kinlichts bedient, wird empfindlich bestraft.

Bei jeder Dorfschaft ist auf Kosten der ganzen Gemeinde eine allgemeine, durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechstube auf einem Gemeinds-Grund außerhalb des Dorfs, wenigstens 100 Schritte weit von den Häusern entfernt zu erbauen, und jedem Mitgemeinder ist ein Schlüßel zu ertheilen.

Darinn sollen abwechslungsweise jedesmal zwey bis drey Mitgemeiner ihren Flachs miteinander versperren, dörren und brechen.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher haben insonderheit darauf zu sehen, daß die Flachs-Dörren außer den Dörfern angelegt werden. R. Bl. 1808 S. 2447.

30. März 1791. Die Unterthanen sollen sich überhaupts daran gewöhnen, daß sie ihren Flachs und Hanf nur bei der Sonnenhitze, in der Luft dörren, und anstatt dem Brechen auch in der Sonne dreschen. G. S. v. J. 1797. S. 215.

Außerdessen soll jede Obrigkeit auf die bäldeste Errichtung solcher Gemeinds-Dörrhäuser,

und

und Abstellung der einzelnen Hausdörren strenge halten.

Flachs- und Garnhändler.

21. Oktob. 1788. Die nicht für berechtigte Weber und Fabriken auf legale Urkunden einlaufen, sollen nicht mehr geduldet werden. G. S. v. J. 1797. S. 107.

Flachshecheln

30. März 1791. beim Lichte, zur Nachtszeit, wird gar nicht, oder doch nicht mehr anders, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet. — — — S. 216.

Flachsrösten.

M. s. u. Fischwäßer, u. u. Flachsrösten.

Flambeau.

— — — Mit Flambeau ist besonders bei Sturm oder anhaltendem Winde alle mägliche Vorsicht zu gebranchen. Wenn dadurch ein Schaden entstehen würde, sind nicht die Bedienten, sondern die Herrschaft selbst zur Verantwortung und empfindliche Bestrafung zu ziehen; bei anhaltendem starken Sturmwind ist gar keine Flambeau zu gestatten. — — —

Fleischbeschau.

Weder jung noch altes Fleisch darf ohne Beschau zum Verkaufe geschlachtet, und noch minder verkauft werden. Anm. ad Cod. Max. P. 2. C. 8 §. 22. Nr. 2. Lit. a. b. c.

In Städten und Märkten sind zwey besondere Fleischhauer, auf dem Lande aber die Brandmetzger dazu aufzustellen, und deßfalls

zu

zu verpflichten. Das nicht paßirliche Vieh soll gleich weggetrieben, geschwenzt, und sonst bezeichnet werden.

16. Aug. 1671. Jene, welche Vieh schlachten lassen wollen, haben davon bei den verpflichteten Fleischbeschauern die Anzeige zu machen, die Brandmetzger haben zwey kundige Männer jedesmal beizunehmen. G. S. v. J. 1771. S. 345.

Ungesundes oder infiszirtes Fleisch muß vergraben werden.

Die Beiziehung zweier kundiger Männer bei Viehschlachten zum Beschauen ist auch in jenen Orten, wo kein Metzger ist, zu beobachten.

17. July 1808. Für die Anordnung einer guten Fleischbeschau haben die General-Kreis-Kommißariate zu sorgen. R. Bl. 1807 S. 1658.

M. s. a. u. Fleisch-Verkauf.

Fleischer oder Metzger.

Metzger-Gerechtigkeit

ist soweit jedem gemein, als das Vieh nur zur eignen Hausnothdurft gestochen, oder geschlachtet wird; wo hingegen solches zum Verkauf nur jenen allein gebührt, welche von dem Metzger-Handwerk oder sonst besonders hiezu berechtiget sind. Anm. ad Cod. Max. P. 2. C. 8. §. 22. Nr. 1. Lit. a.

M. s. u. Fleisch-Verkauf, Viehkauf u. Handel.

30. August 1780. Ausländische Metzger dürfen das Mastvieh nur auf offenem Märkten kaufen. G. S. v. J. 1804. S. 955.

Den

Den inländischen Metzgern überhaupt ist der Mastvieh = Verkauf bei den Häusern und Ställen, wie auf dem freyen Ochsenmärkten zum Schlagen allein erlaubt.

16. März 1768. Des Ankaufs auf den Straßen und Wegen aber, wenn sie auf die Märkte gehen, sollen sie sich bei Konfiskations = Strafe enthalten. G. S. v. J. 1788. S. 410.

16. Oktob. 1788. Wenn die Metzger ein Patent auf den Schwein = oder Hornviehhandel erlangen wollen, haben diese die vorgeschriebene Atteslate bei der Oberlandes = Regierung zu übergeben. G. S. v. J. 1797. S. 103.

M. s. a. u. Vieh = Verkauf.

Fleischsatz.

17. July 1808. Die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über den Fleischsatz kommt den General = Kreis = Kommißariaten zu, und sie haben die R. Bl. 1808 S. 1649. §. 27.
27. Dez. 1809. Preise vom Fleische nach dessen Gattungen nach den verschiedenen Polizey = Stellen unter Bemerkung der daraus für den ganzen Kreis hervorgehenden Mittelpreise in ihrem Jahres = Berichte vorzulegen. R. Bl. 1809 S. 1721. §. 5.

14. July 1927. Ueber den obrigkeitlichen Satz soll bey 50 Reichsthaler Strafe Niemand ein mehreres bezahlen. G. S. v. J. 1797. S. 255.

Auch steht es jedem frey, das mehrbezalte wieder zurück zu fordern.

Wenn die Metzgerschaft von einer eigenmächtigen Satzerhöhung nicht nachläßt, ist den Regiments = Metzgern, Bräuern, Köchen, Gärtnern, Weinwirthen und Milchmännnern um den bestimmten Satz und Aufschlags = Bezahlung

ung unter polizeylicher Aufsicht das Schlachten zu erlauben.

M. s. a. u. Fleisch=Verkauf.

1. Jäner 1748. Der Fleischsatz soll fleißig an die Tafel geschrieben und öffentlich affigirt werden. G. S. v. J. 1771. S. 564.

Fleischverkauf.

Ohne der genügsamen Auswahl und Aushängung, dann Austrocknung ist selber verboten. Anm. ad Cod. Max P. 2. C. 8. §.22. Nr. 3. lit. a.

24. Sept. 1808. Auf die Fleischer hat die Polizey ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sich durch öfters wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, in richtigem Gewicht, und um den vorgeschriebenen Polizeysatz verkauft werden. R. Bl. 1808 S. 2524. §. 75.

— — — Die Gemeinde=Vorsteher haben darauf zu sehen, daß das Fleisch in guter Eigenschaft, und nach den vorgeschriebenen Preisen und Gewichten verkauft werde. — — — S. 2446. §. 58.

Gais= und Schafleisch soll nicht untereinander gemischt, jedes besonders gehangen werden. Anm. ad cod. Max. p. 2. c. 8. §. 22. n. 3. Lit. b.

Die Feist und Nieren aus den Schafen zu schneiden, ist verboten, es muß eines mit den andern verkauft werden. — — — Lit. d.

17. Juny 1793. Was den Bauern, Landwirthen und übrigen Unterthanen von ihrem selbst geschlachteten Vieh zu ihrem eigenen Gebrauch übrig bleibt, sollen sie Pfundweis verschleisen dürfen. G. S. v. J. 1797. S. 270.

M. s. a. u. Eiskeller.

Die

24. Sept. 1808. Die Zufuhr an Fleisch unter gehöriger Polizey=Beschau auf dem öffentlichen Markte ist weder durch Patente noch durch Ausnahmen, oder andere Hinderniße zu beschränken. R.Bl 1808 S. 2524. §. 76.

21. April 1749. Metzger sollen wider den verbotenen Fleisch=Verkauf und Pfuscherey besonders der Köche und Marquetender geschützt werden. G. S. v. J. 1784. S. S.735. §. 8.

7. Sept. 1786. Wenn die Metzger der Schlachtung sich weigern; soll jedermann, jedoch nur beschaumäßiges Vieh zu schlachten, und nach dem Satze zu verkaufen bewilliget werden. — —1808 S. 697.

11. July 1806. Der Verkauf des Fleisches an Sonn= und gebotenen Feyertägen ist verboten. R.Bl. 1806 S. 258.

Flöße, Floßmeister.

21. Oktober 1806. Nur den Floßmeistern ist erlaubt, Kaufmanns=Güter zu verführen. Ungedruckt

Den oberländischen Floßmeistern, welche durch München fahren, ist nicht erlaubt, daselbst Hinterladung auf= und anzunehmen.

1581. Die Flöße sollen nicht überladen, und die Güter sollen dahin durch die Floßmeister gebracht werden, wohin sie übernommen sind.

Jeder Floßmann soll die Personen, welche nicht über gefährliche Orte fahren wollen, aussteigen, und wo die Gefahr vorüber ist, wieder einsteigen laßen.

Ueber die Verführung eigener Güter s. m. u. Güter. M. s. a. d. II. Bd. u. Flößen.

Flurwache.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde=Vorsteher sollen für die Bestellung einer ordentlichen Flurwache Sorge tragen, welche ihnen untergeben ist. R.Bl. 1808 S. 2451. —S. 2459.

Flüs=

Flüßigkeiten

13. Nov. 1812. aus den Häusern auf die Strassen zu schütten, ist verboten. R. Bl. 1812 S. 1978.

24. Dezem. 1778 Wird Jemand durch Gießen oder Schütten auf der Gasse beschädiget, so hat der Hausinhaber, solvo Regressu an den Einwohner, den Schaden zu vergüten. G. S. v. J. 1784. S. 946.

Flüßigkeitsmaaß.

M. s. d. II. Bd. u. Maaß u. Gewicht.

Fornikations Strafen

8 Sept. 1808. dürfen künftig weder von einem Patrimonial-Gerichte noch von einem königl. Gerichte auf keine Weise erkannt werden. R. Bl. 1808 S. 2254. §. 29.

Frachtwagen.

M. s. u. Güterwägen.

Fragner.

20. Jänner 1800. Fragnerey-Patente sind nicht mehr zu ertheilen.

Uber die Berechtigung zur Beziehung der Jahrmärkte s. m. d. II. Bd. u. Jahrmärkte.

Fremde.

18. Nov. 1800. Unter den Fremden sind alle Civil- und Militär Personen außer jenen begriffen, die durch Quartier-Billets förmlich einquartirt sind. Polizey Ertin. v. J. 1800.

16. März 1809. Jeder Fremde, der sich an irgend einem Orte in Baiern länger als zweymal vier und zwanzig Stunden aufhält, hat sich bei der Polizey-Behörde, nämlich der Poli- R. Bl. 1809 S. 1704.

zey

zey = Direktion respec. den Kommißariate, oder dem betreffenden Landgerichte, Mediat = Untergerichte, oder endlich dem Patrimonial = Gerichte, worunter der Ort steht, zu melden, und bei der Abreise seinen Paß visiren zu laßen.

24 Sept. 1808. Jeder Gastwirth und Einwohner ohne Ausnahme ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizey anzuzeigen. Wer es unterläßt, unterliegt einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig. R.Bl.1808 S. 2515.

16. August 1812. Die Ortsgerichte haben die Einwohner wegen unterlaßener Anmeldung aufgenommener fremden Personen zu bestrafen, und die Fremde, deren Päße unrichtig sind, an die Landgerichte zu überliefern. R.Bl.1812 S.5341.

16. März 1809. In jedem Wirthshause in den Orten, wo ein Landrichter, oder Polizey = Direktor oder Kommißär wohnt, ist ein Buch einzuführen, worin alle Fremden, welche darin übernachten, ihren Namen, Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthals, die Absicht und das Ziel ihrer Reise zu bemerken haben; dieses Buch muß täglich bei der Polizey = Behörde vorgezeigt werden. R.Bl.1806 S.1708.

24. Sept. 1808. Die Wirthe auf dem Lande sollen keine Durchreisenden, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ihrem Namen, Stand, Vaterland und Reise = Paß zu R.Bl.1808 S. 2443.

erkun=

erkundigen, diese Angaben sind auf einem Zettel zu bemerken, und solcher den Gemeinde-Vorstehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremden-Anzeigen muß auch in kleinen Dorfs-Gemeinden durch ähnliche Strafs-Befehle bewirkt werden.

24. Sept. 1808. Die Aufzeichnung, welche bei den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, muß täglich der Polizey-Direktion eingeliefert werden, welche den General-Kreis-Kommißariaten täglich die Fremden-Listen mitzutheilen hat. R.Bl. 1808 S. 2515. — — — S. 2531.

— — — Die Polizey-Behörden sollen die Fremden, welche sie durch die Reise-Päße, durch die Thorzettel, und durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen, erfahren, in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eintragen, welches zugleich mit einer alphabetischen Nachweisuug versehen ist. — — — S. 2514.

17. Juli 1796. Fremde sollen auf den Gränzen, wenn sie nicht mit hinlänglichen Zeugnißen sowohl als ausweislicher Subsistenz versehen sind, oder sich auf Abwegen betreten laßen, als Vaganten behandelt werden. G. S. v. J. 1797. S. 683.

4. Oktbr. 1791. Fremde, wenn sie nicht mit angesehenen Personen in Bekanntschaft stehen, sind über ihre Eigenschaften und Aufenthalts-Ursache zu befragen; können sie sich darüber nicht gehörig ausweisen, so sind sie auf der Stelle fortzuweisen, bei irgend einem Verdacht aber anhalten zu laßen, und zu Protokoll zu verneh- — — — S. 642.

men,

tokoll zu vernehmen, worüber Bericht zu erstatten ist.

21. Februar 1789. Mit weitschichtigen Erfahrungs-Einholungen soll sich nicht abgegeben werden. G. S. v. J. 1797. S. 6.

18. Februar 1788. Auf den Kirchweihen und Jahrmärkten sind alle Fremden wohl zu beobachten, und die Verdächtigen zu arretiren. — — — S. 522.

5. August 1655. Jene Fremden, welche sich in den abgelegenen einschichtigen Häusern einquartiren, sind genau zu untersuchen, und beim mindesten Verdacht sammt Geräthschaften gefänglich zu liefern. — — — S. 724.

Die Obrigkeiten selbst sollen Fremde, unbekannte Personen, so auch nur den Verdacht von Müßiggehern auf sich haben, wenn sie auch von Person gut aussehen, und bekleidet sind, wie sie wollen, der Gebühr nach darüber besprechen, nach Befund fortschaffen, und auf Betreten mit ihnen ordnungsmäßig verfahren.

16. März 1809. Die Polizey-Behörden haben auf alle in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Fremden acht zu geben, die Pässe derselben zu untersuchen, und nach den ertheilten Vorschriften zu verfahren. R. Bl. 1809 S. 1708.

M. s. a. u. Aufenthalts-Karten, u. u. Pässe, u. i. d. I. Bd. u. Fremde.

Freymaurer Gesellschaften

15. Juny 1751. sind nicht zu gedulden, und auch die einzelnen dieser Gesellschaft einverleibten Glieder höchster Orten nahmhaft zu machen. G. S. v. J. 1784. S. 1307.

Freynächte.

24. Sept. 1808. Alle Freynächte hängen von der Bewilligung der Polizey-Direktion ab. R.Bl. 1808 S. 2525.

25. Februar 1802. Eine Gebühr darf deßhalb nicht gefordert werden. R.Bl. 1802 S. 157.

4. Dezem. 1776. An den Freynächten sollen die Patrouillen geschärfter visitiren, und über die gewöhnlich bewilligte Zeit zu tanzen soll nicht gestattet werden. G.S. v. J. 1784. S. 923.

M. s. a. u. Tanzen.

8. Februar 1798. Auch die außerordentlichen Freynächte oder Musik-Erlaubniße für ehrbare Gesellschaften, wenn sie sich darum melden, hat die Polizey allein, jedoch ohne die mindeste Gebühr zu ertheilen. G.S. v. J. 1799. S. 110.

Froschfang

18. Jänner 1766. ist jedermann erlaubt. G.S. v. J. 1771. S. 419.

Früchten.

27. Sept. 1809. Den Ertrag der wichtigsten Gattungen von Früchten haben die General-Kommißäre in ihrem Jahres-Berichte anzuzeigen. R.Bl. 1809 S. 1723.

M. s. a. u. Feldfrüchte.

Fruchtmarkt.

18. Juny 1780. Auf Anlegung mehrerer Fruchtmärkte soll zur Erleichterung des Verkehrs Bedacht genommen werden. G.S. v. J. 1784. S. 955. §.

Gar-

Garköche.

16. Oktober 1788. Zur Erlangung eines Patents zum Handeln mit Horn- und Schweinvieh, oder auf selbst verfertigte Fabrikate sollen sie attestirter nebst andern beibringen, ob sie nur Stifter oder Besitzer einer Real-Gerechtigkeit sind, oder ob ihnen von einem Dritten diese überlassen worden ist. G. S. v. J. 1797. S. 103.

Gärber, Gärberey.

11. Sept. 1799. Den Gärbern ist der Verlag und der Ausschnitt des in- und ausländischen Leders gestatten. G. S. v. J. 1800. S. 178.

Die nicht besetzten Gewerbs-Gerechtigkeiten sollen besetzt, die zusammen gekauften wieder an Kaufslustige herausgegeben, und so lange vermehrt werden, als unverarbeitete rohe Häute noch ins Ausland geführt werden müßen. M. s. a. u. Weißgärber, u. u. Gewerbe übelriechende, u. i. d. II. Bd. u. Felle.

Gärten.

13. Nov. 1812. Den Gärten und sonstigen Vergnügungs- und Versammlungs-Orten im Freyen hat die Polizey die nämliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, wie den Strassen und Plätzen innerhalb der Stadt. R. Bl. 1812 S. 1981.

Gärtner

27. May 1755. sollen ihre Jungen auf Reichsmanier lehren, und diese aller Orten wie von Hofgärtnern gelehrt erkannt werden. G.S. v. J. 1784. S. 1309.

Gassen.

1. Jänner 1748. Auf die Säuberung der Gasse sollen die Städte und Märkte genau sehen. — — — 1771. S. 566.

24. Jänner 1778. Auf die Gassen vom Hause etwas zu werfen, zu gießen, oder zu schütten, ist verboten: wird man dadurch beschädigt, hat der Haus-Inhaber salvo regressu an den Inwohner den Schaden zu vergüten. — — — 1784. S. 946.

Faule und unreine Sachen dürfen weder Tags noch Nachts auf die Gassen geschüttet oder hingeworfen werden.

12. Juny 1782. Das Gaßenkehren hat jeder Haus-Eigenthümer vor jedem Hause alle Mittwoch und Samstag, oder wenn an diesen Tagen ein gebotener Festtag wäre, am Vorabend Nachmittag längstens zur Sommerszeit um 5 Uhr, und zur Winterszeit um halb 4 Uhr verrichten zu lassen. — — — 1784. S. 996.

An heißen und trockenen Tagen soll man die Gassen bis in die Mitte täglich zweymal Vormittag um 5 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr mit reinem und frischen Waßer bespritzen.

Im Unterlaßungsfalle hat dieses auf Kosten des Haus-Eigenthümers zu geschehen, welcher dafür 15 kr. unnachsichtlich zu bezahlen hat.

Die

13. Sept. 1812. Die Polizey hat darauf zu sehen, daß die Strassen gereiniget. und der Koth weggeschaft werde. R.Bl. 1812 S. 1978.

Gäste.

1. Jänner 1748. Den Gästen soll wider ihren Willen und Begehren in den Wirthshäusern nichts aufgesetzt, dieselben mit Zehrung und Liegerstadt wohl versehen, und nicht übernommen werden. G.S. v. J. 1771. S. 566.

Gasthöfe.

24. Sept. 1808. Die Polizey in den großen Städten soll auf gute Einrichtung der Gasthöfe bedacht nehmen. R.Bl. 1808 S. 2525.

Gastwirthe.

M. s. u. Wirthe.

Gaukler.

16. Nov. 1608. Gauklern ist nicht zu erlauben, ihre Spiele zu treiben G.S. v. J. 1788. S. 544.

20. März 1800. 16. Dezem. 1801. Ausländischen ist der Eintritt in die baierischen Staaten nicht zu gestatten, wenn sie auch mit Fremden Päßen versehen sind. — — — 1802. S. 176. — 236.

Gebährende.

M. s. u. Hebammen.

Gebäude.

M. s. u. Bauanlagen, u. u. Bauführungen.

Gebohrne, Geburten.

Die Polizey = Direktionen haben ihren monatlichen Berichten an die Kreis = Kommißariate eine

27. Sept. 1809. eine Uebersicht über die Gebohrnen beizulegen, welche die Geburtslisten zu sammeln, und den General=Konspekt darüber in den Jahres=Berichten mit einzusenden haben. R.Bl.1809 S. 1723.

M. s. a. d. III. Bd. u. Pfarrmatrikel.

Gebrechen äußerliche, ekelhafte.

13. Sept. 1812. Die damit behafteten Personen müßen von den Strassen und öffentlichen Plätzen entfernt gehalten werden. R.Bl.1812 S. 1963.

Gefährliche Stellen.

M. s. u. Geländer.

Gefängniße.

17. July 1808. 27. Sept. 1809. Die Aufsicht über die Gefängniße soll von den Kreis=Kommißariaten gepflogen, und der Zustand derselben in dem Jahres=Berichte angezeigt werden. R.Bl.1808 S. 1655. §. 23. R.Bl.1809 S. 1728.

26. Juny 1799. Sollten sie gar nicht oder doch nicht ohne besorglichen Verlust der Gesundheit gebraucht werden können; so ist mit Anlegung der Ueberschläge gutächtlicher Bericht zu erstatten. G.S.v.J. 1800. S. 5.

Geflügel.

10. März 1786. Dieses kaufen zum Wiederverkauf ist keinem erlaubt, der nicht mit einem Patent oder einer Konzeßion versehen ist. — — — 1788. S.689.§.2

M. s. a. u. Viktualien.

Die Geflügelhändler sollen in Wirths= und Privathäusern, wie auch auf den Strassen und Wegen, dann vor den Thoren und in einem Bezirk von 6 Stunden um hiesige Stadt nicht

minder

minder auf dem Markte allhier vor 10 Uhr einiges Geflügel nicht kaufen. Die Uebetreter sind das erstemal um 3, das zweytemal um 6 Reichsthaler, und das drittemal mit Einziehung und Kaßierung ihrer Gerechtigkeit zu bestrafen.

Von derley Strafgeldern ist die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte der verhandelnden Obrigkeit zuständig.

Gefundene Sachen

1. Oktober 1813. müßen dem sich meldenden Eigenthümer sogleich zurückgegeben, oder innerhalb acht Tagen der Fund der Obrigkeit angezeigt, und dem Publikum bekannt gemacht werden. St. G. B. S. 84. Art. 212.

Wer dieses unterläßt, macht sich des Diebstahls schuldig.

22. Novem. 1815. Werden sie von den Eigenthümern, oder von jenen, die solche verloren, nicht zurückgefordert; so sollen sie dem Finder nach verflossener Verjährungs-Zeit eigenthümlich verbleiben, so fern nicht auf dieses Eigenthum freiwillig Verzicht geleistet wird, in welchem Falle der Lokal-Armenfond in dasselbe eintreten soll. Unterläßt der Finder die vorgeschriebene Pflicht der Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung; so wird er nebst der geeigneten Bestrafung des eventuellen Eigenthums-Rechts an die gefundene Sache verlustig, und dieselbe fällt, nach vollendeter Verjährung dem Lokal-Armenfonde anheim. R. Bl. 1815 S. 1001.

Geheime Gesellschaften.

M. s. u. Gesellschaften.

Ge-

Geiger

18. August 1651.	die sich in Winkel- und Gunkelhäusern aufhalten, und einschichtig herum gehen, sind nicht zu gedulden.	G. S. v. J. 1788. S. 551.

Geländer

31. Mai 1790.	sind an Plätzen, wo die Chaußeén neben Präzipitien fortlaufen, sorgfältig zu unterhalten, und aus Bruchsteinen, wenn sich einige in der Nähe befinden, zu errichten.	— — — 17 97. S. 118.
24. Dez. 1793.	Wo es aber nicht der Mühe werth ist, daß Seitengeländer errichtet werden, hat der Ueberfteher die Taglöhner anzuhalten, auf der Seite wo es tief abwärts geht, vom Kiese oder aufgeschaufeltem Kothe eine fortdauernde Reihe Haufen in einem fort aufzuschlagen.	— — — 1797. S. 143. §. 19.
13. Novb. 1812.	Bei gefährlichen Stellen und Abhängen sind wegen fehlenden oder morschen Geländern bei Zeiten die nöthigen Vorsichts-Maasregeln treffen zu laßen.	R. Bl. 1812 1981.

Geldaufbringer

24. Oktob. 1785.	sollen nicht geduldet, und gegen selbe mit ergiebig und allenfalls öffentlicher Leibesstrafe verfahren werden.	G. S. v. J. 1788. S. 64.

M. s. a. u. Sensalen, u. u. Winkelpfand-Häuser.

Geldstrafen

24. Sept. 1808.	Können die Polizey-Direktionen bis auf den Betrag von 50 fl. verordnen; über höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Kommißariaten erkannt werden.	R. Bl. 1808 S. 2525. §. 91.

Die

21. Sept. 1808. Die Geldstrafen, welche der Gemeinde-Rath bei vorkommenden Polizey-Vergehen verfügen darf, sollen nicht über einen Gulden betragen, und müßen zur Gemeinde-Kasse erlegt werden. R.Bl. 1808 S. 2440. §. 35.

14. Jänner 1649. Abgebrannte oder sonst ruinirte oder erarmte Unterthanen sollen die Beamten in keinem Falle mit Geldstrafen belegen. G.S. v. J. 1788. S. 956.

Anspruch auf die Geldstrafen.

13. May 1815. Auf Geldstrafen, welche dem Strafgesetzbuche gemäß wegen eines Vergehens der Armenkaße zufallen, hat vor allem Lit. Nov. Nr. 76.

1) derjenige Polizey-Distrikt, worin der Verurtheilte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, den ersten Anspruch.

2) Ist der Bestrafte ein Ausländer, oder hat er in Baiern keinen ordentlichen Wohnsitz, so fallen jene Geldstrafen dem Polizey-Bezirke des Ortes zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Versuche dem Polizey-Bezirke des Orts, wo der Versuch der Vollendung am nächsten gekommen ist. —

3) Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klaße werden in Ansehung dieser Geldstrafen den Landgerichten gleich als selbstständige Distrikte behandelt, wenn nicht ein Herrschaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte oder sonstigem unmittelbaren Polizey-Distrikte ein gemeinsames Armen-Institut hat, wo sodann die Geldstrafe in die gemeinsame Kasse beider abzugeben ist. —

Hat

4) Hat der Bestrafte unter einem Ortsgerichte seinem ordentlichen Wohnsitz, oder in dessen Bezirke nach Nummer 2 das Vergehen vollendet, so ist die Geldstrafe in die Distrikts = Armen = Kasse derjenigen unmittelbaren Polizey = Behörde oder desjenigen Herrschafts = Gerichts abzugeben, unter welchem das Ortsgericht steht, und mit welchem sich dasselbe rücksichtlich der gemeinsamen Bedürfniße der Armenpflege zu verbinden hat.

5) Uebrigens soll von jedem gefällten Urtheile, worin eine Geldstrafe zuerkannt ist, nach eingetretener Rechtskraft durch das Appellations = Gericht dem betreffenden General=Kreis = Kommißariate baldige und bestimmte Nachricht ertheilt werden, damit dieses die Geldstrafen und ihre Verwendung gehörig kontrolliren kann.

Gemählde.

M. s. u. Katologe, u. u. Bilder.

Gemeinde Archive.

M. s. d. I. Bd. u. Archive.

Gemeinde Ausgaben.

12. May 1815. Die ständigen Ausgaben der Gemeinden zu ordentlichen Zwecken sollen mit Strenge revidirt, und darüber ein Etat gebildet werden, dessen Ansätze sich allenthalben auf das wahre Maß wirklicher Bedürfniße unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Hilfsmittel beschränken müßen. R.Bl.1815 S. 379.

Die

Die Bestreitung **gewöhnlicher** und nöthiger Ausgaben wird der Anordnung der untern Behörden überlassen, in so ferne hiezu die ordentlichen Einkünfte der betreffenden Gemeinde zureichen.

Sollten aber für solche Ausgaben die Fonds mangeln, oder unzureichend seyn; so müßen dieselben, so wie alle übrigen nicht etatsmäßigen Ausgaben vorerst der Prüfung der obern Kreis = Behörden unterworfen, und zur Beischaffung der nöthigen Mittel muß die allerhöchste Bewilligung erbeten werden.

Zur Ergänzung der unzureichenden Mittel sind, so viel nur immer möglich, **Naturalleistungen** zu benützen, und **Geldzuschüsse** aus den Gemeinde = Kassen nur für den äußersten Fall zu gestatten.

Die Foderungen für die Armenpflege insbesondere sollen dadurch vermindert werden, daß die Polizey = Behörden allenthalben die geeigneten nach den Lokal = Verhältnißen bemessenen Einleitungen dahin treffen, den Armen Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen.

Es wird untersagt, Besoldungen für Dienste auszuwerfen, welche entweder von einzelnen Gemeindegliedern nach einer bestimmten Reihenfolge unentgeldlich, oder gegen Einräumung besonderer Vortheile und Auszeichnungen verrichtet werden mögen, oder wofür die Belohnung von einzelnen Mitgemeinen, zu deren Vortheil sie gereichen, mit Billigkeit gefodert werden kann.

Neue

Neue Anschaffungen, und die Bewilligung von Gehalten und Unterstützungen, wo solche nicht umgangen werden können, sollen nur nach vorgängiger aufmerksamer Prüfung der darüber gemachten Anträge, nach Maßgabe des Zustandes der ordentlichen Gemeinde-Einkünfte und nur in Folge allerhöchster Genehmigung statt haben.

Dasselbe gilt von Anträgen auf Anlegung neuer Häuser, neuer Strassen und Wasserbauten, und bei obwaltender Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens zu dem deßfallsigen Aufwande soll das Erforderniß an baarem Gelde, sofern solches nothwendig und unverschieblich aufgebracht werden muß, durch Anleihen, gegen Zurückzahlung aus den ordentlichen Gemeinde-Einkünften in billigen Fristen gedeckt werden.

Gemeinde-Bäche

8. April 1701. fischreiche, sollen nur an einen allein verstiftet, und den übrigen von der Gemeinde aller Fischzeug abgenommen werden. G. S. v. J. 1788. S. 964.

Gemeinde-Berathungen.

6. Jänner 1812. Nur derjenige Baier, welcher das 21 Jahr zurückgelegt, und den in der Konstitution vorgeschriebenen Eid geleistet hat, kann an den Berathungen über Gemeinde-Angelegenheiten Theil nehmen. R. Bl. 1812 S. 214.

Gemeinde-Beschlüße

3. Juny 1795. dürfen nur in jenem Falle nicht obrigkeitlich attestirt beigebracht werden, wenn die Gemeinden G. S. v. J. 1797. S. 36.

den gegen ihre Obrigkeiten selbst Beschwerde zu-führen haben.

13. Februar 1795. In allen übrigen Fällen aber müßen die Beschwerden der Gemeinden bei 12 Reichsthaler Strafe mit obrigkeitlichen Attestaten über den wirklich abgefaßten Gemeinds-Schluß belegt werden. G. S. v. J. 1797. Seit. 34.

Gemeinde-Beschwerden und Klagen.

24. Sept. 1808. Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten. R. Bl. 1808 S. 2421.

Wenn eine Gemeinde, oder der sie vertretende Munizipalrath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Kuratel selbst den Rechtsweg antreten will; so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das General-Kreis-Kommißariat und im zweiten durch das Ministerium der innern Angelegenheiten untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

Auf diesem Wege wird sodann entweder die Beschwerde selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechtsstreits Verfügung getroffen werden.

Sowohl die Gemeinde-Vorsteher, als der Munizipalitäts-Rath, als auch ein jedes betheiligte Gemeinde-Glied kann die Beschwerden bei der vorgesetzten Polizeystelle anbringen, welche sie jedesmal zu untersuchen und zu erledigen hat.

An

An das General-Kreis-Kommißariat kann keine Beschwerde ohne einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeinde-Schluß gebracht werden, ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist. In diesem Falle sollen sich die Gemeinde-Glieder auch ohne einen Raths- oder Gemeinde-Schluß an das General-Kreis-Kommißariat wenden, und die Bewilligung nachsuchen, den Gegenstand der Beschwerde gemeinschaftlich zu berathen. Wenn sich durch die darauf folgende Untersuchung ergibt, daß der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrift, und daß der größere Theil der Gemeinde an der Beschwerde Antheil nimmt so wird sie für eine Gemeinde-Sache angesehen. Erklärt nur der geringere Theil seine Theilnahme an der Beschwerde, so können die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last fallen.

M. s. a. u. Gemeinde-Beschlüße.

Gemeinden bestellen einen gemeinschaftlichen Anwald, in nicht Vergleichung greift der Richter vor, und bestellt einen in aller Namen. cod. jud. c. 7. §. 4. Anm. Lit. k. l.

Bei ganzen Gemeinden insinuirt man die Citation den Gemeind- und Handwerksführern. — — c. 5. §. 8. 4. 7.

Betrift die Klage Singulos, so werden die Aktionen separirt. — — c. 4. §. 9. Lit. c.

Gemeinde gaudiren das beneficium Competentiae; und werden quoad restitutionem in integrum den Minderjährigen gleich gehalten. — — c. 18. §. 10. Anm. Lit. h. — — c. §. 1. n. 6.

Gemein-

Gemeinde-Bildung.

28. July 1808. Die Gemeinden theilen sich nach ihrer Ausdehnung in die Klasse der Städte und Märkte, und in die Klasse der kleinern Märkte und Dörfer. Die Grundsätze bei Bildung der Gemeinden sind auf beide Klassen anwendbar, ihre Einrichtung soll sich auch ferner nach den darüber bestehenden Verordnungen richten. R.Bl 1808 S. 2791.

Der Unterschied der Städte und größern Märkte von den übrigen kleinern Gemeinden wird bloß zur Folge haben, daß diese so, wie jene nach dem Maase ihrer Bevölkerung mehrere Unterabtheilungen zu lassen. Dagegen können auf dem Lande mehrere benachbarten Orte und Mayrhöfe in dem Begriff und in das Arrondissement einer Dorf- und Markts-Gemeinde aufgenommen werden.

13. May 1808. Jedes Landgericht ist in Gemeinde-Bezirke nach gewissen schon bestehenden und natürlichen Gränzen abzutheilen. R.Bl.1808 S. 1110.

28. July 1808. Die Gemeinde-Gränzen sollen mit den Steuerdistrikten übereinstimmen. R.Bl.1808 S. 1792.

Der gemeinsame Verkehr benachbarter Orte unter sich soll durch diese Einrichtung nicht getrennt, sondern vielmehr noch näher verbunden werden.

Gibt die natürliche Lage keine bestimmte Bezeichnung der Gemeinde-Gränzen, so können auch andere bisher schon zweckmäßig bestandene Abtheilungen nach den Schultheisen, Aemtern, Obmannschaften, Pfarrsprengeln, Schuldistrikten u. dgl. zu den Karaktern dienen,

nen, nach welchen die Gemeinde-Gränzen zu ordnen, und an einander zu reihen sind.

Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschloßen und zusammenhängend besteht, und mit Ausnahme der Gerichtsholden, welche bloß Theile einer vermischten Gemeinde ausmachen.

Die Ausdehnung der Dorfs-Gemeinden soll, mit Rücksichtsnahme auf den Flächeninhalt so bemessen werden, daß sie nicht mehr als 200 Familien, oder 1000 Seelen und nicht weniger als 50 Familien oder 250 Seelen begreifen.

Die Landgerichte sind angewiesen, die Bildung der Gemeinden, so viel es möglich ist, anschaulich in Planen unter der vorgeschriebenen Mitwirkung der General-Kreis-Kommißariate darzustellen, und die Gränzen derselben richtig und genau zu beschreiben.

Nach vorgängiger Prüfung soll der Bericht eines jeden Landgerichts begleitet mit dem Gutachten des betreffenden General-Kommißariats an das Ministerium der innern Angelegenheiten eingesendet werden.

M. s. a. u. Gemeinde-Gränzen.

Gemeinde-Buch.

24. Sept. 1808. Jede Dorfs-Gemeinde soll ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, haben, in welches das Eigenthum der Gemeinde, die Beschreibung der Gemeinde-Gränzen, die R.Bl.1808 S. 2435.

Be-

die Beschreibung der Gemeinde = Güter das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlöschrequisiten u. dgl., der Konkurrenz = Fuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere eingetragen werden.

Das Gemeinde = Buch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichts versehen, und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeinde = Vorsteher verwahrt.

Abänderungen in dem Gemeinde = Buch dürfen nur von dem Untergerichte nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde verfügt werden.

24. Sept 1808. Bei der Polizey = Direktion muß das Gemeinde = Buch der Stadt, das ist, die Beschreibung ihrer Gränzen, ihrer Gemeinde = Güter, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden. R. Bl. 1808 S. 2516.

Gemeinde=Deputation.

— — — Die Gemeinden dürfen keine Deputation von mehr als 2 Gemeinde = Gliedern abordnen. R. Bl. 1808 S. 2420.

Die Abgeordneten müßen die Beschwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

M. s. a. u. Gemeinds=Beschwerden, u. i. d. I. Bd. u. Deputirte.

Gemeinde=Einnahmen.

— — — Diese bestehen R. Bl. 1808 S. 2428.

1. in den Benutzungen des Gemeinde = Vermögens

2. In den direkten und indirekten Gemeinde = Anlagen.

3. In den Straf=Beträgen und zufälligen Einnahmen.

12. May 1815. In allen Gemeinden der Städte, so wie des platten Landes, wo es noch nicht geschehen, soll eine genaue Untersuchung und Prüfung derjenigen vorhandenen Hilfsmittel, welche zur Deckung der ordentlichen Bedürfnisse überhaupt, und für besondere Gattungen örtlicher Zwecke bestimmt sind, unverzüglich vorgenommen, und hienach eine bleibende Uebersicht der ordentlichen Einnahmen hergestellt werden. R.Bl. 1815 S. 394.

Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran noch mangeln, oder ein ergänzender Zuschuß nothwendig sein sollte, wird bewilligt die Einführung

1. eines Getreid=Aufschlages.

Derselbe wird von den Getreid=Arten des Korns und Waitzens, welche zur Verzehrung bestimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben werden, nach einer mit Rücksicht auf die örtliche Bedürfnisse zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von 30 Kreuzern für den Schäffel niemals überschreiten darf, zum Beßten der Gemeinde=Kasse erhoben.

2. Des Fleischaufschlags.

31. Dez. 1808. Alle bisherigen unter dem Namen von Fleischaufschlag oder als Surrogate desselben in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bestandenen Abgaben sollen aufhören, und die Erhebung des Fleischaufschlags soll ohne Unterschied, ob derselbe bisher größer oder geringer R.Bl. 1809 S. 75.

war,

war, lediglich nach folgender Norm erhoben werden, nämlich

Von einem	Ochsen	1 fl.	40 kr.
" "	jungen Rind	—	" 40 "
" "	Stier oder Kuh	—	" 45 "
" "	Kalb	—	" 10 "
" "	Schaaf, Ziege oder Bock	—	" 6 "
" "	gemästeten Schwein . .	—	" 30 "
" "	gemeinen Schwein . .	—	" 10 "
" "	sogenannten Frischlinge,		
welcher nicht über 25 Pf. wiegt . .		—	" 5 "

und auch selbst von dieser Norm sollen die Lämmlein und Kitzlein ausgeschlossen, und von diesem in Zukunft kein Aufschlag mehr zu entrichten seyn.

12. May 1815. Es wird gestattet, daß der Fleischaufschlag nicht nur in den Städten und Märkten, sondern auch auf dem platten Lande, wo es nothwendig und räthlich befunden wird, ebenfalls zum Beßten der Gemeinde-Kassen eingeführt werde. R.Bl.1815 Seit. 394.

30. Jänner 1813. Eben dieses soll auch in denjenigen Theilen des Königreichs, in welchen der Fleischaufschlag noch nicht, oder wenigstens nicht nach obiger Vorschrift eingeführt ist, statt haben; und die Kommunen der Städte und Märkte dieser Landestheile haben von dem 1. Jänner d. J. an den Betrag dieses Aufschlags zu beziehen. R.Bl.1813 S. 130.

Dieser Fleischaufschlag hört somit von nun an auf, ein Staatsgefäll zu seyn, es zessiren dagegen von demselben Zeitpunkte an alle einigen Städten und Märkten bewilligte Umgelds-

Bonifikationen, oder andere bisher ex aerario bezogene Vergütungen, Ersatz-Posten und Unterstützungen gänzlich.

Aus den Gefällen dieser Aufschläge und aus den übrigen bereits bestehenden Hilfsmitteln sollen vor allem die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden bestritten, der Ueberschuß aber vorerst für Verzinsung und Abtragung der Gemeinde-Schulden, dann zur Deckung der andern ausserordentlichen Bedürfnisse verwendet werden.

Wo der Fall einer solchen Verwendung nicht eintritt, und die Gemeinden allenfalls vorziehen, den allgemeinen Beitrag zur Ausgleichung der Kriegslasten durch den Beischlag zu den direkten Staats-Auflagen aufzubringen, soll der gedachte Ueberschuß als Kapital-Vermögen behandelt, und für unvorgesehene künftige Fälle aufbewahrt werden.

Es ist dem eigenen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen, ob und wie weit sie von dem dargebotenen Mittel des Getreids- und Fleischaufschlags Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erfoderlichen Quellen auf anderem Wege, jedoch ohne Belastung des Steuer-Kapitals sich zu eröffnen gedenken. Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann die Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zulässig und mit höhern Rücksichten vereinbarlich sind, sicher erwarten.

Nicht minder wird den Gemeinden frey gestellt, bei wirklicher Einführung des Getreid

und

und Fleischaufschlages für die Vereinahmung und Kontrolle der daraus hervorgehenden Renten, durch Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte zu sorgen: zu einiger Erleichterung wird gestattet, daß die Perzeption des Getreid-Aufschlags denjenigen Beamten, welche zur Erhaltung des Malzauffchlages schon aufgestellt sind, mit übertragen werde, und sie werden auf Verlangen der Gemeinden zur Uebernehmung dieses Geschäfts angewiesen werden.

31. Dezbr. 1808. Die Aufschlags-Pflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich schlachten, und hiedurch die Aufschlagsgebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungsfalle den zehnfachen Aufschlag, in dem zweiten Falle den zwanzigfachen, und im dritten und den nachfolgenden Fällen allzeit den ganzen Werth des geschlachteten Stück Viehes. R.Bl.1809 S. 80.

7. August 1813. Die Untersuchung und Bestrafung der Fleischaufschlags-Defraudationen stehet den untern Polizey-Behörden in erster, und den General-Kreis-Kommissariaten in zweiter Instanz zu. Die weitern Rekurse aber, wo solche ob summam appellabilem zulässig sind, bleiben mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen dem geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten. R.Bl.1813 S. 1009.

31. Dezbr. 1808. Die Unteraufschläger, welche durch Nachläßigkeit Unterschleife veranlassen oder gestatten, werden das erstemal gewarnt, und mit Verweis bestraft, und zum Ersatze des Entgangs angehalten, das zweitemal aber, nebst Ersatz, ohne weiters entlassen. R.Bl. 1809 S. 81.

Die

Diejenigen Unteraufschläger aber, welche einen Theil dieses Gefälls unterschlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufschlag als Strafe zu bezahlen, sondern werden nebstbey, nach Maßgabe der Umstände mit längern oder kürzern Civil-Arrest bestraft.

Diese Bestimmungen sollen auch rücksichtlich des Getreidaufschlages in analoge Anwendung gebracht, und die Defraudations-Strafen den Kassen der betheiligten Gemeinden zugetheilt werden.

Gemeinde-Frohnen.

24. Sept. 1808. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken etc. sind die Gemeinde-Frohnen zu leisten schuldig, welche vorschriftsmäßig zu vertheilen sind. R.Bl. 1808 S. 2414.

M. s. u. Gemeinde-Umlagen.

Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschierenden oder kantonirenden Militär eingeräumt werden müssen. Die Quartiere werden unter die Gemeinde-Glieder nach dem rektifizirten Lokal-Steuer-Fuße und überhaupt verhältnißmäßig vertheilt.

Gemeinde-Glieder

— — — sind die Einwohner, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, auch die bloßen Hausbesitzer, und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten. R.Bl. 1808 S. 2406.

Aus-

Ausgeschlossen sind die Inleute und Miethbewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besitzen, aber anderwärts ihren Wohnsitz haben.

Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; derjenige welcher den Grund pachtweise benützt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

Gemeinde-Gränzen.

28. July 1808. Die Gränzen der Gemeinden, welche nicht schon durch unveränderliche natürliche Merkmale unterschieden sind, sollen mit Beiziehung der angränzenden Gemeinden durch Steine, nach gleichen Maßen und Formen nach erfolgter allerhöchster Genehmigung vermarkt werden. R.Bl. 1808 S. 2797.

24. Sept. 1808. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinde soll darauf genommen werden, daß ihre Gränzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Gränze des Steuerdistrikts, des Schulbesuchs, des Pfarr-Sprengels u. s. f. so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt. — — — S. 2406.

Das Grundbuch muß die Beschreibung der Gemeinde-Gränzen enthalten. — — —

M. s. a. u. Gemeinde-Bildung.

— — — Der Dorfs-Vorsteher soll alle Jahre im Herbst, nach hinweggeräumten Feldfrüchten die — — — S. 2450.

Grän-

Gränzen der Dorfs-Gemeinden auch aller in der Flur gelegenen Gründen mit Beyziehung zweyer junger Gemeinde-Glieder besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

Bei Ueberschreitungen der Gränzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen hat der Gemeinde-Vorsteher den Schaden schätzen zu lassen, und der Fehlige ist nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

23. July 1808. Das Landgericht soll eine gefertigte Abschrift von den Gemeinde-Gränzen an die Gemeinde überliefern, um sie zu verwahren und bei der jährlichen Besichtigung der Gränze davon Gebrauch zu machen, wie dieses in der Dorfs-Ordnung besonders vorgeschrieben wird. R.Bl.1808 S. 2797.

Gemeinde-Gründe.

24. Sept. 1808. Unter den Gemeinde-Gründen werden diejenigen Güter verstanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt werden. S. 2410.

Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe: — die *Benützung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden einzelnen bemessen.*

Der Maasstab der Vertheilung richtet sich nach den Kulturs-Gesetzen. (M. s. d. II. Bd.)

Dieser Grundsatz entscheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben.

Auch

Auch diese Gemeinde = Güter können subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeinde = Schulden veräussert werdeu.

Gemeinde = Gut.

24. Sept. 1808. Zu dem Gemeinde = Gut werden gerechnet: die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenz = Zeichen, Lösch = Geräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen. R.Bl. 1808 S. 2408. S. 2412.

Als einzelnen Gesellschaften liegt den Gemeinden ob, die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeinde=Guts der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist.

Ferner gehören dazu alle zur Religions=Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten.

Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeinde = Gut bleibt, soweit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigenthum einer Gemeinde.

Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschließen, so weit es zur Befriedigung aller hinreichend ist.

Endlich gehören noch hieher die Gemeinde=Gründe.

M. s. a. u. Gemeinde=Buch, u. Gemeinde=Gründe, u. u. Gemeinde = Vermögen.

Ge=

Gemeinde-Polizey-Verwaltung.

24. Sept. 1808. Die Orts-Polizey in den Rural-Gemeinden wird von den Untergerichten als Polizeystellen durch eigene aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet. R.Bl. 1808 S. 2423.

Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll neben dem Munizipal-Rathe, welcher sich keine Polizey-Gegenstände zuzueignen hat, ein Gemeinde-Vorsteher unter dem Namen: Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden.

Er wird von dem Munizipal-Rathe vorgeschlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem General-Kreis-Kommissariate bestätiget.

Die Dauer seines Amts, seine Verrichtungen, seine Entschädigung kommt mit den Bestimmungen über die Gemeinde-Vorsteher überein.

In den größern Städten über 5000 Seelen werden statt des Gemeinde-Vorstehers und Gemeinde-Raths besondere Polizey-Direktoren oder Kommissäre angestellt.

Die Kosten dieser Polizey-Direktionen und Kommissariate werden aus dem Finanzvermögen bestritten.

Sowohl in den kleinern als in den größern Städten können die Mitglieder des Munizipal-Raths zugleich als Polizey-Kommissäre in den verschiedenen Quartieren angewendet werden.

Ge-

Gemeinde-Rath.

24. Sept. 1808. Die zwey ältesten Gemeinde-Glieder bilden mit dem Gemeinde-Vorsteher den Gemeinde-Rath. R.Bl.1808 S. 2434.

Sowohl die Gemeinde-Vorsteher als die Gemeinde-Männer werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

— — — Die kleinern Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Rural-Gemeinden zusammen gefaßt werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeinde-Versammlungen und Gemeinde-Beschlüsse; sie können keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen. — — — S. 2416.

In den Städten und in den denselben gleich geachteten größern Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Munizipal-Rath vertreten.

Zu den Geschäften, welche die Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfordern, soll der Schullehrer gegen eine verhältnißmäßige Remuneration beygezogen und gebraucht werden.

Gemeinde-Rechnung.

M. s. u. Gemeinde-Vermögens-Verwaltung.

Gemeinde-Rechte.

17. July 1808. Sowohl auf dem flachen Lande als in den Städten und Märkten ist den General-Kreis-Kommissariaten die Entscheidung über streitige Gemeinde-Rechte der Einwohner übertragen. R.Bl.1808 S. 1661.

— — — Bey Entscheidung der streitigen Gemeinde-Rechte, welche in kollegialer Form behandelt werden soll, kommt den Kreis-Kanzley-Direktoren eine entscheidende Stimme zu. — — — S. 1669.

In

24. Sept. 1808. In der Eigenschaft öffentlicher Korporationen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen. R.Bl. 1808 S. 2407.

Gemeinde-Schulden.

12. May 1815. Die bestehenden Gemeinde-Schulden sind unverweilt einer strengen Liquidation zu unterziehen, und, nach sorgfältiger Prüfung der Schuld-Titel, der gesetzlichen Beschaffenheit derselben, der wirklichen Vereinnahmung und Verwendung der aufgenommenen Summen, so wie der wahren Größe derselben, die dießfallsigen Haftungen der Gemeinden endlich ins Reine zu setzen. R.Bl. 1815 S. 399.

M. s. u. Gemeinde-Ausgaben und Einnahmen.

24. Sept. 1808. Zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden können subsidiarisch die Gemeinde-Güter veräußert werden. R.Bl. 1808 S. 2411. S. 2413.

An die Gemeinde-Gründe, welche die einzelnen Gemeinde-Glieder benützen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

Das Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

Wenn zur Ablösung solcher Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist: so müssen unter vormundschaftlicher Leitung Beyträge regulirt werden, dergestalt, daß das Abgängige nach und nach zusammen gebracht, und

die

die Last unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

Die Kuratel soll jedoch sorgen, daß die Verpflichtung soviel möglich, durch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verschulden sie entstanden ist, wieder befreyt werde.

Auch der Gläubiger muß sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist.

Neue Mitglieder treten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreyt, ausgenommen, wenn sie die Gemeinde-Schuld als Privat-Schuld übernommen haben.

Gemeinde-Streitigkeiten.

24. Sept. 1808. Wenn in einer Dorfs-Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen; so muß der Gemeinde-Rath sich der Vermittelung unterziehen. R.Bl. 1808 S. 2438.

Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleichs zu versuchen.

31. May 1810. Diese Vermittelung soll sich bloß auf eine mündliche Aussöhnung beyder streitiger Theile beschränken, und dabey durchaus keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleichs durch den Gemeinde-Rath in der Regel statt finden. Es haben dergleichen Vergleiche daher auch bloß die Wirkung einer mündlichen außergerichtlich ge- R.Bl. 1810 S. 442.

getroffenen Uebereinkunft, und in denjenigen Fällen, wo die Gesetze den mündlich außergerichtlichen Vergleichen verbindende Kraft beylegen, gilt dieses auch von den durch das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher geschlossenen Verträgen; wollen die verglichenen Parteyen diese Uebereinkunft aber dennoch von den Dorfs-Vorstehern zu Papier bringen lassen, so bleibt ihnen dieses zwar unverwehrt; allein auch in diesem Falle hat solches nur die Kraft einer bloßen Privat-Skriptur.

Bey wichtigen und folgereichen Vergleichen haben die Dorfs-Vorsteher jedoch den von ihnen ausgesöhnten Parteyen ausdrücklich den Rath zu ertheilen: daß sie ihren Vergleich sofort bey der kompetirenden Gerichtsbehörde gerichtlich niederschreiben, und demselben dadurch die Wirkung eines gerichtlichen Transakts beylegen lassen.

Von keinem Landgerichte soll eine Klage oder ein Prozeß zwischen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien mehr angenommen werden, ehe das Zeugniß der Dorfs-Vorsteher beygebracht ist, daß in der streitigen Angelegenheit von ihnen die vorschriftmäßige Vermittelung möglichsten Fleißes versucht worden sey.

20. Oktob. 1810. Das Vermittelungs-Amt der Vorsteher der Rural-Gemeinden tritt nur dann in Wirkung, wenn ein Streit zwischen Gliedern und Einwohnern der nämlichen Gemeinde entstanden ist, hat folglich nicht statt, wenn der Kläger und Beklagte sich in verschiedenen Gemeinden befinden. R. Bl. 1810 S. 1091.

Will jedoch der Dorfs-Vorsteher des Orts, wo der Beklagte wohnt, auf Ansuchen des Klä-

gers freywillig die gütliche Vereinigung beyder Theile versuchen; so bleibt ihm dieses, in so fern der Beklagte dazu bereit ist, unbenommen.

In den Fällen, wo Streitigkeiten zwischen Einwohnern der nämlichen Gemeinde zu vermitteln sind, sind sowohl der Kläger als Beklagte vor dem Vorsteher ihres Orts auf dessen Vorladung unweigerlich zu erscheinen schuldig. Die Vorladung geschieht auf die nämliche Weise, wie in andern Gemeinde = Angelegenheiten.

Im ersten Ausbleibungsfalle muß der nicht Erscheinende dreyßig Kreutzer Strafe in die Gemeinde = Kasse bezahlen, wenn nicht giltige Entschuldigungsursachen vorhanden sind. Bleibt bey der zweyten Bestellung der Beklagte wieder aus, so wird angenommen, daß er sich der gütlichen Aussöhnung beharrlich weigere, und der Kläger hat mit dem hierüber von den Dorfs-Vorstehern auszustellenden Atteste seine Klage vor dem gehörigen Gerichte anzubringen. Erscheint der Kläger auf die zweyte Ladung nicht, so wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und er kann sich nur gegen eine Gebühr von dreyßig Kreutzer zur Gemeinde = Kasse, wieder bey den Dorfs = Vorstehern um die Vermittelung in der nämlichen Sache melden.

Das Vermittelungs = Amt gehört mit zu den allgemeinen Pflichten der Gemeinde = Vorsteher, und sie haben dafür keine Gebühren zu fodern.

Zu dem über die fruchtlos versuchte Aussöhnung von den Orts = Vorständen, auszustellenden Zeugnisse ist, wie zu andern in Prozessen

zu produzirenden außergerichtlichen Schriften ein drey Kreutzer-Stempel zu verwenden, und dieser nebst der Auslage für das Papier von dem Kläger vorzuschießen.

Gemeinde-Umlagen.

6. Febr. 1812. 1) Die Gemeinde-Umlagen begreifen alle diejenigen Abgaben und Leistungen in sich, welche, neben den allgemeinen Staats-Auflagen auf die Gemeinden und auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen werden, in der Absicht, die besondern Bedürfnisse der Gemeinden zu decken. R. Bl. 1812 S. 323.

2) Alle Gemeinde-Umlagen umfassen nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vortheile oder Lasten aus dem Gemeinde-Verbande beziehen.

3) Die Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinden haben nur, als bloße Nachhilfe und in so weit statt, als jene Bedürfnisse durch keine andere Mittel gedeckt werden können.

4) Besondere Sammlungen für Gemeinde-Bedürfnisse, oder zum Beßten solcher Personen, welche den Gemeinden in irgend einer Art Dienste leisten, sollen, so fern sie nach den bestehenden Verordnungen noch zulässig sind, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Aufsicht veranstaltet werden.

5) Die Ehehaft-Reichnisse für bestimmte Gemeinde-Zwecke haben neben den Gemeinde-Umlagen noch fortzubestehen; sollen aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem

Zwecke,

Zwecke, Maasstabe, und beyläufigem Betrage beschrieben, und mit den Gemeinde-Umlagen in Verbindung gesetzt werden.

6) Desgleichen bleiben die privatrechtlichen Leistungen, welche auf den Grund eines Vertrags oder eines sonstigen rechtlichen Verhältnisses von Einzelnen zu einem oder dem andern Gemeinde-Zwecke gemacht werden müssen, neben den Gemeinde-Umlagen in voller Wirkung.

7) und 8) Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

Die Unkosten für Bau und Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude, für Wächter, für die Armenpflege, für Feuerlöschrequisiten, für Strassen, Wege und Stege, für Strassenbeleuchtung, für Botendienste; ferner die Ausgaben zum Behufe des Gottesdienstes, des Schulwesens und der Geburtshilfe.

9) Unter die ausserordentlichen Umlagen reihen sich:

die Gemeinde-Schulden, und die Kriegslasten.

10) Alle Arten von Umlagen sind in der Regel bloß örtlich, und fallen einer jeden einzelnen Gemeinde, nach dem Maaße ihrer Bedürfnisse, ausschliessend zur Last; so ferne nicht durch einen gemeinschaftlichen Genuß oder durch sonstige gemeinschaftliche Verhältnisse die gleichzeitige Beytrags-Verbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von selbst begründet wird.

11) Folgende Bedürfnisse werden durch Bezirks-Umlagen gedeckt, woran nach Umständen mehrere Gemeinde zusammen Theil nehmen müssen; nämlich: die Armen-Anstalten, grosse Feuerlöschmaschinen, dann die Strassen, Brücken und Wasserbauten.

12) Die Umlagen in Geld finden nur in so weit statt, als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maaß von Arbeit zu drückend wird.

13) Die Natural = Umlagen bestehen nebst der allenfalls nothwendigen Abgabe von Naturalien in Frohnen.

14) Alle Arten von Umlagen, welche oben Artikel 7. u. 8. nicht ausdrücklich benannt sind, werden unzulässig erklärt, in so ferne die Kreis = Deputationen sie nicht selbst als zulässig vorschlagen.

15) Die Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Bedarf einer Gemeinde oder eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesammtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansässigen Personen, und jede derselben, welche die Haus= Grund = und Gewerbsteuer entrichtet, ist auch verbunden, an allen Gemeinde = und Bezirks= Umlagen Theil zu nehmen.

16) Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, bloß von Kapitalien leben, sind zur Armen = Pflege, und zu den Einquartirungs = Lasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beytragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben. Des=

Desgleichen Personen, welche im öffentlichen Dienste des Staats stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

17) Alle zur Umlage überhaupt verpflichtete Personen, welche Gespann besitzen, sind zu Spanndiensten, die übrigen aber, und zwar ohne Ausnahme diejenigen, welche bloß vom Taglohn, der Handarbeit und der Armenkasse leben, zu Hand- und Boten-Diensten verbunden, unbeschadet jedoch derjenigen persönlichen Befreyungen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen bewilliget sind.

18) Wenn zur Bestreitung eines Bedürfnisses die Abgabe gewisser Naturalien erfodert wird; so ist jeder, welcher zum Beytrage für ein solches Bedürfniß überhaupt verpflichtet ist, auch zur Theilnahme an der gedachten Abgabe verbunden.

19) Das ständige Gemeinde-Vermögen, als den Gemeinde-Bedürfnissen selbst unmittelbar gewidmet, kann zu den Gemeinde-Umlagen nicht mehr besonders beygezogen werden.

20) Die Stiftungen für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit hingegen unterliegen der Verbindlichkeit des Beytrags zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen.

21) Auf gleiche Weise trägt auch das königliche Aerar rücksichtlich seiner, der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen eben so wie jeder andere Haus- und Grundbesitzer bey.

22) Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Re-

ligionsparthey, zu welcher er nicht selbst gehört, beyzutragen, so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen.

23) Die Verpflichtung zu den Bezirks-Umlagen beyzusteuern, erstreckt sich in der Regel nicht über die Grenzen des Gerichts-Sprengels; jede mit einer Polizey-Direktion oder einem Polizey-Kommissariate besetzte Stadt, jedes Landgericht und jedes Herrschaftsgericht bildet einen eigenen selbstständigen und geschlossenen Bezirk rücksichtlich derjenigen Arten von Umlagen, welche oben No. 11. bestimmt sind.

24) Für die Wasser, Brücken und Strassenbau-Arbeiten, welche den Gemeinden obliegen, werden die Umlage-Bezirke in jedem einzelnen Falle nach dem Herkommen oder sonstigen rechtlichen Verhältnissen oder nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse besonders bestimmt; jedoch soll kein solcher Bezirk den Umkreis von drey Stunden überschreiten.

25) Der allgemeine Maaßstab, nach welchem die Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines Bezirks ausgeschlagen werden, richtet sich bey allen Geld-Umlagen ohne Unterschied nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, und jeder Beytragspflichtige hat in dem Verhältnisse, in welchem er zu einer oder zu allen dieser Steuern angelegt ist, zu dem jähr-

jährlichen ordentlichen Beytrage derselben, noch einen Zuschuß für die Gemeinde = und Bezirks = Bedürfnisse zu leisten.

Bey denjenigen beytragspflichtigen Personen, welche ein besteuertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern bloß von Kapitalien leben, deßgleichen bey Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staats stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beyträge die Familien-Schutzsteuer als Maaßstab angenommen.

26) Den Maaßstab zu den Handfrohnen und Botendiensten giebt die Zahl aller Beytragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maaßstab zu den Spann-Diensten giebt die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird.

27) Bey den Bezirks = Umlagen für den Wasser = Brücken = und Strassenbau und bey der Bestimmung des dießfallsigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen beytragspflichtigen Gemeinden soll insbesondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkte der Arbeiten, und auf den größern oder geringern Vortheil derselben für die eine oder andere Gemeinde Rücksicht genommen werden.

12. Mai 1815. 28) Wenn die Nothwendigkeit einer Erhebung von Umlagen eintreten sollte, so dürfen solche, in so fern sie als Beyschläge zu den direkten ordentlichen Staats = Auflagen eingebracht werden, niemals und unter keiner R.Bl.1815 S. 400.

Be=

Bedingung den sechsten Theil dieser Auflagen überschreiten.

Auf eben dieses Maaß ist auch für jedes einzelne Jahr jene Umlage beschränkt, welche erforderlich ist, um die Lasten der verflossenen Kriegsjahre auszugleichen, wenn anders die Gemeinden den betreffenden Betrag nicht aus andern ihnen zu Gebot stehenden Mitteln leisten können oder wollen.

Wenn der Drang des Kriegs eine höhere Belegung über das gesetzliche Maaß für den Augenblick unvermeidlich macht, so soll der Mehrbeytrag immer nur als Vorschuß betrachtet werden, welcher durch die allgemeine Ausgleichung vergütet werden muß.

Im Falle, daß der Beyschlag auf eine Gattung der verschiedenen Steuern höher, als zum sechsten Theile berechnet werden wollte, soll diese Höherung bey dem Zuschlage auf die übrigen Steuergattungen in Abrechnung kommen, sonach bey diesen der Beyschlag niedriger als auf den sechsten Theil gesetzt werden, oder gar unterbleiben.

Alle Beyschläge zu ordentlichen Staats-Auflagen, sobald sie einen aliquoten Theil dieser Auflagen ausmachen, sind nicht nach ihrem Soll-Ertrage, sondern nach ihrem wirklichen Ertrage, somit nach Abrechnung der Nachlässe und Freyjahre zu berechnen, und zu erheben, und die Steuer-Beyschläge insbesondere sind nicht auf das Steuer-Kapital oder einzelne Simplen, sondern auf den Gesammt-Betrag aller in einem Jahre ausgeschriebenen Simplen zu legen.

Natu=

Natural = Umlagen werden in das gesetzliche Sechstheil, nach einem billigen Mittelpreis eingerechnet.

Dagegen soll, was die Natural = Leistungen an Hand = und Spann = Frohnen betrifft, von der Einrechnung in das vorgeschriebene Sechstheil Umgang genommen werden, jedoch das Maximum dieser Leistungen zu ordentlichen Zwecken im Allgemeinen auf 5 Tage im Jahre für die Handfröhner, und für die Verpflichteten zum Spanndienst auf 3 Tage von jedem Paar Zugpferde, so wie auf 2 Tage von jedem Paar Zugochsen festgesetzt seyn.

Außer den als ständig genehmigten Abgaben zu den Gemeinde = Kassen darf durchaus keine direkte oder indirekte Umlage an Geld und Naturalien unter irgend einem Vorwande statt finden, welche nicht die allerhöchste spezielle Genehmigung erhalten hat, und durch das Regierungsblatt ausgeschrieben ist.

1. April 1812. Den verunglückten Theilnehmern der Brandversicherungs=Anstalt soll die Befreyung von der Konkurrenz zu den Gemeinde = Umlagen in eben dem Maaße zu statten kommen, in welchem solche rücksichtlich den direkten Staats=Auflagen für jeden einzelnen Fall bewilligt wird. R.Bl.1812 S. 705.

6. Febr. 1812. 29) Personen, welche an den Umlagen nur nach dem Maaßstabe der Familien = Schutzsteuern Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnissen, zu R.Bl.1812 S. 323.

welchen

welchen sie beytragspflichtig sind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familien-Schutzsteuer angelegt werden.

30) Das Bedürfniß und der Betrag der Umlagen soll jährlich nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung ausgemittelt, und mit den Gemeinde-Etats vorschriftsmäßig hergestellt werden.

Ueber die Repartition der Umlagen auf die einzelnen Arten und Gattungen der Bedürfnisse haben die Polizey-Direktionen und Kommissariate, die Landgerichte und Herrschaftsgerichte ihr Gutachten zu erstatten, eine den ganzen Polizey- und Gerichts-Sprengel umfassende Uebersicht nach dem vorgeschriebenen Muster zu verfassen, und solche mit allen Gemeinde-Etats bis zum 15. July an das vorgesetzte General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat zu übersenden.

31) Den General- Kreis- und Stadt-Kommissariaten liegt ob, die einkommenden Etats-Berechnungen und Uebersichten der Unterbehörden mittels kollegialer Berathung zu prüfen, zu berichtigen, und bis zum 15. August zu entwerfen, und darin die Summen, welche sich in den einzelnen Polizey- und Gerichts-Sprengeln unter den verschiedenen Rubriken der Umlagen ergeben, zusammen zu stellen.

32) Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allem die Munizipal- und Gemeinde-Räthe, so wie die Gemeinde-Verwaltungen; in Bezug

auf

auf die Umlagen für solche Zwecke, für welche etwa besondere gestiftete Fonds schon bestehen, sollen die Stiftungs-Verwaltungen; in Bezug auf die Bedürfnisse des Schulwesens sollen die Schul-Inspektoren; in Bezug auf die Bedürfnisse der Kirche und des Gottesdienstes sollen die katholischen Pfarrer und die protestantischen Dekane; in Bezug auf die Bedürfnisse des Medizinalwesens die Stadt- und Landgerichtsärzte; endlich in Bezug auf den Wasser- Brücken- und Strassenbau die Baubeamten mit ihrem Gutachten und Erinnerungen vernommen, und die schriftlichen Aeußerungen derselben den Berechnungen der Polizey- und Gerichtsbehörden beygelegt werden.

33) Nebstdem sollen sich die untern Polizey- und Gerichts-Behörden mit den neben geordneten Rentämtern, die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate aber mit den Finanz-Direktionen unter Mittheilung der Berechnungen und Uebersichten hinsichtlich der allenfallsigen Beyträge zu einem oder dem andern Gemeinde-Zwecke aus dem unmittelbaren Staats-Vermögen ins Benehmen setzen.

34) Bey der Berechnung der Umlagen ist übrigens fortwährend der Hauptgrundsatz im Auge zu behalten, daß zwar keines der wesentlichsten Gemeinde- und Bezirks-Bedürfnisse vernachlässiget, jedoch jedes derselben mit der größten Strenge und Genauig-

keit

keit erwogen, jede dafür anzusetzende Summe in den Gemeinde-Etats gehörig nachgewiesen, belegt, und mit aller Sparsamkeit gemässiget, der Unterthan, so viel immer möglich, geschont, allenthalben, wo National-Leistungen und Dienste anwendbar, und den Unterthanen selbst erwünschter sind, von einer unmittelbaren Geld-Beysteuer Umgang genommen, das weniger dringende Bedürfniß zur Zeit verschoben, oder auf mehrere Jahresfristen vertheilt; allen Zwecken eine gleiche verhältnißmässige Vorsorge gewidmet, und keiner auf Kosten des andern begünstigt, und endlich jedes Gefälle, welches für den einen oder andern Zweck bereits gegeben und flüßig ist, so wie jeder Zuschuß, welchen das Gemeinde-Vermögen gewähren kann, abgezogen, und bloß der hiernach verbleibende Rest, als zur Umlage geeignet angenommen werde.

35) Der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Betrag der jährlichen Umlagen wird den General-Kreis-Kommissariaten und Finanz-Direktionen zur gemeinschaftlichen Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden, und zur geeigneten Anweisung der Unterbehörden bekannt gemacht, und zugleich durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

36) Die Erhebung aller Geld-Umlagen geschieht durch die Rentämter in den ordentlichen Steuer-Terminen, mittels des

ver-

verordneten verhältnißmäsigen Beischlages, und zwar rücksichtlich der Bezirks=Umlagen mittels Beischlags zu den Steuern sämmtlicher Beitragspflichtigen in dem Bezirke, rücksichtlich der örtlichen Umlagen hingegen mittels Beischlags zu den Steuern der Beitragspflichtigen Glieder der einzelnen Gemeinde.

37) Zur Erleichterung des Geschäfts werden die Rentämter ermächtiget, die Gemeinde=Vorsteher und Gemeinde=Verwalter in den Städten sowohl als auf dem Lande zur Mitwirkung aufzurufen, denselben den Betrag der zu erhebenden Umlagen, und den Vertheilungsmaaßstab bekannt zu machen, und die Erhebung in den einzelnen Gemeinden mittels ämtlicher Ausfertigung zu übertragen.

38) Die erhobenen Umlagen, so ferne sie blos örtlichen Zwecken gewidmet sind, werden, nachdem hierüber den Rentämtern die erforderlichen Quittungen ausgestellt sind, in die Gemeinde=Kassen hinterlegt, von den Gemeinde=Verwalter vorschriftsmäßig verwendet, und die geschehene Verwendung durch die geeigneten Belege nachgewiesen.

39) Diejenigen Umlagen, welche für Bezirks=Bedürfnisse bestimmt sind, werden, nachdem auch hierüber die Rentämter quittirt sind, in eine bei den Land= und Herrschafts=Gerichten zu bildende, eigene Umlags=Casse geleitet, welche unter der Mitsperre der am höchsten belegten 2 Gemeind=Glie=

der

der am Sitze eines jeden Gerichts zu stehen hat. Diese Gemeinde-Glieder sind berechtiget, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder Kenntniß zu nehmen.

40) Die Natural-Abgaben für Bezirke und Gemeinde-Bedürfnisse werden die ersten unmittelbare von jedem Land- und Herrschaftsgerichte, die letzten von jeder Gemeinde-Verwaltung erhoben und verwendet.

41) Eben so werden die nothwendigen Bezirks-Frohnen unmittelbar von den Land- und Herrschaftsgerichten, und die Gemeinde-Frohnen unmittelbar von der Gemeinde-Verwaltung unter Anordnung und Aufsicht des Land- und Herrschaftsgerichts und der etwa beizuziehenden Kunstverständigen Inspektoren unter die Frohnpflichtigen vertheilt und geleitet.

42) Jede eigenmächtige Ausschreibung und Erhebung von Umlagen welche nicht von der allerhöchsten Stelle genehmigt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, zieht nebst dem Rückersatz des Erhobenen an die Unterthanen, eine Geldstrafe von 50 Dukaten nach sich.

43) Da die vorläufigen jährlichen Berechnungen ihrer Bestimmung nach, nur eine beiläufige Uebersicht der in jedem bevorstehenden Jahre, eintretenden Bedürfnisse gewähren sollen; so wird hiedurch die nähere Untersuchung und Bestättigung der einzeln angesetzten Posten keineswegs ausgeschlossen, und es darf keine

Sum-

Summe verausgabt werden, welche nicht durch andere höhere Bestimmungen für immer fixirt oder durch besondere Beschlüsse von der geeigneten Stelle ratifizirt worden sind.

44) Keine Umlage darf zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, zu welchem sie ausdrücklich bestimmt ist, verwendet werden. Den Land = und Herrschaftsgerichten liegt die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung dieser örtlichen Umlagen — den General = Kreis = und Stadt = Kommißariaten die Oberaufsicht über die Verwendung dieser, und die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung der Bezirks = Umlagen ob.

45) Die Verrechnung der örtlichen Umlagen liegt den Gemeinde = Vorstehern und Gemeinde = Verwaltern ob, und bildet einen besondern Bestandtheil der gesammten Gemeinde = Rechnung. Das Rechnungsjahr fängt jedesmal mit dem 1. Oktober an.

46) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Bezirks = Umlagen haben die Land = und Herrschafts = Gerichte eine eigene Rechnung zu führen.

47) Alle Rechnungen über die Gemeinde = und Bezirks = Umlagen unterliegen der Revision der General = Kreis = und Stadt = Kommißariate, und die Rechnungen über die örtlichen Umlagen unterliegen noch besonders der vorläufigen Einsicht, Prüfung und Erinnerung der Land = und Herrschafts = Gerichte.

48) Jährlich sollen mit dem 1. Oktob. darüber

1. was an den für das verflossene Jahr bewilligten Umlagen bereits erhoben;

2. was hievon wirklich verwendet;

3. was noch im Ausstande befangen und noch zu erheben nothwendig;

4. was sich als Ueberschuß oder Abgang bezeugt; — summarische Konspekte hergestellt, von den General = Kreis = und Lokal = Kommißariaten mit Rücksicht auf die einzeln untergebenen Polizey = Behörden, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke und Rubricken der Umlagen in eine Haupttabelle gebracht, und bis zum 1. Novemb. jeden Jahrs an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

Gemeinde = Vermögen.

27. Sept. 1809. Jeder General = Kommißär hat die Beschaffenheit des Gemeinde = Vermögens in Städten, Märkten oder Flecken, Dörfern und Weilern in seinen Jahres = Berichten anzuzeigen. Hierüber muß eine Uebersicht nach der vorgeschriebenen Form gefertiget und vorgelegt werden. R.Bl.1809 S.1731.

24 Sept. 1808. Das Gemeinde = Vermögen zur Bestreitung der Gemeinde = Bedürfnisse kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums bestehen. R.Bl.1808 S. 2410.

Den einzelnen Mitgliedern steht darauf kein Recht einer Nutzung zu.

— — — Als einzelnen Gesellschaften liegt den Gemeinden ob: die Erhaltung des Gemeinde= — — — S. 2412.

Ver=

Vermögens, welches zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist.

M. s. a. u. Gemeinde-Gut.

Gemeinde-Vermögens-Verwaltung.

14. May 1815. Die Gemeinden sollen hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens in dieselben Befugnisse eintreten, welche ihnen in Ansehung der Ausmittelung der benöthigten Fonds, und in Ansehung der Erhebung der bewilligten Aufschläge eingeräumt sind. R.Bl.1815 S. 402.

Nebst dem werden die Gemeinden sogleich berechtiget

a) die Etats ihrer ordentlichen Einnahmen und Ausgaben selbst herzustellen;

b) zu verlangen, daß sie über den Bestand ihrer Schulden, und die Art ihrer Tilgung, so wie

c) über neue Ausgaben und Gemeinde-Auf- und Umlagen mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen vernommen werden; und endlich

d) die Perzeption und Verrechnung ihrer Einkünfte nach den genehmigten Bestimmungen des Etats, oder nach speziellen höhern Anweisungen unmittelbar selbst zu besorgen.

Diese Befugnisse werden im Namen der Gemeinde vor der Hand, bis die bereits angeordnete Reorganisation der Magistrate erfolgt seyn wird, und zwar in Städten und Märkten durch die bestehenden Munizipalräthe, auf dem Lande aber durch einen gewählten Ausschuß,

wel-

welcher jedem Orts-Vorsteher beigegeben wird, ausgeübt.

Wo eigene Kommunal-Administratoren bestehen, treten solche einstweilen in den Munizipal-Rath, Magistrat oder Ausschuß als Mitglieder ein, welchem sie alle Aufklärungen und Behelfe mitzutheilen schuldig sind, und für welchen sie die Geschäfte der Vereinnahmung und Verrechnung führen.

In Ermanglung eigener Kommunal-Administratoren sollen die Gemeinden selbst entweder für immer, oder für einzelne Fälle ihre Einnehmer und Verrechner aufstellen.

Wenn mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zweck zu konkurriren haben, so benennen sie aus ihrer Mitte ein oder einige Individuen, welche die Quoten der einzelnen Gemeinden vereinnahmen, nach der Bestimmung verwenden und verrechnen.

Den Landgerichten und sonstigen untern Polizey-Behörden soll auf keinen Fall gestattet seyn, die Beiträge der Gemeinden an sich zu ziehen, und für Gemeinde-Zwecke eine Kasse zu halten. Jedoch sind sie berechtigt und verpflichtet

a) gegen Willkühr, Nachläsigkeit und Unterschleife der Munizipalräthe, Magistrate, Ausschüsse, Einnehmer und Verrechner zu wachen,

b) darauf zu sehen und zu halten, daß die Abgaben und Beiträge der Gemeinden richtig verwendet, und

c)

c) daß zur gehörigen Zeit ordentliche Rechnung gelegt werde, worüber ihnen die erste Revision zukommt.

Denselben Behörden bleibt übrigens die Befugniß, zur Erreichung solcher Zwecke, welche entweder durch die ordentlichen Etats, oder durch erforderliche höhere Sanktion genehmigt sind, die Munizipalräthe, Magistrate und Ausschüsse aufzufordern, daß die Beiträge und Zahlungen aus den Gemeinden=Kassen in vorgeschriebener Art und in festgesetztem Maße geleistet werden.

Die Rent= und sonstigen Finanz=Beamten, welche in dem Falle sind, neben und mit den Staats=Auflagen auch besondere Beiträge zu Gemeinde=Bedürfnissen zu erheben, werden angewiesen, diese Beiträge nicht in ihren Kassen zurück zu halten, sondern ohne weiters an die Kommunal=Kassen auszuliefern.

Gemeinde=Vollmacht.

24. Sept. 1808. Zur Vertretung der Gemeinde ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig. R.Bl. 1808 S. 1419.

Die Vollmacht setzt einen obrigkeitlich bestättigten Raths= oder Gemeinde=Schluß voraus; und ohne Vollmacht oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

M. s. a. u. Gemeinde=Beschwerden.

Gemeinde=Vorsteher.

— — Zur Stelle des Gemeinde=Vorstehers soll ein solches Gemeinde=Glied gewählt werden, — — — S. 2433.

welches zu den Geschäften brauchbar ist, lesen, schreiben und rechnen versteht, einen ordentlichen Lebenswandel führt, als ein guter Hauswirth bekannt ist, Erfahrung und Bescheidenheit besitzt, und das Geschäft selbst nicht mit Abneigung antritt, und keine öffentliche Wirthschaft noch Gewerbe treibt, welche der öftern Polizey-Nachsicht unterworfen sind.

Der Gemeinde-Vorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte ernennt.

Die Dauer seines Amts ist auf drey Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er bestättigt, oder ein anderes Gemeinde-Glied gewählt werden kann.

Dem Gemeinde-Vorsteher sind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwey ältesten Gemeinde-Glieder, welchen das Alter den Dienst dazu nicht versagt, beigegeben.

24 Sept. 1808. Die Geschäfte, welche dem Gemeinde-Vorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen nebst dem Vermittlungs-Amte, (m. s. u. Gemeinde-Streitigkeiten) die Dorfs- und die Feld-Polizey. R.Bl. 1808 S. 2441.

— — — Zur Ausübung ihres Amts sind die Gemeinde-Vorsteher mit der erforderlichen Gewalt versehen; sie stehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter den Gerichten. Sie sind verbunden, gewisse Polizey-Gegenstände periodisch zu besichtigen, und außer den besondern Fällen monatlich ihren Rapport an das Untergericht zu erstatten. — — — S. 2453.

Für

Für ihre Amts-Ausübung erhalten sie eine bestimmte Entschädigung.

Das Dienst-Personal ist ihnen untergeordnet.

24. Sept. 1808. Der Gemeinde-Vorsteher ist in seiner Amts-Ausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er muß die Aufträge desselben auf das genaueste befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen richten. R. Bl. 1808 S. 2454.

Die Gemeinde-Vorsteher sollen mit Beiziehung der Sachverständigen periodisch besichtigen:

1) die Gränzen jährlich einmal im Herbste,
2) die Wege, Stege, Brücken jährlich zweymal im Früh- und Spätjahre,
3) die Gebäude, Feuergefährlichkeiten, und Löschgeräthe alle Vierteljahre,
4) das Maß und Gewicht im Jahre öfters, zu unbestimmten Zeiten.
5) die Mühlen jährlich einmal,
6) die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfordern.

Alle Besichtigungen müßen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sachverständigen oder Gemeinde-Männern mit ihrer Unterschrift bezeugt werden.

Rapport.

Besondere Vorfälle, besonders solche, welche die Vollmacht des Gemeinde-Vorstehers überschreiten, oder worüber er selbst zweifelhaft

ist, sollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und dessen Aufträge erholt werden.

Außer diesen besondern Fällen hat der Gemeinde-Vorsteher am Ende eines jeden Monats bei dem Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen,

1) Die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe;
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4. die Gemeinde-Beschlüsse.

Entschädigung des Gemeinde-Vorstehers.

Der Gemeinde-Vorsteher hat nach dem Gerichts-Beamten und der Geistlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Gelegenheiten.

Zum Zeichen seines Amtes trägt er eine kleine silberne Medaille mit dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs an einem blauen und weißen Bande um den Hals hangend

Wenn in einer Dorfs-Gemeinde über die Entschädigung des Gemeinde-Vorstehers nichts bestimmt ist; so bezieht derselbe aus der Gemeinde-Kasse eine jährliche Entschädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familie im Verhältniße steht, und 20 Kreuzer von einer jeden Familie nicht übersteigt.

Außerdem erhält er aus der Gemeinde-Kasse von jeder verordneten Besichtigung, mit

Ausnahme der ihm unentgeldlich obliegenden Untersuchung der Lebensmittel, ihres Maßes und Gewichtes im Dorfe, 20 kr., und in der Flur 1 fl. — Das nämliche erhalten die beigezogenen Sachverständigen.

Wann der Gemeinde-Vorsteher sich für eine Parthey besonders zu Gericht begeben muß, so gebührt ihm von derselben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

Der Gemeinde-Vorsteher darf sich von allgemeinen Frohnen und Lasten eben so wenig als von den Diensten ausnehmen, welche mit seinen Realitäten verbunden sind.

Außer dem eben bestimmten Gehalte, den Emolumenten und Vorzügen sollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeinde-Kasse, noch unmittelbar von den Gemeinde-Gliedern zustehen. Er soll sich aller Naturalien-Forderungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, bei Strafe der Absetzung und des doppelten Ersatzes enthalten.

Dem Gemeinde-Vorsteher sind untergeben:

1) die Dorfs-Wache,
2) die Nacht-Wache,
3) die Flur-Wache.

Gerechtigkeiten.

M. s. u. Gewerbe.

Gerüchte, falsche,

13. Nov. 1812. welche das Publikum in Unruhe und Besorgniß bringen können; hievon sind die Urheber zu erforschen und anzuzeigen R.Bl.1812 S. 1969.

Ge=

Gerüchte, falsche in Beziehung auf Personen; hierüber sehe man das Strafgesetzbuch I. Th. §. 485

Gesänge

22. August 1692. alle leichtfertige, und zur Buhlerey reitzende sollen auf den Jahrmärkten weggenommen werden. G. S. S. v. J. 1788. S. 568.

Geschmack.

24. Sept. 1808. Die Beförderung alles dessen, was auf den Geschmack Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreis der Polizey-Direktionen. R. Bl. 1808 S. 2522.

Geschmeidemacher

dürfen alle Meßing- Stahl- und Eisenwaaren verfertigen. Ungedruckt

M. s. a. u. Kupferschmiede.

Gesellen.

M. s. u. Handwerks-Gesellen.

Gesellen-Thaler.

M. s. u. Schuhmacher.

Gesellschaften, geheime.

4. Nov. 1799. Gesellschaften geheime, und solche Verbindungen sollen nicht geduldet werden. G. S. v. J. 1800. S. 357.

Gesinde

Herrnloses, Ruhe störendes, und so andere Leute, welche auf dem Bettel befunden werden, sollen Beamte durch vorzukehrende Streife aufheben.

M. s. u. Dienstboten.

Gesindel, gewerbloses

11. Nov. 1812. ist unter keinem Vorwande zu dulden, ist zu verfolgen und zu verhaften. R.Bl.1812 S. 1954.

Gesinde-Mäckler.

— — — Personen, welche als Gesinde-Mäckler bekannt sind, sollen nie aus den Augen gelassen, und ihren Zu- und Abwerbungen nachdrücklichst entgegen gewirkt werden. — — — S. 1952.

Gespenster.

M. s. u. Hausmiethe.

Gestohlene Sachen.

29. Febr. 1792. Ohne vorheriger Begnehmigung der Obrigkeit des Orts in die Zeitungsblätter gestohlene Sachen einrücken zu laßen, ist nicht mehr erlaubt. G.S.v.J. 1797. S. 23.

10. April 1782. Verheimlichung, Erkauf und Erhandlung gestohlener Sachen ist aufs Schärfste verboten. G.S.v.J. 1784. S. 990. §. 9.

6. Dezem. 1783. Und besonders an die Tändler, Juden und Unterschleifgeber. — — — S. 1014.

Derlei heimliche Absätze sollen durch verborgene Spähbestellungen verauskunftet und bestraft werden.

Auch die Gränzstationen sollen auf die im Lande gestohlenen und heimlich außer Land praktiziret werdende Effekten, Mobilien und Waaren besondern Bedacht nehmen, oder bei der wider sie vorkommenden Passierlassung zur Strafe und Schadensersetzung angehalten werden.

Ge-

Getränkmaß.

3. März 1787. Die Polizey-Obrigkeiten sollen für beständig Wein- und Bierprobmäßerei unter genauer Aufbewahrung haben, auch niemand in seiner eigenen Haushaltung ein anders, als ein geeichtes Maß gestatten. G. S. v. J. 1788. S. 711.

M. s. u. d. II. Bd. u. Maß u. Gewicht.

Getreid.

Allgemeine Bestimmung.

Im engen und eigentlichen Sinne versteht man hierunter keine andere Feldfrüchte, als welche Aehren tragen, nämlich Waitzen, Roggen, Gerste, Haber. Im breitern Verstande werden unter dem Getreide auch Erbsen, Linsen, Wiken, Bohnen, Heidel und Hirsen oder Breun begriffen. Anm ad Cod. Max. P.3.C.7.§. 21. Lit. a.

Getreid-Handel.

M. s. u. Getreid-Verkauf.

Getreidunreifes.

18. August 1805. Unreifes Getreid darf nicht eingebracht werden. R.Bl. 1805 S. 847.

Den Müllern ist bei strengster Ahndung zu verbieten, unreifes Getreid zu mahlen.

23. Jänner 1751. Nasses Getreid soll nicht eingeführt oder wohl in Obacht genommen werden, daß es sich nicht entzünde. G. S. v. J. 1771. S. 744.

Getreidmaß.

3. März 1787. Weder einem In- noch Ausländer im Handel und Wandel, in Kontrakten und Prästationen, G. S. v. J. 1788. S. 711.

nen, und nicht einmal in seiner eigenen Haushaltung oder Privatgeschäften ist ein anderes, als geeichtes, und mit dem baierischen Muttermaße übereinkommendes Getreidmaß zu gestatten.

Auch die Polizey-Obrigkeiten haben für beständig die Getreidsprobmaßen unter genauer Aufbewahrung zu halten.

20. Nov. 1761. Wird das Getreidmaß nach dem Münchner Modell gemacht, so sollen alle Vortheile mit Einsetzung der Böden, grünen und nicht genugsam dürren Holztafeln, und in anderweg auf das sorgfältigste vermieden werden. G. S. v. J. 1784. S. 1328.

3. März 1787. Zu der Abeichung selbst hat man sich des Leinsaamens zu bedienen, welcher durch einen Trüchter einläuft. — — — 1788. S. 710.

Getreidmesser, Getreidabmessen.

27. Oktob. 1807. Die Schrannenmesser sind von der Schrannenobrigkeit über nachfolgende Punkte zu beeidigen: R. Bl. 1807. S. 1791.

1) Den Schrannenplatz reinlich und trocken zu halten;

2) Das Getreid mit Stroh und Deckbretter sicher zu verwahren;

3) Den Abgang, Abtrag oder Schaden, der dabei erfolgt, zu ersetzen, und zwar miteinander mit vorbehaltenem Regresse an denjenigen, der aus ihnen durch Nachlässigkeit oder in anderweg solchen verursacht hat;

4)

4) Sie haben sich in keinen Getreidkauf zu mischen, oder solche zu verabreden;

5) Dürfen sie für Niemand eine Getreidbestellung machen, deßgleichen

6) über ihre eigene Hausnothdurft an Getreid nichts an sich kaufen, und zwar dieses bei Vermeidung der Konfiskation, all übriges aber bei Verlust des Dienstes.

7) Was den Ausbruch oder die sogenannte Absprechung betrift, wenn nämlich das Maß nicht gar voll ist, oder wegen des Werths der übrig bleibenden Resteln Käufer und Verkäufer uneinig sind, soll ihnen zwar dieser ihrer eigenen Person, nicht aber den Knechten, Weibern oder Ehehalten zu stehen. Sie haben

8) das bewilligte Einsatzgeld mit 2 kr. vom Schäffel einzukassiren, und dem Schrannenverwalter zu übergeben.

Das ungebutzte, nasse und gemischte Getreid ist nicht schrannenmäßiges Gut. Die verpflichteten Getreidmesser haben deßwegen die Säcke unvermuthet zu visitiren. Derley Gut haben sie auf dem Schrannenplatze nicht abstossen zu lassen, noch weniger dem Eigenthümer dessen Verkauf zu gestatten.

Es liegt ihnen ob, solches der Obrigkeit anzuzeigen; und diese läßt derley Gut auf Kosten des Eigenthümers reinigen oder putzen. Sie straft nebenbei den fahrläßigen Theil mit einem Abschiedgelde von jedem Schäffel, und wenn bei dem Ausmeßen sich finden läßt, daß

ein Getreid nicht schrannenmäßig gut sey, verfährt sie eben so.

Der Kornmesser mißt in eigener Person ab. Er darf weder unverpflichtete Knechte, noch Weibsleute hiezu gebrauchen.

Alle Exzesse sind hiebei zu vermeiden.

Die Kornmesser empfangen zum Lohn von jedem Schäffel Getreid von dem Verkäufer 2 kr. und von dem Käufer 1 kr. ohne Unterschied, und bei dem Metzen-Kaufe von dem Metzen 2 Pfenninge, wovon der Käufer und Verkäufer jeder 1 Pfenning bezahlt.

Der Schrannenplatz ist in gleichen Theilen den Kornmessern anzutheilen, welche denselben zur Beschäftigung bleiben.

Der Schrannengast hat die Freiheit, bei einem Getreidmesser nach Willkühr, wo er will, einzusetzen; da sie jeden wohl und gut zu bedienen haben.

Endlich haben die Korn- oder Getreidmesser bei der Ausmessung in Häusern außer der Schrannenzeit das Nämliche zu beobachten, und den nämlichen Lohn zu empfangen.

Bei dem Ausmessen soll das Maß auf einem ebenen festen Orte aufgesetzt werden.

Die Einschüttung darin geschieht ohne Rüttelung oder Stoßen des Maaßes, bescheiden und gemächlich. Es wird ohne Verschüttung oder Verstreuung an den Säcken herum die Frucht angeglichen, und eben dahin abgestrichen,

auch

auch daß zu viele mit der Hand oder Schaufel dem Verkäufer in den Sack zurückgegeben.

Eben diese Sorgfalt ist nach der Abmessung wenn das Getreid wieder eingefaßt wird, zu gebrauchen, indem dasjenige, was hiebei gleichwohl auf die Erde fällt, den Armen zuständig ist, und bleibt; wobei jeden Orts die Armen=Deputation gleichwohl solche Bestellung zu machen wissen wird, daß das auf die Erde gefallene Getreid fleißig zusammengekehrt, so gut als möglich verkauft, und das Geld der Armenkasse sicher eingeliefert werde.

Getreid = Schrannen.

2. Oktob. 1811. Die Bewilligung zur Errichtung von Getreid=Schrannen in den Städten und Märkten gehört in den Wirkungskreis der General=Kreis=Kommißariate; sie haben sowohl auf das besonders anempfohlene Prinzip des freien Getreidhandels und die deßfalls bestehende Verordnung (m. s. u. Getreid=Verkauf) Rücksicht zu nehmen, als auch auf die schon bestehenden Haupt=Schrannen, auf die Nützlichkeit oder das Bedürfniß neuer Märkte dieser Art, entweder für die Beförderung des Getreidhandels im Allgemeinen, oder für die leichtere Verproviantirung eines bestimmten Umkreises, so wie auf den Zug der Strassen, auf die Möglichkeit der Rückfrachten, ferner, ob und wie die zur Errichtung und Unterhaltung einer Schranne nothwendigen Mittel, ohne drückende Beschwerde der betreffenden Gemeinde aufzubringen sind; endlich ist dabei die Schrannenordnung der Stadt Hall im Innkreise vom 27. Oktober R.Bl. 1811 S. 1506.

1807.

1807. R. Bl. 1807. S. 1790. (diese folgt unten) nach ihren wesentlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Modifikationen, und mit Ausschluß alles Bann= und Zwangrechts zu Grunde zu legen.

Alle im Laufe eines jeden Jahres bewilligten neuen Getreidmärkte sind in ein genaues Verzeichniß zu bringen, und diese mit dem Jahrs=Berichte zur allgemeinen Uebersicht der allerhöchsten Stelle einzusenden.

Schrannenordnung.

27. Oktbr. 1807. Der offene freye Hauptplatz ist der Ort der Schranne, oder des Getreidmarkts, das zum Verkaufe vorkommende Getreid muß im ganzen Betrage dahin gebracht werden; dieser und kein anderer Ort ist zum Kaufe und Verkaufe, zum Handel, zur Abmeßung, und zur Ab= und Zufuhr aller Getreidsorten bestimmt. R. Bl. 1807 S. 1790.

Alle Winkelkäufe und Abmessungen auf Wägen in, und bei den Häusern und Privatkästen, wie auch alle Zufuhr an diese beiden ist an den bestimmten Schrannentagen bei Konfiskation des Getreides verboten.

Zur Zeit, Getreid auf den bestimmten Platz zu führen, ist zwar die ganze Woche, gemeiniglich aber der Vorabend des Schrannentages bestimmt, an welchem allda abgeschlagen oder abgeladen werden mag.

Am Schrannentage aber selbst wird dieses nicht länger gestattet, als eine Stunde nach dem ersten Glockenzeichen, welches zum Verkaufe gegeben wird. Wer immer nach die-

sem

sem Zeichen, mithin zu spät kömmt, darf nicht mehr verkaufen, und ist daher zum Einsetzen auf dem Schrannenorte anzuhalten.

Hinsichtlich der guten Ordnung auf dem Schrannenplatze hat die Schrannen=Obrigkeit, Aufseher und Getreidmesser zu veranstalten, daß die Ab= und Zufuhr ordentlich geschehe. Sie haben ferner zu verfügen, daß die Getreidwägen einander nicht einfahren, oder Unglück veranlaßt werde.

Müller= und alle andere lange, oder gemeine, wie auch Holz und Sandwägen dürfen sich auf dem Schrannenplatze bis 11 Uhr Mittags gar nicht sehen oder betreten lassen, und sie sind bis dahin mit Nachdruck abzuhalten.

Die Schrannenobrigkeit ist die Polizey.

Der Schrannenanfang ist von Georgi bis Michaelis früh um 5 Uhr, und von Michaelis bis Georgi um 7 Uhr. Zwey Zeichen mit der Glocke werden am Schrannentage zu eben so verschiedenen Zeiten gegeben. Bei dem ersten hat jeder Verkäufer sich selbst oder seinen Ausrichter zu den Säcken zu stellen, folglich die Behandlung abzuwarten.

Bei eben diesem Glockenzeichen nimmt der Kauf seinen Anfang, und nur die Bräuer, Bäcker, Müller und Melber, dann alle andere mit Brod, Mehl und Getreid beschäftigten Handwerker des Schrannenorts, und eben so deren Ehehalten und gedungenen Leute dürfen sich

bis zum zweyten Zeichen am Schrannenplatze nicht sehen lassen.

Wer aus ihnen dieses übertritt, oder stille Unterhändler gebraucht, der verliert das erkaufte Getreid; solches kommt zur Halbscheide den Armen des Orts zu, der Aufbringer erhält die übrige Hälfte.

Der Schrannenobrigkeit hingegen gebührt von jedem Schäffel noch besonders ein Abschiedgeld. Das zweite Glockenzeichen wird gegeben von Georgi bis Michaelis um 8 Uhr, von Michaelis bis Georgi um 9 Uhr. Diese Kaufszeit dauert bis zu Ende der Schranne, nnd durch Aussteckung der Freifahne wird der allgemeine freye Kauf und Verkauf angedeutet.

Den Minuto oder sogenannten Stümpfelkauf hat die Schrannenobrigkeit Jedermann zu gestatten, und sonderbar den armen Leuten hiezu verhilflich zu seyn.

Bei dem Kaufe selbst kauft Niemand auf Musterkauf, auch keiner, ohne das Anbot zu erwarten, noch minder hat einer den Kauf für alle zu machen.

Derley Exzesse hat die Obrigkeit jederzeit mit dreifachen Abschiedgelde zu bestrafen.

Wenn aber außer des Schrannenplatzes, oder wohl gar unterwegs von Jemand Getreid erkauft, verkauft oder unterhandelt würde; so hat die Obrigkeit von jeder dieser Uebertretung von jedem Schäffel 3 Gulden Strafe zu fodern.

Da=

Davon gebühren der strafenden Obrigkeit ein Drittheil, eben so viel dem Aufbringer, und ein Drittheil der Armen Deputation.

Es ist kein anderes als das gebrandmarkte Münchner Schäffel und Minuto Mäßerey zu gebrauchen.

Die Eiche der Adjoustirung oder bei jedem Schrannen = oder Getreid = Marktsorte zu gebrauchenden Münchner = Getreid = Mäßerey wird alle Quatember in Beiseyn der Schrannenobrigkeit vorgenommen, und die erfundenen Fehler ergiebig bestraft, wenn die Kornmesser solche nicht in Zeiten angeben.

Das nicht verkaufte Getreid muß zusammengestellt, davon jeder Sack das erstemal mit einem schwarzen Strich oder Zeichen, das zweytemal aber mit zweyen sichtbarlich bemerkt werden. Das drittemal ist keinem, wer er immer sey, einzusetzen erlaubt; denn am Ende des dritten Schrannentages greift man ex officio ohne weiters vor, und verkauft nach dem geläufigen Preise des eben besagten dritten Schrannentages, und stellt dem Eigenthümer das daraus gelößte Geld zu.

Der Eigenthümer, oder dessen ausrichtender Knecht, wenn keiner von beiden bei dem eingesetzten Getreid verbleibt, mag zwar dem Getreidmesser die Verkaufung übertragen, letzterer aber darf solches nicht höher verkaufen, als nach dem Mittelpreise einer Schranne, in welcher laut des Schrannenbuchs der Eigenthümer sein Getreid eingesetzt hat. Dieses versteht sich

von

von selbst auf die ersten zwey Schranneneinsätz=tage, weil am dritten die Obrigkeit, wie oben angeführt, ex officio verfährt. Bei Wochen=märkten, wo nicht eingesetzt werden darf, hat solches ohnehin nicht statt.

Königliche Rent=oder andere Aemter kaufen und verkaufen auf ihren in den Schrannenorten befindlichen Kästen ihr eigenes Gut in der Woche nur außer den Schrannentagen; doch müssen selbe ihr Getreid von Geschwornen Kornmessern nicht nur abmessen lassen, sondern auch den nächsten Schrannentag den Preis, die Zahl und Gattung des Getreids anzeigen.

Zur Beförderung mehrerer Zufuhr auf hiesige Hauptschranne werden die mit Zugvieh versehenen inländischen sogenannten Getreidfuhr=leute dermal noch gestattet, welche jedoch auf andern Schrannen öffentlich eingekauft haben, und ohne etwas unter Wegs abzusetzen, oder aufzuschütten, mit unabgestoßener Ladung hät=ten fahren müssen.

Sie müssen nebstbey mit einer von dem An=kaufsorte obrigkeitlich gratis ertheilten gefertig=ten Markts = Pollete versehen seyn, welche

1) mit der Nro. des dortigen Schrannenbuchs einstimmig,
2) die Quantität, und
3) die Gattung des Getreids,
4) den Ankaufspreis; endlich
5) den Datum der Ankaufszeit, und

6) auch die Benennung des Orts, wohin er fährt, nach abgedrucktem Formular enthalten muß.

Die Pollete wird von dem Getreidfuhrmanne bei seiner Ankunft allhier dem Schrannenbuchhalter übergeben, welcher solche kontrasignirt, und dem Fuhrmanne wieder zurückgiebt.

Eben dieses haben jene Inländer zu beobachten, welche Getreid auf einer andern Schranne erkaufen, in der Absicht, solches wieder auf einer andern Schranne oder Getreidmarkt zu verkaufen.

Verführt ein Unterthan das Getreid seines Nachbarn, so muß solcher mit einem von seiner Obrigkeit gratis ertheilten Atteste versehen seyn, worin der Ort der Abfuhr, und jener, wo er hinfährt nebst dem quanto et quali enthalten seyn muß.

Dieses wird, wie oben gemeldet, bey dem Orte der Abstoßung beim Schrannenbuchhalter kontrasignirt, und ihm zu seiner Sicherheit wieder zurückgestellt.

Eigenes Getreid auf die Schrannen = und Getreid = Märkte zu verführen, bedarf keiner Pollete, und keines Attestes.

Alle jene weitere Verordnungen, welche Zeit und Umstände ferners ergehen zu laßen, erfodern, sind in den Schrannenbüchern als einer Matrikel von Zeit zu Zeit nachzutragen.

Gegenwärtige Getreidschrannen-Ordnung ist auf allen Schrannen-Getreid-

Wochen=

Wochenmarktsplätzen öffentlich an einem vor Witterung versicherten Orte zu Jedermanns Einsicht anzuheften, zu deren gehorsamsten Befolgung jedermann anzuweisen ist: die Uebertreter dieser Verordnung aber sind gemessenst und ohne alle Rücksicht zu bestrafen.

Alle ältere Ordnungen, Privilegien u. s. w. sind, in so ferne sie diesem Schrannen = Regulativ entgegen laufen, aufgehoben.

24. Sept. 1808. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualien= Markt haben die Polizey = Direktionen auch auf die Getreidmärkte zu tragen. Ueber die Aufrechthaltung derselben sollen die Obrigkeiten alle mögliche Obsorge tragen, und dagegen alle verbotene Schleichhändel und Kaudereyen abstellen. R.Bl.1808 S. 2525.

Schrannen = Anzeigen.

5. Juny 1807. 31. Juli 1807. Die Anfertigung der Getreid = Schrannen = Anzeigen sowohl als die Herstellung der Schrannenzettel, die Regulirung der Getreid = Normalpreise, und auch die Aufnahme des Schrannenstands hat nicht mehr durch die Getreidmesser, sondern durch Individuen der Polizey eines jeden Orts, und zwar ohne einer Belohnung dafür, zu geschehen. R.Bl.1807 S. 1020. 1304.1305.

Die Käufer und Verkäufer haben dem aufgestellten Polizey = Individuum die Zahl der Schäffel und den Preis anzugeben; und die Schrannenmesser sind auf ihren abgelegten Eid anzuweisen, das Getreid nicht eher abzumessen, bevor der Preis aufgezeichnet ist, welches ganz unentgeldlich zu geschehen hat.

Die Angaben der Bräuer, Bäcker und Melber werden besonders gehalten.

Zur Entwerfung des Normalpreises werden alle angegebenen Preise jeder Getreidgattung zusammengestellt.

Der Normalpreis jeder Getreidsorte ist der Preis, der sich, aus der Summe aller Preise, dividirt, mit der Zahl der verkauften Schäffel derselben Sorte herauswirft.

Die aufgestellten Polizey = Individuen müssen auch den Stand der Schranne aufnehmen. Die erhobenen Resultate legen sie der Polizey-Behörde vor, und diese trägt sie in eine nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßte Schrannenanzeige ein, die geeigneten Orts einzusenden ist.

Getreid = Verkauf, Handel und Ausfuhr.

30. Jänner 1813. Dieser soll im Innern des Reichs und durch Inländer von einem Kreise in den andern und von einem Orte zu dem andern gänzlich frey und ungehindert seyn. R.Bl. 1813 S. 153.

17. Juli 1808. Für die Entfernung der Hindernisse des freyen Getreidhandels haben die Kreis = Kommißariate zu sorgen. R.Bl. 1808 S. 1659.

30. Jänner 1813. Alle ansäßigen Inländer sind zum Einkaufe des Getreids auf den Schrannen = und Getreidmärkten bei öffentlichen Versteigerungen, und auch außer denselben in den Privathäusern, zu jeder Zeit und an jedem Orte sowohl zum Selbstbedarf, als zu ihrem Gewerbe, und zum R.Bl. 1813 S. 153.

wei=

weitern Verkauf ins Inland vollkommen berechtiget, und sie sind lediglich nur in dem Falle, wenn sie bloß zum weitern Handel Getreid in Privathäusern einkaufen, sich bei der Polizey = Obrigkeit des Einkaufsorts wegen auf dessen Verlangen mit einem legalen Attest ihrer Ansässigkeit zu legitimiren schuldig.

Nicht ansäßigen Inländern ist zwar der Getreideinkauf zum Selbstbedarf und zur Ausübung eines ihnen etwa gestatteten Gewerbes, nicht aber zum weitern Handel erlaubt.

Es bleibt inländischen Käufern und Verkäufern unverwehrt, sich bey Getreidkäufen und Verkäufen ansässiger Inländer zum Bestellen oder Verstellen des Getreids und zum Unterhandeln gegen Vertragsmäßige Belohnung zu bedienen.

Ausländer dürfen weder mit dem im Inlande erkauften Getreide einen weitern Handel im Inlande treiben, noch als Mäckler und Unterhändler bei inländischen Getreidkäufen gebraucht werden.

Wegen Uebertretung dieser Verordnung ist der Inländer mit 1 fl. 30 kr., und der Ausländer mit 3 fl. von jedem baierischen Schäffel Getreids zu bestrafen.

Bauersleute mögen ihr Getreid, welches sie aus Mangel des Menaths nicht zu Markte bringen können, ihren Nachbaren und andern wohl verkaufen; welche es jedoch nicht aufschütten, sondern gleich zum wei=

Anm. ad Cod. Max. P. 4. C. 4. §. 17. Nr. 5. Lit. a. b.

weitern Verkauf inner Landes auf den Markt führen sollen.

30. Jänner 1813. Verboten ist der Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Halm oder der Wurzel bei Strafe von 5 bis 50 Gulden für den Käufer. R.Bl. 1813 S. 157.

3. Novb. 1795. Wenn Kauderer Getreid erkaufen, und aufschütten, um solches wieder zu verhandeln, soll es konfiszirt werden. G. S. v. J. 1797. S. 157.

30. Jänner 1813. Der Einkauf des Getreids zur Ausfuhr ins Ausland ist gegen Entrichtung der bestehenden Ausgangszölle und der sonst herkommlichen Abgaben ungehindert gestattet: R.Bl. 1813 S. 155.

1) den Inländern, so wie den Ausländern wenn sie das Getreid

a) auf einer öffentlichen Schranne, oder einen berechtigten Getreidmarkt,

b) von den von Amtswegen öffentlich versteigerten Vorräthen erkauft haben:

c) den inländischen Produzenten des Getreids, welche auf unchausirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren.

Bei der Ausfuhr des Getreids ins Ausland muß der Exportirende sich durch ein ihm von der Polizeyobrigkeit des Einkaufsorts unentgeldlich auszustellendes Zeugniß sowohl bei der inländischen Gränz = Polizey = Behörde als bei der

letz-

letzten Mautstation des Austrittsorts über die vorgemerkten Bedingungen gehörig ausweisen.

Verboten ist die Ausfuhr:

a) des in Privathäusern erkauften Getreides;

b) vom Hause aus Getreid zum Verkauf ins Ausland auszuführen, wo die obige deßfalls festgesetzte Bestimmung nicht eintritt.

Wer gegen dieses Ausfuhr-Verboth handelt, soll ohne Rücksicht, er sey In- oder Ausländer mit drey Gulden vom baierischen Schäffel bestraft werden.

Werden Zoll- und Maut-Abgaben defraudirt; so werden die in der Zoll- und Mautordnung festgesetzten Strafen noch besonders erhoben.

Außer den in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Beschränkungen soll der freie Einkauf und Verkauf des Getreides, besonders, auf den Schrannen- und Getreidmärkten von den Polizey-Behörden auf alle Art befördert, und unterstützt, und insbesondere kein Vorkauf oder sonstiges Zwangsrecht der Ortsbewohner gegen inländische oder ausländische Käufer geduldet werden.

Gewehre.

Verkauf der Gewehre.

7. Dez. 178¾. Der öffentliche Verkauf des Schießgewehrs soll mit allem Ernste abgeschaft werden, und insbesondere sollen sich die Tandler bey schwerer Strafe dieses öffentlichen Verkaufes enthalten. G. S. v. J. 1788. S. 451.

Aus-

Ausländische Gewehre sind bei ihrer Hereinbringung von den Mautämtern gleich an die in den Hauptstädten etablirten bürgerlichen Büchsen- und Probmeister anzuweisen, von welchen sie zu probiren und zu wappeln sind.

Ungewappeltes und unprobirtes Gewehr darf weder heimlich, nach öffentlich zu Markts-Zeiten, und sonst sub poena confiscationis zum Verkaufe gebracht werden.

M. s. a. u. Büchsenmeister, u. u. Tändler.

Gewerbs-Ausübung unerlaubte.

25. Juny 1815. Das nämliche Gewerb darf nicht an verschiedenen Orten ausgeübt werden. Ungedruckt.

6. März 1769. Unteroffiziere und Gemeine oder ihre Weiber, und Offiziersdiener sollen keine bürgerlichen Gewerbe treiben. G. S. v. J. 1771. S. 542.

13. Nov. 1812. Gewerbe, unerlaubte sollen sogleich abgeschaft werden. R. Bl. 1812 S. 1969.

1. Jänner 1805. Von Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe bleibt der aktive Staatsdiener ausgeschlossen. R. Bl. 1805 S. 225.

Gewerbs-Gerechtigkeiten.

Kompetenz-Verhältniße in Gewerbssachen.

29. Okt. 1806. Die Oberaufsicht und Leitung über Gewerbe gehört zu dem Ministerium des Innern. R. Bl. 1806 S. 425.

2. Okt. 1811. Die Ertheilung der Bewilligung zur Anlegung von Fabricken, Manufakturen und Bräu- R. Bl. 1811 S. 1502.

ereien

ereien hängt unmittelbar von der allerhöchsten Stelle ab.

17. Dezem. 1811. Gewerbe, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach auch zugleich im ganzen Umfange des Kreises, oder in andern Kreisen des Königreiches zur Ausübung kommen, bleiben dem General = Kreis = Kommißariate, worunter der Berechtigte seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zur ersten Verleihung vorbehalten; es sollen daher die Konzessionen dazu nicht von der Lokal = Polizey = Behörde, sondern von dem Kreis = Kommißariate ferner ausgestellt werden. — — — S. 1869.

2. Oktob. 1811. Die Wiederbesetzung der erledigten, und auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs = Konzessionen, die bloß in dem Gerichts = Bezirke, worin der Konzessionist seinen Sitz hat, in der Regel ausgeübt werden, mit Ausnahme der oben benannten größern Gewerben, ist in erster Instanz den Städtischen Polizeystellen, Land- und Herrschafts = Gerichten, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesetzte General = Kreis = oder Lokal = Kommißariat binnen 14 Tagen, und mit der Verbindlichkeit überlassen, vierteljährige Tabellen über die bewilligten oder abgeschlagenen Konzessionen an die obere Kreisstelle, oder an das betreffende Lokal = Kommißariat einzusenden, welche das Haupt = Resultat aller dieser Tabellen mit dem Jahres = Berichte an die allerhöchste Stelle einzubefördern haben. — — — S. 1502.

Die General = Kreis = und Lokal = Kommißariate entscheiden im Falle der ergriffenen Berufung als zweite Instanz.

Ein

Ein weiterer Rekurs an die allerhöchste Stelle findet, wenn die Resolutionen der ersten und zweiten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bei zwey abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30
8. August 1810. Tagen und in kontentiösen Fällen, wenn die Summe den Betrag von 400 fl. erreicht, der Rekurs zum geheimen Rathe statt. R.Bl. 1810 S. 643.

Feilbietung, öffentliche.

22 Juny 1807. Versteigerungs-Anzeigen, in denen ein Gewerbe zum Verkauf mit, oder ohne Realitäten ausgeboten wird, sollen die Polizey-Behörden, in deren Bezirk öffentliche Blätter erscheinen, bei unnachsichtlicher Strafe von zehen Reichsthalern nicht ferner einrücken lassen, sondern solche Aufsätze den Gerichten welche sie eingesendet haben, auf Kosten des Beamten zurücksenden. R.Bl. 1807 S. 1087.

Jene, welche auf diese Verordnungswidrige Weise reele Gerechtigkeiten bereits an sich gebracht haben, können solche bei fernerer Veräußerung nicht um einen höheren Preis zediren, als sie in dem Kataster vorgetragen sind.

Gewerbs-Konzessions Gesuche.

16. Febr. 1815. Bei Gewerbs-Konzessions-Gesuchen sollen insbesondere die Bewerber ihr Verlangen mit den nöthigen schriftlichen Zeugnißen über Entlassung von der Militärpflichtigkeit, Leumund, Befähigung zum Geschäfte ꝛc. ꝛc. (M. s. u. Ansäßigmachung, u. Bürgeraufnahme, u. u. Handwerksmeister) unterstützt, sogleich persön- R.Bl. 1815 S. 138.

lich

lich der Unterbehörde zum Protokolle anzeigen; und die Interessenten sollen, von derselben in gleicher Art (mit Ausnahme der Siegelmäßigen) persönlich zum Protokoll vernommen, schriftliche Vorstellungen aber dabei in erster Instanz nicht gestattet werden.

Bei Zünften sind nur die Zunft-Vorsteher nöthigen Falls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern, und bei sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Konsortium bilden, bloß deren Bevollmächtigte zum Protokoll zu vernehmen.

Gesuche, welche bei der, der Lokal- oder Distrikts-Polizey-Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher durch förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen durch rezipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden.

Ertheilung ganz neuer Gerechtigkeiten.

28. Mai 1801. Die Ertheilung der Gerechtigkeiten, welche sich nicht bloß auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränken, sondern bei welchen zugleich auf weiteren Debit gearbeitet wird, sind nicht zu erschweren, vielmehr zu befördern. G. S. v. J. 1802. S. 208.

2. Oktob. 1811. Ganz neue Konzessionen insbesonders solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Konzeßionisten gleicher Art in einem und demselben Orte vermehrt werden, sind vor der Hand nur in dem Falle zu verleihen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident, und unwidersprochen vorliegt. R. Bl. 1811 S. 1502.

Die

27. Sept. 1808. Die Zahl und Gattung der im Jahre ertheilten neuen Gewerbs = Konzessionen haben die General = Kreis = Kommißariate in ihrem Jahres = Berichte anzuzeigen. R.Bl 1809 S. 1731.

24. Juny 1811. Zum Arbeiten auf eigene Hand ohne Haltung von Gesellen soll keine Erlaubniß mehr gegeben werden. Ungedruckt.

19. Juny 1811. Der sogenannte Hofschutz ist nicht mehr zu ertheilen. Die bisherigen Hofschutz = Verwandten werden zur Ausübung eines Gewerbes auf ihre Hand nur noch zugelassen, wenn sie sich über den wirklich erhaltenen Hofschutz, über ihre erstandene Lehr = und Gesellen = Jahre, und untadelhafte Aufführung bei der Polizey = Direktion ausweisen, welche ihnen sodann einen Lizenzschein unentgeldlich ertheilet. R.Bl.1811 S. 892.

1. Dez. 1804. Die Handwerks = Befugniße, welche bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, können die Natur reeller Gerechtigkeit oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen. R.Bl.1805 S. 43.

— — — Keiner Obrigkeit ist erlaubt, eine Handwerks = Gerechtigkeit real zu machen. — — — S. 45.

5. Jänner 1807. 1. Dez. 1804. Weder in Städten noch auf dem Land soll gestattet werden, Grund = Gerechtigkeiten auf Gewerbe, und Handwerke zu übertragen, auf Erb = Leih = oder andere Grechtigkeiten zu verleihen, oder sie mit Gülten, Stiften, Laudemien und Scharwerken zu beschweren. R.Bl.1807 S.58. R.Bl.1805 S. 46.

Gerechtigkeiten auf Realitäten.

8. Jänner 1803. Auf kein Haus soll ein Gewerbs = Gerechtigkeit, zu deren Ausübung keine Realität gehört, G.Jnd.v.J. 1806. S. 122.

hört, und überhaupt sollen als radizirte Gewerbe nur diejenigen verliehen werden können, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, als Bräuhäuser, Mühlen u. dgl.

16. März 1807. Bei Veränderung auf einem Gute, worauf bisher ein Gewerbe mit Grundbarkeit ausgeübt wurde, ist dieses in Zukunft von dem Gutswerthe hinwegzuschätzen, und nach Umständen entweder gänzlich einzuziehen, oder die landesherrliche Konzession weiters zu vergeben. Die Rentämter haben hiebey gehörig mitzuwirken. R.Bl.1807 S. 525.

14. Februar 1812. Bei Käufen jener Gebäude, worauf selbst Gerechtigkeiten ruhten, ist die Konzession eines Gewerbes nicht früher zu protokolliren, als bis von der geeigneten, Polizey-Behörde die Prosequirungs = Lizenz ertheilt worden ist. R.Bl.1812 S. 1586.

Cedirung oder Veräußerung der Gerechtigkeiten.

1. Dez. 1804. Eine Zession oder Veräußerung einer Handwerks = Gerechtigkeit, welche bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruht, soll nur mit vorgängiger Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit gestatet werden. R.Bl.1805 S. 43.

Diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, wenn die Abtretung an ein handwerkkündiges Subjekt geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbsmannes Vorsehung getroffen ist.

Bei

Bei einer jeden solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzuläßige und beschwerliche Forderungen und Angebothe, welche mit den Polizeygrundsätzen nicht vereinbarlich sind, entfernt werden.

1. Dez. 1804. Keiner Obrigkeit ist erlaubt, die Veräusserung einer Gerechtigkeit zu gestatten, welche nicht schon zuvor titulo oneroso erlangt worden wäre. R. Bl. 1805 S. 45.

7. August 1807. Die Zession oder der Verkauf eines Gewerbes soll nie gestattet werden, und wenn auch nach dem Ermessen der Umstände von der allerhöchsten Stelle oder den Kreisstellen die Uebertragung eines Gewerbes von einem Besitzer auf den andern mit oder ohne onerosen Bedingungen bewilliget worden: so soll diese Bewilligung niemals das Recht zu einer fernern Zession oder zu irgend einer Disposition über das Gewerbe selbst mittheilen. G. Ind. v. J. 1809. S. 208.

1. Dez. 1804. Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind, oder ein solches Subjekt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen: wohl aber steht ihm frey, solches an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Alimentations = Vertrag zu schließen, sofern nur das Handwerk dabei in keinem Anschlag gebracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden. R. Bl. 1805 S. 45.

Ueber die Zessions = Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darin genau ausgedrückt werden, um welchen Preis die Zession bewilligt worden ist.

Alle

Alle Winkelverträge, und der Obrigkeit nicht bekannte besondere Verständniße sind verboten, und die Polizeystellen sind verbunden,
— — — den Zedenten zum Ersatz alles zuviel Erhaltenen an die Armenkasse anzuhalten. Die vorstehenden Verfügungen über die Gestalt der Zessionen sollen auf die Orte und Gewerbe, welche sich bis jetzt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und **bei welchen die Realität nicht nachgewiesen werden kann**, nicht angewendet, oder durch die Anwendung den Mißbräuchen, welchen dadurch gesteuert werden soll, kein Eingang verschaft, sondern vielmehr von allen Obrigkeiten getrachtet werden, die Gewerbe und Handwerke, soviel es ohne Verletzung allenfalls bestehender Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Zustand ihrer Unveräußerlichkeit zurück zu führen, und in ihrer natürlichen und gesetzlichen Eigenschaft der Unveräußerlichkeit und bloß persönlichen Berechtigung zu erhalten. — — — S. 47.

M. s. a. u. Anheurathung eines Gewerbes, in der folgenden Seite.

Taxbestimmung der Gewerbe.

1. Dez. 1804. Wo die Handwerks = Gerechtigkeiten entweder überhaupt oder einzelne Gattungen derselben zur Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bei dieser Taxe bleiben; vergangene Fälle werden jedoch nachgesehen. Sollten die Obrigkeiten an einem und dem andern Orte für einzelne in übertriebenen Zessions = Preisen stehende Gewerbe Tax = Bestimmungen angemessen finden; sohaben sie darü- R.Bl.1805 S. 46.

ber

der zu berichten; bei geerbten Gerechtigkeiten, deren Werth bei einer vor sich gegangenen Erbschafts-Vertheilung in Anrechnung gebracht worden ist, bestimmt der angerechnete Werth den Preis der fernern Abtretung.

Die Zession eines, für real anerkannten, und titulo aneroso erlangten Gewerbes soll niemals um einen höhern Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweislichermassen nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeugen, Materialien und Vorräthen erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war.

M. s. a. u. Gewerbs-Kataster.

Anheurathung eines Gewerbes.

13. May 1808. Die Anheurathung eines Gewerbes und die Cession an eine Frau als eine des Gewerbs unkundige Person, kann nie statt finden, und an dem Manne nur in dem Falle, wenn er das Gewerb gehörig erlernt hat: in diesem Fall kann der Mann von der Frau nicht titulo oneroso erwerben. Ungedruckt.

Wiederbesetzung erledigter Gewerbe.

2. Oktob. 1811. Bei Wiederbesetzung erledigter Gewerbs-Konzessionen muß diese nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände ebenfalls evident, und unwidersprochen als wirklich nothwendig sich darstellen. R.Bl.1811 S. 1502.

Alle Konzessions-Gesuche sind deßhalb mit der größten Sorgfalt zu instruiren, und insbeson-

sondere noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr= und Wanderjahre und das Vermögen des Bittstellers, mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnissen, genau zu erheben, und vor allem auch sämmtliche wirklich betheiligten Gewerbs=Genoßen mit ihrer Erklärung zu vernehmen, so fort die endlichen Beschlüsse in deliberativen Sitzungen zu fassen, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive bestimmt auszudrücken.

1. Dez. Persönliche Handwerks=Gerechtigkeiten, für R.Bl.1805
1804. welche im Zweifel allezeit die Präsumtion streitet, Seite 45.
oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden sind, fallen zur fernern Verleihung der Obrigkeit zurücke, welche aber bei ihrer Wiederverleihung, auf die Wittwen und Kinder vorzüglich zu reflektiren hat.

Kein Kind aber hat ein unbenehmliches Anm. ad
jus quaesitum dazu. Cod. Max
P. 5. C. 27.
§ 21. lit. a.

16. März Kein Gewerbe kann anders als mit Be= R.Bl.1807
1807. schränkung der Konzessionen auf die S. 524.
Personen des Konzessionirten, und nach vorgängiger Regulirung einer gewißen Summe zum einschlägigen Rentamte zu entrichtenden Rekognizion wieder besetzt werden.

Das Quantum der Rekognition wird nach erstattetem motivirten Gutachten von der vorgesetzten Landesstelle bestimmt. Von dem Erlöschen oder Entstehen bestimmter Rekognitionen sind die betreffenden Rentämter jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Gerechtigkeiten bei Konkursen.

1. Dez. 1804. Es soll künftig keine Gewerbs-Gerechtigkeit in eine Konkurs-Masse gezogen werden. Die Gerechtigkeit, welche nicht in eine Gant gezogen worden, darf auch nicht veräussert werden. R. Bl. 1805 S. 45. Ungedruckt.

Gerechtigkiten bei Verlassenschaften.

— — — Eine Gewerbs-Gerechtigkeit darf nicht in eine Verlassenschafts-Massa gezogen, noch zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbtreibenden Kinde als Kapital angerechnet werden. — — —

Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahrers das Handwerks-Recht mit onerosen Bedingnissen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Real-Besitzer nach obigen Vorschriften zu achten.

Verpfändung der Gerechtigkeiten.

— — — Als Pfand darf eine Gewerbs-Gerechtigkeit nicht unterstellt werden. — — —

Versteigerung der Gerechtigkeiten.

— — — Gewerbs-Gerechtigkeiten dürfen nicht versteigert werden. — — —

Verpachtung der Gerechtigkeiten.

M. s. u. Bierwirthe.

Oed liegende oder suprimirte Gerechtigkeiten.

8. Februar 1811. Alle öd liegenden oder suprimirten Gewerbs-Gerechtigkeiten dürfen nicht wieder für Geld als Realitäten verkauf werden. R. Bl. 1811 S. 233.

Als

Als öd liegende Gewerbs = Rechte sollen diejenigen betrachtet werden, welche fünf Jahre hindurch nicht mehr ausgeübt worden sind.

Erlöschung der Gerechtigkeiten.

8. Febr. 1811. Wer ein ihm zustehendes Gewerbs = Recht, wozu die Konzession des Staats erfordert wird, fünf Jahre ununterbrochen ruhen läßt, und nicht betreibt, der verliert, nach Ablauf desselben das Recht zur Fortsetzung des Gewerbes für immer. R.Bl.1811 S. 233.

Ausgenommen sind von vorstehender Regel:

1) Gewerbe, bei welchen ganz unübersteigliche Hindernisse zur Ausübung vorhanden waren. Diese Hindernisse müßen nach Ablauf der peremptorischen Frist der Polizey = Obrigkeit gehörig bewiesen, und es muß sodann von letzterer über die Erlaubniß zur Fortsetzung erkennt werden.

2) Gewerbe, deren Inhaber schon früher

a) durch eine Erklärung vor der Obrigkeit für immer entsagt, oder sie

b) durch sprechende unzweydeutige Handlungen gänzlich aufgehoben hat. Im ersteren Falle (ad a) hört das Recht zur fernern Ausübung schon mit dem Tage der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung auf. Im zweiten Falle (ad b) gilt es für eine stillschweigende Entsagung, wenn

α) die Zunftbeiträge zwey Jahre hindurch nicht mehr gezahlt, auch

β) die herkömmlichen Gewerbs-Abgaben und Gewerbs-Lasten an den Staat und die Kommune zwey Jahre lang nicht mehr geleistet worden sind.

Das Gewerbs-Recht erlischt sodann schon nach Verfluß dieser zwey Jahre.

17. Jänner 1813. Diese Zeitbestimmung kann aber keine zurückwirkende Kraft äußern; sie kommt vielmehr erst vom Tage der Publikation angerechnet, nach Ablauf der darin festgesetzten fünfjährigen Zeitfrist, jedoch mit Vorbehalt der bestimmten Ausnahmen in volle Anwendung. Ferner R.Bl.1813 S. 116.

durch Veränderung des Domizills hört die Gerechtigkeit auf. Anm. ad cod. Max. p. 5. cap. 27. §. 21. Lit. c.

Real-Gerechtigkeiten gehen mit den Häusern zu Grunde. — — — Lit. d.

Mittels Cession oder Uebergabe erlischt die Gerechtigkeit auf Seite des Uebergebers, daß er keine Gesellen mehr fördern, oder auf seine Hand arbeiten kann. — — — Lit b.

Gewerbs-Kataster.

1. Dez. 1804. In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe ordentliche Beschreibungen oder Kataster hergestellt, und in der Folge fortgesetzt werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung, ob sie real oder personell sey, nebst den Gründen hiezu, dann der im letzten Falle statt gefundene Preis eingetragen werden. R.Bl.1805 S. 47.

Bey der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffene Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien in Abzug zu bringen; und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bey der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden.

17. July 1808. Die General-Kreis-Kommissariate haben für die richtige Führung der Gewerbs-Kataster zu sorgen. R.Bl. 1808 S. 1660.

Gewerbs-Oberaufsicht und Schutz.

In Beziehung auf Beförderung der Industrie.

29. Oktober 1806. Die Oberaufsicht und Leitung des Gewerbswesens gehört zu dem Ministerium des Innern. R.Bl. 1806 S. 425.

17. July 1808. Die General-Kommissäre sollen den Gewerbsfleiß beleben, seinen Hindernissen entgegen wirken, und die Gewerbs-Freiheit gegen die Mißbräuche des Zunftzwanges schützen. R.Bl. 1808 S. 1666.

27. Sept. 1809. Den Zustand der Gewerbe im Allgemeinen, so wie besonders die Angaben, welche Gattungen der Künstler und Handwerker am blühensten sind, und den meisten Absatz im In- und Auslande haben, sich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen u. dergl. auszeichnen, welche dagegen in Verfall kommen, und aus welchen Ursachen, und welche Mittel zum Emporbringen der gesunkenen Gewerbe überhaupt am zweckmäßigsten seyn möchten, dieß Alles haben die General-Kommissäre in ihren Jahres-Berichten anzuzeigen. R.Bl. 1809 S. 1730.

Einen

24. Sept. 1808. Einen besondern Zweig der städtischen Polizey macht die Aufsicht auf die Gewerbe. R.Bl.1808 S. 2523.

Die Polizey-Direktionen sollen der freien Industrie der Gewerbsleute allen Schutz verleihen, und keine gesetzwidrigen Hindernisse, Monopolien oder Beschränkungen gestatten.

M. s. a. u. Pfuscherey.

In Beziehung auf den Verkauf der Gewerbs-Produkte.

— — — Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, die besondere Aufmerksamkeit der Polizey. — — —

Sie hat sich durch öfters wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, in richtigem Maaß und Gewicht, und soviel die tarirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizeysatz verkauft werden.

Gewerbs-Streite.

24. Sept. 1808. Streitigkeiten zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbs-Ausübung haben die Polizey-Direktionen in erster, und die General-Kommissariate in zweiter Instanz zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath. R.Bl.1808 S. 2527.

M. s. d. I. Bd. u. Appellation.

Gewerbe, übelriechende.

13. Novem. 1812. Die Werkstätte für solche dürfen in der Vorderseite der Häuser gegen die Strasse hin nicht angelegt, auch solche Gewerbs-Produkte nicht öffentlich ausgehängt, oder gestellt werden. R.Bl.1812 S. 1979.

Gewicht.

13. Nov. 1812. Alle unrichtige, ungestempelte, unächte, oder gar verfälschte Gewichte sollen sogleich in Beschlag genommen werden. R. Bl. 1812 S. 1973.

20. Nov. 1761. Ausländische Handelsleute haben sich im Kaufen und Verkaufen auf inländischen Jahrmärkten, bey Konfiskation, nur des baierischen Gewichts zu bedienen. G. S. v. J. 1784. S. 1331.

3. März 1787. Die Polizey Obrigkeiten sollen für beständig Probgewichter unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entstehendem Verdacht oder Streitigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle führen zu können. G. S. v. J. 1788. S. 711. §. 3.

Es soll auch Niemanden selbst in seiner eigenen Haushaltung irgend ein anderes, als geeichtes Gewicht gestattet werden, falls es aber mit dem baierischen varirt, so soll es durch Strafen abgestellt werden.

Die Gewichter sollen lediglich von Metall oder Eisen, aber nicht von Bley und Steinen geduldet werden.

M. s. a. d. II. Band u. Maaß u. Gewicht.

Gift-Verkauf.

8. August 1794. Gift zu führen, und damit zu handeln ist überhaupt und im Allgemeinen auch den zu Führung der Arzneystücke ohnehin unbefugten Stadt- und Landkrämern, dann Hebammen, bey Konfiskations- und anderer Strafe verbothen. Die Apotheker und Materialisten aber dürfen von den Giftarten erster Klasse das nöthige G. S. v. J. 1797. S. 298.

1) nur an die Handwerker zu ihrem Gebrauche, und zwar unter der Bedingung verkaufen, daß selbe das Gift selbst gegen

Vor-

Vorzeigung eines obrigkeitlichen Attestes, worin das Gift und der davon zu machende Gebrauch benennt ist, abzuholen haben.

2) Die Giftarten zweiter Klasse werden weder in einfachen noch zusammen gesetzten Arzneystücken den Privatleuten ohne schriftliche Anordnung eines legalisirten Arztes oder Baders abgegeben, und an die letztern selbst nicht anders als gegen eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Bescheinigung ihres Behufs zum äußerlichen Gebrauch bey Kranken verkauft.

Der Gebrauch des Gifts zur Tödtung des Ungeziefers ist bey schwerer Strafe verboten.

19. Aug. 1803. Die Obrigkeiten haben den des Giftverkaufs nicht Befugten von Zeit zu Zeit nachzusehen; und wegen der des Giftverkaufs Berechtigten haben sie die Erkundigung einzuziehen, ob sie die vorgeschriebene Vorsicht beobachten. R.Bl. 1803 S. 610.

Den in Zukunft aufzunehmenden Apothekern, Wundärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern ist obige Verordnung vom 8. August 1794 durch die Polizey=Behörden zu eröffnen, und benannten Individuen die Führung ihres Gewerbes in so lange nicht zu gestatten, bis sie eine Abschrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls vorzeigen können.

Giftpflänzen.

22. May 1801. Die Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen, und die dagegen anzuwendenden Mittel sollen in allen Landschulen bekannt gemacht, und Unterricht darüber ertheilt werden. G. S. v. J. 1802. S. 208.

Gyps.

28. Febr. 1768. Zur Ausmessung dessen darf kein anderes Maaß, als das Münchner Getreid = Schäffel oder Metzen gebraucht werden. G. S. v. J. 1784. S. 813.

Das Maaß ist hiebey allzeit gegupft anzufüllen.

M. s. d. II. Band unter Maaß und Gewicht.

Glaser,

21. Dezem. 1787. sind auch, nebst den Glaswaaren, die mit Zinn beschlagenen Krüge und Kindsludeln feil zu haben und zu verkaufen befugt. G. S. v. J. 1788. S. 719.

M. s. a. u. Zinngießer.

Glückshäfen

17. Nov. 1775. sind in = und außer den Marktszeiten bey Strafe verboten. G. S. v. J. 1784. S. 914.

Gluthäfen

30. März 1791. sind jedesmal wohl zugedeckt und niemal offen zu gebrauchen, auch Nachtszeit wieder mit Wasser auszulöschen, und nicht über Nacht in den Kramläden stehen zu lassen. G. S. v. J. 1797. S. 218. §. 33.

Gold und Silber.

1. August 1741. 25. Jänner 1741. Alle von Schwäbisch = Gemünd und anderwärtig hergebrachte Gold = und Silber = Arbeit, worauf keine Probe ist, ist sowohl in Dult = als andern Zeiten gänzlich abgeschafft, und auf Betreten jedesmal hinweg zu nehmen. G. S. v. J. 1788. S. 613.

Und dieses ist auch bey jener Arbeit zu beobachten, worauf zwar die Probe geschlagen, solche aber der Münchner Prob nicht gleichhaltig ist.

Gar

Gar kleine Stücke, als Ringlein, Rosenkranzblättlein und dergleichen, dürfen zwar unter der gewöhnlichen Form verarbeitet werden; sie müssen aber doch wenigstens nach dem Strich 12 Loth zeigen.

Gold- und Silberarbeiter.

M. s. u. Schätzer.

Granatenwerfen

14. August 176?. auf schiff- und floßbaren Wasserströmen, und nahe an Gestaden entlegenen Orten, Häusern und Waldungen ist verboten. G. S. v. J. 1784. S. 823.

Die Schiff- und Floßleute, welche dieses gestatten, sollen für allen Schaden haften, und exemplarisch bestraft werden.

30. März 1791. In Städten und Märkten, besonders auf dem Lande in Dörfern ist das Granatenwerfen bey schwerster Strafe verboten. G. S. v. J. 1797. S. 219.

Grenzlinie. — Grenzvermarkung.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher sollen auf Herstellung steinerer Gränzzeichen dringen, und einige ehrliche untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche allein mit dem Geheimniß der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen gebraucht werden können. R. Bl. 1808 S. 2450. §. 76.

M. s. a. u. Markungen u. u. Gemeinde-Gränzen.

Gras.

2?. Dezbr. 1778. Jeder Hausinhaber hat das vor seinem Hause wachsende Gras ausreissen zu lassen. G. S. v. J. 1784. S. 9,6.

Gru-

Gruben und Löcher

13. Nov. 1812. dürfen auf den Fahrt- und Fußwegen nirgend geduldet werden. R.Bl. 1812 S. 1979.

Grummet.

30. März 1791. Wenn nasses Grummet eingebracht wird, hat man gute Obsicht zu tragen, und öfters nachzusehen, damit sich selbes nicht selbst entzünde. G.S. v. J. 1797. S. 220.

Grundsängel.

M. s. u. Fischzeug.

Gütertransport.

23. Oktob. 1801. Alle Beschränkungen, wodurch verhindert wird, eigne Güter auf eignen Gefährten zu Wasser oder zu Land zu verführen, sind unzuläßig. Ungedruckt

Güterwägen.

M. s. d. II. Bd. u. Güter und Frachtwägen.

Haftl-

Haftlgelder.

M. s. u. Dienstboten.

Halbzwölfespiel

7. Jänner 1772. ist bey Konfiskation des Geldes und scharfer Strafe sowohl in= als außer Marktszeiten verboten. G. S. v. J. 1784. S. 862.

Handel.

8. May 1811. Es soll eine ungestörte Freiheit des Handels im Innern des Reichs bestehen. R. Bl. 1811 S. 649.

17. Jänner 1808. Die General=Kommissäre sollen auf die Beförderung des Handels, und auf die Beseitigung der Gefährten im Handel und Wandel ihre Aufmerksamkeit richten. R. Bl. 1808 S. 1659.

27. Sept. 1809. Die Beschaffenheit des Handels, das Blühen oder Abnehmen des Kommerzes, unter besonderer Betrachtung des Einfuhr= Ausfuhr= und Zwischenhandels, die Hindernisse, die noch im Wege stehen, und die Beförderungsmittel, haben sie in ihren Jahres=Berichten anzuzeigen. R. Bl. 1809 S. 1734.

Handelsleute.

M. s. u. Handelspatente u. Märkte, u. i. den II. Band u. Jahrmärkte.

Handelspatente.

8. May 1811. Den inländischen Landkrämern, welche keinen offenen Laden im Wohnorte haben, wie auch inländischen Schutzjuden, sind zum bloßen R. Bl. 1811 S. 651.

Land=

Land=Kramhandel auf den inländischen Märkten von dem General=Kreis=Kommissariate, unter welchen der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat, Personal=Konzessionen auszustellen, welche auf allen Jahrmärkten des ganzen Reiches giltig sind, so daß sich der Konzessionirte bloß mit dem Konzessions=Dekrete bey der Lokal=Polizey=Behörde des Jahrmarktes auszuweisen hat.

Diese Patente müssen

1) die Waaren, womit derselbe zu handeln befugt seyn soll, namentlich enthalten.

2) Dürfen solche Berechtigte nur inländische rohe Produkte, oder inländische Fabrikate, oder nur solche Waaren führen, die sie von größern inländischen Kaufleuten beziehen.

3) Sind diese Patente nur auf ein Jahr giltig, und müssen jährlich erneuert werden; wozu sich der Bittsteller durch obrigkeitliche Zeugnisse über gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Vermögens, oder des hiezu nöthigen Kredits bey inländischen Produzenten, Fabrikanten, Professionisten oder größern Kaufleuten beizubringen hat.

Die sogenannten Selbsterzeuger müssen sich zur Beziehung der Jahrmärkte außerhalb ihres Gerichts=Bezirkes mit einem Attestat der Polizey=Obrigkeit ihres Wohnortes über das zu verkaufende Selbst=Fabrikat versehen, und dasselbe bey der Polizey=Behörde des Jahrmarktes vorzeigen; dieses Attestat soll jährlich erneuert werden.

Die

16. Oktob. 1788. Die Gerechtigkeit der Patentler ist bloß eine Personal-Gnade, die weder Weib noch Kinder in Anspruch nehmen können. G. S. v. J. 1797. S. 101.

Den Wittwen jener Patentler, die bereits von der Regierung oder auf allerhöchste Anschaffung Patente erhalten haben, wenn sie sich durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ihres und ihrer verstorbenen Ehemänner untadelhaften Leimuths wegen legitimiren können, ist der Genuß der Patente lebenslänglich zu gestatten.

Dem Besitzer eines Patentes, welcher seine Kram- oder andere Gerechtigkeit verkauft, oder auf eine oder andere Weise abtritt, soll solches nicht mehr erneuert, sondern abgenommen und kassirt werden.

Wenn Jemand Patente in der Absicht erschleicht, um solche nicht selbst zu gebrauchen, sondern nur andern überlassen zu können; so sollen beide Theile, und zwar der Erheber des Patentes um 12 Reichsthaler, der Uebernehmer aber mit Konfiskation seiner Waare, und gänzlichen Kassation des Patents bestraft werden.

Mit gleicher Strafe sollen diejenigen belegt werden, die unter dem Vorgeben des Verlustes ihrer Patente zwey erlangt haben, oder auf ein Patent mit andern in Gemein- und Gesellschaft Handlung treiben, selbes versetzen, oder gar verkaufen.

Wer sein Patent oder andere Bewilligung verliert, oder solches bey dem Expeditions-Amte unter dem Vorwande, daß es ihm zugehörig sey, auslöset, oder gar entfremdet, und hievon auf des andern Namen Gebrauch machet, soll nebst

der

der Konfiskation all seiner Waaren, noch dazu als Falsarius der Untersuchung unterworfen werden.

8. May 1811. Ein Ausländer bedarf zum Bezug der inländischen Messen und Märkte keines besondern Handelspatentes von den General=Kreis=Kommissariaten; und er ist ungehindert zuzulassen, wenn er sich durch ein der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestelltes jährlich zu erneuerndes Original=Attest ausweiset, daß er ein Fabrikant, — ein konzessionirter Professionist, — mit offenen Laden in seinem Wohnorte versehen, oder als Produzent roher Erzeugnisse zu betrachten ist. R.Bl.1811 S. 653.

16. Oktober 1788. Die Mautämter und Obrigkeiten sollen unnachsichtlich bestraft werden, wenn sie den mit solchen Attesten nicht versehenen Fremden die Handelschaft eigenmächtig gestatten. G.S.v.J. 1797. S. 101.

Handlung.

16. Oktober 1788. Dieser soll sich Niemand eigenmächtig anmassen; und im Uebertretungsfalle mit der Konfiskations=Strafe fürgeschritten werden. G.S.v.J. 1797. S. 105.

M. s. a. u. Gewerbs=Gerechtigkeiten.

Handlungs=Firmen.

M. s. i. d. II. Bande.

Handels=Waaren.

13. Nov. 1812. Verfälschte Handels=Waaren, womit das Publikum betrogen wird, sollen weggenommen werden. R.Bl.1812 S. 1972.

Handspritzen.

M. s. u. Feuerlösch=Geräthschaften.

Hand=

Handwerker.

10. Februar 1768. Jeder Handwerker soll auch seine eigends verfertigte Arbeit mit seinem Stempel oder Zeichen bemerken, und außer dem in den offenen Läden, oder auf Märkten zum Verkaufe nichts ausstellen. G. S. v. J. 1784. S. 616.

Eine im Auslande gearbeitete Sache mit seinem Stempel oder Zeichen zu versehen, und sohin für eigene Arbeit auszugeben, ist bey Strafe der Konfiskation, und sogar Niederlegung des Meisterrechtes verboten.

Mit den königlichen Wappen die Fabrikate zu bezeichnen ist nicht erlaubt. Pol. Aug. v. J. 1816.

20. März 1789. Die zu Treibung ihres Gewerbes einmal beigeschaften rohen Produkte sollen sämmtliche Handwerksleute nicht eher wieder käuflich absetzen, als bis sie gehörig verarbeitet sind. G. S. v J. 1797. S. 186.

10. Jänner 1791. Doch soll dieses nicht auf jene Produkte bezogen werden, welche der Professionist mit, und bey andern zu Beschlagnung seines Gewerbes nöthig habenden Materialien vermischter Natur erkaufen muß, und hiezu nicht gebrauchen kann. G. S. v. J. 1797. S. 208.

20. März 1789. Es kann einer für den andern des Einkaufs der rohen Produkte sich unterziehen, er muß aber sich mit einem obrigkeitlichen Attestat legitimiren, und die vorgeschriebenen Präkautionen sub poena confiscationis beobachten. — — — S. 186.

20. März 1783. Auch soll den Handwerkrrn die Arbeitsverzögerung so wenig, als eine Steigerung des Arbeitslohns, oder sonstigen Unordnung gestattet werden. G. S. v. J. 1788. S. 662.

Viel=

16. August 1731. Vielweniger, daß sie sich eigenmächtig über einen gewissen Preis ihrer Arbeit vereinigen, oder in solcher Absicht wie theuer sie ihre Waare gebothen, einander zu wissen thun. G. S. v. J. 1788. S. 601.

M. s. a. u. Handwerks = Korrespondenz, u. Handwerksführer.

30. März 1971. Handwerker, welche in Feuer arbeiten, sollen mit jenen, die in Holz arbeiten, nicht in einem Hause beisammen wohnen. G. S. v. J. 1797. S. 220.

27. Sept. 1809. Ueber die Zahl der verschiedenen Handwerker; welche Gattungen am blühendsten sind, und den meisten Absatz im In = und Auslande haben, sich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen und dergleichen auszeichnen, welche dagegen in Verfall kommen, und aus welchen Ursachen; darüber haben die General = Kommissäre in ihren Jahres = Berichten Anzeige zu machen. R. Bl. 1809 S. 1725. §. 8.

M. s. u. Gift, u. Handwerkszünfte.

Handwerks = Abschied.

M. s. u. Handwerkskundschaft.

Handwerks = Artikel.

9. Nov. 1764. 9. Jänner 1754. Handwerks = Artikel und Ordnungen sollen gereiniget, und wo sie mangelhaft sind, oder ganz und gar mangeln, besonders bei den neuen Fabriken, und Manufakturen verbessert und ersetzt werden. G. S. v. J. 1784. S. 32. u. v. J. 1771 S. 432.

16. August 1731. Die von den Handwerkern eigenmächtig ohne obrigkeitliche Bestättigung errichteten, sind Null und unkräftig. G. S. v. J. 1788. S. 661.

20. März 1783. Die für die Handwerker erlassenen Verordnungen sollen alljährlich am Jahrtage den Meistern und Gesellen, unter Abhaltung eines Protokolls, obrigkeitlich verlesen werden. G. S. v. J. 1788. S. 661.

Handwerks=Aufseher.

— — — Hiezu soll der ehrlichste, und verständigste welcher von jedem Handwerk und den wahren Mitteln, ihre Aufnahme zu befördern, die rechte Kenntniß hat, in Vorschlag gebracht werden. — — — S. 661 — 662.

Sie sollen für jedes Handwerk ein billiges Lehrgeld, und nöthige Lehrzeit bestimmen, wie auch den Lehrjungen, Gesellen, und angehenden Meistern einen Prüfungs-Entwurf vorschlagen.

Ferner sollen sie bedacht seyn, daß keine Bauernkinder zu den Handwerken in die Städte hineingezogen werden, und sollen jeden Lehrling nach vollendeter Lehrzeit dem vorschriftlichen Prüfungs=Aufsatz gemäß prüfen.

M. s. a. u. Handwerksführer.

Handwerks=Beschau.

— — — Dieses Beschauen soll von Zeit zu Zeit mit Beiziehung der Kunstverständigen und der ehrlichsten Meister unvermuthet vorgekehrt werden, damit die Handwerker jeder Gattung stetshin tüchtige Arbeit liefern. — — —

M. s. a. u. Handwerksführer.

Handwerksbeschlüsse.

Handwerks=Zusammenkünfte werden nur in Handwerks=Sachen allein gestattet, und soll der ordentlichen Obrigkeit allzeit vorläufige Anzeige Anm. ad Cod. Max. P.5.C.27.§. 16. L. c.

zeige davon geschehen, damit sie einen Kommißär, wie gewöhnlich, dazu abordnen kann.

17. März 1802. Handwerksbeschlüsse dürfen gar nicht vorgenommen werden; die Zünfte sollen gar keinen Beschluß fassen, sondern wenn sie etwas wollen, die Obrigkeit darum bitten. unzedruckt.

Handwerksbeschwerden

4. April 1767. sollen jedesmal nach der Polizey-Ordnung oder den General-Mandaten abgethan, die illiquiden oder zweifelhaften aber summarisime, doch gründlich eingesehen, und dem Befund nach, gleichfalls abgestellt, oder Bericht darüber erstattet werden. G.S. v. J. 1788. S. 625.

Handwerksführer.

Handwerksführer, — Zunftmeister und dergleichen sollen bei Zusammentritten die Direktion führen, das Handwerk in, und außer Gericht vertreten, die Lade, das Siegel verwahren, die Einkünften verwalten, Rechnung legen, das Beschauamt versehen, und die Meisterstücke besehen, und beurtheilen. Sie sollen vom Handwerk durch Stimmenmehrheit erwählt, von der Obrigkeit bestättiget, und sodann verpflichtet werden. Anm. ad Cod. Max. p. 5. C. 27. §. 19. Lit. a. b. c.

Das Jungmeister-Amt, welches dem jüngsten Meister obliegt, und im Ansagen zur Zusammentretung, Beitreibung der Kollekten, Visitirung der Werkstätten u. s. w. bestehet, soll mit Bescheidenheit, ohne zu viele Hinderung in dessen Arbeit geführt werden.

Handwerks = Gerechtigkeiten.

M. s. u. Gewerbe.

Handwerks = Gerichte.

Injurien = Händel, Unredlichmachung und dergl. sollen nicht mehr zum Handwerksgerichte gehören. Anm. ad Cod. Max. p. 5. C. 23. §. 18. Lit. d.

M. s. a. u. Handwerksstrafe, u. Handwerksstreit.

Handwerks = Geschenke.

16. August 1731. Wann ein wandernder Handwerks = Gesell die ihm angebotene Arbeit anzunehmen sich weigert, soll ihm keineswegs das Geschenk gereicht werden. M.G.S. v. J. 1788. S. 798.

Es soll in keinem Orte zum hergebrachten Geschenk mehr als 15 bis 20 Kreuzer rhnl., es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Kost und Trunk gegeben werden.

Ein nicht als Gesell aufgenommener doch freygesprochener Handwerksbnrsche erhält nur das halbe Geschenk. Anm. ad Cod. Max P. 5. C. 27. §. 8. lit. b.

M. s. u. Gesellen, u. Handwerksstrafe.

Handwerks = Gesellen.

Gesellen = Aufnahme.

Nimmt ein Meister einen Gesellen auf, so soll er es bei der Auflag = Versammlung melden, damit der Gesell in das Gesellenbuch eingeschrieben werde. Anm. ad Cod. Max. P. 5. C. 27. §. 5.

24. Sept. 1808. Die Aufnahme, so wie die Veränderungen der Gesellen sollen von den Hausväte.n der Po= R.Bl. 1808 S. 2514. §. 22.

lizey=

lizey = Behörde angezeigt, und von derselben in den Familien = Bögen angemerkt werden.

1. März 1805.	In der Zahl der zu haltenden Gesellen soll keine Beschränkung mehr statt haben.	Ulm. R.Bl.1805 S. 296.

M. s. a. u. Handwerks = Zunftsachen, u. u. Wandern der Handwerker.

Betragen der Gesellen.

23. März 1772. 20. März 1783.	Blaue Montage zu machen, ist den Handwerksburschen bei Handwerksunfähigkeit und öffentlicher Bestrafung, auch sonst, außer den ordentlichen Feyertägen der Arbeit sich eigenmächtig zu entziehen, verboten.	G.S.v.J. 1784. S. 877. G.S.v.J. 1788. S. 661.
14. Jänner 1785.	Die Gesellen sollen sich nicht weigern, an den abgewürdigten Feyertägen die ihnen angewiesene Arbeit zu verrichten.	— — — S. 810.
29. Sept. 1780.	Wenn sie der Arbeit an besagten Tagen fleißig obgelegen zu haben, nicht erproben können; soll ihnen weder die Verehelichung, noch die Aufnahme als Meister gestattet werden.	— — — S. 813.
13. Oktober 1812.	Der Gesell, welcher sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen und Stunden entzieht, ist augenblicklich in die Werkstätte zu schaffen.	R.Bl.1812 S. 1953.
23. April 1772.	Auch sollen sie sich nicht weigern, in jenen Werkstätten, wo Weibspersonen helfen, zu arbeiten, noch diesen Vorwürfe machen.	J.G.S.v. 1784. S. 878.
11. Jänner 1768.	Bey allen Empörungen, Aufhetzen der Handwerksbursche und andern dergleichen Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, hat die Polizey schleunige Remedur und ein schickliches Provisonal zu treffen, wider welches, wenn sich auch je=	— — — S. 810.

Jemand beschwert glaubte, und appelliren wolle, der Effectus suspensivus niemal, der devolutivus aber nicht leicht gestattet werden soll.

13. Okt. 1812. Das Aufpochen gegen die Arbeits-Herrn ist auf der Stelle zu unterdrücken. R.Bl.1812 S. 1953.

16. August 1731. Wenn an andern Orten weniger oder mehr Lehrjahre erfodert würden; so soll man solche Gesellen für tüchtig passiren lassen, und deßhalb keinen Unterschied mehr machen. G.S.v.J. 1788. S. 596.

Austritt der Gesellen.

— — — Im Falle sie ihren Meister verlassen wollen, sollen sie es wenigstens 8 Tage (wo nicht bei einem Handwerke eine mehrere Zeit hergebracht ist) vorher anzeigen, und alle obrigkeitliche und andere Anforderungen richtig machen. — — — S. 594.

Der Gesell, welcher frey vor der Hand aus dem Dienste gehet, ist von der Obrigkeit dem Meister einzuschaffen. — — — S. 595.

— — — Gesellen, welche zu Herrschaften in Dienste treten, sollen während des Dienstes den Meistern des Orts durch Arbeit für andere Personen keinen Eintrag thun. — — — S. 599.

Gesellen-Lade.

Die Errichtung der Gesellen-Lade, der Gesellenbriefe und Artikel steht den Gesellen nur unter obrigkeitlicher Autorität und Vernehmung der Meister zu. Ihre Gerichtsbarkeit geht nur auf die Verhandlung geringer Händel und Frevel, welche gegen die Gesellen-Ordnung laufen. Anm. ad Cod. Max P. 5. C. 27. §. 5. lit. c. et seq.

Es

16 August 1731. Es soll ihnen weder eine Bruderschafts-Siegel, oder sogenannter Steuerbeutel, noch bei den Auflagsgeldern ein Uebermaaß zu gebrauchen, gestattet werden. G. S. v. J. 1788. S. 598.

Wandern der Gesellen.

Im Allgemeinen.

11. Oktbr. 1807. Die Wanderschaft soll nach vollendeter Lehre alsbald angetreten werden. R.Bl.1807 S. 1610.

2. Oktober 1811. Ueber die Dispensationen von den Wanderjahren haben in erster Instanz die Polizey-Behörden, und auf eingelegte Berufung in zweiter Instanz die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate zu erkennen, und die dießfallsigen Rekurse an die allerhöchste Stelle sollen nur im Falle, wenn die beiden Beschlüße der ersten und zweiten Instanz sich im Resultate widersprechen, statt haben. R.Bl. 1811 S. 1505.

Die Fristen zur Berufung und zum Rekurse sind in eben der Art, wie bei Gewerbs-Konzessionen bestimmt.

16. May 1808. 1) Anstatt der bisherigen Handwerks-Kundschaften sollen den wandernden Handwerkern künftig ordentliche **Wanderbücher** in welchen die Zeugniße ihrer Arbeit und Aufführung eingetragen sind, ertheilt werden. R.Bl.1808 S. 680.

2) Die Ausstellung oder Ertheilung dieser Wanderbücher bleibt den administrativen Landesstellen für das Ausland, und den Polizey-Direktionen und Landgerichten für das Inland übertragen.

3.

3) Die äußere Form der Wanderbücher ist in Kleinoktav, sie enthalten vier Bögen, oder 32 paginirte Blätter; werden dauerhaft gebunden, und mit einem einfachen Futeral versehen.

4) Auf dem ersten Blatte steht gedruckt oder geschrieben:

a) der Titel: Wanderbuch für N. N.

b) die Anführung dieser Verordnung,

c) die Profession und das Signalement des Wandernden.

d) die Erinnerung, daß das Wanderbuch bei jeder Orts-Obrigkeit zur Visirung vorgelegt werden müße, und obige Zeugniße aufzunehmen bestimmt sey;

e) das Siegel, und die Unterschrift des Amts-Vorstandes.

5) Die Zeugniße der Arbeit und Aufführung werden von den Polizey-Direktionen, oder, wo diese sich nicht befinden, von den Landgerichten eingetragen, wann der Wandernde den Ort wo er arbeitet, wieder verläßt. Bis dahin wird das Wanderbuch bei der Obrigkeit verwahrt. Nur allein der Meister oder Fabrikant, bei welchem der Wandernde in Arbeit stand, hat solches mit zu unterschreiben.

10. März 1810. Alle Meister und Fabrikanten sollen sich die strengste Wahrheit in ihren Angaben bei empfindlicher Strafe anbefohlen seyn lassen. R.Bl. 1810 S. 179.

6.

16. März 1808. 6) Kann ein Wanderer glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch aus Zufall, und ohne Verschulden verloren habe; so soll ihm dort, wo er zuletzt in Arbeit stand, ein neues Wanderbuch mit dem Beisatze der Veranlassung ertheilt werden. R. Bl. 1808 S. 680.

7) Für die Ausstellung des Wanderbuches hat der Wandernde außer der bisherigen Stempelgebühr einen Gulden zu erlegen, worunter die Kosten für Papier, Einbinden und Fertigung begriffen sind.

8) Diese Wanderbücher sind für die Wandernden im In = und Auslande für die in = und ausländischen Handwerker gleich anwendbar.

Wenn daher ein auswärtiger Handwerker mit seiner fremden Kundschaft im Lande schon in Arbeit getreten ist, oder treten wird; so ist demselben von der Polizey = Behörde, oder dem Landgerichte bei Fortsetzung seiner Wanderschaft ein Wanderbuch statt der fernern Kundschaft zu ertheilen.

17. July 1808. Die Aufsicht auf die genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, so wie auf die vorschriftsmäßige Haltung der Wanderbücher kömmt dem General = Kommißär zu. R. Bl. 1808 S. 1660. §. 28.

27. Sept. 1809. Die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlassenen Verordnungen, wobei die Zahl der ins Ausland gewanderten inländischen Gesellen nach den verschiedenen Gewerbs = Gattungen summarisch zu bemerken ist, soll von den R. Bl. 1809 S. 1731.

Ge=

General-Kommißären in dem Jahres-Berichte aufgenommen werden.

Wandern im Inlande.

11. Oktob. 1807. Das Wandern im Inlande soll nicht nur jedem Handwerker unverwehrt bleiben, sondern selbes auch jenen, welche ins Ausland zu wandern nicht gestattet ist, zur besondern Verbindlichkeit gemacht seyn, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zulässig ist. R.Bl. 1807 S. 1610.

Die Dauer dieser inländischen Wanderschaft kann sich nicht über drey Jahre erstrecken: nach der Verschiedenheit der Handwerke und der größern, oder geringern Leichtigkeit ihrer vollständigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieses Zeitraums zugelassen werden.

— — — Die Wanderpässe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter diesen jedoch nur von Landgerichten, und unmittelbaren Polizey-Behörden ausgefertiget. — — —

Bei jeder Behörde soll ein besonderes Wanderbuch gehalten, und ein Auszug hievon jährlich mit dem Jahres-Berichte der vorgesetzten Landesstelle vorgelegt werden.

Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländischer Wandergeselle in Arbeit tritt, soll bei nachdrücklicher Strafe verbunden seyn, der Polizey-Behörde seines Orts hierüber alsobald die Anzeige zu machen, und ein gleiches bei dessen Austritt zu beobachten.

Die Behörde hat sodann den Namen, den Geburtsort, Gerichtsort, die Profession des Wan-

Wandernden, und die noch übrige Dauer der Wanderschaft aus dem Wanderpasse in eine eigene Rolle überzutragen, und im letztern Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen.

2. July 1812. Jeder wandernde inländische Handwerksgesell, welcher das ihm bloß auf das Inland ausgestellte Wanderbuch zum Wandern ins Ausland mißbrauchen, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern in andere Länder ausdehnen würde, soll im ersten Falle mit 6 Wochen, im letztern Falle aber mit 3 wochigem Arreste bei seiner Zurückkunft bestraft, und in beiden Fällen ordentlich gewanderten Handwerks-Gesellen bei der Konkurrenz um das Meisterrecht nachgesetzt werden. R.Bl. 1812 S. 1307. §. 1.

Alle diejenigen, welche nach ihren Wanderbüchern ihre Wanderzeit nicht in wirklicher Arbeit auf ihre Profeßion, sondern im größern Theile mit bloßen Herumvagiren zugebracht haben, sollen zum Meisterrechte nicht eher zugelassen werden, als bis sie die an der wirklichen Professions-Ausübung noch fehlende Wanderzeit durch weiteres Waudern in den größern Städten des Inlandes vollendet, und von den Meistern, bei denen sie gestanden, obrigkeitlich beglaubigte Atteśtate eines vollkommenen Fleißes, und guter Geschicklichkeit beigebracht haben.

Wandern ins Ausland.

11. Oktober 1807. In das Ausland zu wandern soll nur denjenigen Handwerkern gestattet seyn, deren Professionen R.Bl. 1807 S. 1610. §. 1. 2. 3. 4.

a)

a) dem Vaterlande besonders wichtig sind,

b) in fremden Staaten auf einem höhern Grade der Vervollkommung betrieben werden, oder

c) von der Art sind, daß sie nach Zeit Umständen und Verhältnißen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungs = Gegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

Die Kognition über diese Voraussetzungen nebst der ausschließlichen Ausstellung der Wanderpässe für das Ausland ist den administrativen Landesstellen mit der Vorschrift überlassen, daß

a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunftvorstände vernommen,

b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hiezu geeigneten Handwerkern, doch immer nur vorzüglicheren Subjekten bewilliget,

c) und nicht über drey Jahre ausgedehnt wer-
6. August 1815. den sollen. Will ein Handwerker nach Verfluß dieser gesetzten Wanderzeit eine weitere Wanderung vornehmen; so hat der General = Kommißär die Erlaubniß jedoch nur unter der Voraussetzung besonders berücksichtigungswürdiger Gründe und unnachtheilig der Gesetze über die Militärpflichtigkeit zu ertheilen. R.Bl. 1815 S. 691.

11. Okt. 1807. d) Vor der Hand ist die Wanderung vorzugsweise in die allirten Staaten zu leiten. R.Bl. 1807 S. 1611.

Ueber

Ueber die Handwerker, denen die Wanderschaft im Auslande bewilliget wird, soll bei jeder Landesstelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, sein Geburtsort und Gerichtsort, oder Stand der Eltern, sein Alter, seine Profeßion mit dem Anfange und Ende der Wanderschaft ꝛc. eingetragen werden, gehalten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahres-Berichten an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

Dem Wandernden selbst liegt ob, daß er a) alle halbe Jahr seiner Geburts-Obrigkeit von seinem Aufenthalt Nachricht gebe; b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nützlicher Arbeit verbringe, und sich deßhalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe; c) sich da, wo es seyn kann, bey der königlich baierischen Gesandtschaft zur Vormerkung melde, und d) binnen dem bestimmten Zeitraum wieder in seine Heimat zurückkehre. Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremden Staaten durchaus untersagt.

Die Individuen, welche sich hierin namentlich in dem letzten Punkte fehlig bezeigen, sollen der Rücksichten, die andere bey ihrer Zurückkunft nach Verdienste angediehen werden, verlustig seyn.

2. July 1812. Wer über die gestattete Zeit im Auslande bleibt, soll mit 6wochigem Arreste, und mit Zurücksetzen bey der Konkurrenz zum Meisterwerden, bey seiner Rückkehr bestraft werden. R. Bl. 1812 S. 1307. §. 1.

Ist er mit dem Vorsatze, sich der Militärpflichtigkeit zu entziehen, oder ganz auszuwan-

dern,

dern, ausgeblieben; so treffen ihn die hierauf besonders gesetzten Strafen.

Den königlich baierischen Gesandten steht nur frey, in Fällen, wo ein inländischer Handwerks-Gesell durch legal erwiesene Krankheit an Beendigung seiner Wanderschaft gehindert seyn sollte, den Wanderschafts-Urlaub durch Einschreiben in das Wanderbuch höchstens auf 3 Monate zu erstrecken.

Während dieser Zeit liegt es dem Wandernden ob, nach Hause zu kehren, oder eine weitere Verlängerung durch seine Verwandte oder Vormünder von dem General-Kommissariate, von welchem das Wanderbuch ausgestellt worden ist, einzuholen.

Von den königlich baierischen Gesandtschaften sollen nie Pässe nach andern in der ertheilten Bewilligung der Obrigkeit nicht namentlich begriffenen auswärtigen Staaten verlangt, sondern deshalb die bestehenden Vorschriften befolgt werden.

11. Oktob. 1807. Wer den bestehenden Verordnungen zuwider in das Ausland sich begibt, soll der Vermögens-Konfiskations-Strafe und andern angemessenen Einschreitungen unterliegen. R. Bl. 1807 S. 1611. §. 9.

Von den bevorstehenden Anordnungen bleiben allein die in einigen Gebirgs-Gegenden im Frühling und Herbste gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeits-Verdienst unter der vorgesetzten Aufsicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter vor der Hand ausgenommen.

Die

Die Grenz-Behörden sollen über die austretenden Handwerker strenge wachen, und jedes Individuum, das mit gar keinem Passe der Landesstelle für das Ausland versehen ist, ohne weiters in seine Heimat zurück weisen.

Der Handwerker, der in die Kathegorie der inländischen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus besondern Beweggründen, und nur auf besondere allerhöchste Bewilligung verlassen.

23. Oktob. 1808. Die nach Frankreich reisenden Gesellen müssen nebst dem Wanderbuche mit einem legalen von ihrer Obrigkeit in erforderlicher Art ausgefertigten, und von einem französisch diplomatischen Agenten visirten Reise-Paß versehen seyn. R.Bl.1808 S. 2585.

Fechten — Bettel der wandernden Handwerkspursche.

4. Jänner 1790. Handwerkspursche sollen kein Allmosen, Reise- oder Zehrungs-Beisteuer, selbst bey Meistern ihrer eigenen Profession, viel weniger bey andern Bürgern und Einwohnern mehr begehren. G.S.v.J. 1797. S. 190.

5. Oktober 1801. Diejenigen, welche sich auf dem Fechten oder Bettel betreten lassen, sollen als Vaganten behandelt werden. G.S.v.J. 1802. S. 342.

24. Sept. 1799. Für reisende Handwerkspursche sollen die Zünfte sorgen, indem der Bettel aller Art abgestellt ist. G.S.v.J. 1800. S. 325.

2. July 1812. Fremde Fußgänger sollen ohne authentische Kundschaft über eine wirklich erlernte Profession, in welcher sie als Gesellen in diesseitigen Landen Unterhalt finden können, bey der ersten Eintritts-Station gar nicht eingelassen werden; wenn sie sich nicht über den erlaubten Zweck der Reise, R.Bl.1812 S. 1309.

und

und zugleich über die hinlänglichen Mittel zu solcher auszuweisen vermögen.

Eigentliche ausländische Handwerkspursche, welche unverdächtige, in glaubwürdiger Form ausgestellte und von der Polizey = Obrigkeit bestättigte Handwerks = Kundschaften aufzuweisen im Stande sind, dürfen zwar an den Grenzen eingelassen werden, jedoch mit den Vorsichts= Maßregeln:

a) daß ihre obrigkeitlich bestättigte Kundschaft von der Handwerks = Zunft des Orts, wo sie das letztemal in Arbeit gestanden sind, in der Regel nicht über 4 Wochen alt seyn darf;

b) daß denjenigen, welche gar kein oder kein wahrscheinlich hinlängliches Reisegeld besitzen, von der ersten diesseitigen Polizey = Obrigkeit ihres Eintritts eine Marsch=Route über den nächsten Weg auf ihre Heimat zu, unentgeldlich ausgestellt werden solle, welche sie dann bey Strafe als Vagabunden behandelt zu werden, einzuhalten haben.

Ausschenken — Auszechen der Handwerks = Gesellen.

17. Oktob. 1808. Das sogenannte Ausschenken oder Auszechen der wandernden Gesellen soll bey allen Zünften im ganzen Königreiche ohne Ausnahme aufgehoben seyn. R. Bl. 1808 S. 2553.

Jeder Meister oder Gesell, der dagegen handelt, ist mit fünf Gulden Strafe, oder im Falle Unvermögens, mit dreitägigem Zivil = Arreste zu belegen.

Weder

Weder ein Meister noch die in Arbeit stehenden Gesellen sind verbunden, für den Unterhalt des wandernden Gesellen während der Zeit der Umfrage nach Arbeit zu sorgen: vielmehr hat Letzterer wenn er arm ist, sich sogleich bey seiner Ankunft bei der Zunft=Obrigkeit, oder Falls diese im Orte nicht ihren Wohnsitz hat, bey dem Handwerks=Vorsteher zu melden, und seine Mittellosigkeit nothdürftig nachzuweisen, worauf sodann nach Verschiedenheit der örtlichen Verfassung aus den bei der Zunft bestehenden Armen=Beiträgen, oder aus der Orts=Armen=Kasse dem Bedürftigen die nothwendige Unterstützung gereicht werden muß.

M. s. u. Handwerks=Geschenk.

Handwerksgruß.

M. s. u. Handwerks=Mißbräuche.

Handwerks=Korrespondenz.

16. August 1731. Kein Handwerk soll an das andere ohne obrigkeitlichen Vorwissen schreiben, oder des anderen Brief erbrechen oder beantworten. Vielminder dürfen Meister und Gesellen in den vor die Lade gehörigen Angelegenheiten oder Handwerkssachen korrespondiren. G. S. v. J. 1788. S. 598.

Daher alle Abschickungen der Meister oder Gesellen an die Zünfte anderer Orte ohne Erlaubniß der Obrigkeit verboten sind.

3. Jänner 1815. Jede Korrespondenz der Zünfte mit andern in= oder ausländischen Zünften ist, sie betreffe einen Gegenstand welchen sie wolle, verboten. R. Bl. 1815 S. 17.

Sollte in einzelnen Fällen eine Rücksprache über Zunftsachen durchaus nothwendig seyn; so

darf solche nur durch die Polizey-Behörde eingeleitet werden.

Alle Postämter sind verbunden, Briefe und Paquete, welche unter der Addresse an die eine oder andere Zunft, oder an die Vorsteher und Geschwornen derselben, als solche vom Auslande eingehen, oder im Inlande aufgegeben werden, der Polizey-Behörde des Orts, wohin die Addresse lautet, oder des Orts, wo die Aufnahme geschehen ist, zu überliefern.

Wenn auf anderm Wege, als jenem der Post, Briefe und Paquete von in- und ausländischen Zünften an die Vorsteher und Geschwornen einer Zunft gelangen; so sind sie schuldig, diese empfangenen Briefe und Paquete unverzüglich der vorgesetzten Polizey-Behörde zu übergeben, und zwar uneröffnet, wenn die Eigenschaft einer Zunft-Korrespondenz sogleich aus Siegel und Addresse äußerlich kennbar ist.

Wenn eine Zunft diesen Bestimmungen entgegen handelt, so werden die Vorsteher und Geschwornen mit 3 bis 8tägigem, die übrigen theilnehmenden Meister aber mit 1 bis 3tägigem Polizey-Arreste bestraft, vorbehaltlich der gesetzlichen schärfern Strafen in dem Falle, wenn die Absicht der Korrespondenz auf die Verübung eines Vergehens oder Verbrechens gerichtet ist.

Handwerks-Kundschaften.

M. s. bey Handwerks-Gesellen unter Wandern.

Handwerks-Lade.

7. Sept. 1726. In der Handwerks-Lade sind die gemeinschaftlichen Handwerks-Gelder, Briefe, Artikel und Effekten, sammt Siegel zu verwahren. Anm. ad Cod. Max. p. 5627. §. 17.

Nebst

Nebst der Lade soll jede Zunft auch eine besondere Büchse haben, um die Strafgelder und andere nicht zur täglichen Ausgabe, sondern zur andern Nothdurft gewidmete Gelder darin zu verwahren; und wenn selbe eine merkliche Summe betragen, soll man sie nicht mehr todt liegen lassen, sondern zinslich anlegen.

Daraus werden die Ausgaben bestritten; auch ist jeder Meister nach dem Steuer- oder anderem Repartitions-Fuß dazu beyzutragen schuldig.

12. May 1782. Die unentbehrlichsten Handwerks- und Ladkösten sollen nur durch eine proportionirte Anlage mit Begnehmigung der Obrigkeit bestritten werden. G. S. v. J. 1784. S. S. 992.

20. März 1783. Handwerks-Ladenmeister sollen über die Einnahme und Ausgabe der Handwerks-Ladengelder treue und richtige Rechnung führen, und solche jährlich der Obrigkeit einberichten. G. S. v. J. 1788. S. 662.

M. s. u. Handwerksführer.

Handwerks-Lehrjungen.

Aufnahme und Aufdingen der Lehrjungen.

11. Okt. 1807. Die Lehre muß durchgehends im Inlande genommen werden. R. Bl. 1807 S. 1610. §. 8.

6. August 1815. Die Ertheilung der Erlaubniß, im Auslande die Lehrjahre nehmen zu dürfen, steht den General-Kreis-Kommissären zu. R. Bl. 1815 S. 691.

12. May 1782. Bauern Kinder sollen nicht in die Stadt zur Handwerkslehre gezogen werden. G. S. v. J. 1784. S. 992.

11. Oktob. 1807. Kein Bursche soll nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mehr in die Lehre genommen, und nur bei solchen Handwerkern, welche ausgebildete Leibs-Kräften erfordern, soll der Eintritt noch im achtzehnten Jahre gestattet werden. R.Bl.1807 1614. §. 8.

Der Meister, bei welchem ein Junge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor dessen Annahme seiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen.

3. Jänner 1795. Ein jeder Junge, der in die Lehre aufgenommen wird, hat bei dem Aufdingen G. S. v. J. 1797. S. 313.

1) sich durch das Zeugniß seines Pfarrers zu legitimiren, daß er dem Unterrichte in dem Christenthume fleißig beigewohnt habe;

23. Dezem. 1802. 2) muß er den, vom Schul-Inspektor ertheilten Entlaßschein, daß der Lehrling die Schule bis in das 12. Jahre fleißig besucht habe, und nach einer öffentlichen Prüfung aus dieser entlassen seye, als wesentliches Requisit vorzeigen können. R.Bl.1802 S. 914.

10. Mai 1782. Zum Aufdingen sollen keine besondere Handwerke gehalten werden. G. S. v. J. 1784. S. 992.

Bei Aufdingung der Lehrjungen sind Mahlzeit und Zehrungen unter Strafe verboten; auch soll die Obrigkeit das Uebermaß des Aufdinggeldes abstellen.

16. August 1731. Will ein Meister einen Lehrjungen nicht in die Lehre nehmen, oder die bereits angetretene Lehre nicht fortsetzen lassen; so hat die Obrigkeit auf gestellte Klage darüber zu entscheiden. G. S. v. J. 1788. S. 597.

Die

12. Jänner 1807. Die Zunftvorsteher haben dafür zu sorgen, daß die aufzunehmenden Lehrjungen hauptsächlich zu den tüchtigsten Meistern in die Lehre gebracht werden. R. Bl. 1807 S. 227.

20. Juny 1810. Jedem wirklichen Handwerksmeister auf dem Lande, wie in den Städten soll es künftig ganz frey stehen, so viele Handwerks-Lehrlinge anzunehmen, als er für gut findet, wobei jedoch die gesetzliche Lehrzeit eingehalten werden muß. R. Bl. 1810 S. 514.

22. Oktob. 1814. Nur die Landmeister, welche eingezünftet sind, dürfen Lehrjungen annehmen. Intell. Bl. für d. Isar-Kreis v. J. 1815. S. 169.

M. s. a. u. Juden.

Lehrgeld.

10. May 1782. Das Lehrgeld soll nicht übermäßig seyn, sondern auf ein bestimmtes Quantum festgesetzt, und alle Exzesse dabei abgestellt werden. G. S. v. J. 1784. S. 992.

— — — Das Lehrgeld der tauglichen Armen ist nicht mehr zu erbetteln; sondern die hiezu erlaubte Ausgabe von den Gemeinds- und Armen-Kassen zu bestreiten. G. S. v. J. 1784. S. 992.

Unterricht und Bildung der Lehrjungen.

5. Februar 1771. Lehrjungen sollen jederzeit in die Christenlehren, und wochentlich einmal in die Schule geschickt, und nicht zu Haus- und Dienstboten-Geschäften, sondern zur zweckmäßigen Handthierung verwendet werden. — — — S. 832.

10. May 1782. Sie haben auch während ihrer Lehrjahre die Sonn- und Feiertags-Schule zu besuchen. — — — S. 992.

Lehr-

Lehrzeit, Dauer derselben.

11. Oktob. 1807. Die Lehre selbst kann nicht länger als drei Jahre, und nicht weniger als anderthalb Jahre dauern. R.Bl. 1807 S. 1614. §. 8.

6. August 1815. Von den bestimmten Lehrjahren können die General-Kreis-Kommissäre dispensiren. R.Bl. 1815 S. 691.

27. Dezem. 1806. Auch die Meistersöhne sollen in Ansehung der Lehrzeit ganz den übrigen Lehrjungen gleich gehalten werden. R.Bl. 1807 S. 176.

Wenn dieselben auch den Unterricht der Profeßion in ihrem eigenen väterlichen Hause genießen; so müßen sie doch künftighin in dem Zeitpunkte, wo sie hauptsächlich zum Handwerk oder zur Profeßion angewendet werden, bei der Zunft gehörig eingeschrieben werden, und können sich erst nach Erstreckung der bei jeder Innung insbesondere vorgeschriebenen Lehrzeit zur Aufnahme als Gesellen melden, wenn sie nicht, besonderer Geschicklichkeit und Fähigkeit wegen, zu welcher sie hinsichtlich ihres beständigen Aufenthalts an der Werkstätte ihrer Väter einigermaßen zeitiger gelangen können, von den Zunftverständigen schon früher der Einschreibung als solcher würdig erkannt werden.

Unter den Lehrjahren darf weder der Meister noch Lehrjung ohne obrigkeitlichen Konsens von einander weichen.

Läuft der Junge davon, muß er das Lehrgeld bezahlen, und wenn er nicht eine erhebliche Ursache hatte, soll er von der Obrigkeit bestraft werden.

M. s. a. u. Bettel.

Frey-

Freysprechen der Lehrjungen.

20. März 1733. Nach vollendeter Lehrzeit muß jeder Lehrjung von den Handwerks-Aufsehern geprüft werden, ob er Kunstgemäß unterrichtet ist; und wäre dieses nicht, so soll er auf der Stelle einem andern Meister übergeben, und der erstere seines Lehrgeldes verlustig erklärt werden. G. S. v. J. 1788. S. 266.

10. May 1782. Unfähige Lehrlinge sollen auf die Anzeige der Meister von der Obrigkeit auf das Land zu Bauern- und anderer Arbeit verwendet, und das allenfalls schon bezahlte Lehrgeld wieder zurückgegeben werden. — — — 1784. S. 993.

16. August 1731. Wird der Lehrling genugsam unterrichtet befunden, so soll es mit den Lehrjahren nicht all zu genau gehalten werden. — — — 1788. S. 598.

22. Sept. 1757. Das Handwerk soll aber den Lehrjung, wenn er noch nicht die hinreichende Handwerks-Kenntniße besitzet, nicht des Geldes wegen freysprechen. — — — 1771. S. 87.

Die bei der Lossprechung gewöhnlichen seltsamen lächerlichen Gebräuche sind verboten. Den

16. August 1731. Lehrjungen sollen bei ihrer Freisprechung die landesherrlichen Verordnungen in Betreff der Handwerker vorgelesen werden. — — — 1788. S. 603.

10. May 1782. Das Uebermaaß des Freisaggeldes soll durch nöthige Bestimmungen abgestellt werden. — — — 1784. S. 992.

Auch sind zu der Freysagung keine besondere Handwerke zu halten.

3. Jäner 1795. Die Handwerks-Lehrjungen sollen nicht frey gesprochen werden, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Schulinspektoren und Pfarrer beweisen, — — — 1767. S. 311.

12. Sept. 1803.	weisen, daß sie, während ihrer Lehrjahre, die Sonn- und Feyertags-Schule besucht haben.	R.Bl.1803 S. 758
	M. s. a. u. Lehrbriefe.	

Veränderungen der Lehrjungen

24. Sept. 1808.	sollen der Polizey-Behörde angezeigt, und in den Familien-Bögen vorgemerkt werden.	R.Bl.1808 S.2514 §. 22.

Handwerks-Meister.

Meisterrechts-Gesuche.

1. Oktob. 1808.	Die Gesuche um Bewilligung des Meisterrechtes müßen zuerst bei den einschlägigen Polizey-Behörden angebracht werden.	— — — S. 2561.
— — —	Wenn der Meisterrechts-Kanditat militärpflichtig ist; so soll er erst um Befreiung von derselben einkommen.	— — —
— — —	Meisterrechts Gesuche erfordern überdieß die Vernehmung der betheiligten Zunft, die Untersuchung, ob die in den Zunft-Artikeln vorgeschriebene Qualifikation vorhanden, und die gesetzliche Wanderung erstanden ist.	— — —
	M. s. a. u. Gewerbs-Konzessions-Gesuche.	

Meister Aufnahme.

11. Okt. 1807.	Ohne die gesetzliche Wanderschaft ist keine Gewerbs-Antretung zuläßig.	R.Bl.1807 S. 1613.
29. Dez. 1810.	Die sogenannten Sitz und Muthjahre bei den Handwerkern sind sowohl in der Natural- als in der Geldleistung im ganzen Reiche abgeschaft.	R.Bl.1811 S.
20. März 1783.	Bei der Aufnahme ist auch jeder Meister über die in Betreff der Handwerker erlasse-	G.S. v. J. 1788. S. 661.

nen

nen landesherrlichen Verordnungen in das Gelübd zu nehmen.

10. May 1782. Zur Meister-Aufnahme sollen keine besondere Handwerke gehalten werden. G. S. v. J. 1784. S. 992.

20. März 1783. Das Meisterrecht soll Niemand durch Geld, sondern nur durch erprobte Kunst und Geschicklichkeit erwerben. — — — 1788. S. 662.

Meisterstück.

10. May 1782. Es soll kein Gesell ohne Verfertigung der gehörigen Stücke zum Meister gemacht werden. — — — 1797. S. 992.

26. Februar 1802. Alle Meister ohne Ausnahme sollen vor ihrer Aufnahme sich durch das Stückmachen wegen ihrer Geschicklichkeit ausweisen. R. Bl. 1802 S. 137.

16. August 1731. Keinem Handwerke soll gestattet werden, daß es den Jungen, welche Meister-Wittwen oder Töchter heurathen, oder Meistersöhnen, etwas zum Vortheil bei den Meisterstücken nachsehe. G. S. v. J. 1788. S. 602.

Die unnützlichen Meisterstücke sollen ab, und dafür nützliche angeschaft, auch nur auf diese, und nicht den Handwerkern selbst beliebige Stücke die Meisterschaft ertheilt werden. Anm. ad Cod. Max. P. 5. C. 27. §. 13. et seq.

Wenn allenfalls das Handwerk ein solch verordnetes Meisterstück deßwegen, weil es dem bisher üblich gewesenen, wiewohl unnützen Meisterstücke nicht gleich ist, verwerfen wollte; so soll von Amtswegen fürgeschritten, und jenem, welcher es verfertigte, das Meisterrecht verliehen werden.

Die

17. Sept. 1804. Die Führer sollen den Stückmeistern brauchbare, und leicht an den Mann zu bringende Stücke aufgeben. Ungedruckt.

Wenn ein Streit zwischen den Meistern und jenem, welcher das Meisterstück verfertigte, darüber entsteht, ob es recht oder gut gemacht seye: so soll die Obrigkeit selbes eines andern Orts unpartheyischen Handwerks-Zensur jedoch mit möglichster Einschränkung aller Kosten und Weitläufigkeiten untergeben, oder die Sache in andern kürzern Weg mit Zuziehung von sachverständigen Personen entscheiden. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 27. §. 13. et seq.

16. August 1731. Ist einer an einem Orte bereits Meister geworden, und kann darthun, daß er allda sein Meisterstück gemacht habe; so soll er an den andern Orten, wo er sich nachher ansäßig machen will, ohne Verfertigung eines neuen Meisterstückes passirt werden. G. S. v. J. 1788. S. 600.

Meisterrechts-Kosten.

16. August 1731. Die Meisterrechts-Kosten soll jede Obrigkeit, so viel als möglich, auf ein gewißes festsetzen, und alle unnöthige Köften in Zehrungen und Mahlzeiten bey Verfertigung und Vorzeigung der Meisterstücke abstellen. — — — S. 598.

Werkstätte.

Zwey Meister oder mehr können nicht beysammen seyn, und soll jedem nur eine Werkstätte gestattet werden. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 27. §. 14.

Verehelichung der Handwerksmeister.

5. May 1806. Einem Meister soll die Ehelichungs-Erlaubniß nicht eher ertheilt werden, bis dieser über R. Bl. 1806 S. 188.

die

die wirkliche Ausübung seines Gewerbes sich gehörig ausgewiesen hat.

M. s. a. u. Ansäßigmachung.

Landmeister.

Es sollen tüchtige Dorfmeister, welche gelernt, gewandert, und das Meisterstück verfertigt haben, aufgenommen werden. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 27. §. 4.

20. Juny 1810. Jeder, der Landmeister werden will, soll das in den Zunftartikeln den städtischen Meistern vorgeschriebene Meisterstück, mit Weglassung der für die Meister bestimmten Meisterproben, gleichförmig anfertigen. R.Bl. 1810 S. 514.

M. s. u. Handwerks = Zunftsachen.

Handwerks = Mißbräuche.

24. Sept. 1808. Handwerks = Zünfte sollen einer genauen polizeylichen Aufsicht untergeben seyn, und keine Handwerks = Mißbräuche gestattet werden. R.Bl. 1808 S. 2524.

17. July 1808. 27. Sept. 1809. Die Entfernung der herrschenden Mißbräuche steht unter dem Einflusse des General=Kommissärs, und sie haben die noch herrschenden Mißbräuche bey den Handwerks=Zünften, unter sachgemäßen Vorschlägen, zu ihrer Abstellung in dem Jahres = Berichte anzuführen. — — — S. 1660. §. 28. Lit a. — — 1809 S. 1731. §. 4.

Handwerks = Ordnung.

20. März 1783. Die Handwerks = Ordnung soll den Meistern und Gesellen jährlich sowohl bey der Ehehaft, als an dem Jahrtag obrigkeitlich verlesen, in der Zunftlade aufbewahrt, und darüber jeder Lehrjung bey seiner Freisprechung, dann jeder Meister bey seiner Aufnahme verpflichtet werden. G. S. v. J. 1788. S. 661.

Hand=

Handwerks-Pfuschereien

21. April 1749. sollen gänzlich getilgt, und die Exzedenten mit Konfiskation der Waaren und Sachen, dann Einziehung der Konzessionen, sonst auch noch empfindlich gestraft werden. G. S. v. J. 1784. S. 733.

24. Dezbr. 1790. 6. März 1798. Desgleichen sind die Pfuschereien von Seite des Militärs in allen Garnisonen verboten, und haben sich die handwerksverständigen Soldaten bei bürgerlichen Handwerksmeistern selbst um Arbeit zu melden. G. S. v. J. 1797. S. 208. G. S. v. J. 1799. S. 169.

Jene, welche armen Leuten und Inwohnern auf dem Lande bloße Flick-Arbeit machen, und auf Stöhren arbeiten, werden den Pfuschern nicht beygezählt. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 27. §. 22. Lit. a.

Handwerks-Polizey.

17. July 1808. Die gesammte Handwerks-Polizey und die Entfernung der dabei herrschenden Mißbräuche steht unter dem Einflusse des General-Kommissärs. R. Bl. 1808 S. 1660. §. 28.

M. s. u. Handwerks-Mißbräuche.

Handwerks-Rechnungen.

8. Oktobr. 1810. Bey Handwerks-Rechnungen soll ein Prozent-Brutto-Einnahme zur Taxe erhoben werden. Wenn jedoch die Einnahme nicht aus Renten, sondern aus besondern Abgaben bestehen, welche die Gemeine für ihre oder allgemeine Zwecke selbst zusammen schießt; so ist in diesem Falle keine Taxe einzufordern, sondern die Rechnung von Amtswegen unentgeldlich zu stellen. R. Bl. 1810 S. 977.

Hand-

Handwerks-Schimpf und Auftrieb

16. August 1731. soll durchaus nicht gestattet werden. G. S. v. J. 1788. S. 595.

Handwerks-Strafe.

14. März 1806. Es soll keine Art Handwerks-Strafe ohne Vorwissen und Begnehmigung der Ortspolizey-Behörde vorgenommen werden. R. Bl. 1806 S. 127.

Selbe kann nur in einer Geld-Strafe von höchstens zwey Reichsthalern bestehen.

Endlich sollen derlei Strafgelder nicht zu einem Schmause, oder zu einer Gabe an die Handwerks-Vorsteher, sondern mit Vorwissen der Ortspolizey-Behörde zu wohlthätigen Zwecken für Reisende, oder im Orte befindliche dürftige Handwerksgenossen verwendet, die Hälfte dieser Strafgelder aber jedesmal dem Lokal-Armenfonde übergeben werden.

Jene Strafen, welche den Meistern oder Gesellen auf einige Zeit die Arbeiten verbiethen, sind den Handwerks-Zünften durchaus verboten.

21. April 1749. Jene Meister zu bestrafen, welche die Arbeit wohlfeiler verfertigen, ist verboten. G. S. v. J. 1784. S. 736.

Handwerks-Streite und Irrungen.

Derley Streitigkeiten und Irrungen sollen summarissime abgehandelt werden. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 27. §. 25. Lit. l.

M. s. u. Gewerbs-Streite.

Hand-

Handwerks-Zunftsachen.

Zunft-Angelegenheiten

16. Febr. 1815. haben nur die Zunft-Vorsteher nöthigen Falls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern, und bey sonstigen mehrern Betheiligten, wenn sie ein Konsortium bilden, bloß deren Bevollmächtigte bey der Lokal-Polizey-Behörde zum Protokoll zu geben; die Zuziehung von Advokaten dabey oder schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes sind nicht zu gestatten. R.Bl 1815 S. 139.

17. März 1802. Die Zünfte sollen gar keine Protokolle halten. Ungedruckt.

24. Sept. 1808. Die Handwerks-Zünfte sollen einer genauen polizeylichen Aufsicht untergeben, und keine Handwerks-Mißbräuche gestattet werden. R.Bl.1808 S. 2524. §. 74.

M. s. u. Handwerksmeister, Lade.

Einzünftung und Beseitigung des Zunftzwangs.

18. März 1791. 24. Dezbr. 1793. Jeder Handwerker kann sich einzünftig machen, wo er will; aber nicht außer dem Gerichtsbezirk, wo er sitzt, falls in solchem eine Lade seiner Profession vorhanden ist; auch nicht außer seinem Wohnorte, wenn sich allda eine Lade seiner Profession befindet. G.S.v.J. 1797. S. 212. — — — 1797. S. 277.

Doch sind von dieser Regel alle diejenigen ausgenommen, welche bereits in einem andern Gerichte eingezünftet sind, und die sich nach ihrer Einzünftung in einem andern ansäßig machen.

1. Sept. 1794. Es steht jedem frey, die Zunft, wo er Meister geworden, zu verlassen, und in eine andere des nämlichen Handwerks überzugehen. G. S. v. J. 1797. S. 302.

22. Oktob. 1814. Die Landhandwerker in den Dörfern und Weilern können nicht gezwungen werden, sich in eine bestehende Zunft einzünften zu lassen. Intell. Blt. für den Isarkreis v. J. 1815 S. 169.

Sie sind aber in diesem Falle in Folge der noch bestehenden Zunft-Verfassung nur befugt, auf ihre Hand zu arbeiten, ohne Gesellen und Lehrlinge zu halten.

Wollen sie sich Letzteres, bloß den zunftmäßigen Meistern zustehendes Vorrecht eigen machen; so sind sie verbunden, sich zu einer, in dem Umfange ihres Land- oder Herrschaftsgerichts befindlichen Zunft-Korporation zu halten.

Wo ein Landmeister eingezünftet ist, darf er deßwegen den Handwerks-Konventen nicht beywohnen; würde er aber wider die Handwerks-Gesetze handeln, so straft ihn seine ordentliche Obrigkeit, nicht die Zunft. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 27. §. 4.

6. Febr. 1802. So wie den Meistern in der Stadt nicht verwehrt ist, ihre Arbeiten außer die Stadt zu liefern: so soll den außer der Stadt ansäßigen Meistern eben so wenig verwehrt seyn, bestellte Arbeiten in die Stadt zu bringen. R. Bl. 1802 S. 94.

16. März 1804. Jedem Handwerker soll die freie Gewerbs-Ausübung eines Handwerks, in welchem Orte, oder in welchem Gerichts-Bezirke er arbeiten wolle, gestattet seyn, und ihm desfalls kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden. R. Bl. 1804 S. 298.

Es

5. Jänner 1807. Es soll dem Handwerksmeister unverwehrt seyn, überall hinzuarbeiten, und seine verfertigten Waaren abzusetzen. Unter dieser Befugniß soll jedoch die Erlaubniß zu hausiren nicht begriffen seyn; auch folgt hieraus nicht die Befugniß, beständige Niederlagen zu halten, welche besonders nachzusuchen sind. N. Vl. 1807 S. 226.

Hanfdörren.

M. s. u. Flachsdörren, und in den II. Bd. u. Brand = Assekuranz.

Häringe.

Der Verkauf derselben vor der polizeylichen Untersuchung ist verboten. Ungedruckt.

M. s. u. Fische gesalzene.

Häuser.

M. s. u. Bauanlagen und u. Bauführung.

Hausinhaber und Inwohner

17. Juny 1784. haben allzeit eine tabellarische Anzeige zu übergeben, wer bei ihnen ein= oder ausgezogen ist, und was für Veränderungen mit den Ehehalten vorgegangen sind. G. S. v. J. 1788. S. 666.

Wegen falsch oder gar nicht gemachter Anzeige soll der Hausinhaber um 3 Reichsthaler gestraft werden.

Wer sein Haus nicht selbst bewohnt, hat diese Besorgung jemand andern zu übertragen.

24. Sept. 1808. Die Differenzien zwischen Hauseigenthümer und Miethleuten entscheiden die Polizey = Behörden, ausgenommen, wenn die Theile ihre Rechte durch schriftliche Kontrakte sicher gestellt haben. N. Vl. 1808 S. 2527. §. 88.

Hau=

Hausiren

24. Sept. 1808. ist ohne Ausnahme verboten. R.Bl. 1808 S. 2525. §. 79.

31. Dezbr. 1813. Jeder in= oder ausländische Hausirer soll mit Polizey=Arrest von 3 bis 4 Tagen bestraft werden. R.Bl. 1814 S. 57.

Im Wiederholungsfalle soll mit der Arreststrafe auch die Konfiskation der Waare verbunden seyn.

Jeder fremde Hausirer soll nach vollzogener Strafe in seine Heimat geschafft werden.

Hausmiethe.

Wird man in dem gemietheten Hause durch Gespenster beunruhiget, so giebt dieses hinlängliche Ursache, noch vor der Zeit von dem Pacht abzustehen; die Geisterfurcht muß jedoch durch eidliche oder andere glaubwürdige Erfahrung bewiesen werden. Anm. ad Cod. Max. p. 4. c. 6. §. 16. n. 3. Lit. c.

M. s. a. u. Hausinhaber.

Hauszins.

Um selben hat der Locator praedii urbani auf die eingebrachten Effekten des Miethmanns stillschweigende Hypothek. Der über drey Jahre rückständige Zins gaudirt in der Regel dieses Recht nicht. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 27.

Hazardspiele.

10. April 1782. 24. Sept. 1808. Diese wie immer Namen habende Spiele sind für allzeit verboten. G. S. v. J. 1784. S. 989. R.Bl. 1808 S. 2525.

13. Oktob. 1812. Sie dürfen nirgends geduldet werden. Den Spielern ist Kasse und Spielwerkzeug wegzunehmen. R.Bl. 1812 S. 1975. §. 46.

9. Febr. 1779. Es sollen nicht nur die Spieler, sondern auch diejenigen, die solche in ihren Wohnungen gedulden, empfindlichst bestraft, und nebenbey ihre Namen höhern Orten angezeigt werden. G. S. v. J. 1788. S. 639.

Hebammen.

8. Sept. 1808. Es soll künftig, außer den Hebammen, keinem Individuum erlaubt seyn, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen. R.Bl.1808 S. 2193. §. 5.

17. July 1808. Die Sorge für Anstellung der Hebammen liegt in dem Wirkungskreise der Gesundheits-Polizey. R.Bl.1808 S. 1649. §. 26.

24. Sept. 1808. Sie sind in allen polizeylichen Angelegenheiten den Polizey-Behörden untergeben. R.Bl.1808 S. 2520. §. 53.

27. Sept. 1809. Die Zahl der Hebammen haben die General-Kreis-Kommissäre in dem Jahres-Bericht anzuführen. R.Bl.1809 S. 1729.

24. Sept. 1808. Für zwey oder drey benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angestellt werden. R.Bl.1808 S. 2444. §. 53.

M. s. d. Abtheil. Medizinalwesen.

Hechtenmaaß.

M. s. u. Fischmaaß.

Heumärkte.

24. Sept. 1808. Gleiche Aufsicht, wie auf dem Viktualien-Markt haben die Polizey-Direktionen auch auf die Heumärkte. R.Bl. 1808 S. 2525. §. 78.

Heuraths-Konsens.

12. Juli 1808. 1) Die Gesetze, wodurch zu den Heurathen unangesessener Leute auf dem Lande die Einwilligung der Gemeinden als nothwendig erklärt wurde, werden aufgehoben. Es wird auch nicht erfordert, daß die Gemeinden mit ihrer Erinnerung in diesen Fällen vernommen werden. R.Bl.1808 S.1506—1510.

2) Außer der, in den bürgerlichen Gesetzen verordneten Einwilligung der Eltern und Vor-

münder ist zur Verehelichung nur die Bewilligung der ordentlichen Polizey = Obrigkeit des Orts nothwendig, wo die Heurathenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung den Wohnsitz nehmen.

3) Wenn eine Obrigkeit unbekannten fremden, unangesessenen Leuten, welche sich weder bisher in dem Gerichts = Bezirke oder Orte aufgehalten haben, noch ihre künftige Nahrung an dem Orte der Verheurathung wahrscheinlich machen können, die Heuraths-Bewilligung ertheilt, so fällt ihr der Unterhalt derselben zur Last.

24. Sept. 1808. Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizey-Behörden, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbs = Quellen nicht gestattet werden. R.Bl. 1808 S. 2519. §. 51.

12. Juli 1808. 4) Uebrigens soll die Bewilligung der Heurath von der Lokal-Polizey-Obrigkeit den Unterthans = Söhnen und Töchtern, welche ihr von Seite ihrer Sittlichkeit und Arbeitsamkeit selbst bekannt sind, oder darüber zureichende Beweise darbringen, bey vorhandener Einwilligung der Eltern oder Vormünder nicht erschwert, und nur alsdann verweigert werden, R.Bl. 1808 S. 1507.

wenn

a) entweder nach ärztlichem Gutachten körperliche Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit vorhanden ist,

oder

b) wenn ein Theil solche Verbrechen begangen hat, woraus Gefahr für den Fami-

lienstand, oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist,

oder

e) wenn ein Theil durch unstätes Leben, Liederlichkeit und Müßiggang sich selbst als ein nutzloses Mitglied des Staats dargestellt hat.

12. Sept. 1808. d) Wenn der Besuch der Feiertags=Schule nicht nachgewiesen werden kann, zu dem sowohl Knaben als Mädchen vom zwölften bis zum achtzehnten Jahr einschlüßig verbunden sind. R.Bl. 1803 S. 759.

12. July 1808. 5) Wenn über die Ertheilung oder Nichtertheilung einer Heuraths = Bewilligung eine Beschwerde entsteht, so kömmt dem betreffenden General = Kreis = Kommissariate, nach Vernehmung der Lokal = Polizey = Obrigkeit die Entscheidung zu. R.Bl. 1808 S. 1507.

6) Für die Heuraths = Bewilligung dürfen, bey Strafe des doppelten Ersatzes für den Lokal=Armenfond, unter keinerley Vorwand oder Benennung irgend andere Gebühren gefordert oder genommen werden, als in der bestehenden Taxordnung vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden wird.

7) Mit der Heuraths = Bewilligung dürfen auch keine andere beschwerliche Bedingnisse, insbesondere keine Bedingnisse der persönlichen Dienstleistung oder Frohnen verbunden werden.

8) Die Obrigkeiten sollen solchen Verheuratheten unangesessenen Leuten alle Unterstützung gewäh=

währen, und sie von keinem Orte vertreiben, wo sie Herberge finden, sich durch Arbeit ordentlich ernähren, und nichts verbrechen.

9) Sie sollen ihnen ferner die Mittel zur Ansässigmachung erleichtern, und zu solchem Ende sowohl den Hausbau bey einer Gemeinde, wo sie hinlängliche Arbeit oder Gründe zu eigener Kultur finden, ohne Schwierigkeit gestatten, als auch öde Gründe, auf deren Kultur die Gemeinden durch Fortsetzung der Weidenschaften verzichten, nach der Vorschrift der Kultur-Gesetze auf Begehren zur Kultur einräumen, und sie bey den Gewerben schützen, wozu sie auf dem, durch die Verordnungen der Gewerb-Polizey vorgeschriebenem Wege die Befugniß erlangt haben.

10) Durch diese Verordnung über die Heurathen arbeitsamer Unterthans-Söhne auf dem Lande sollen jedoch die besondern Vorschrifts-Maßregeln und Verfügungen nicht aufgehoben seyn, welche in Bezug auf die größern Städte und ihre Vorstädte, zur Abwendung des Aufenthalts und der Verehelichung zu vieler unangesessener, gewerbloser Leute schon getroffen sind, oder noch zu treffen für nothwendig gefunden werden.

11) Auch sind hiedurch die in Hinsicht auf die Militärpflichtigkeit und des Konskriptionswesen ertheilten, und noch zu ertheilenden Vorschriften und Verordnungen keineswegs abgeändert.

In

In eben dem Maaße, als durch gegenwärtige Verordnung die Heurathen auf dem Lande erleichtert werden, sind aber auch die Obrigkeiten verbunden, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit in dem Vollzuge der gegen den Bettel und über die Armenverpflegung erlassenen Verordnung zu vermehren.

Da durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheurathungen im Lande möglichst begünstigt sind, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden.

Wer sich, dieses Verbotes ungeachtet, außer Landes trauen läßt, soll bey seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungiltigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängniß=Strafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

6. August 1815. Die Rati-habition der verbotswidrig außer Landes geschlossenen Ehen steht unmittelbar den General=Kreis=Kommissariaten zu; es müssen aber besonders wichtige Gründe vorhanden seyn; jedoch immer voraus gesetzt, daß den Verehelichten keine Umstände zur Last liegen, welche die Schuld der Uebertretung wesentlich vergrößern, und daß der Verehelichung keine sonstige Hindernisse der Art, wie sie in vorstehender Verordnung bezeichnet sind, entgegen stehen, unbeschadet, übrigens der darin bestimmten polizeylichen Bestrafung. R.Bl 1815 S. 692.

Die

26. Juny 1815. Die von den Gutsherrn ertheilte Heuraths-Bewilligungen an ihre Hintersassen sollen vor dem Vollzuge der Trauung den einschlägigen Konskriptions-Behörden vorgelegt, und mit unentgeldlicher Beisetzung ihres Visa bestättigt werden. Die Orts- und Patrimonialgerichte haben ihre Hintersassen zur Erholung dieses Visa anzuweisen. Die Pfarrer werden verantwortlich gemacht, bey den Trauungen darauf Rücksicht zu nehmen. R. Bl. 1815 S. 533.

26. August 1812. Die Heuraths-Bewilligung für Herrschafts- und Orts-Beamte hängt von den Gutsherren ab. R. Bl. 1812 S. 1549. §. 158. §. 176.

25. Februar 1813. Die Ausfertigung der Heuraths Bewilligung für die Advokaten ist so lange zu versagen, bis sie sich durch Beibringung legaler, von den einschlägigen königlichen Justitz-Behörden, bei welchen sie angestellt sind, ausgestellten Atteste legitimirt haben werden, daß sie die ihnen obliegende Verbindlichkeit gegen die Advokaten-Wittwen und Waisen-Pensions-Anstalt in Hinsicht auf Entrichtung der Eintritts-Gebühr, oder eigentlich des Kompliments derselben aufs genaueste erfüllt haben. R. Bl. 1813 S. 301.

2. Oktob. 1811. Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligung für protestantische stabile Geistliche liegt in dem Wirkungskreis der General-Kommissariate. R. Bl. 1811 S. 1501. Lit. B.

8. Sept. 1809. Für Kandidaten, Vikarien und Substituten sollen gar keine Heuraths-Bewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können. R. Bl. 1809 S. 1494. §. 41.

Eben

20. Oktob. 1811. Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen für jüdische Unterthanen kommt den General-Kreis-Kommissariaten zu. R. Bl. 1811 S. 1501.

13. Jänner 1809. Die in Quieszenzstand sich befindenden Staatsdiener sind mit ihren Heuraths-Erlaubniß-Gesuchen an die einschlagende Polizey-Stelle zu verweisen. Ungedruckt.

17. July 1808. Die Streitigkeiten über Heuraths-Bewilligungen sind von den General-Kreis-Kommissariaten und zwar in kollegialen Berathungen zu behandeln. R. Bl. 1808 S. 1667.

M. s. übrigens u. Ansässigmachung, u. Gewerbsgerechtigkeiten, u. u. Handwerksmeister.

Hindingerinnen.

5. August 1655. Es sollen bewährte ehrbare und redliche Personen als Hindingerinnen aufgestellt werden. G. S. v. J. 1797. S. 724.

Diesen soll nicht gestattet werden, daß sie jungen Leuten und Dienstmägden Herberg und Unterschleif geben.

10. April 1782. Für die Verdingung eines Dienstbotens dürfen sie 6 — höchstens 20 kr. fordern. — — — 1784. S. 990.

Hochzeiten.

M. s. i. d. III. Band.

Hochzeitmahl.

16. Febr. 1781. Die Hofmarkts-Inhaber sollen ihren Hintersassen wegen Abhaltung der Hochzeiten keinen Zwang anthun. — — — 1797. S. 962.

Im

Im Kontraventionsfalle ist die Strafe 12 Reichsthaler.

14. May 1794. Eben so soll Niemand wie immer gezwungen werden, derlei Feste in einem bestimmten Wirthshause zu halten. G. S. v. J. 1797. S. 254.

M. s. a. u. Schiesen, u. i. III. Band u. Eheeinsegnung.

Hochzeit Tischdispensations-Gelder.

30. Juny 1810. Die Verordnungen, wodurch bei den Bürgern, und Bauern in den Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande die Zahl der Gäste, welche auf den Heuraths-Tag, oder zum Heurathsfeste geladen werden, beschränkt ist, sind aufgehoben, und sollen sohin keine Strafgelder von den über die normalmäßige Zahl gehaltenen Hochzeitstischen mehr statt haben. R. Bl. 1810 S. 610. 611.

Hofschutz.

M. s. u. Gewerbs-Gerechtigkeiten.

Holz

3. Sept. 1794. soll niemals in obern Hausstöcken, und noch weniger auf den Kästen unter dem Dach, sondern zu ebener Erde in Gewölbern, oder in Kellern zur unentbehrlichen Nothdurft verwahrt, G. S. v. J. 1797. S. 302.

— — alles entbehrliche aber außerhalb der Stadt untergebracht werden.

Für

Für die Behältnisse des Brennholzes und anderer Feuerfangenden Materialien sind in den Häusern versicherte Gewölber herzustellen.

Holzhandel.

5. Sept. 1740. Der Fürkauf des Holzes ist verboten, und es ist nicht erlaubt, daß das Holz von den nächst an der Stadt anliegenden Bauern, und Unterthanen zusammengekauft, und ehe es auf den Markt gebracht, vor den Thoren erhandelt werde. G. S. v. J. 1788. S. 611.

M. s. a. i. d. II. Bd. unter Flöße.

Holzmaaß.

5. August 1762. Bei dem zum Verkauf kommenden Brennholz muß das Scheit vierthalb Schuh lang seyn, bey 30 kr. Strafe von jeder Klafter. — — — 1771. S. 457.

Das Klafter=Maaß ist zu 6 Schuh hoch und weit, und das Scheit vierthalb Schuh lang.

Holzmesser.

8. Sept. 1798. Die Holzmesser sollen das Holz im Holzmaaße ordentlich schlichten. — — — 1799.

29. Oktob. 1798. Der Holzmesser=Lohn ist 5 Kreutzer, die Holzmesser sollen weder vom Bauern noch Käufern was mehreres, oder Geschenke, oder ein, oder mehrere Scheiter bei Strafe, und Verlust des Dienstes annehmen. Ungedruckt

Den

1811.	Den Holzmessern gebührt, nur von dem Holz der Lohn, das sie wirklich abgemessen haben.	Ungedruckt
	M. s. i. d. II. Band u. Maaß.	

Holzmärkte.

5. July 1786.	Die Holzmärkte sollen an den Wochenmärkten zugleich eingeführt werden, hiebei aber kein Zwang gebraucht, und noch weniger ein Holzpreis gesetzt werden.	G. S. v. J. 1788. S. 193.
24. Sept. 1808.	Gleiche Aufsicht wie auf die Viktualien-Märkte haben die Polizey-Direktionen auch auf die Holzmärkte zu tragen.	R.Bl.1808 S. 2525. §. 78.

Holzwaaren.

15. May 1759.	Holzschnittwaaren dürfen von jenen, welche sie selbst verfertigen, auf die Märkte zum offenen Verkauf gebracht werden.	G. S. v. J. 1784. S. 573.

Hunde.

17. July 1764.	Hunde anzuhetzen an Polizeyfrevler ist den Gerichtsdienern verboten.	— — — 1800. S. 109.
15. Nov. 1812.	Fanghunde sind den Feldhütern zum Wildabtreiben verboten.	— — — 1784. S. §. 31.
	Die bloß zur Defension dienende Hunde haben die Jäger nicht Tod zu schießen.	
21. Sept. 1799.	Zur Nachtszeit sollen die ausgesperrten bellenden Hunde in die Wohnung der Eigenthümer geschafft, und falls diese nicht bekannt wären, eingefangen werden.	R.Bl.1812 S. 1957.

Nie=

9. März 1795. Niemand soll sich unterstehen, einen Hund in die Kirche mitzunehmen. G. S. v. J. 1797. S. 315.

Herrnlose Hunde, wenn auch sonst unverdächtige Hunde, sollen eingefangen werden.

Bissige Hunde sind nirgends anders, als an Ketten zu dulden.

Den Eigenthümern, welche ihre Hunde auffallend vernachläßigen, ist gehörige Sorgfalt einzuschärfen.

28. Jänner 1794. Wüthende Hunde, und die von einem wüthendem Hunde gebissenen oder nur abgerauften Hunde sollen alsogleich angezeigt und dem Wasenmeister übergeben werden. Auch die gebissenen Personen sollen alsogleich der Obrigkeit ohne weiters angezeigt werden. — — — 1784. S. 1016.

27. März 1795. Jedermann hat die vorgeschriebenen Kennzeichen der Hundswuth zu beobachten, und das Mittel gegen den Biß derselben auf der Stelle anzuwenden; vorzüglich aber den Hund, sobald sich nur ein oder anderes Zeichen der Wuth an ihm äußert, todt zu schlagen, oder doch an Ketten zu legen. G. S. v. J. 1797. S. 315.

24. Sept. 1808. Den Unglücksfällen, welche sich in größern Städten durch wüthende Hunde ereignen können, sollen Polizey-Direktionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen. R. Bl. 1808 S. 2511.

13. Nov. 1812. So bald sich in einem oder dem andern Bezirke auch nur die entferntesten Spuren zeigen, daß Hunde von der Wuth befallen sind so sind solche tödten zu laßen, außerdem aber, R. Bl. 1812 S. 1954.

wenn

wenn man deren noch nicht habhaft ist, über die Gestalt, Farbe, oder sonstigen Kennzeichen Erkundigung einzuziehen, Streife zu veranstalten, das Publikum zu warnen, und überhaupt alle Sachdienliche Maßregeln zu ergreifen.

Es ist darauf zu achten, ob nicht von einem tollen Hunde, Menschen, und welche? verletzt wurden.

Jäckelschutzen.

M. s. u. Schlosser.

Jager, wandernde.

25 Juny 1795. Deren Abschied ist nur auf ein Monat lang geltend, und nach dieser Zeit sind sie als Vaganten auf Betreten zu behandeln. G. S. v. J. 1797 Seite 318.

Jahrmärkte.

Ausländische Handelsleute, welche größeres und ansehnlicheres Gewerb treiben, dürfen außer dem Markte nichts verkaufen, sohin auch kein beständiges Gewölb oder Herberg im Lande haben. Anm. ad Cod. Max. p. 5. C. 26. §. 6.

Die Waaren, welche während dem Markte nicht verkauft werden, können sie zwar alldort liegen lassen, doch sollen solche versperrt bleiben, und die Schlüssel zum Gewölbe einem berechtigten inländischen Handelsmann eingehändiget werden.

Der Handelsmann darf, so lang der Markt dauert, nicht gepfändet werden, außer in Fällen, wo periculum fugae vorhanden ist, oder die Schulden ex debito entstanden sind. — — — §. 5. Lit. e. g.

Die

Diese Markts-Freyheit soll jedoch nicht auf Pferde, Vieh, noch andern Konsumtibilien ausgedehnt werden.

24. Sept. 1808. Auf die gewöhnlichen Jahrmärkte haben die Polizey-Direktionen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. R.Bl 1808 S. 2525.

M. s. u. Handelspatente. u. Märkte u. i. d. II. Bd. u. Jahrmärkte.

Injurien.

— — — Geringe Injurienhändel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen, haben die Polizey-Direktionen zu entscheiden. — — — S. 2529.

M. s. a. u. Angriffe in Büchern.

Inschriften.

— — — Oeffentliche Inschriften sollen ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizey, benämlich mit der Bau-Kommission nicht gestattet werden. — — — S. 2523. §. 70.

Insiegel.

1. Jänner 1748. Insiegel der Städte und Märkte sind auf dem Rathhause, und in der Rathsstube zu verwahren, und hiemit die Briefe und Urkunden nach vorheriger Ablesung im Rathe zu fertigen. G.S. v. J. 1771. S. 562.

M. s. a. u. Pettschaften.

Intelligenzwesen.

24. Sept. 1808. Das Intelligenzwesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizey-Direktionen. R.Bl. 1808 S. 2526. §. 84.

onen. Sie haben einerseits die über die Preßfreyheit erlassene Verordnung vom 13. Juni 1803 (M. s. d. IV. Band) zu beobachten, und wenn es von dem General = Kreis = Kommissariate niemand andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blätter zu revidiren, anderseits aber auch zu sorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeig = Blatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen, und Polizey = Erinnerungen Kenntniß erlange.

24. Sept. 1808. Die Ausbeute des Intelligenzwesens gehört zu den Einnahmen der Polizey = Direktionen. R.Bl. 1808 S. 2530.

7. März 1814. In jedem Kreise des Königreiches soll ein Kreis = Intelligenzblatt bestehen, welches alle ämtliche Anordnungen, und Verfügungen, sämtlicher administrativer, gerichtlicher und finanzieller Ober = und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig ist, und sonst keinem Anstande unterliegt, aufnimmt und verbreitet. R.Bl. 1814 S. 673. 675

Es ist dasselbe zugleich zur Bekanntmachung erlaubter Privat = Nachrichten geeignet. Es sollen jedoch ämtliche Kundmachungen allzeit zuvörderst unter der Aufschrift, „Aemtliche Artikel“ inserirt, und nach ihnen Privat = Aufsätze unter der Aufschrift „Nichtämtliche Artikel“ erst eingesetzt werden.

Dieses Kreis = Intelligenzblatt soll überall mit dem Lokal = Intelligenzblatte der Hauptstadt, in welcher der Kreis seinen Sitz hat, vereiniget wer=

werden. Die Residenzstadt München so wie die Städte Augsburg und Nürnberg behalten jedoch ihre eigene besonderen Lokal-Intelligenzblätter.

§. 4.

Die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes soll in der Regel von der Polizey-Behörde der Kreis-Hauptstadt besorgt, und der Erlös zu polizeylichen Ausgaben, worüber die weitere Disposition noch vorbehalten wird, verwendet werden.

Ausnahmsweise soll jedoch in denjenigen Kreis-Hauptstädten, wo bereits Privat-Personen, oder Privat-Institute ein gültiges Privilegium zur Harausgabe des städtischen Intelligenzblattes besitzen, diesen Privilegirten auf die Dauer ihres Privilegiums die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes überlassen werden. Das Intelligenzblatt für den Isarkreis ist von dem General-Kommissariate selbst unter der Direktion des Kreis-Kanzley-Direktors, herauszugeben.

Die Zensur des Kreis-Intelligenzblattes hat überall das General-Kommissariat zu besorgen.

Das Kreis-Intelligenzblatt muß um den billigsten Preis, so weit es ohne Nachtheil des Herausgebers geschehen kann, gegeben; alle wirklich offizielle Bekanntmachungen müßen darin unentgeldlich aufgenommen, Einrückungen in Privatsachen oder in Privat-Angelegenheiten

aber mit einer verhältnißmäßigen billigen Gebühr honerirt werden.

Das Kreis-Intelligenzblatt ist zu halten:

1) von allen administrativen gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises auf Kosten ihrer Regie.

2) Von allen Pfarrern des Kreises jedoch so, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeinde-Vorsteher des Pfarrsprengels zirkuliren läßt, welche sodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde-Sorge zu tragen haben. Das Kreis-Blatt wird hierauf dem Pfarrer zur Aufbewahrung bey der Pfarrey und zum fernern Gebrauch sowohl der Pfarrey als der Gemeinde-Vorsteher zurückgegeben. Die Anschaffung des Kreis-Blattes soll halb auf Kosten der Kirche, und halb auf Kosten der Pfarr-Gemeinde geschehen.

Irtenamt.

M. s. u. Schlosser.

Juden.

Aufnahm und Schutz.

Durch Erlangung des Indigenats.

10. Juny 1813. Zum Genuß desselben ist die vorschriftsmäßige Eintragung in die, bei allen Polizey- R.Bl. 1813 S. 921.

Be-

Behörden anzulegende Juden = Matrikel vor allem erforderlich.

Die Polizey Behörden haben die Aufnahms= Urkunden zu prüfen, und wenn sie giltig sind, von dem Juden die Erklärung abzufordern.

1) Ob und welchen bestimmten Familien-Namen derselbe, wenn er nicht schon einen hat, annehmen wolle, und

2) ob er den durch die Konstitution des Reichs vorgeschriebenen Unterthans-Eid ablegen wolle.

Namen von bekannten Familien, oder solche welche ohnehin schon häufig geführt werden, dürfen sie zu ihrem künftigen Familien Namen nicht wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungs=Firme unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

Die Polizey-Behörden haben die den Juden zur Jmatrikulirung abgeforderten Erklärungen den Kreis=Kommissariaten zur Entscheidung über die Aufnahme in dem Matrikel vorzulegen. Wird diese genehmigt, so hat der Jude den vorgeschriebenen Unterthans=Eid auf die Bibel abzulegen; worauf dessen Eintragung nach der vorgeschriebenen Form in den Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben zu ertheilen ist, welcher für ihn, und seine Nachkommen die Stelle des bisherigen Schutzbriefes vertritt.

Jede untere Polizey=Behörde erhält hievon den betreffenden Auszug.

Jeder Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

Nicht imatrikulirte Juden sollen lediglich als fremde Juden behandelt werden.

Jede Einwanderung nnd Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

Die Zahl der Juden-Familien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

10. April 1814. Die Familie einer hinterlassenen Wittwe muß in die jeden Orts bestehende Normalzahl allzeit mit eingerechnet werden. R.Bl. 1814 S. 897.

Die Ansäßigmachung überhaupt wird nur von der allerhöchsten Stelle unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligt: 10. Jänner 1813. R.Bl. 1813 S. 923.

1) großer Handels=Unternehmungen wegen,

2) bei Ausübung eines Meisterrechts,

3) durch Ankauf von Grund, und Boden, worauf sich eine Familie vom Feldbau, ohne Handel daneben zu treiben, gut ernähren kann.

Der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau oder ohne Treibung eines Handwerks, die Errichtung

tung eines gewöhnlichen Waarenlagers, oder Buden, die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels, der Viehhandel allein ohne den die Nah-
27. März rung einer angehenden Juden-Familie sichern- R.Bl.1814
1814. den Besitz einer Realität, oder eines son- S. 705.
stigen ordentlichen Gewerbes, geben kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthaltes, noch in einem andern Orte sich ansäßig zu machen.

10. Juny Auch bei der Fortsetzung rezipirter Famili- R.Bl.1813
1813. en soll künftig die Erlaubniß zur Heurath S. 924.
auf den Schächerhandel nur in dem Falle mehr ertheilet werden, wenn nebst dem, daß die bestimmte Zahl nicht überschritten wird, der Jude mit Ausschluß des Schächerhandels einen durch das Gesetz gebilligten Gewerbs-Zweig treibt, wodurch er sich und seine Familie zu ernähren im Stande ist.

Aller Hausier-Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben.

Nur die auf den Schächerhandel bereits ansäßigen jüdischen Hausväter, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, sollen denselben noch in solange fortsetzen dürfen, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizey-Direktionen bestens mitzuwirken wissen werden.

Rechte und Verbindlichkeiten.

Die Juden sollen zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen zugelassen, dagegen der Schä-

cher-

cherhandel allmählig, jedoch so bald möglich ganz abgestellt werden. Sie können das volle, und das Nutzeigenthum (Dominum plenum et utile) von Häusern, Feld, und andern liegenden Gründen, erwerben, und benützen. Das abgesonderte Obereigenthum (Dominum directum) über Gründe, deren Nutzeigenthum andern zustehet, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen, und zu besitzen, soll den Juden durchaus untersagt seyn.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Obereigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutzeigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser, und liegende Gründe, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen, oder in Konkurs-Fällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen, die Verwendung ausländischer Juden wird nicht gestattet. Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen zu erlauben; die Verpachtung aber zu untersagen.

Die

Die **Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke**, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) sollen den Juden, in so ferne ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege steht, wie den Christen gestattet werden.

Die **zünftigen Gewerbe** können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind.

Eigene jüdische Zünfte sollen nicht bestehen, sondern die zu Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich befähigten, mit Personal-Konzessionen, oder auch mit erworbenen Real-Gerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehende Zünfte aufnehmen lassen, von welchen sie eben so wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehrbriefen versehen werden sollen.

Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen.

Jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, soll selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfen.

Eben so sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in deutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen,

die

die gute Aufführung und die Gewerbs-Befähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Konzession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben.

Das Hausiren unterliegt den besondern polizeilichen Bestimmungen.

Handel an Sonn- und Feiertägen.

31. Dez. 1811. 1) An hohen Festen, wohin auch Buß- und Bethtäge, und das Aerndte-Fest zu rechnen sind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt. R.Bl. 1812 S. 194.

2) An Sonn- und Feiertägen wird den Juden keine andere Art von Handels-Verkehr mit Christen gestattet, als wie es überhaupt den christlichen Handels- und Gewerbsleuten gestattet ist.

3) Vor allem soll das Verbot des Viehhandels an solchen Tagen außer dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit streng beobachtet werden.

4) Soll das die Würde christlicher Sonn- Fest- und Feiertäge entweihende Schächern, den sowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an diesem Tage untersagt seyn.

5) Nur a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind, und von jüdischen Handelsleuten bezogen werden;

b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo sie solche haben;

c) an beiden Orten nur zu gleicher Zeit, und auf gleiche Weise nach geendigtem Gottesdienste, wie es den christlichen Handels- und Gewerbsleuten polizeilich vorgeschrieben ist, sollen also auch die Juden das Recht zu handeln, und zur Gewerbs-Ausübung haben.

Gemeinden der Juden.

10. Juny 1813. Alle in dem Königreich noch bestehenden Juden-Korporationen sollen aufgelöst, die Korporations-Diener entlassen, und die Korporations-Schulden, unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporation gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt werden. R.Bl.1813 S. 927.

Die in den verschiedenen Orten des Königreiches vorhandenen Juden, ohne Ausnahme, haben sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeinde-Angelegenheiten anzuschließen, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, ausgenommen, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, (in so ferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zugestanden, welche ihnen vorbehalten bleiben), keine Nutzung und keinen Antheil haben.

Die Landbau oder ordentliche konzessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeinde-Gründe die vollen Rechte der Gemeinde-Glieder.

Ge-

Gerichtsbarkeit der Juden.

Der Wirkungs-Kreis der Rabiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt. —

Alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie auch immer angesprochen werden wollte, so wie alle Einmischung derselben und der Barnossen in bürgerliche oder Gemeinde-Angelegenheiten, wird bey ernstlicher Geld- und Arrest-Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobey sich die Nichtigkeit der Handlung von selbst versteht.

Die Juden haben demnach gleich den übrigen Unterthanen bey den königlichen Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze des Reiches, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

Hinterlassene der Juden.

17. April 1814. Jede hinterlassene Wittwe eines immatrikulirten Juden setzt den Schutz ihres verstorbenen Ehemanns fort, und tritt in alle Verhältnisse eines jüdischen Familien-Haupts. R.Bl. 1814 S. 897 — 899.

Hat ein dermal bestehender jüdischer Hausvater unter den oben angegebenen Umständen sich und die Seinigen vom Nothhandel ernährt; so ist dieser Handel auch der hinterlassenen Wittwe einsweilen, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig, oder andere hinlängliche Subsistenz erlangt haben wird, zu gestatten, und dessen Ausübung, falls sie ihn nicht selbst betreiben

kann,

kann, durch eines ihrer angehörigen Familienglieder, Söhne oder Dienstboten zu erlauben. Diese Stellvertreter, welchen deßfalls genau bezeichnete und beschränkte Patente von Zeit zu Zeit auszustellen sind, erwerben hiedurch für ihre eigenen Personen durchaus keinen bleibenden Anspruch auf das Handels-Gewerbe oder die Ansäßigkeit.

In dem Falle, daß eine jüdische Wittwe zur weitern Ehe schreiten will, hat der Jude, welcher diese Wittwe zu ehelichen gedenket, darzuthun, daß er nach den obigen Bestimmungen, mit Ausschluß des Nothhandels, einen ordentlichen Erwerbszweig zu treiben, und sich und die Familie dadurch zu ernähren im Stande sey.

Mit der unter diesen Bedingungen obrigkeitlich gestatteten Wiederverheurathung der Wittwe erlöscht demnach die vorher gehabte Erlaubniß zum Nothhandel von selbst und für immer.

Die den dermal schon ansäßigen jüdischen Hausvätern und ihren Wittwen zur Zeit noch bewilligte Nachsicht des Nothhandels erbt in keinem Falle auf die hinterlassenen Kinder fort, und die Ansäßigmachung hierauf, darf denselben nicht gestattet werden, sondern sie sind unnachsichtlich anzuhalten, andere ordentliche Erwerbszweige zu ergreifen.

Begrabung der Juden.

20. Oktbr. 1792. Die Juden sind in Begrabung ihrer Sektenverwandten zwar noch ferner bey ihren Gebräu- G. S. v. J. 1797. S. 799.

chen

chen zu belassen, haben aber jedesmal einen erfahrnen Arzt oder Chirurgen beizuziehen, und ein Attestat des wirklich erfolgten Todes bey der Obrigkeit beizubringen.

M. s. übrigens, auch unter Betteljuden, u. gestohlene Sachen, ferner i. d. II. Band u. Jahrmärkte, i. d. III. Band u. jüdische Glaubensgenossen, u. jüdisches Kirchenvermögen, u. i. d. IV. Bd., u. jüdische Schulen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 5

München 1816

Bibl.Mont. 4784-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725881-6